This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 489945 DUPL

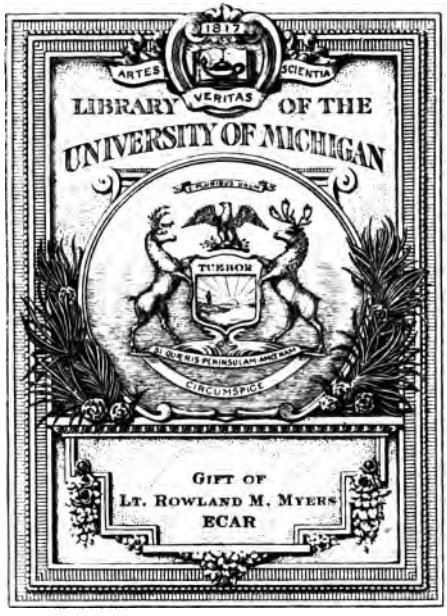
1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE
GIFT OF
LT. ROWLAND M. MYERS
ECAR

11X
2.76
.P47

Die sociale Frage

beleuchtet durch die

„Stimmen aus Maria-Laach“.

HX
276
P47
V. 1
pt 2

9. Heft:

Liberalismus, Socialismus und christliche Gesellschaftsordnung.

Von **Heinrich Pesch S. J.**

Erster Theil.

II. Das Privateigenthum als sociale Institution.

Zweite Auflage.

Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1900.
Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St. Louis, Mo.

Die sociale Frage

beleuchtet durch die

„Stimmen aus Maria-Laach".

---

9. Heft:

Liberalismus, Socialismus und christliche Gesellschaftsordnung.

Von **Heinrich Pesch** S. J.

Erster Theil.

II. Das Privateigenthum als sociale Institution.

Zweite Auflage.

Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1900.
Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St. Louis, Mo.

Die sociale Frage

beleuchtet durch die

„Stimmen aus Maria-Laach".

---

9. Heft:

Liberalismus, Socialismus und christliche Gesellschaftsordnung.

Von **Heinrich Pesch** S. J.

Erster Theil.

II. Das Privateigenthum als sociale Institution.

Zweite Auflage.

Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1900.
Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St. Louis, Mo.

HX
276
.P47
v.1
pt 2

Imprimatur.

Friburgi Brisgoviae, die 25. Maii 1900.

‡ **Thomas,** Archiepps.

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Buchdruckerei der Herder'ſchen Verlagshandlung in Freiburg.

Gift
R. M. Myers
4-24-46

12-15-47 RWM

Inhalt.

Drittes Kapitel.

Das Privateigenthum als sociale Institution.

		Seite
1.	Was heißt: Privateigenthum?	196
2.	Wie entstand das Privateigenthum? Legal- und Vertragstheorie	204
3.	Der Ursprung des Eigenthums nach der darwinistisch-socialistischen Evolutionstheorie	213
4.	Die Entstehung und Begründung des Privateigenthums nach der wissenschaftlichen Evolutionstheorie	258
5.	Allgemeine Einwendungen gegen das Privateigenthum	296
6.	Einwendungen gegen die naturrechtliche Begründung des Grundeigenthums	309
7.	Die Erwerbung des Eigenthums	354
8.	Pflichten und Schranken des Eigenthums	390

Drittes Kapitel.

Das Privateigenthum als ſociale Inſtitution.

Wenn eine wohlbegründete Staatslehre für die richtige Entſcheidung in den Fragen des ſocialen Lebens als unerläßlich erſcheint, ſo wird nicht minder eines jeden Stellung gegenüber den praktiſchen Problemen durch die Auffaſſung beeinflußt, welche ſein Geiſt von der heute ſo heiß umſtrittenen Einrichtung des Privateigenthums ſich gebildet hat.

Die einen erblicken in dem Privateigenthum die Quelle aller unſerer ſocialen Mißſtände und erhoffen von einer beſſeren Zukunft — ſoweit wenigſtens die Productionsmittel in Frage ſtehen — deſſen gänzliche Beſeitigung.

Die andern nennen das Privateigenthum ein unverletzbares Recht. Sie fordern im Namen des Fortſchrittes für den Eigenthümer unbedingte Freiheit. Der Sachenwelt gegenüber, die er ſein eigen nennt, ſoll er ſouverän, abſoluter Herrſcher ſein.

Wieder andere betrachten die Inſtitution des Privateigenthums als untrennbar verbunden mit jeder höhern Kultur und als einen unentbehrlichen Grundpfeiler jedes wohlgeordneten ſtaatlichen Geſellſchaftslebens. Aber ſie kennen Schranken für den Erwerb und Gebrauch des Eigenthums, ſie begrenzen die Willkür des individuellen Eigenthümers, indem ſie deſſen Verfügungsfreiheit regeln nach den Forderungen der Gerechtigkeit und des gemeinen Wohles.

Die folgende Abhandlung wird dem Leſer die Wahl zwiſchen dieſen verſchiedenen Auffaſſungen erleichtern können.

1. Was heißt: Privateigenthum?

1. Unter Privateigenthum versteht man das Recht einer Person, über eine körperliche Sache als über etwas ihr Gehöriges auf jede erlaubte Weise verfügen zu dürfen[1].

Die einzelnen Bestandtheile dieser Begriffsbestimmung fordern eine nähere Erklärung.

a) Das Privateigenthum ist ein Recht, d. h. ein moralisches und unverletzliches Können einer Person. Wenn man sagt: jemand habe das Recht, über seine Habe zu disponiren, so bedeutet dies zunächst, daß er verfügen kann. Aber nicht jedes Können ist ein Recht. Oder hat etwa der Räuber, der einen Reisenden in seine Gewalt bekam, eben hierdurch auch das Recht, ihn oder seine Habe zurückzuhalten? Keineswegs, die bloß physische Gewalt ist noch kein Recht. Andererseits kann jemand durch irgend welche Verhältnisse daran verhindert werden, physisch z. B. auf sein Grundstück einzuwirken, dennoch aber das Recht zu dieser Einwirkung unzweifelhaft besitzen. Es kann also ein Recht bestehen ohne physische Gewalt, wie eine physische Gewalt ohne Recht[2]. Das Recht ist also seinem Wesen nach ein moralisches Können, eine Befugniß, die sich in letzter Linie auf die Nothwendigkeit der sittlichen Ordnung stützt, dieser sittlichen Ordnung sich

---

[1] Das ist „Privateigenthum" im subjectiven Sinne. Im objectiven Sinne versteht man unter „Eigenthum" die Sache selbst, über welche jemand wie über die seinige in jeder erlaubten Weise verfügen kann. — S. Schiffini S. J. definirt das Eigenthum: „Ius proprietatis reale perfecte disponendi de re aliqua, nisi aliunde prohibeatur." Cf. Disputationes philosophiae moralis II (Augustae Taurinorum 1891), 126.

[2] Alois Taparelli S. J., Versuch eines auf Erfahrung begründeten Naturrechts. Aus dem Italienischen übersetzt von Dr. Fridolin Schöttl und Dr. Karl Rinecker. I (Regensburg 1845), Nr. 342, S. 138.

einfügt und in seiner Ausübung durch das Sittengesetz bedingt wird. Eben darum und nur darum erfreut sich denn auch das Recht des Charakters wahrer Unverletzlichkeit. Alle andern Menschen sind durch das Sittengesetz gebunden, im Gewissen verpflichtet, uns nicht bei Ausübung unserer Rechte zu stören, und wir selbst sind befugt, fremde Angriffe abzuwehren. Die positiv-gesetzliche Anerkennung eines natürlichen Rechtes seitens des Staates schafft nicht erst dieses Recht und seine moralische Erzwingbarkeit, garantirt aber die den Bedürfnissen der gesellschaftlichen Ordnung entsprechende physische Erzwingbarkeit desselben. — Man unterscheidet nun persönliche[1] und dingliche Rechte. Die erstern gewähren dem Berechtigten ihrem unmittelbaren Inhalte nach einen Anspruch gegen andere Personen, die letztern eine Herrschaft über körperliche Sachen.

b) Das Eigenthumsrecht ist ein dingliches Recht. — Die Befugniß, welche seinen Inhalt ausmacht, ist die Herrschaftsbefugniß über eine Sache. Wenn jemand einem andern versprochen hat, ihm einen bestimmten Acker zu schenken, so besitzt der Beschenkte auf Grund jenes Versprechens zwar ein ius ad rem, die rechtlich begründete Hoffnung, jenen Acker zu erhalten. Allein es steht ihm vorab noch kein dingliches Recht an dem Acker selbst zu, sondern lediglich ein persönliches Forderungsrecht gegenüber dem Versprechenden. Anders beim Eigenthumsrechte. Dieses gewährt unmittelbar, durch sich selbst, eine Herrschaftsbefugniß über die körperliche Sache, ein ius in re.

c) Das Eigenthumsrecht ist ferner das vollkommenste dingliche Verfügungsrecht einer Person über eine

[1] „Persönliche" Rechte kann man auch die unmittelbar an die eigene Person sich anknüpfenden Rechte nennen, so z. B. das Recht auf Ehre und guten Namen, das Recht auf Existenz u. dgl.

Sache[1]. Denn ſeinem weſentlichen Inhalt nach beſteht das Eigenthumsrecht darin, daß eine Sache jemand ſchlechthin als die „ſeinige" gehört, ſo zwar, daß er an und für ſich jeden andern von derſelben ausſchließen kann. Eine natürliche Folge dieſer Verbindung der Sache mit einer Perſon iſt es dann, daß der Eigenthümer über die Sache als die „ſeinige" verfügt[2]. Der Vormund, welcher das Vermögen des Mün-

[1] Das römiſche Recht unterſcheidet fünf Arten dinglicher Rechte: dominium, servitus, pignus, ius hereditarium, possessio iuridica.

[2] Cf. *Molina*, De iustitia et iure. Tract. 2, disp. 3, n. 5.

„*Primo* quidem, quoniam recte dicimus, *quia* Petrus *est* dominus huius rei, habet facultatem perfecte de illa disponendi: e contrario vero non recte dicimus, *quia* habet facultatem perfecte disponendi de hac re, *est* dominus illius, sicut etiam non recte dicimus, quia habet facultatem videndi, est homo: ergo facultas seu ius perfecte disponendi est *effectus* dominii, non secus ac facultas videndi est *effectus* hominis.

Secundo, quia ‚esse suum', seu ‚proprium' alicuius videtur correlativum domini: dominus enim est, qui habet aliquid ‚suum' simpliciter. . . .

Tertio, potest quis conferre procuratori suo, aut amico in bonum amici ius tum ad utendum re sua omnibus modis, quibus ipse uti potest, tum etiam ad illam alienandum et consumendum, retento sibi dominio interim, dum rem non consumit vel alienat. Ergo ius ad utendum re aliqua et ad illam alienandum et consumendum, *distinctum* quid est a dominio, quod in eo praecise est positum, quod res sit *sua* simpliciter. Confirmatur, quoniam ius ad utendum re aliqua, et ius ad eam alienandum sunt iura distincta, potestque unus idem habere multa iura circa unam et eandem rem pro diversitate obiectorum, ad quae sunt ea iura. Sed ratio dominii circa unam rem est unica et simplicissima. Ergo ratio iuris ad perfecte utendum et disponendum de re aliqua *diversa* est a ratione dominii.

Quarto, eo ipso quod res aliqua simpliciter est alicuius, illeque proinde est dominus illius, ex natura rei habet hic plenum et integrum ius circa illam, nisi forte res illa devincta ad eum ac-

dels besitzt und verwaltet, ist nicht Eigenthümer, weil er das Vermögen als ein fremdes besitzt. Wer das Recht des Nießbrauchs an einem Grundstücke hat, besitzt das Grundstück und disponirt über die Productivkräfte des Bodens. Aber er besitzt den Acker nicht schlechthin als den seinigen und verfügt weder über die Substanz noch über den Werth desselben. Der Eigenthümer dagegen besitzt das ius *perfecte disponendi* de re, erfreut sich der umfassendsten Verfügungsbefugnisse und darf aus der ihm gehörigen Sache in jeder physisch und moralisch möglichen Weise Nutzen und Früchte ziehen, den Gegenstand nach Belieben verändern, veräußern, verwenden, soweit fremde und höhere Rechte nicht verletzt werden[1].

---

cederet iure aliquo in re. . . . Sed (ut ex emphyteutico contractu est manifestum) potest is abdicare a se totum ius ea utendi, et fruendi, eamque administrandi, et conferre illud alteri, retenta proprietate, hoc est retinendo rem illam esse suam simpliciter, ut antea erat, quod iuris interpretes appellant dominium *directum*. Ergo dominium et iura ad utendum et disponendum de re, quae sublatis impedimentis ex natura rei dominium consequuntur, distincta inter se sunt." Cf. *Schiffini* l. c. p. 126.

[1] Die Rechte des Eigenthümers werden von den Juristen in der Regel auf drei Klassen zurückgeführt:

a) ius *excludendi*, d. h. das Recht, andern jede Einwirkung, welche den Eigenthümer im Besitz und Gebrauch seiner Sache stören könnte, zu untersagen;

b) ius *utendi*, *fruendi*, d. h. das Recht, die Sache zu gebrauchen und Früchte daraus zu ziehen;

c) ius *disponendi*, d. h. das Recht, die Sache umzugestalten, zu veräußern u. s. w. („Dispositionsbefugniß" im engern, juristischen Sinne).

Man hat das Eigenthum auch beschrieben als ius utendi et *abutendi*. Würde hierbei „abuti" im Sinne von „mißbrauchen" verstanden, so enthielte die Definition einen Widerspruch, da es ein Recht zum Mißbrauch nicht geben kann. Indessen bedeutet „abuti" sprachlich auch, und zwar in erster Linie, so viel wie „aufbrauchen". In diesem Sinne steht das ius abutendi, soweit höhere Rechte nicht

2. Um das richtige Verständniß späterer Ausführungen zu ermöglichen, müssen wir die wichtigsten Eintheilungen des Privateigenthums wenigstens kurz erwähnen.

a) Man unterscheidet zunächst ein Obereigenthum und Untereigenthum und zwar in doppeltem Sinne.

Gott allein verfügt über ein ursprüngliches, völlig unabhängiges und unveräußerliches Eigenthumsrecht an allen Dingen. Zwar besitzt auch der Mensch ein wahres Eigenthumsrecht im Verhältniß zu den übrigen Menschen. Aber im Verhältniß zu Gott erscheint dasselbe als abgeleitetes und dauernd abhängiges Recht, der Mensch selbst als Gottes Lehensträger und Verwalter[1]. —

Sodann spricht man von einem directen Eigenthum und einem Nutzeigenthum — auch „Ober- und Untereigenthum" genannt. Dieser Unterschied gibt jedoch nicht verschiedene Arten, sondern nur verschiedene Bestandtheile des Eigenthumsrechtes an. Es ist keine divisio inter partes *subiectivas*, vielmehr eine divisio inter partes *integrales*. „Bestandtheile", aber nicht „Arten" des Hauses sind z. B. das Fundament, die Wände, das Dach. So gehört auch zum vollen Eigenthum sowohl das dominium directum wie das dominium utile. „Directes Eigenthum" heißt nun das Recht, bloß über die Substanz der Sache zu verfügen, durch Veräußerung, Zerstörung, Entwindung (rei vindicatio). Man nennt dasselbe darum auch dominium nudum oder

---

verletzt werden, dem Eigenthümer ohne Zweifel zu, und nur in diesem Sinne (des Verbrauchens) ist es in der Definition des Eigenthums zu verstehen. Cf. Johannes XXII. Cap. ad Conditorem. III. De verbor. signific. Extravag. tit. XIV.

[1] Vgl. Victor Cathrein S. J., Moralphilosophie. Eine wissenschaftliche Darlegung der sittlichen, einschließlich der rechtlichen Ordnung. Zweiter Band: Besondere Moralphilosophie (Freiburg 1891) S. 245. 3. Aufl., 1899, S. 308.

nuda proprietas, um seine Trennung von den Früchten der Sache anzudeuten. Gleichwohl ist ein derartiges Eigenthum nicht frucht- und bedeutungslos, weil der Eigenthümer den Werth der Sache beherrscht und dieselbe veräußern kann. Das „Nutzeigenthum" ist das Recht, die Sache zu benutzen oder Früchte daraus zu ziehen. Man unterscheidet hierbei also wiederum das Benutzungsrecht (usus, z. B. an einem Hause) und das Nutznießungs- oder Nießbrauchsrecht (usus fructus, z. B. an einem Acker). Das Benutzungsrecht befugt nur zum Gebrauch, nicht zur Fruchtziehung. Das Nießbrauchsrecht dagegen befugt zur Fruchtziehung in jeder Form, solange nur die Substanz der Sache erhalten bleibt[1]. Da sowohl der Benutzer wie der Nutznießer die Substanz der Sache erhalten müssen, kann von einem usus oder usus fructus Dingen gegenüber, welche durch den ersten Gebrauch verbraucht werden (quae primo usu consumuntur), keine Rede sein. —

b) Eine fernere Unterscheidung ist die zwischen individuellem Eigenthum und Gemeineigenthum.

„Rechtssubject", d. i. Subject einer moralischen Befugniß, kann nur ein vernünftiges Wesen, eine „Person" sein. Nun aber unterscheidet man zwischen „physischer" und „moralischer" Person. Erstere ist ein einzelner, individueller Mensch, während der Ausdruck „moralische", „juristische" oder „mystische" Person insbesondere eine Gesamtheit mehrerer untereinander gesellschaftlich verbundener Personen, die als Einheit gedacht werden, bedeutet. Individuelles Eigenthum, individuelles Privateigenthum ist demnach ein solches, das einem einzelnen Menschen, einem menschlichen Individuum gehört. Gemeineigenthum, Gesamteigenthum, gesellschaftliches Eigenthum dagegen ist ein solches, das einer Gemeinschaft, einer Gesellschaft von Personen gehört, so zwar, daß die Ge-

[1] Cf. *Schiffini* l. c. p. 130 sqq.

samtheit der gesellschaftlich verbundenen Personen als Subject des Eigenthumsrechtes gilt.

Vermöge des individuellen Eigenthums werden von der Herrschaft über die Sache alle andern Personen ausgeschlossen, und der individuelle Privateigenthümer ist der einzige Herr des Objectes. Vermöge des Gemeineigenthums werden alle nicht zur Gemeinschaft gehörigen Personen vom Gebrauch der Sache ausgeschlossen, nicht aber die Gesellschaftsglieder, die zusammen, als Einheit gedacht, den „Herrn" der Sache darstellen und den Gebrauch der Sache gemeinschaftlich regeln.

3. Von der soeben behandelten *positiven* Gemeinschaft, dem gesellschaftlichen Eigenthum, unterscheidet sich wesentlich die *negative Gemeinschaft*.

Stellt die Mutter einen Korb voll Aepfel auf den Tisch, damit die Kinder davon nehmen, so wird es niemanden einfallen, die Kinder im Verhältniß zu jenen Aepfeln als ein einziges Rechtssubject, als eine moralische Person sich vorzustellen, mit der rechtlichen Folge, daß die kleinen „Miteigenthümer" nunmehr nur noch „gesamter Hand" über die kostbaren Früchte verfügen dürfen. Die communio, die hier besteht, ist auf seiten der Kinder lediglich eine Gemeinsamkeit oder Gleichzeitigkeit der Befugniß, d. h. jedes hat, wie das andere, die Erlaubniß, aus dem Korb zu nehmen. Auf seiten der Aepfel ist es eine gewisse Gemeinsamkeit der Bestimmung, d. h. die Mutter hat die Aepfel für „ihre Kinder" hingestellt, ohne dem Peter gerade diesen Apfel und dem Paul jenen Apfel anzuweisen. Sie selbst vollzieht die Theilung nicht, sondern überläßt das den Kindern.

In ähnlicher Weise[1] verhält es sich mit der sogen. negativen Gemeinschaft. Während bei dem gesellschaftlichen Ge-

[1] Selbstverständlich darf der Vergleich nicht urgirt werden; es sind auch Verschiedenheiten vorhanden.

samteigenthum, der positiven Gütergemeinschaft, ein wirkliches Eigenthumsrecht vorliegt, so zwar, daß die Gesamtheit der berechtigten Personen, als Einheit gedacht, Subject eines actuellen Eigenthumsrechtes ist und darum auch nur als Gesamtheit über die gemeinsamen Sachen verfügt, bezeichnet die negative Gemeinschaft lediglich den Zustand des Ungetheiltseins des Objectes und läugnet das Bestehen eines actuellen Eigenthumsrechtes, sei es der Gesamtheit, sei es der einzelnen Personen. Was hier „gemeinschaftlich" ist, das ist lediglich die Bestimmung der Dinge für mehrere oder viele, andererseits das Recht jener mehreren oder vielen, aus dem allgemeinen Vorrath zu schöpfen. Sie sind dazu befugt, nicht in Kraft eines einzigen, der Gesamtheit als solcher zustehenden dinglichen Rechtes, sondern jeder einzelne vermöge seines ihm zustehenden persönlichen Rechtes.

Man kann daher auch die ganze Bedeutung des Ausdruckes „negative Gemeinschaft" mit Schiffini[1] auf folgende zwei Punkte zurückführen:

Erstens: Die Bezeichnung gibt zunächst an, daß noch niemand das betreffende Gut oder die betreffenden Güter sich angeeignet hat, dieselben vielmehr vorderhand res nullius sind.

Zweitens: Daß jeder aus den mehreren oder vielen Personen durch Besitzergreifung oder vermöge eines andern gerechten Titels die Güter sich aneignen könne.

Es besteht somit die negative Gemeinschaft, kurz gesagt, in der Fähigkeit oder der Befugniß, Eigenthum an Sachen zu erwerben, die als res nullius gelten. Sie ist kein actuelles, wohl aber ein potentielles Eigenthum, während das Eigenthum an den in positiver Gemeinschaft besessenen Gütern ein wirkliches, actuelles Eigenthum darstellt. Hieraus folgt dann noch ein höchst wichtiger Unterschied. Die Sache nämlich,

[1] Disputationes philosophiae moralis II, 132.

die dem positiven Gemeineigenthum mehrerer unterworfen ist, kann ohne Einwilligung der andern nicht Eigenthum eines einzelnen werden. Handelt es sich dagegen um negativ gemeinsame Güter, so bedarf es einer derartigen Einwilligung keineswegs. —

Die tiefere Begründung des hier in Kürze entwickelten Eigenthumsbegriffes ergibt sich aus den folgenden Erörterungen. Vorerst jedoch wird die Prüfung der wichtigsten Ansichten über den Ursprung des Privateigenthums uns beschäftigen müssen.

2. Wie entstand das Privateigenthum? Legal- und Vertragstheorie.

1. Die Auffassungen über den Ursprung des Privateigenthums als einer socialen Institution gehen weit auseinander.

Die Legaltheorie.

Hobbes, der Lehrer König Karls II. von England, stellte in seinem Buche De cive die Behauptung auf, von Natur aus gehöre allen alles. Jeder habe daher die Befugniß, nach Belieben die materiellen Dinge in Besitz zu nehmen, den andern zu entwinden, sie zu verwenden, wie immer er wolle. Daher sei der Kampf aller gegen alle der ursprünglichste Zustand des Menschengeschlechtes. Aus Furcht, und um sich in diesem allgemeinen Kampf zu schützen, suchten die Menschen Genossen auf, mit denen sie sich zur gemeinsamen Wehr verbanden. So entstand der Staat. Der staatlichen Gewalt aber lag es ob, durch positive Gesetze das Privateigenthum zu schaffen und das geschaffene zu schützen.

Eine ähnliche Lehre trugen J. J. Rousseau, Bentham, Montesquieu, Jouillier und andere vor[1]. Sie wurde die

[1] Cf. *S. Schiffini* S. J., Disputationes philosophiae moralis II, 148 sqq. 154 sqq.

Theorie der französischen Revolution. So sagte Mirabeau in der constituirenden Versammlung: „Das Eigenthum ist erworben in Kraft der Gesetze; das Gesetz allein begründet dasselbe." Desgleichen bekannte Tronchet, einer der Verfasser des Code Napoléon: „Nur den Gesetzen verdankt das Eigenthum seine Existenz und seine Berechtigung." In seiner Erklärung der Menschenrechte definirte Robespierre das Eigenthum als „das Recht eines jeden Bürgers, jenen Theil der Güter zu genießen, welcher ihm durch das Gesetz garantirt ist".

Auch heute noch wird diese sogen. Legaltheorie, welche die Berechtigung des Privateigenthums lediglich aus dem positiven staatlichen Gesetze herleiten will, von vielen verfochten. So müssen zunächst alle consequenten Rechtspositivisten ihr anhängen. Denn wenn es überhaupt kein Recht außer dem positiven Staatsgesetze gibt, dann kann auch die Eigenthumsinstitution eine andere Begründung nicht für sich in Anspruch nehmen.

In Deutschland wurde und wird die Legaltheorie vertreten insbesondere von J. H. Fichte, A. Trendelenburg, A. Wagner[1] und A. Samter[2]. —

Die Legaltheorie ist unhaltbar aus folgenden Gründen[3]:

Erstens: Es gehen ihre Vertreter von der irrthümlichen Voraussetzung aus, daß es ein natürliches Recht nicht gebe. Wer das einmal angenommen hat, dem bleibt allerdings zur „rechtlichen" Begründung des Privateigenthums lediglich das positive Gesetz übrig. Allein die Bezugnahme auf ein bloß historisches, positives Recht nützt gar wenig, weil

[1] Vgl. Allgemeine oder theoretische Volkswirtschaftslehre. Erster Theil. Grundlegung (Leipzig und Heidelberg 1879) S. 518 ff.

[2] Das Eigenthum in seiner socialen Bedeutung (Jena 1879) S. 309 ff.

[3] Vgl. Cathrein, Moralphilosophie II, 222 ff. 3. Aufl. S. 285. 287 f.

jedes staatliche Gesetz nur dann Geltung für sich in Anspruch nehmen kann, wenn es eine naturrechtliche, dem positiven Rechte vorausgehende Verpflichtung gibt, dem menschlichen, positiven Gesetze Gehorsam zu leisten. Ohne diese naturrechtliche Verpflichtung, zu gehorchen, ist das positive Gesetz nur eine thatsächliche Forderung der Gewalt. Bloße Gewalt aber wird auch wiederum durch Gewalt „rechtmäßig" überwunden. Principiell vermöchten daher von ihrem Standpunkte aus die Anhänger der Legaltheorie nichts dagegen einzuwenden, wenn dereinst etwa eine socialistische Majorität in der Landesvertretung das Privateigenthum „gesetzlich" ebenso wegdecretiren wollte, wie es „gesetzlich" eingeführt wurde[1].

[1] Adolf Wagner meint freilich, eine Garantie für die Dauer des Privateigenthums „liege in der sittlichen und intellectuellen, speciell in der wirtschaftlichen Bildung des Volkes, in der sittlichen Zucht und Selbstbeherrschung aller ökonomischen Klassen und in einer richtig organisirten, tüchtig fungirenden Volksvertretung neben einer guten Regierung.... Eine andere Garantie allen Rechtes und mithin auch des Eigenthumsrechtes als in der sittlichen Zucht und in der Bildung des Volkes und in der möglichst zweckmäßigen Organisation der gesetzgebenden Gewalt gibt es nicht. Möglich bleibt ein Mißbrauch dieser Gewalt freilich immer; aber daran ändert auch die ‚Begründung' des Eigenthums auf irgend eine andere Art als durch die Legaltheorie nichts" (Grundlegung S. 566 f.). Will Wagner die Legaltheorie vertheidigen, so verliert er principiell überhaupt das Recht, die Abschaffung des Eigenthums unbedingt einen „Mißbrauch" zu nennen. Denn wenn der Staat das Eigenthum erst schafft, wenn dieses keinen andern Rechtsgrund hat als das positive Gesetz, so widerspricht die Abschaffung des Eigenthums weder der sittlichen Zucht noch der Bildung des Volkes. Im Gegentheil kann der Staat für dieses neue Gesetz ganz denselben Gehorsam fordern wie für das erste Gesetz, welches das Eigenthum begründete. — Auch die „Zweckmäßigkeit" würde keine Garantie bieten können; denn die Ansichten über „Zweckmäßigkeit" sind sehr getheilt und dem Wechsel unterworfen. Ueberdies „ist es doch etwas anderes, ob das Volk der Regierung bloß sagen kann: Du handelst unzweckmäßig, oder aber:

Zweitens: Nicht wenig beirrte manche Vertreter der Legaltheorie wohl der Umstand, daß sie sahen, wie für den einzelnen Menschen concretes Eigenthum lediglich durch Vermittlung positiver Thatsachen, z. B. durch Erbschaft, Vertrag, Schenkung u. dgl., erworben wird. Hieraus schlossen sie fälschlich, daß auch die Eigenthumsinstitution einer positiven, rein historischen Quelle entstamme.

Allein mit einer ähnlichen Schlußfolgerung und Meinung könnten wir in tausend andern Verhältnissen die unsinnigsten Widersprüche aufrechthalten[1]. So wäre z. B. die Unmündigkeit der Kinder rücksichtlich des Vaters eine bloß positive Einrichtung. Denn ohne eine solche ist die Zeit, in welcher sie aufhört, nicht genau und höchstens der äußersten Grenze nach bestimmt. Positive Einrichtung wäre die Sprache, denn ohne eine wenigstens stillschweigende Uebereinkunft drückt der Schall keine Ideen aus u. s. w. Es ist also, wie jedermann sieht, ein Verstoß gegen die Gesetze der Logik, wenn man aus dem Umstande, daß eine Einrichtung ohne Hinzutreten positiven menschlichen Eingreifens keine concrete Gestalt gewinnen kann, den Schluß zieht, jene Einrichtung beruhe ganz und gar auf dem positiven Willen des Menschen. Man unterscheide vielmehr auch in unserer Frage das Abstracte von dem Concreten, das Individuelle vom Allgemeinen, das Nothwendige von dem Zufälligen. So kann das Privateigenthum im allgemeinen, als gesellschaftliche Institution, ganz wohl etwas Nothwendiges, und dennoch zugleich seine concrete Gestaltung, diese oder jene Form der Eigenthumsordnung, insbesondere der Erwerb und Verlust des Eigenthums an einer einzelnen Sache seitens einer

---

Du verletzest mein gutes Recht, du überschreitest deine Gewalt, und folglich hast du kein Recht, Gehorsam zu verlangen". Vgl. Cathrein, Moralphilosophie II, 225 f. 3. Aufl. S. 288.

[1] Taparelli a. a. O. I, Nr. 404.

beſtimmten Perſon, etwas Zufälliges, Veränderliches, die Wirkung concreter Umſtände, hiſtoriſcher Thatſachen ſein.

Drittens: Es widerſpricht geradezu der Vernunft, daß durch ein obrigkeitliches Geſetz das Eigenthum zuerſt geſchaffen worden ſei.

Denn „der Menſch iſt älter als der Staat, und er beſaß das Recht auf Erhaltung ſeines körperlichen Daſeins, ehe es einen Staat gegeben“ [1]. Als die erſten Menſchen auf der Erde erſchienen, die erſten Familien begründet wurden, war der „Staat“ nicht bereits fertig da. Die einzelnen Menſchen und die Familien aber, welche thatſächlich vor dem Staate exiſtirten und logiſch [2] ſtets vor dem Staate gedacht werden müſſen, beſaßen ſchon von Gottes Gnaden das Recht, Eigenthum zu erwerben. Abgeſehen von jeder ſtaatlichen Gewährung, ergibt ſich ja bereits aus dem Rechte der Selbſterhaltung, der Vervollkommnung und Sicherung des körperlichen Daſeins, namentlich aus den Zwecken der Familie, wie wir ſpäter nachweiſen werden, die Nothwendigkeit und Berechtigung des Privateigenthums. Ebenſowenig wie nun der Staat dem Menſchen ſeinen Lebenszweck und ſeine Lebensberechtigung, ſeine individuelle und

---

[1] Encycl. „Rerum novarum“. Officielle Herderſche Ausgabe. S. 14 (15).

[2] Wenn wir ſagen, der einzelne gehe auch „logiſch“ dem Staate voraus, ſo ſoll damit nur behauptet werden, man könne ſich die Entſtehung, das Werden eines Staates nicht denken, ohne vorher Familien und Individuen gedacht zu haben. — Inſofern ich den Menſchen als durch ſeine Natur für die Geſellſchaft beſtimmt denke, geht das Ganze dem Theile voraus. So hat auch der Maler in erſter Linie die Abſicht, das Ganze des Bildes zu malen. In der Ausführung kommen jedoch zuerſt die Theile und dann das Ganze. Kein Menſch iſt ſich vollſtändig ſelbſt genügend, vielmehr auf die Geſellſchaft angewieſen, ſoll ihr als Theil angehören. Inſofern iſt denn auch in der Abſicht der Natur die Geſellſchaft früher wie der einzelne Menſch.

sociale Natur verleiht, ebensowenig kann er als Quelle derjenigen Rechte gelten, die mit jenem Lebenszwecke, mit jener individuellen und socialen Natur verknüpft und von selbst gegeben sind. —

Man könnte vielleicht sagen: Die Güter dieser Erde sind zur Erhaltung aller Menschen bestimmt. Sie gehören also der „Menschheit". Nun aber erscheint der Staat als der officielle Vertreter der Menschheit. Also ist es seine Aufgabe, die Vertheilung der Güter vorzunehmen, das Privateigenthum zu begründen.

Wir entgegnen: Der Ausdruck „Menschheit" kann als Collectivbegriff oder als Gattungsbegriff verstanden werden. Ist nun aber der Staat der officielle Vertreter der menschlichen Gattung? Hat er die Befugniß, das zu gewähren oder zu versagen, über das zu verfügen, was dem Menschen als Menschen zukommt, insofern derselbe zur menschlichen Gattung gehört? Das sei ferne von uns! sonst könnte uns auch eines Tages rechtsgiltig befohlen werden, auf allen vieren zu kriechen. Der Mensch als Mensch, als Glied der Gattung, hat aber schon das Recht, Eigenthum selbständig zu erwerben, ohne daß er zur Erlangung desselben der Vertretung des Staates bedürfte. — Faßt man jedoch den Ausdruck „Menschheit" collectiv auf, versteht man darunter alle Menschen als Einheit, als ein einziges Rechtssubject, so wäre zunächst zu beweisen, Gott habe die Welt allen Menschen zusammen als Collectiveigenthum übertragen. Schwerlich dürfte dieser Beweis gelingen; allein selbst wenn er gelänge, so wäre damit wenig geholfen. Ist es ja doch niemals ein einziger Staat gewesen, der die ganze Menschheit umfaßte. Mit welchem Rechte dürfte also der einzelne Staat sich als „officiellen Vertreter der ganzen Menschheit" aufspielen, mit welchem Rechte die andern Staaten von seinen Gütern, von seinem Territorium ausschließen? Müßte nicht in jener Voraussetzung die ganze Menschheit als

solche die Vertheilung vornehmen, damit dieselbe rechtsgiltig sei? Und wäre wiederum nicht die Menschheit jeden Augenblick berechtigt, das Eigenthum, das der einzelne Staat geschaffen, zu beseitigen, eine neue Eintheilung der Territorien u. s. w. zu vollziehen? —

Viertens: Die Legaltheorie *widerspricht* endlich auch dem natürlichen *Gerechtigkeitsgefühle*. Oder wer wollte erst auf ein Decret der Obrigkeit, auf ein Staatsgesetz hin das Eigenthum an einer Statue, an einem Gemälde demjenigen zusprechen, welcher jene Statue, jenes Gemälde verfertigt hat? Ohne an irgend welche positive Gesetzgebung zu denken, fällt der menschliche Geist schon vorher sein Urtheil über die Rechtlichkeit des Eigenthums, und jeder ehrbare Mensch würde es als eine Rechtsverletzung empfinden und verurtheilen, wollte das positive staatliche Gesetz den erarbeiteten Lohn des Arbeiters nicht als dessen Privateigenthum anerkennen[1]. Also *vor* jedem Staatsgesetze hat die Gerechtigkeit im Geiste und Gewissen das Privateigenthum bereits unter ihren Schutz genommen.

2. Eine andere irrthümliche Auffassung über den Ursprung des Privateigenthums enthält

die Vertragstheorie.

Dieselbe wurde namentlich von Hugo Grotius[2] und Samuel Pufendorf[3] entwickelt. Ihr zufolge ist das Eigenthum durch einen stillschweigenden oder ausdrücklichen Vertrag ursprünglich eingeführt worden und hat in jenem Vertrage seinen eigentlichen Rechtsgrund.

Auch diese Theorie ist unhaltbar.

---

[1] Cf. *Card. de Lugo*, De iustitia et iure d. 6, n. 4.

[2] De iure belli et pacis II, c. 2, § 2, n. 5.

[3] Ius naturae et gentium l. 4, c. 14.

Zunächst fehlt jeder positive Anhaltspunkt, jeder historische Nachweis für die Thatsächlichkeit jenes Vertrages. —

Ferner wäre ein solcher Vertrag nur dann wirklich nothwendig gewesen, *wenn* ursprünglich eine *positive* Gütergemeinschaft bestanden hätte, wie sie in der That *Hugo Grotius* annimmt. Allein von einer positiven Gütergemeinschaft der gesamten Menschheit an der ganzen Erde weiß die Geschichte nichts. Ebensowenig läßt sich die positive Gemeinschaft durch Vernunftschlüsse beweisen. Aus der natürlichen Bestimmung aller irdischen Güter, den Bedürfnissen der „Menschheit" zu dienen, folgt nur, daß jeder Mensch das Recht haben muß, Eigenthum zu erwerben, nicht aber, daß die Menschheit ursprünglich ein actuelles Collectiveigenthum an der Erde gehabt habe. —

Pufendorf nahm zwar nur eine ursprüngliche *negative* Gütergemeinschaft an. Da aber von Natur aus niemand ein bestimmtes Object angewiesen erhalte, so glaubte er, daß auch niemand etwas als sein ausschließliches Eigenthum behandeln könne ohne die Einwilligung, bezw. den *Verzicht* der übrigen Menschen auf eben jenes Object. Das würde richtig sein, wenn jenes ursprüngliche Recht des Menschen gegenüber den materiellen Gütern ein dingliches Recht wäre. Allein das Recht, welches der Mensch von Natur aus hat, ist kein dingliches, von der Natur unmittelbar verliehenes und vom Menschen unmittelbar erworbenes Recht an irgend einer concreten einzelnen Sache, oder an der Gesamtheit aller Sachen. Vielmehr erscheint es als eine lediglich *persönliche* Befugniß, aus dem allgemeinen und negativ gemeinsamen Güterschatze sich anzueignen, zu *erwerben*, wessen er zur Erhaltung und Vervollkommnung seines Lebens bedarf.

Das Einzelding kann seiner Natur nach nicht zugleich den Bedürfnissen aller dienen. Darum ist auch die Annahme widersinnig, die Natur habe allen Menschen zugleich auf jede ein-

zelne Sache ein unbedingtes Recht gegeben. Absolut ist nur das Recht auf die nothwendigen Erhaltungsmittel im allgemeinen, hypothetisch aber das Recht auf Erwerb der einzelnen concreten Güter. Es besteht nämlich — abgesehen vom Falle der äußersten Noth — allein unter der Voraussetzung, daß jene Güter noch nicht von jemand rechtmäßig in Besitz genommen sind. Darum bedarf es auch bei der Besitznahme einer „herrenlosen" Sache durchaus nicht einer Einwilligung der andern Menschen, weil bis zum Augenblicke der Besitznahme niemand an dieser einzelnen bestimmten Sache ein erworbenes Recht geltend machen kann.

Nach der von uns bestrittenen Lehre könnte endlich das Privateigenthum an irgend einer Sache nur unter der Voraussetzung rechtsgiltig begründet werden, daß alle Menschen Verzicht leisten auf das Anrecht, welches ihnen von Natur aus an der betreffenden einzelnen Sache zusteht. Nun ist aber die Erfüllung einer solchen Bedingung absolut unmöglich. Stets werden neue Menschen geboren. Niemand aber fällt es ein, diese um Erlaubniß zu fragen, das bisherige Eigenthum auch fürderhin besitzen zu dürfen. Man sage nicht: die spätern Geschlechter seien als „Rechtsnachfolger" der frühern an deren Verzicht gebunden. Es handelt sich hier eben gar nicht um die Nachfolge in ein fremdes Recht, um eine wirkliche Rechtsnachfolge, sondern um ein Recht, das mit der menschlichen Natur verbunden ist, darum überall sich findet, wo die menschliche Natur vorhanden, um ein Recht, das mit jedem Menschen von neuem geboren wird. Hat daher die ursprüngliche Einweisung des Menschengeschlechtes in den Besitz dieser Erde in der That den Sinn und die Bedeutung, daß jedem einzelnen Menschen ein wirklicher Rechtsanspruch bezüglich jeder einzelnen Sache zusteht, ein Rechtsanspruch, der nur durch Verzichtleistung behoben wird, so vermag man sich auch der Schlußfolgerung nicht zu entziehen, daß durch den Willen jedes

neugeborenen Menschen die Fortdauer des ursprünglichen Vertrages bestritten werden kann. —

Es war daher ein thörichtes Unternehmen, wenn man vermittelst der Vertragstheorie dem Privateigenthum eine solidere Grundlage zu geben versuchte. Ein Vertrag, von dessen Existenz sich niemand überzeugen kann, von dem jede Spur fehlt, ein Vertrag, den unsere Vernunft als völlig überflüssig bezeichnet, ein Vertrag, der, selbst wenn er bestanden hätte, von den gleichberechtigten Nachkommen der Urmenschen wieder umgestoßen werden kann, — ein solcher Vertrag bietet in der That nur eine äußerst schwache Unterlage für das bestehende Privateigenthum, oder vielmehr er stellt dessen Berechtigung und Fortdauer jeden Augenblick wieder in Frage. Die Anhänger der Vertragstheorie haben das wohl selbst gefühlt und darum schließlich die Zustimmung zu dem uralten Contracte als eine durch die Weltordnung geforderte natürliche Socialpflicht hingestellt. Wenn aber die Weltordnung oder vielmehr die gesellschaftliche Ordnung die Anerkennung des Privateigenthums fordert, so ist der angebliche Vertrag erst recht als überflüssig und gänzlich bedeutungslos erwiesen [1]. —

3. Der Ursprung des Eigenthums nach der darwinistisch-socialistischen Evolutionstheorie.

1. Man hat nicht mit Unrecht eine neuzeitliche Errungenschaft darin erblickt, daß die wissenschaftliche Untersuchung sich mit besonderer Sorgfalt der Erkenntniß des Werdens der Dinge zugewandt. Allein es ist zu befürchten, daß die ein-

[1] Vgl. Die sociale Frage beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria-Laach" I. Bd., 1. Heft: Theodor Meyer S. J., Die Arbeiterfrage und die christlich-ethischen Socialprincipien (3. Aufl., Freiburg 1895) S. 101.

seitige Uebertreibung dieses Strebens, die nicht selten zur Preisgabe der richtigen Erkenntniß des Seins geführt, größeren Schaden anrichtete, als das genetische Verstehen Vortheil zu bieten vermochte. So beschäftigt man sich in der modernen Philosophie kaum mehr mit dem Aufsuchen der Wahrheit, sondern ausschließlich oder wenigstens vorwiegend mit der Geschichte der philosophischen Systeme. Die Jurisprudenz wird beherrscht von dem Positivismus des Rechtes, die Nationalökonomie zum Theil von einem einseitigen Historismus. In der Naturwissenschaft spielte der Darwinismus seine Rolle, und der wissenschaftliche Socialismus hofft noch immer das Heil von der „naturnothwendigen Entwicklung" des Socialkörpers. Er glaubt so recht auf der Höhe der heutigen Wissenschaft zu stehen, wenn er sich zu dem Satze versteigt, daß nichts absolut und dauernd, alles nur relativ und transitorisch sei. Insbesondere erscheint ihm das Privateigenthum lediglich als eine historische Etappe, eine „historische Kategorie" (Lassalle), eine Entwicklungsstufe, die geworden ist, um im Laufe der Zeit vor den neuen Gestaltungen der fortschreitenden Entwicklung zu verschwinden. —

Es hat den begeisterten Anhängern des Entwicklungsgedankens nicht genügt, die Evolution des Menschengeschlechtes vom geschichtlichen Standpunkte aus zu ergründen. Man ging weiter und erfand die sogen. „prähistorische" Wissenschaft[1]. Ohne Bedenken wird zugestanden, daß auf der Urgeschichte der Menschheit, den ersten Zeiten der Völkerbildung, ein Schleier

[1] Männer wie Lubbock, Tylor, Morgan, v. Hellwald, Lippert u. a. gehören hierher. Vgl. v. Hellwald-Bär, Der vorgeschichtliche Mensch. 2. Aufl., Leipzig 1880. — K. v. Scherzer, Die Anfänge menschlicher Industrie. Berlin 1883. — N. Joly, Der Mensch vor der Zeit der Metalle. Leipzig 1880. — Vgl. auch W. Schneider, Die Naturvölker (Paderborn 1885) S. 413 ff., wo der extreme Evolutionismus seine Widerlegung findet.

lagere, den die gelehrte Forſchung hie und da etwas zu lüften, nicht aber zu entfernen vermöge. Doch was ſchadet's? Je dichter der Schleier, um ſo kühner die prähiſtoriſche Wiſſenſchaft, um ſo freier die Bahn für das fröhliche Spiel einer üppigen Phantaſie. Wohlan, machen wir einen Spaziergang durch die lieblichen Auen jenes weiten Forſchungsgebietes in Begleitung eines Vertreters des extremen Evolutionismus[1]. Wir werden dann vielleicht die hiſtoriſche Wiſſenſchaft beglückwünſchen können, daß ſie ſich „ſeit dem Anfang der ſechziger Jahre" dem „Einfluſſe der fünf Bücher Moſis" zu entziehen verſtand[2]. Ein ganz neues und glänzend helles Licht verbreitet ſich ja ſeit jener Zeit über den Urſprung der Familie und in Verbindung damit des Eigenthums. —

2. Das culturhiſtoriſche Schema, welches z. B. Friedrich Engels im Anſchluß an Lewis Morgan aufſtellt, läßt den Menſchen durch die Periode der Wildheit und dann der Barbarei zu derjenigen der Civiliſation gelangen, wobei die Wildheit und Barbarei wiederum in je eine Unter-, Mittel- und Oberſtufe zerfallen. Innerhalb dieſes Rahmens entwickeln ſich Familie, Staat, Eigenthum.

In den „waldurſprünglichen" Verhältniſſen der unterſten Stufe der Wildheit herrſchte im Geſchlechtsleben abſolute Promiscuität. Dann folgte die Blutsverwandtſchaftsfamilie, Geſchlechtsverkehr zwiſchen Brüdern und Schweſtern, Couſinen und Vettern, aber nicht mehr zwiſchen Eltern und Kindern. Die Geſchichte freilich weiß nichts davon; allein Morgan glaubt aus dem verwandtſchaftlichen Syſtem, wie

[1] Gerade ihre extremſte Form läßt die der herrſchenden evolutioniſtiſchen Theorie überhaupt eigenthümlichen Fehler am klarſten hervortreten.

[2] Friedrich Engels, Der Urſprung der Familie, des Privateigenthums und des Staates (7. Aufl., Stuttgart 1898) S. XI. 1 ff. 9 ff.

es auf Hawai und in Polynesien sich finden soll, auf eine ehemalige Existenz jener Familienform schließen zu dürfen.

In der zweiten Form der Familie bleibt der Geschlechtsverkehr der Geschwister ausgeschlossen. Es ist die Gruppenehe (hawaisch: Punalua = Genosse), wobei die Schwestern zwar gemeinsame Männer und die Brüder gemeinsame Frauen haben, aber zwischen Brüdern und Schwestern keine Blutvermischung stattfindet. Für die Existenz dieser Familienform beruft sich Morgan auf die Organisation der Verwandtschaft, wie sie in Amerika sich gefunden. Auf Hawai soll die Punaluafamilie sich sogar direkt nachweisen lassen. Engels glaubt auch in dem sogen. ius primae noctis eine Erinnerung an die Gruppenehe u. s. w. finden zu können.

Während der Periode der Wildheit, als Promiscuität, Blutsverwandten- und Gruppenfamilie herrschten, galt das Mutterrecht, das Matriarchat[1]. Nach der Mutter

[1] Engels (Ursprung der Familie u. s. w. S. XI f.) datirt „die Geschichte der Familie" vom Erscheinen von Bachofens „Mutterrecht", also von 1861: „Hier stellt der Verfasser (Bachofen) die folgenden Behauptungen auf: 1. daß die Menschen im Anfange in schrankenlosem Geschlechtsverkehr gelebt, den er, mit einem schiefen Ausdruck, als Hetärismus bezeichnet; 2. daß ein solcher Verkehr jede sichere Vaterschaft ausschließt, daß daher die Abstammung nur in der weiblichen Linie — nach Mutterrecht — gerechnet werden konnte, und daß dies ursprünglich bei allen Völkern des Alterthums der Fall war; 3. daß infolge hiervon den Frauen, als den Müttern, den einzig sicher bekannten Eltern der jüngern Generation, ein hoher Grad von Achtung und Ansehen gezollt wurde, der sich nach Bachofens Vorstellung zu einer vollständigen Weiberherrschaft (Gynaikokratie) steigerte; 4. daß der Uebergang zur Einzelehe, wo die Frau einem Mann ausschließlich gehörte, eine Verletzung eines uralten Religionsgebots in sich schloß (d. h. thatsächlich eine Verletzung des altherkömmlichen Anrechts der übrigen Männer auf dieselbe Frau), eine Verletzung, die gebüßt oder deren Duldung erkauft werden mußte durch eine zeitlich beschränkte Preisgebung der Frau."

regelte ſich die Abſtammung, denn der Vater war ungewiß. Die Mutter ſtand daher auch als Haupt der Familie vor, ebenſo dem Geſchlechte, der gens; dieſe war ein größerer Kreis von Blutsverwandten weiblicher Linie. Aus jenen matriarchalen Geſchlechtern ſetzt ſich die Urgeſellſchaft zuſammen. Innig verbunden mit dem geſchlechtlichen Communismus war der Communismus auf wirtſchaftlichem Gebiete innerhalb der Familie und des Geſchlechtes. Die Wirtſchaft war Hauswirtſchaft. Die communiſtiſche Hauswirtſchaft und die Weiberherrſchaft im Hauſe ſind nach Engels identiſch.

War die Gruppenehe die charakteriſtiſche Familienform in der Periode der Wildheit, ſo iſt die ſyndasmiſche oder Paarungsfamilie der Barbarei eigenthümlich. Sie beginnt ſchon an der Grenze zwiſchen Wildheit und Barbarei oder auf der Unterſtufe der Barbarei. Der Mann kauft oder raubt ſein Weib. Die Verbindung dauert, ſolange es dem Paare gefällt. Ein neues Element wurde durch die Paarungsehe in die Familie eingeführt. Neben die leibliche Mutter hatte ſie den beglaubigten leiblichen Vater geſtellt, der nun auch als Eigenthümer der Arbeitsmittel, der Herden und ſpäter der Sklaven galt. In dem Verhältniß, wie die Reichthümer ſich mehrten, wuchs die Macht des Vaters in der Familie und deſſen Verlangen, die eigenen Kinder nicht in die Gens der Mutter gelangen zu laſſen, ſie vielmehr mit ihrer Arbeitskraft zu ſich hinüberzuziehen, aber demgemäß auch die hergebrachte Erbfolge zu ändern. Nach Mutterrecht, alſo ſolange die Abſtammung nur in weiblicher Linie gerechnet wurde, und nach dem urſprünglichen Erbgebrauch in der Gens, erbten anfänglich die Gentilverwandten von ihren verſtorbenen Gentilgenoſſen. Das Vermögen mußte in der Gens bleiben. Die Kinder des verſtorbenen Mannes aber gehörten nicht ſeiner Gens an, ſondern der ihrer eigenen Mutter; ſie

erbten anfangs mit den übrigen Blutsverwandten der Mutter, später vielleicht in erster Linie, von dieser; aber von ihrem Vater konnten sie nicht erben, weil sie nicht zu seiner Gens gehörten, sein Vermögen aber dieser bleiben mußte. Das alles wurde jetzt anders.

Der Umsturz des Mutterrechts aber war gleichbedeutend mit der weltgeschichtlichen Niederlage des weiblichen Geschlechtes. Der Mann ergriff das Steuer im Hause, die Frau wurde entwürdigt, geknechtet, Sklavin seiner Lust und bloßes Werkzeug der Kindererzeugung. Die erste Wirkung der nun begründeten Alleinherrschaft der Männer zeigt sich in der jetzt auftauchenden Zwischenform: der patriarchalischen Familie. Was sie hauptsächlich bezeichnet, ist nicht so sehr die Vielweiberei, als vielmehr die Organisation einer Anzahl freier und unfreier Personen zu einer Familie unter der väterlichen Gewalt des Familienhauptes. In der semitischen Familie lebt dies Familienhaupt in Vielweiberei, die Unfreien haben Weib und Kinder, und der Zweck der ganzen Organisation ist die Wartung von Herden auf einem abgegrenzten Gebiet. Das Wesentliche ist die Einverleibung von Unfreien in die Familie und die väterliche Gewalt; vollendeter Typus dieser Familienform ist die römische Familie. Als wirtschaftliche Einheit erscheint auf dieser Stufe nicht die Einzelfamilie im modernen Sinne, sondern die „Hausgenossenschaft", die aus mehreren Generationen, bezw. Einzelfamilien besteht. Die patriarchalische Hausgenossenschaft mit gemeinsamem Grundbesitz und gemeinsamer Bebauung hat bei den Culturvölkern und manchen andern Völkern der alten Welt eine wichtige Uebergangsrolle gespielt zwischen der mutterrechtlichen und der spätern Einzelfamilie. Auch war sie die Uebergangsstufe, aus der sich die Dorf- oder Markgemeinde mit Einzelbebauung und erst periodischer, dann endgiltiger Auftheilung von Acker- und Wiesenland entwickelt hat.

Die monogame Familie endlich entsteht aus der Paarungsfamilie, im Grenzzeitalter zwischen der mittlern und obern Stufe der Barbarei; ihr definitiver Sieg ist eines der Kennzeichen der beginnenden Civilisation. Sie ist gegründet auf die Herrschaft des Mannes, mit dem ausdrücklichen Zweck der Erzeugung von Kindern mit unbestrittener Vaterschaft; und diese Vaterschaft wird erfordert, weil jene Kinder dereinst als Leibeserben in das väterliche Vermögen eintreten sollen. Sie unterscheidet sich von der Paarungsehe durch weit größere Festigkeit des Ehebandes, das nun nicht mehr nach beiderseitigem Gefallen lösbar ist. Es ist jetzt in der Regel nur noch der Mann, der es lösen und seine Frau verstoßen kann. Für den Mann besteht das Recht der ehelichen Untreue und wird mit steigender gesellschaftlicher Entwicklung immer mehr ausgeübt. Die untreue Frau dagegen wird strenger bestraft, als je vorher. Die Monogamie ist die erste Familienform, die nicht auf natürliche, sondern auf ökonomische Bedingungen gegründet war, nämlich auf den Sieg des Privateigenthums über das ursprüngliche naturwüchsige Gemeineigenthum. Monogamie und Grundeigenthum bilden nach Engels wie nach Fourier die Hauptkennzeichen der Civilisation; und auch darin stimmt Engels Fourier bei, daß er sie einen Krieg des Reichen gegen den Armen nennt. —

3. Fassen wir speciell die wirtschaftliche Entwicklung und die Eigenthumsbildung nach der Auffassung der darwinistisch-socialistischen Theorie etwas genauer ins Auge, so vernehmen wir, daß unsere Urahnen in den tropischen und subtropischen Wäldern — der Wiege des Menschengeschlechtes — auf Bäumen gelebt, von Früchten, Nüssen, Wurzeln sich genährt und die reichlich bemessene freie Zeit zur Ausbildung artikulirter Laute — der Sprache — verwendet haben. Kaum noch erhob sich damals der Mensch über das höchst entwickelte

Thier. Von einer productiven Thätigkeit insbeſondere war keine Rede. Unſere Vorfahren occupirten in der äußern, ſie umgebenden Natur, was immer ſie Brauchbares zur Befriedigung ihrer Bedürfniſſe fanden; genau ſo, wie die Thiere es heute noch machen. Allmählich trat dann die „Differenzirung" ein. Der Menſch fing an, von der Beſtie ſich zu unterſcheiden. Während die Thierwelt in ihrer Bedürfnißbefriedigung keine Entwicklung zu höherer Art erlebte, ward der glücklichere Bruder nach und nach aus einem Sklaven der Natur zum Herrn derſelben.

Wir können hierbei mehrere Perioden unterſcheiden.

Innerhalb der älteſten Wirtſchaftsſtufe durchſtreiften unſere Ahnen als Jäger die Wälder oder ſuchten als Fiſcher am Ufer der Flüſſe, an der Küſte des Meeres ihre ſpärliche Nahrung. Privateigenthum gab es keines, außer an den Genußmitteln, die den augenblicklichen Bedarf ſtillen ſollten, wohl auch an den rohen Werkzeugen, an Keule und Speer, hernach an Bogen und Pfeil. Da Jagd und Fiſchfang keine dauernd ſichern Nahrungsquellen bieten, ſo kam auf dieſer Stufe, welcher heute noch die Auſtralier und Polyneſier angehören, die Menſchenfreſſerei nicht ſelten in Brauch.

Insbeſondere der öſtliche Continent beſaß zahlreiche zur Zähmung taugliche Thiere. Kein Wunder alſo, wenn gerade dort, in den Grasebenen des Euphrat und Tigris, des Oxus und Jaxartes, des Don und Dniepr die erſte Herdenbildung ſtattfand. Mit der Zähmung des Viehes aber beginnt die Nothwendigkeit, immer neue Weideplätze aufzuſuchen, das Nomadenleben der Hirtenvölker. Ein Eigenthum an Grund und Boden konnte hierbei noch nicht zur Entſtehung gelangen. Nur bewegliche Dinge, insbeſondere die Herden, bildeten den vornehmlichſten Gegenſtand des Privateigenthums auf dieſer Stufe.

Die Lebensbedingungen des Hirtenvolkes ſind jedenfalls beſſere als die des Jäger- und Fiſchervolkes. Eine Rückkehr

aus den grastragenden Stromebenen in die alten Waldgebiete war deshalb ausgeſchloſſen. Aber die Bevölkerung vermehrte ſich. Die freien Triften reichten bald nicht mehr aus für alle. Man zog nach Norden und Weſten, und da der weniger günſtige Boden eine ausreichende Nahrung für die Herden nicht gewährte, ſo ſchritt man zum Getreidebau. Aus dem Futterbedürfniß des Viehes entſtand ſomit urſprünglich die Production von Naturerzeugniſſen durch menſchliche Arbeit. Weil außer dem Fleiſch der Thiere nun auch das Brod zur Verfügung ſtand, verſchwand nach und nach die Menſchenfreſſerei. Die Nomaden und Hirten ſind ſeßhafte Ackerbauvölker geworden.

Das war der Zeitpunkt, von dem an das Eigenthum an Grund und Boden ſich allmählich entwickelte. Vorab nahm der ganze Stamm als ſolcher ein Gebiet für ſich in Beſitz. Aus dem Collectiveigenthum des Stammes, der Gens, der Hausgemeinſchaft aber bildete ſich allmählich das Privateigenthum der einzelnen Familien und Perſonen am Acker.

4. Würde die Sicherheit, mit welcher dieſe ſogen. „feſten" Ergebniſſe der prähiſtoriſchen Wiſſenſchaft vorgetragen werden, einen Beweis für ihre Zuverläſſigkeit bilden, ſo wäre jeder Verſuch einer Prüfung derſelben unerträgliche Anmaßung. Wer aber ein wenig kritiſch veranlagt iſt und bei jeder Behauptung nach dem Grunde und Beweiſe zu fragen gewohnt iſt, der wird wohl auch vor der prähiſtoriſchen Wiſſenſchaft nicht ohne weiteres die Segel ſtreichen wollen.

Ueberblickt man die Geſchichte der Menſchheit, ſo ſpringt ohne Zweifel ſofort die Thatſache einer aufſteigenden Entwicklung in die Augen. Nicht jedes einzelne Volk hat höhere Culturſtufen erſtiegen. Manches iſt ſogar zurückgeſunken und im Elend verkommen. Aber im allgemeinen zeigt ſich ein ſtetiger Fortſchritt, deſſen Träger bald dieſe bald jene Nation iſt. So weit ſtimmen wir auch mit der prähiſtoriſchen Evo-

lutionstheorie überein. Was uns von derselben trennt, das sind folgende Punkte:

Einmal: der eigenartige Ausgangspunkt, den sie der Entwicklung geben möchte;

sodann: die willkürliche Verallgemeinerung ihres Entwicklungsschemas. —

Die Evolutionstheorie rühmt sich, frei von allen „metaphysischen Voraussetzungen" die Entwicklung der Menschheit allein auf Grund der positiven und exacten Wissenschaften festgestellt zu haben. Aber wo sind denn die positiven Anhaltspunkte für jene Lehre? Wo sind die Urkunden, aus denen die gefeierten Vertreter des absoluten Evolutionismus geschöpft haben? Den directen, historischen Nachweis für ihre Behauptungen zu liefern, — darauf müssen sie von vornherein verzichten. So gesteht Friedrich Engels: „Von allen Völkern, die innerhalb der geschichtlichen Periode bekannt geworden, gehörte kein einziges mehr diesem Urzustand an. So lange Jahrtausende er auch gedauert haben mag, so wenig können wir ihn aus directen Zeugnissen beweisen; aber die Abstammung des Menschen aus dem Thierreich einmal zugegeben, wird die Annahme dieses Ueberganges unumgänglich." [1] Also bloß um eine Schlußfolgerung aus einer Hypothese handelt es sich, — aus einer Hypothese, die heute bereits von den bedeutendsten Naturforschern verlassen ist! Da die Vertreter der prähistorischen Evolution ihrerseits für jene „Voraussetzung" einen neuen Beweis nicht liefern, vielmehr sich lediglich auf darwinistische Naturforscher berufen, so verzichten auch wir auf eine Widerlegung der Hypothese. Wer eine solche wünscht, findet dieselbe bei zahlreichen antidarwinistischen Naturforschern und Philosophen [2].

[1] Engels a. a. O. S. 2.

[2] Vgl. z. B. Tilm. Pesch, Die großen Welträthsel II (2. Aufl., Freiburg 1892), 216 ff.

Doch sehen wir uns einmal die andern „indirecten" Beweise, mit denen die prähistorische Wissenschaft ihre Entwicklungstheorie zu begründen versucht, etwas genauer an.

Der extremen Evolutionshypothese zufolge hat der oben geschilderte Bildungsproceß bei den verschiedenen Rassen und Völkern nicht überall zu demselben Grade der Entwicklung geführt. Ein Theil der Völker kommt in den Jahrtausenden seiner Geschichte nicht über die niedrigsten Grade der wirtschaftlichen Existenz hinaus. Sie bleiben „Naturvölker". Andere steigen allmählich von Stufe zu Stufe aus einem der thierischen Bedürfnißbefriedigung gleichen Zustande empor, bis sie jene Höhe der materiellen Production und des feinern Genußlebens erreicht haben, auf welcher wir die heutigen Culturvölker erblicken. Wollen wir also die niedrigern Entwicklungsstufen kennen lernen, so brauchen wir nur die heute noch zum Theil vorhandenen „Naturvölker" untereinander und mit den Culturvölkern zu vergleichen. Es ist somit die sogen. vergleichende Geschichtsmethode, welche angeblich die Beweise dafür liefert, daß die Menschheit aus einem ursprünglich thierähnlichen Zustande, aus der Wildheit und Barbarei, sich zur Civilisation emporgerungen habe.

Wir werden hier gar nicht dabei verweilen, wie die Vertreter der absoluten Evolutionstheorie, um „Naturvölker" aufzutreiben, sich vergebens abmühen, einem Theil der heutigen Bewohner Südasiens, Ostafrikas und Australiens halbthierische Wildheit anzudichten. Gelehrte Forschungen[1] haben jene leichtfertigen Behauptungen längst schon ins rechte Licht gestellt. Wir möchten aber wenigstens erfahren, woher denn die

[1] Vgl. z. B. Peschel, Völkerkunde (2. Aufl., Leipzig 1875) S. 137 ff. — Vgl. E. Baumstark, Die Volkswirtschaft nach Menschenrassen, Volksstämmen und Völkern (in Hildebrands Jahrbüchern V, 81 ff.). — Th. Waitz, Anthropologie der Naturvölker. 6 Theile. Leipzig 1859—1872.

Evolutionisten vernommen haben, daß die Australneger, die Polynesier u. s. w. wirkliche „Naturvölker" sind, daß thatsächlich ihre Verhältnisse den wahren und allgemeinen Urzustand der Menschheit darstellen? Auf diese Frage wird die evolutionistische Wissenschaft wohl von neuem ihr Sprüchlein sagen: „Die Abstammung des Menschen aus dem Thierreich einmal zugegeben, wird die Annahme dieses Ueberganges" von den niedern Stufen der Naturvölker zu den höhern der Culturvölker unumgänglich[1]. Nun, das ist die Logik „wissenschaftlicher" Voltigeurs. Directe Zeugnisse für eine willkürliche „Annahme" besitzt man nicht, und die indirecten Beweise stützen sich wiederum auf eine „Annahme", auf eine gänzlich unerwiesene, wissenschaftlich absolut unhaltbare „Hypothese".

Aber legen wir der vergleichenden Methode nicht allzuwenig Gewicht bei? Hat doch Freeman in seinem Buche Comparative Politics die Erfindung dieser Methode als ein so bedeutendes Ergebniß gepriesen, daß sie hinreiche, um unser Jahrhundert einen der großen Wendepunkte in der Geschichte der Menschheit zu nennen. Ohne Zweifel verdankt die Wissenschaft, speciell die Sprachforschung, der comparativen Methode gar manche Erkenntniß, die auf anderem Wege nicht zu erlangen gewesen wäre. So hat man vermittelst Vergleichung die Verwandtschaft der verschiedenen Völkerstämme festgestellt: „Die Lautsymbole, welche gegebene Gegenstände bezeichnen," sagt Starcke[2], „sind fast ganz willkürlich gewählt worden, und es ist daher unwahrscheinlich, daß jemals zwei verschiedene Völker dasselbe Symbol für denselben Gegenstand gebildet haben. Wo

[1] Vgl. z. B. Ludwig Felix, Entwicklungsgeschichte des Eigenthums. Erster Theil: Der Einfluß der Natur auf die Entwicklung des Eigenthums (Leipzig 1883) S. 10 ff. Auch Vierter Theil, erste Hälfte (1896) S. 3 f.

[2] Die primitive Familie in ihrer Entstehung und Entwicklung (Leipzig 1888) S. 2.

daher eine ſolche Uebereinſtimmung ſtattfindet, darf man mit faſt untrüglicher Sicherheit ſchließen, daß entweder das eine Volk das Wort von dem andern erborgt, oder daß es beiden von ein und demſelben Stammvolk überkommen iſt. Fortgeſetzte Analyſe kann ſomit den Wortvorrath eines ſolchen Stammvolkes feſtſtellen. Durch den Wortvorrath lernt man aber, welche Vorſtellungen dem Volke zugänglich ſind, d. h. man lernt ſeinen Culturzuſtand kennen." Ganz richtig! Hier hat die Vergleichung erfaßbare Objecte, hier geht die Beweisführung von ſicherer Grundlage aus![1] Keineswegs aber iſt das Gleiche der Fall da, wo die darwiniſtiſch-ſocialiſtiſche Evolutionstheorie uns mit den Urzuſtänden der ganzen Menſchheit, ſpeciell mit der Urentwicklung der Familie, bezw. des Eigenthums, bekannt machen will. Da ſchließt man kühn von den Verhältniſſen des einen oder andern oder auch mehrerer für die Forſchung erreichbarer Stämme auf die Urverhältniſſe des Menſchengeſchlechtes, obwohl für einen ſolchen Inductionsſchluß jedes *ausreichende* Fundament fehlt, und die *Verſchiedenheit* der Culturentwicklung der Völker und Stämme eine *hiſtoriſch* evidente Thatſache iſt. Wäre die Entwicklung eine „naturnothwendige", ſelbſt dann dürfte man nur ſchließen, daß unter denſelben Bedingungen die gleichen Erſcheinungen zu Tage getreten ſein müſſen. Wer beweiſt uns aber, daß der eine Stamm in der Urzeit unter den gleichen äußern Verhältniſſen gelebt habe wie der andere und wie die heutigen ſogen. Naturvölker? Dazu kommt dann noch, daß die Annahme einer „naturnothwendigen" Entwicklung durch tauſend Thatſachen der Geſchichte widerlegt, die geſchichtliche wie philoſophiſche Unmöglichkeit eines *einheitlichen* Entwicklungsſchemas ſonnenklar erwieſen iſt. Das gibt auch Starcke[2] in-

[1] Wie jedoch auch hier Vorſicht geboten, darüber vgl. z. B. *Gutberlet*, Apologetik I (2. Aufl., Münſter 1895), 47 f.

[2] A. a. O. S. 5.

sofern zu, als er „nur sehr bedingterweise" der Annahme beipflichten will, die Anfangszustände seien bei allen Stämmen so ziemlich gleichartig gewesen, und die Entwicklung habe allgemein die nämlichen Hauptphasen durchgemacht. Ist aber die Gleichartigkeit der Entwicklung und ihrer Hauptphasen geläugnet, dann springt der höchst problematische Charakter einer Schlußfolgerung aus den Zuständen der Irokesen u. s. w. auf die Urgeschichte der Menschheit sofort in die Augen.

Unbestritten ist die Thatsache einer progressiven Culturentwicklung innerhalb der Menschheit; gewiß ist ferner, daß nicht alle Völker und Stämme diese Entwicklung in gleichem Maße und in gleicher Weise mitgemacht haben. Manche blieben zurück, manche fielen von einer höhern Stufe wieder herab, wie dies sich aus den historisch controllirbaren Thatsachen der Völkergeschichte in vielen Fällen erweisen läßt. Einzelne Autoren, zu denen auch Starcke gehört, machen sich das billige Vergnügen, die Degradationstheorie, welche gewisse Erscheinungen im Leben der sogen. „Naturvölker" auf Entartung zurückführt und den Zustand der Wildheit als Verwilderung auffaßt, gänzlich zu mißdeuten. Die Anhänger dieser Theorie glauben durchaus nicht, daß Adam im Paradiese elektrische Beleuchtung und Fahrrad zur Verfügung gehabt habe; der aus dem Paradiese Verstoßene, wie seine Nachkommen, fanden keine fertige Cultur vor, sondern mußten sie erst schaffen, wenn auch der Geist sie bereits weit über das Thier erhob und ihnen eben die Fähigkeit zur progressiven Culturentwicklung verlieh. Wo „thierische Wildheit" sich angeblich finden sollte, da wäre sie Entartung, und es liegt bis zur Stunde kein einziger wissenschaftlicher Beweis dafür vor, daß die Entwicklung der Menschheit von solchen „thierähnlichen" Zuständen ihren Anfang genommen habe.

5. Die darwinistisch-socialistische Urgeschichte hat übrigens bereits das Schicksal einer großen Zahl unserer modernen

Theorien getheilt. Auf die ursprüngliche Begeisterung ihrer Anhänger folgte nur zu bald die Ernüchterung. Heute verwerfen fast alle, welche als Kenner der Urfamilie gelten, abgesehen von Kohler, die Morgan-Engelssche Lehre von der ursprünglichen Promiscuität, von der Gruppenehe u. s. w. So Westermark, Dargun, Hildebrand, Grosse, Durkheim, Cunow, Starcke u. a. Auch das „Mutterrecht" ist ein aufgegebener Posten[1], und

[1] Vgl. Entwicklungsgeschichte des Eigenthums von Ludwig Felix. Vierter Theil, erste Hälfte. Der Einfluß von Staat und Recht auf die Entwicklung des Eigenthums (Leipzig 1896) S. 94, wo es heißt: „Die vornehmlich von Bachofen und Morgan auf Grund vereinzelter, wenngleich zahlreicher Erscheinungen geäußerte Ansicht von einer Periode des Mutterrechts, der eine Zeit regelloſen Hetärismus vorangegangen sei (Bachofen, Das Mutterrecht [Stuttgart 1861] S. XVIII), wird von den meisten maßgebenden neuern Schriftstellern völlig aufgegeben, und insbesondere die Art, in der Bachofen zur Unterstützung seiner Anschauung mythische Erzählungen benutzt, als willkürlich, unwissenschaftlich und dichterischer Inspiration entspringend bezeichnet. Nach Bernhöft (Ehe und Erbrecht in der griechischen Heroenzeit, Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft XI, 338. 339) war die Urfamilie weder vaterrechtlich noch mutterrechtlich; sie bestand aus Mann, Frau und Kindern, in einem Haushalt vereinigt. Vgl. Heinrich Ernst Ziegler, Die Naturwissenschaft und die sozialdemokratische Theorie (Stuttgart 1893) S. 43 f. — *Westermark*, The history of human marriage (London 1891) p. 55 ff. 117 ff. 538. — Auch R. Hildebrand (Recht und Sitte auf den verschiedenen Kulturstufen. Jena 1896) bestreitet, daß die Promiscuität und die Herrschaft des Mutterrechtes der Ausgangspunkt der familienrechtlichen Entwicklung gewesen sei, und daß man aus der Bestimmung der Verwandtschaft nach der Mutter bei primitiven Völkern die Existenz mutterrechtlicher Zustände folgern dürfe. Die Forschungen Cunows (Die Verwandtschaftsorganisation der Australneger. Stuttgart 1894) und Grosses (Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft. Freiburg 1896) haben, wie auch Rachfahl (Jahrb. f. Nationalök. u. Statist. 3. Folge. Bd. XIX 1900, S. 21) anerkennt, klargestellt, daß gerade bei den jetzt am niedrigsten stehenden Völkerschaften, den Australnegern, die vater-

nicht beſſer ſteht es mit demjenigen Theile der Theorie, der die urſprüngliche Wirtſchaft behandelt.

Oder wo wären denn die Beweiſe dafür, daß alle unſere modernen Culturvölker ehedem Fiſcher- oder Jägervölker geweſen? Wo findet man die Zeugniſſe für eine „Jagdperiode" der altorientaliſchen, der altklaſſiſchen, der germaniſchen, der keltiſchen Völker? Gerade die älteſten Geſchichtsdenkmäler zeigen uns überall Völker, die auf einem beſondern Territorium wohnen und wenigſtens auch Ackerbau treiben. Daneben findet ſich bei ihnen nicht minder mancherlei Arbeit gewerblicher Art, ebenſo Tauſch und Kauf. Der hiſtoriſche Entwicklungsgang weiß nichts davon, daß bei jedem Volke und bei der ganzen Menſchheit der Reihe nach auf eine „Vorſtufe" der Jagd und des Fiſchfanges eine „Periode" der Viehzucht im Nomadenleben, dann des Ackerbaues, hierauf des Gewerbes, endlich des Handels nothwendig kommen müſſe oder gekommen wäre. Die Geſchichte kennt im Gegentheil in der Regel nur einen mehr oder minder gleichzeitigen Entwicklungsgang auf dem Geſamtgebiete der verſchiedenen productiven Thätigkeiten des ganzen wirtſchaftlichen Lebens eines Volkes. Die Vervollkommnung auf dem einen Gebiete zieht immer bald eine Vervollkommnung auf dem andern Gebiete nach ſich. Dabei iſt freilich nicht ausgeſchloſſen, daß Natur oder Lage des Landes, die nationale Ausſtattung und Geſchichte ſeiner Bewohner dieſes oder jenes Volk zu einer beſondern Art wirtſchaftlicher Thätigkeit vorzugsweiſe berufen und befähigen. Aber gerade dieſe Beſonderheit einzelner Völker durchbricht wiederum von neuem die Nothwendigkeit und Allgemeinheit des für

---

rechtliche Einzelfamilie herrſcht, daß die Ehe bei ihnen regelmäßig monogyn iſt, daß ferner die Mutterſippe, wo ſie hier vorkommt, nicht eine Lebensgemeinſchaft, ſondern nur eine Namensgemeinſchaft iſt, deren praktiſche Bedeutung allein darin beſteht, daß ſie die Sippgenoſſen in der Wahl der Gatten beſchränkt.

alle Völker gleich angenommenen Entwicklungsschemas. Ueberdies finden sich dort, wo vorzugsweise eine bestimmte Art ökonomischer Thätigkeit in den Vordergrund tritt, dennoch zugleich auch die andern Arten in irgend einer entsprechenden Weise. „So haben von den Phöniziern an bis auf das moderne England herab die ‚Handelsvölker' gleichzeitig eine hervorragende Stellung im Gewerbebetrieb und, soweit es die Natur des Bodens gestattete, auch im Ackerbau unter den übrigen Völkern eingenommen; die italienischen ‚Handelsstädte' waren trotz des reichlich lohnenden Zwischenhandels blühende Gewerbstädte und in dem Ackerbaubetrieb auf ihren Territorien den andern Staaten weit voraus." [1] —

Ferner abgesehen davon, daß jenes Entwicklungsschema [2] aus der Geschichte unbeweisbar ist, den geschichtlichen Zeugnissen direct widerstreitet, — ein flüchtiger Blick auf die heutigen sogen. „Naturvölker" genügt, um sofort die innere

---

[1] Knies, Die politische Oekonomie (neue Aufl., Braunschweig 1883) S. 366.

[2] Mögen drei, vier, fünf oder mehr Stufen angenommen, mögen die Völker demgemäß nacheinander als Fischer-, Jäger-, Ackerbau-, Industrie-, Handelsvölker oder mag in anderer Weise ihr Aufsteigen zu höherer Cultur bezeichnet werden, das verschlägt wenig. Der gemeinsame Irrthum aller dieser Eintheilungen besteht, wie Karl Knies (a. a. O. S. 364 ff.) hervorhebt, darin, daß man hier mit einem Schema, welches der abstracte Verstand ersonnen hat, die wirkliche Geschichte der Völker messen will. Fischerei, Jagd, Ackerbau u. s. w. sind Typen, Arten der wirtschaftlichen Thätigkeit von verschiedener Vollkommenheit. Keineswegs aber werden dadurch Perioden, historische Stufen einer thatsächlichen, noch weniger einer nothwendigen Entwicklung der Völker dargestellt. — Der Vorwurf trifft auch Friedrich List, der in dem „Nationalen System der politischen Oekonomie" (Ausgabe L. Häuffer [Stuttgart-Tübingen 1851] S. 14 ff.) fünf nothwendige Entwicklungsstufen des menschlichen Wirtschaftslebens unterscheidet: den wilden Zustand, die Hirtenstufe, die Agriculturstufe, die Agricultur-Manufacturstufe, die Agricultur-Manufactur-Handelsstufe.

Unwahrſcheinlichkeit eines ſo gearteten Fortſchreitens zur höhern Cultur darzuthun, wobei jede Nation ſucceſſiv aus einem Fiſcher- oder Jägervolke ein Nomadenvolk, dann ein Ackerbauvolk u. ſ. w. nothwendig geworden wäre. Die heutigen „Naturvölker" befinden ſich angeblich auf einer Stufe, welche auch für die modernen Culturvölker einſt der nothwendige Durchgang zur Civiliſation, eine wirkliche Entwicklungsphaſe in alten Zeiten geweſen iſt. Indeſſen trägt denn der Zuſtand z. B. der Indianer Amerikas irgend etwas an ſich, was ihm den Charakter einer Entwicklungsphaſe verleihen könnte? Nein, das ſind, wie Knies mit Recht hervorhebt, keine „Jägervölker", oder beſſer geſagt, Jägerhorden, die etwa in aufſteigender Entwicklung ſich befänden. Sie wollen Jäger ſein und bleiben, auf keine höhere „Vorſtufe" der modernen Cultur übergehen. „Während ausnahmsweiſe die einen kaum durch harten Zwang und Noth zum verhaßten Ackerbau ſchreiten und ſogar trotz Lehre und Vorbildern doch auf der ‚höhern Entwicklungsſtufe' mehr und mehr ſichtlich verkümmern, träumen ſich die andern nach Verluſt ihrer Jagdreviere lieber gleich zu Tode."[1] —

Nicht nur hiſtoriſch unbegründet, nicht bloß innerlich unwahrſcheinlich, es iſt endlich ſogar geradezu phyſiſch unmöglich, daß alle Völker die „Vorſtufe" des Fiſcher- und Jäger-, Nomaden- und Hirtenlebens haben durchlaufen müſſen, ehe ſie auf eine höhere Culturſtufe gelangten. Fiſcher- und Jägervölker können doch nur an fiſchreichen Gewäſſern und nicht in wildarmen Gegenden exiſtiren. Für weite Gebiete der auch früher bewohnten Erdoberfläche wären alſo Fiſcher- und Jägervölker ſchlechterdings dem Hungertode überliefert geweſen. Wo aber die Fiſcherei ausgiebige Beute erhoffen läßt, betreibt man ſie heute wie ehedem. Und wo die Jagd lohnt, wird es nie-

[1] Knies a. a. O. S. 364.

mals an Nimroden fehlen. Mit andern Worten: Will man die ökonomische Entwicklung der Völker darstellen, so darf man nicht von den natürlichen Verschiedenheiten der Territorien abstrahiren, wo jene Stämme, sei es von der grauen Vorzeit her oder nach einer Einwanderung, gewohnt. Je nach der Beschaffenheit des Territoriums ändert sich die Wirtschaftsgeschichte der Völker. Eine Auffassung also, die das gleiche Stufenschema der ökonomischen Entwicklung für alle Völker zur Anwendung bringt, setzt Unwahres und Unmögliches als wahr und wirklich voraus, nämlich entweder die allgemeine Gleichheit der territorialen Verhältnisse auf der ganzen bewohnten Erde, oder aber die Unabhängigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker von ihren natürlichen, territorialen Grundlagen. Mögen daher immerhin einzelne Völker die verschiedenen „Entwicklungsstadien" vielleicht der Reihe nach durchlaufen haben, zuerst Jäger- und Fischer-, dann ein Hirten-, hierauf ein Ackerbauvolk, schließlich ein Gewerbe- und Handelsvolk gewesen sein. Aber allgemeine, für alle Völker geltende oder gar nothwendige Stufen der Entwicklung sind es nicht, weil eben nicht alle Völker die gleiche Entwicklung haben konnten. Wie manche Stämme die höchsten, typischen Stufen niemals erreicht haben, so fehlt bei andern jeder positive, historische Anhaltspunkt, auf den gestützt man behaupten könnte, sie seien ehedem Nomaden, Fischer oder Jäger gewesen.

Damit ist aber auch schon die Behauptung hinfällig, daß überall und nothwendig aus dem ursprünglichen Zustand der Eigenthumslosigkeit nur ganz allmählich ein Privateigenthum an beweglichen Dingen, hierauf zunächst ein Collectiveigenthum am Lande und endlich erst das Privateigenthum der einzelnen Person an Grund und Boden sich entwickelt habe. —

6. Für die Annahme eines ursprünglichen allgemeinen Collectiveigenthums am Boden traten

keineswegs nur socialdemokratische oder darwinistische Gelehrte ein. G. Hanssen[1] hatte den Spuren des Dänen Olufsen folgend sich bereits für die Annahme eines ursprünglichen Gesamteigenthums am Grund und Boden bei den germanischen Völkern entschieden. Auch Haxthausen trat dieser Ansicht nach seiner russischen Reise (1843) mit Rücksicht auf die Slaven bei. Roscher sprach von einem „allgemeinen socialen Princip", von dem Agrarcommunismus als einer Culturstufe zwischen Nomadenthum und fester Ansiedlung mit Privateigenthum. Ebenfalls E. de Laveleye[2], Lewis Morgan, dessen Lehren Engels und Bebel popularisirten, ferner Viollet, Maine, Kohler, Herbert Spencer, Henry George, Hertzka, Flürscheim u. a. fochten für dieselbe Ansicht[3]. Nach H. Brunner[4] hat „die vergleichende Rechtswissenschaft ... das genossenschaftliche Grundeigenthum als eine urgeschichtliche Institution von allgemeiner Verbreitung dargestellt". Allein ganz richtig charakterisirt Felix Rachfahl[5]

---

[1] Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit. 1835/37.

[2] De la propriété et de ses formes primitives. Zuerst Paris 1874. 4. Aufl. daselbst 1891. Deutsch von K. Bücher unter dem Titel: Das Ureigenthum. Leipzig 1879.

[3] Vgl. Victor Cathrein, Die sociale Frage beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria-Laach" I. Bd., 5. Heft: Das Privatgrundeigenthum und seine Gegner. Freiburg 1892. 3. Aufl. 1896.

[4] Deutsche Rechtsgeschichte I (Leipzig 1887), 63 f.

[5] Jahrb. f. Nationalök. und Statist. 3. Folge. Bd. XIX, Hft. 1, S. 2 f. Speciell leidet nach Rachfahl (a. a. O. S. 11 f.) die bis jetzt noch herrschende Theorie von der Entstehung des Grundeigenthums an unrichtiger Anwendung der vergleichenden Methode: „Um zur Constatirung allgemein giltiger sogen. ‚Entwicklungsgesetze' oder einer ‚gesetzmäßigen Entwicklung' zu gelangen, werden Resultate, welche die Geschichte eines einzelnen Volkes bietet, vorschnell auf ein anderes übertragen. Im wesentlichen sind es Quellen von dreierlei Art, die uns für die Aufhellung urgeschichtlicher Probleme zu Gebote stehen: einmal Reste früherer Zustände und Einrichtungen, die sich bis in die spätere Zeit hinein erhalten haben; sodann schrift-

die Gefahren und die Unzuverlässigkeit jener prähistorischen Forschung, welche „in den Nebel hineintaucht, der die Anfänge

---

liche Aufzeichnungen aus der Feder von Beobachtern, die Völkern von höherer Kulturstufe angehören; endlich die Verhältnisse, wie sie noch bei den Naturvölkern der Jetztzeit bestehen. Ein so heterogenes Quellenmaterial erfordert aber die sorgfältigste und vorsichtigste Behandlung. Seiner Natur nach ist es vieldeutig, und besonders ist man geneigt, aus den Quellen der ersten und zweiten Gruppe allzuviel herauszulesen, sowie sie mit Gewaltsamkeit und Willkür mit den oft nur auf lückenhaften und unzuverlässigen Beobachtungen beruhenden Resultaten der ethnographischen Forschung in Uebereinstimmung zu bringen. Gerade an solchen Fehlern krankt die Theorie von der Entstehung des Grundeigenthums in vielen ihrer Theile. Einen Beleg dafür bieten z. B. die Trierschen Gehöferschaften, die Hanssen mit Unrecht als Reste der ältesten Agrarverfassung auffaßte." Die Gehöferschaften sind agrarische Genossenschaften mit Gesamteigenthum am ganzen Bodenbesitz und, auf Grund von Verlosung, mit abwechselnder Nutzung der Ländereien. Besonders an der Mosel, aber auch sonst im Süden und Westen Deutschlands, fanden sich solche Gehöferschaften vor. Lamprecht (Deutsches Wirtschaftsleben I, 451 f.) wies nach, daß die Gehöferschaften erst im spätern Mittelalter entstandene grundherrliche Neubildungen seien, was dann Hanssen auch zugestand. (Vgl. Handw. der Staatsw. III, 728 f.) „In neuerer Zeit hat Meitzen durch das Studium der Gemarkungskarten der Agrargeschichte einen neuen Quellenkreis erschlossen, — ein methodischer Fortschritt ersten Ranges. Oft freilich ist der Erfinder dieses genialen Verfahrens in der Verwerthung der Quellen dieser Art zu weit gegangen, indem er aus ihnen allzuviel herauslesen zu dürfen glaubte, und mit gutem Grunde hat Knapp dagegen Einspruch erhoben, indem er bemerkte: ‚Halten wir die Quellenkreise abgesondert! Gemarkungskarten zeigen deutlich die Lage der Aecker, aber die Lage der Menschheit geht aus andern Urkunden hervor.' (Knapp, Siedelung und Agrarwesen nach A. Meitzen, in: Grundherrschaft und Rittergut [Leipzig 1897] S. 112. Vgl. G. v. Below, Hist. Zeitschr. LXXVIII, 471 ff.) Ebenso dürfen wir auch hier, wo es sich um die Lösung des Problems der Entstehung und der ältesten Geschichte des Grundeigenthums handelt, ausrufen: Halten wir die Quellenkreise ab-

des menschlichen Culturlebens bedeckt, um in dem ungewissen Dämmerlichte einer trüben Ueberlieferung die schwankenden Umrisse der ältesten Institutionen in Staat, Recht, Gesellschaft und Wirtschaft sich abzeichnen zu sehen". Ohne von einem ökonomischen Entwicklungsschema sich voreinnehmen und zu unbegründeten Verallgemeinerungen sich verleiten zu lassen, fängt erst in neuester Zeit die Forschung an, mit größerer Vorsicht die Probleme der Urgeschichte ihrer Lösung entgegenzuführen.

Die Geschichte der Menschheit beginnt im Orient. Wir besitzen zuverlässige Berichte über die ältesten Zustände bei den Israeliten, Aegyptern, Assyriern, Babyloniern. Nirgends eine Spur von thierähnlichem Urzustande; nirgends ein Anhaltspunkt, daß jene Völker zuerst mit der Jagd sich beschäftigt, dann als Nomaden herumzogen, bis sie endlich zum seßhaften Ackerbauvolke geworden und die höhern Stufen der Cultur emporgestiegen. Aber auch nirgends ein Beweis dafür, daß vor dem Privateigenthum an Grund und Boden oder an den Werkzeugen der Production *ursprünglich* und *überall* ein gesellschaftliches *Collectiv*eigenthum bestanden, aus dessen Auflösung erst das Privateigenthum sich gebildet hätte. Im Gegentheil erzählt die Bibel bereits von Kain, daß er Ackerbau getrieben, ebenso von Noe[1].

Zweitausend Jahre vor Christus kauft Abraham um den Preis von 400 Sekel Silbers von Ephron, dem Sohne Seors, eine Ackerflur als Grabstätte[2]. Der Patriarch Jakob erwirbt

gesondert! Hüten wir uns vor *unberechtigter* und *übereilter Anwendung der vergleichenden Methode*! Vor allem aber müssen wir unser Augenmerk darauf richten, daß wir nicht dem Probleme selbst eine *allzu allgemeine* und *ausgedehnte* Fassung geben. Denn in Wahrheit zerfällt das allgemeine Problem der Entstehung des Grundeigenthums, wenn anders man zu sichern Resultaten gelangen will, in eine *Unzahl von Einzelproblemen*: es gilt besonders für *jede* Rasse, für *jedes* Volk die richtige Lösung zu finden."

[1] 1 Mos. 4, 2; 9, 20 [2] Ebd. 23, 15 ff.

käuflich in der Nähe der Stadt Salem um hundert Lämmer ein Feld, wo er seine Zelte aufschlug[1]. Etwa fünfhundert Jahre später wird dieser Acker der ererbte Besitz der Nachkommen Jakobs genannt[2].

Ueber Aegypten berichtet die Bibel, daß zur Zeit Josephs die Aegypter in der Hungersnoth ihres privaten Grundeigenthums sich entäußerten und den Boden, der bis dahin den einzelnen als freies Eigen gehört hatte, nunmehr von Pharao als Lehen zur Bebauung erhielten[3]. Die bedeutendsten Aegyptologen, wie Mr. Birch, Ed. Meyer, Maspero, Lenormant u. a., stimmen ferner darin überein, daß um das Jahr 3000 vor Christus in Aegypten Privatgrundeigenthum im weitesten Umfange bestanden habe.

Was Assyrien und Babylonien betrifft, so beweisen die durch George Smith, Oppert, Sayce, Peiser, Straßmaier u. a. mitgetheilten Verträge, deren Originale im Britischen Museum, im Cabinet des Médailles zu Paris und im Berliner Museum sich befinden, für die ältesten Zeiten beider Völker den Bestand des Privateigenthums, so zwar, daß überhaupt gar keine Spur, gar kein positiver Anhaltspunkt für die Annahme eines noch frühern Collectivbesitzes an Grund und Boden vorhanden ist.

Ebensowenig erfreut sich die Behauptung A. v. Haxthausens, dem Emile de Laveleye beipflichtet, der historischen Berechtigung und Begründung: der heutige russische Mir sei der „Ueberrest eines ‚altslavischen' Agrarcommunismus". Der russische „Mir" ist eine grundbesitzende Gemeinde. Es unterliegt nun heutzutage nach gründlichen Forschungen, insbesondere Joh. v. Keußlers[4], keinem

[1] 1 Mos. 33, 19. [2] Jos. 24, 32. [3] 1 Mos. 47, 18 ff.

[4] Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Rußland. 4 Bde. Riga und St. Petersburg 1876—1887. — Ferner Joh. v. Keußler, Der Mir, Artikel im Handwörterbuch der

Zweifel, daß der Gemeindebesitz des Mir erst im 17. Jahrhundert entstand. Die zum Mir gehörigen Bauern waren Leibeigene. Sie mußten den Boden ihres Gutsherrn bestellen. Daneben erhielt der Mir, gegen besondere Abgaben an den Herrn, von diesem Grundstücke überwiesen, welche von der Gemeinde besessen, unter die einzelnen männlichen Glieder der Gemeinde periodisch zum Anbau auf eigene Rechnung vertheilt wurden. Als nun im Jahre 1861 die Leibeigenschaft auch für Rußland beseitigt wurde, blieb jener bis dahin im Collectivbesitz des Mir befindliche Boden diesem nunmehr als freies Eigenthum. Die Gemeinde aber ward dem Staate gegenüber solidarisch haftbar für alle öffentlich-rechtlichen Zahlungen und Leistungen der Gemeindeglieder, wie sie vordem für die grundherrlichen Abgaben solidarisch haftbar gewesen[1]. In der Zeit vor dem 17. Jahrhundert sind in Rußland nur freie Bauern und wirkliche Sklaven bekannt[2]. „Die Bauern aber, soweit sie nicht auf eigenen Stellen saßen, erscheinen als

---

Staatswissenschaften IV (Jena 1892), 1185 ff. — Ebendaselbst Aug. Meitzen, Artikel „Feldgemeinschaft" III (Jena 1892), 370 ff. — Ebensowenig wie der russische Mir führt sich ein in Groß-Polen vorkommender Gemeindebesitz auf die slavische Vorzeit und ursprüngliches Collectiveigenthum zurück. Im Gegentheile entstammt diese Einrichtung nachweisbar der spätern Zeit. Der Boden gehörte einem Grundherrn, dessen Leibeigene die Gemeindeglieder waren. Da die Gemeinde als Gesamtheit ihrem Herrn für die Abgaben haftbar war, so vertheilte sie den Boden unter die einzelnen Glieder nach der Zahl des Zugviehes, über welches jeder verfügte. Es war also mehr eine Lastenvertheilung je nach der Leistungsfähigkeit der Gemeindeglieder. Ueberdies wurde nicht das Collectiveigenthum der Gemeinde, sondern das Privateigenthum des Grundherrn vertheilt. Vgl. Meitzen a. a. O. S. 372. — Neuerdings Simkhowitsch, Feldgemeinschaft in Rußland. Jena 1898.

[1] Cf. *M. F. le Play*, La réforme sociale en France III (Tours 1874), 449 sqq.

[2] Meitzen a. a. O. S. 371.

Pächter auf den Höfen des Czaren, der Kirche oder des Adels." [1]

Aelter als der russische Mir — der Collectivbesitz der Gemeinde — ist der Familienbesitz bei den Südslaven, in Serbien, Kroatien und Montenegro, das Gemeineigenthum der Familiengenossenschaften („Sadruga")[2], welche zuweilen mehrere Generationen umfaßten. Die Vortheile einer gemeinsamen Bewältigung der Natur bei den ersten Rodungsarbeiten, der größere Schutz vor wilden Thieren und vor Feinden mag zu diesen Familiengenossenschaften den Anlaß geboten haben. Dennoch hebt v. Keußler hervor, daß die Bedeutung der „Sadruga" als slavischer oder wenigstens als südslavischer nationaler Eigenthümlichkeit vielfach überschätzt werde. „Es ist diese durchaus nicht die einzige Art des Beisammenlebens bei diesen Völkern; denn seit alters bestehen hier auch Einzelfamilien (Inokoschtina), erst kürzlich von V. Bogischitsch wissenschaftlich durchforscht. Es fehlen noch Untersuchungen darüber, ob das Anwachsen der Inokoschtina, dieses Embryos der Sadruga, oder das beständige Auseinanderfallen der Familie, sowie der Sohn heiratet ꝛc., das Gewöhnlichste ist bezw. war . . .; immerhin ist es erwiesen, daß die Einzelfamilie nicht als Ausnahme gelten kann und seit alters besteht." [3]

Die Kelten in Irland lebten bis ins 7. Jahrhundert unserer Zeitrechnung in Hirtenwirtschaften von je 16 Familien völlig communistisch zusammen. Als jedoch die Klane wegen der wachsenden Volksmenge zur festen Ansiedelung schreiten mußten, so geschah dies nicht etwa in Dörfern, son-

[1] Meitzen a. a. O. S. 370.

[2] Ebd. S. 1186. — „Sadruga" ist die namentlich in Serbien vorkommende Familiengenossenschaft mit Gemeineigenthum aller Familienglieder am Familienbesitz.

[3] Handwörterbuch der Staatswissenschaften. A. a. O. S. 1186.

dern in Einzelhöfen, den ſogen. Tates, welche die Wirtſchafts- und Wohngebäude nebſt den dazu gehörigen Ländereien umfaßten. Das individuelle Privateigenthum an Grund und Boden entſteht hier alſo ſogleich und unmittelbar mit dem Uebergang von der Weidewirtſchaft zum feſten Anbau. Wenn jenen Tates, die als geſchloſſene, durch Hecken oder Gräben begrenzte Einzelbeſitzungen ſich darſtellen, überdies noch gemeinſames Land zuſtand, ſo lag es meiſt in den entferntern Gebirgen und Sümpfen[1].

Manche Forſcher ſind der Anſicht, auch bei den alten Germanen ſei das Collectiveigenthum lange Zeit die ausſchließliche Form des Bodenbeſitzes geweſen. Dieſe Auffaſſung bedarf jedoch einer gewiſſen Beſchränkung und Erklärung. Ein eigentliches Privateigenthum an der Erde wird ſich bei Wandervölkern, d. h. zur Zeit der Wanderungen, ohne Zweifel nicht ausbilden können. Solange alſo die germaniſchen Völker noch keine feſten Wohnſitze gewonnen, ſolange ſie in raſchem Wechſel ihren Standort veränderten, gab es weder ein dauerndes Grundeigenthum des Stammes noch der Stammgenoſſen. Durch gemeinſchaftlichen Kampf von der ganzen Völkerſchaft erobert, gewiſſermaßen die Frucht gemeinſamer Anſtrengung, und immerfort gegen Feinde zu vertheidigen, blieb das Land ungetheilt. So ſchildert noch Cäſar die Deutſchen als Weidenomaden. Die Vornehmen ſuchten ſogar anfangs im Intereſſe der Kriegsbereitſchaft mit aller Kraft ein Anſäſſigwerden der Volksmaſſe zu verhindern. Höchſtens wurden, wie dies auch bei andern Weidenomaden ge-

[1] Derartige gemeinſchaftlich beſeſſene Wieſengründe oder ſpäter cultivirte Oedländereien wurden dann meiſt in eine Reihe einzelner Stücke zerlegt, deren Beſitz regelmäßig, zum Theil jährlich wechſelte („Rundalnſyſtem“ oder „Runrigſyſtem“). Vgl. Meitzen a. a. O. S. 372. Maine, Gomme und Seebohm haben ſich um die Erforſchung des Runrigſyſtems bemüht.

schah, vereinzelt Aecker bestellt; und zwar waren es nach Cäsars Bericht die Fürsten, welche das Volk zur Uebernahme solcher Arbeiten zwangen, ebenso wie zum Verlassen des Bodens, wenn ein neues Gebiet zum Wohnsitze gewählt wurde[1]. Allein auf die Dauer fanden die an Zahl wachsenden Stämme bei dem Nomadenleben nicht genügende und sichere Nahrung. Man schritt, zum Theil von der Noth gezwungen, zur festen Ansiedelung, die sich im Anschluß an die alte militärische Organisation der Stämme und ihre Eintheilung in „Hundertschaften" vollzog.

Das Dorf bildet zunächst, vom Eintritt der Seßhaftigkeit an, das vornehmlichste Centrum des Wirtschaftsbetriebes[2]. In unmittelbarer Nähe desselben befindet sich das Ackerland, weiter hinaus die Weideplätze, welche allmählich in den großen Waldbestand der Dorfmark sich verlaufen[3]. Was die Eigenthumsverhältnisse unter den deutschen Dorfgenossen betrifft, so sind hierüber die Ansichten der Forscher getheilt. Haxthausen, Roscher und andere nehmen für die erste Zeit der Ansiedelung nicht bloß Gemeineigenthum an Grund und Boden an, sondern überdies eine periodische Neuvertheilung des Landes. In dieser Auffassung wird jedem Familienvater aus der Feldgemeinschaft ein gleiches Ackerlos zum zeitweiligen

[1] *Caesar*, De bello Gallico IV, 1; VI, 22. „Ackerbau betreiben sie nicht. Ihre Nahrung besteht zumeist in Milch, Käse und Fleisch. Keiner hat ein bestimmtes Maß Ackerland oder eigenen Grundbesitz, sondern die Obrigkeit und die Fürsten weisen immer auf ein Jahr den Stämmen und den Sippschaften, die unter sich zusammengekommen sind, Ackerland an, soviel und wo es ihnen gut dünkt, und zwingen sie, das Jahr danach anderswohin überzusiedeln."

[2] G. L. v. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland I (Erlangen 1866), 1. 40. 68. — A. Wagner, Lehrbuch der polit. Oekonomie I (Leipzig 1886), 13.

[3] Karl Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I (Leipzig 1886), 13.

Beſitz und zur Benutzung überwieſen. Neben dieſem der Einzelnutzung und einer geſonderten Bewirtſchaftung hingegebenen Theile der Dorfmark blieb die eigentliche Allmende[1] nicht nur im Gemeineigenthum, ſondern auch ungetheilt in gemeinſamem Beſitz und Genuß. Sie beſtand aus Weide und Wald, Fluß und See, endlich auch aus den innerhalb der getheilten Mark liegenden Feldern, welche unangebaut gelaſſen wurden. Anfänglich fand ein jährlicher Wechſel der Ackerloſe ſtatt. Jeder Dorfgenoſſe hatte dabei zwar den Anſpruch auf Zutheilung eines gleichen, aber nicht eines beſtimmten Ackerloſes. Bald hier bald dort konnte ihm ſein Feld angewieſen werden. Der häufige Wechſel der Beſitzer jedoch vertrug ſich wenig mit den Anforderungen einer höhern Landcultur. Je mehr daher die Wirtſchaftsthätigkeit an Vollkommenheit zunimmt, je ſtärker die perſönliche Arbeit bei Beſtellung der Aecker in den Vordergrund tritt und mit dem Wachsthum der Bevölkerung an Bedeutung gewinnt, um ſo nothwendiger wird die dauernde Nutzung und der dauernde Beſitz am Ackerloſe. Es wurde daher der Hof nach und nach zu einem ſelbſtändigen Wirtſchaftscentrum innerhalb der freien Dorfgemeinde und neben den Hofſtätten der übrigen Markgenoſſen. Die Arbeit drückt dem von jetzt an dauernd von derſelben Familie beſeſſenen und bewirtſchafteten Acker den Stempel der Individualität ſeines Bebauers auf, verwächſt immer mehr mit deſſen Hofe, bis die Verbindung auch rechtlich als eine unlösbare anerkannt iſt. „Die dem Grund und Boden feſt und unverbrüchlich eingezeichnete Sondernutzung der einzelnen Markgenoſſen hatte geſiegt.“[2] Während an Wieſe, Wald und Weg noch für lange Zeit das Gemein-

[1] Allmende oder Allmande, ſo genannt, weil ſie als Gemeinmark allen Mannen gehörte, in allgemeinem Eigenthum ſtand.

[2] Lamprecht a. a. O. S. 285.

eigenthum fortbeſtehen ſollte, war das Ackerlos[1] zum Erbe oder Eigen geworden.

Das alles klingt ſehr plauſibel. Aber das Wichtigſte fehlt: eine genügende hiſtoriſche Unterlage. Aus dem Umſtande, daß vielleicht in Indien, China oder Amerika ſich Beiſpiele ähnlicher Agrarverfaſſung mit periodiſchen Ausloſungen des Gemeinbeſitzes aufweiſen laſſen, folgt noch keineswegs, daß ein gleiches bei den Germanen ſtattgefunden hat. Noch weniger kann man ſich auf die Gemeindeverfaſſung des ruſſiſchen Mir als ein Analogon berufen. Denn es ſtand, wie oben ausgeführt, das dem Mir gehörige Land urſprünglich im Eigenthum eines einzelnen Grundherrn, dem die Gemeinde als ſolche für alle Abgaben haftbar war. Darum lag es hier denn auch im Intereſſe der Gemeinde, eine Vertheilung dieſes Bodens je nach der wechſelnden Leiſtungsfähigkeit der einzelnen Familien von Zeit zu Zeit vorzunehmen. Entſcheidend aber iſt, daß die älteſten deutſchen Rechtsquellen, die ſogen. Volksrechte, insbeſondere die lex Salica, keinen Anhaltspunkt bieten für die Annahme, daß zwiſchen dem Nomadenthum und der feſten Siedelung mit Privateigenthum am Boden die periodiſche Neuvertheilung des Landes eine beſondere Stufe der Entwicklung vom Geſamteigenthum zum Privateigenthum gebildet habe. „Die Volksgeſetze bezeichnen die Anſiedelungen als von Geſchlechtsgenoſſen, von consanguineis, cognationibus, faramannis, begründet und bewohnt. Sie benennen dieſe Bewohner auch commarcani oder vicini, laſſen erkennen, daß beim erbloſen Abſterben eines der Genoſſen ſein Gut der Genoſſenſchaft anheimfällt, ſprechen ihnen das Recht zu, daß ohne ihre Einwilligung keiner der Genoſſen ſein Gut ganz oder theilweiſe einem auswärtigen Zuwandernden überlaſſen darf.

[1] Von dieſem ſeinem Urſprung ſoll das Eigen den Namen „Allod“ (ein Los oder Losgut) behalten haben.

Die Genossen besitzen ebenfalls gemeinsame Wälder und Weiden, und es gibt Ackerschläge, in welchen mehrere oder alle derselben mit Grundstücken betheiligt sind. Aber daß ein von dem einzelnen Nachbar bestelltes Grundstück nicht in seinem festen und dauernden Besitze stehe, sondern gelegentlich wieder abgetreten werden müsse oder in bestimmten Perioden neu verlost werde, davon spricht keines der Gesetze. Auch bei den wenigen darauf gedeuteten Stellen lex Salica 27, 15, 17, 23 und 74 Extrav. ist diese Auffassung ohne Zwang nicht möglich und gegenüber der sonstigen Behandlung des Grundeigenthums und seiner Veräußerlichkeit unzulässig." [1]

Wir werden also annehmen müssen, daß die Germanen wie sie nach Geschlechtern im Heere geordnet waren, zwar auch geschlechterweise in den Gauen sich ansiedelten, das Land gemeinsam in Besitz nahmen, dieses dann aber alsbald, sei es durch das Los oder auf andere Weise, zum großen Theil unter die Familien vertheilten. Jedenfalls besteht zur Zeit der Volksrechte bei den deutschen Stämmen unverkennbar ein klar ausgeprägtes Eigenthumsrecht der Familien am Hofe mit dem dazu gehörigen Ackerlande, der sogen. Hofstätte[2]. Daneben findet sich dann noch das Gesamteigenthum der Markgenossenschaft am Gemeindelande der Gemarkung, dem gegenüber die einzelnen nur ein Nutzungsrecht besitzen konnten[3]. —

[1] Meitzen a. a. O. S. 377.

[2] Vgl. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum Schluß der Karolingerperiode (Leipzig 1879) S. 92 ff. 100. — Waitz, Verfassung des deutschen Volkes (3. Aufl.) S. 124.

[3] Für die Annahme, daß bei den alten Germanen die Feldgemeinschaft im weitesten Umfange, sogar mit periodischer Neuvertheilung des Ackerlandes, bestanden, beruft man sich vielfach auf *Tacitus*, Germania p. 26. Indessen bieten, wie Meitzen (a. a. O. S. 378) hervorhebt, die wenigen Worte des Tacitus nur eine Conjectur „aus einer kaum verständlichen Lesart und enthalten im besten Falle eine durchaus unbestimmte Andeutung". — Dargun (Ur-

7. Ueber den Communismus älterer Gesellschaftsstufen ist in neuerer Zeit so viel geschrieben, aber auch so viel phantasirt worden, daß es nicht selten schwer werden mag, zwischen Wahrheit und Dichtung auf diesem Gebiete richtig zu unter-

sprung und Entwicklungsgeschichte des Eigenthums", in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 1884 V, 1 ff.) nimmt an, daß auf den ältesten Culturstufen bereits individuelles Grundeigenthum bestanden habe, und daß das vermeintliche Gesamteigenthum in den Anfängen der Entwicklung mehr eine Art von Gebietshoheit gewesen sei. Auch Halban-Blumenstock (Entstehung des deutschen Immobiliareigenthums. Bd. I: Grundlagen [Innsbruck 1894], S. 4 u. f. w.) kennt nur eine Bodenhoheit des Volkes neben dem Individualeigen; übrigens bestreitet er die Möglichkeit, aus den Quellen über den Charakter des Bodenrechtes in der Urzeit eine völlig sichere Kenntniß zu gewinnen. W. Wittich (Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland [Leipzig 1896], Anlage VI: Ueber den Ursprung der Großgrundherrschaft, S. 104) glaubt annehmen zu dürfen, daß schon in der Urzeit in Deutschland die Grundherrschaft entstanden sei. Die freien Deutschen seien kleine Grundherren gewesen, für welche die unfreien Bauern das Feld bestellten. Aehnlich ist die Auffassung Richard Hildebrands bezüglich der altgermanischen Stände- und Agrarverfassung (Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen. Jena 1896). Ganz allgemein bestreitet Hildebrand die Herrschaft des communistischen Princips im Anfange der ökonomischen Entwicklung. Aber auch von einem privaten Grundeigenthum könne da keine Rede sein, sondern lediglich von einem Recht der Stammesgenossen auf das Gebiet, von einem Rechte, Boden in Besitz zu nehmen und Früchte daraus zu ziehen. Man mag den Erklärungen und positiven Darlegungen Hildebrands in vielen Stücken die Zustimmung versagen, jedenfalls hat seine Schrift zur erneuten Prüfung der herrschenden, dem Urcommunismus günstigen Theorie angeregt. — Was schließlich Inama-Sternegg (Deutsche Wirtschaftsgeschichte I, 96 f.) und Fustel des Coulanges (Hist. des institutions de l'ancienne France. Tome IV. Paris 1889) betrifft, so begnügen diese sich damit, das Gesamteigenthum bei den Franken für die Zeit nach der Invasion Galliens zu läugnen. (Vgl. Felix Rachfahl, Jahrb. f. Nationalök. u. Statist. 3. Folge. Bd. XIX, Heft 1, S. 12 ff.)

scheiden. Um so wohlthuender berührt es, wenn namhafte Gelehrte diesen Gegenstand ohne Voreingenommenheit und mit der erforderlichen scientifischen Ausrüstung in Angriff nehmen. Es ist daher nicht bloß die Ergänzung des zu behandelnden Stoffes, welche wir erstreben, sondern mehr noch die Absicht, an einem concreten Beispiele zu zeigen, wie weit man vom wissenschaftlichen Standpunkte aus der Entwicklungslehre entgegenkommen kann, — indem wir hier Bezug nehmen auf Robert Pöhlmanns „Geschichte des antiken Communismus und Socialismus".

Pöhlmann beschränkt im ersten Buche des genannten Werkes seine Untersuchungen auf Hellas. „Wenn selbst bei den Germanen trotz der unschätzbaren Berichte eines Cäsar und Tacitus", sagt er[1], „über das Haupt- und Grundproblem der ältesten Agrarverfassung, über die Frage nach der Entstehung und Ausbildung des Privateigenthums an Grund und Boden, ein sicheres Ergebniß aus den Quellen nicht zu gewinnen ist und vielfach Schlüsse nach der Analogie primitiver Gesellschaftszustände überhaupt die streng historische Beweisführung ersetzen müssen, wie viel mehr ist die äußerste Vorsicht da geboten, wo die geschichtliche Ueberlieferung eine so ungleich jüngere ist." Man kann die Vermuthung wagen, daß die Hellenen zuerst nomadisierend in ihre spätern Wohnsitze gekommen sind, ihre ersten Einrichtungen in der neuen Heimat den Bedürfnissen eines Wandervolkes entsprechend getroffen und sich nur allmählich zu dauernder Siedlung entschlossen haben. Trifft diese Voraussetzung zu, dann läßt sich aus dem angenommenen nomadisirenden Wirtschaftssystem auch auf gewisse Grundformen der Eigenthums- und Gesellschaftsordnung zurückschließen. Zunächst mußten begrenzte Weidereviere gebildet und demgemäß auch die Herden getheilt werden. Denn der Boden konnte nur eine bestimmte Zahl Vieh ernähren und allzu große Herden gehen nicht zusammen. Bei dem geschlossenen Familienleben der Hirtenvölker ist anzunehmen, daß die Weidereviere nach Familien und Sippen vertheilt wurden, so zwar, daß je ein Revier als gemeinsames Eigenthum des Geschlechtsverbandes galt, oder es galt, wenn die Weidereviere

[1] Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus I (München 1893), 3 ff.

abwechſelnd von verſchiedenen Geſchlechtsverbänden in Benutzung genommen wurden, der Stamm als Eigenthümer des ganzen Stammesgebietes. Die Natur dieſes Wirtſchaftsſyſtems ließ ein dauerndes Eigenthum des Einzelnen am Grund und Boden nicht zu. „Schon wegen des unvermeidlichen Wechſels der Sommer- und Winterweide, welche die Geſamtheit nöthigt, die verſchiedenen Strecken des Gebietes in feſter, der Jahreszeit angepaßter Ordnung zu beziehen, und wegen der ganzen Art und Weiſe der Bodenbeſtellung, wie ſie eine wilde, die geſamte anbaufähige Fläche im Wechſel von Saat und Weide durchziehende Feldgraswirtſchaft mit ſich brachte, konnte man dieſes Syſtem nicht durch das Belieben der Individualwirtſchaft und das willkürliche Umſichgreifen des Privateigenthums durchbrechen laſſen. Dazu kommen die äußern Schwierigkeiten, mit denen das Volk auf dieſer Culturſtufe zu kämpfen hatte. Gegenüber den Gefahren, die hier von der Natur für die koſtbarſte Habe, den Viehſtand, und von feindlicher Gewalt für Exiſtenz und Freiheit droht, können Hirtenvölker die Sicherheit ihres Daſeins nur in der Vereinigung der Einzelnen zu einer ſtreng organiſirten Gemeinſchaft finden, die ſich bei der Geſchloſſenheit des Familienlebens und dem patriarchaliſchen Zuſchnitt des ganzen Daſeins überhaupt in der Regel mit einer mehr oder minder communiſtiſchen Wirtſchaft verbindet. Gemeinſame Vertheidigung, gemeinſame Befahrung der Sommer- und Winterweiden, meiſt auch communiſtiſcher Erwerb für die Genoſſenſchaft, communiſtiſche Leitung durch das Geſchlechtsoberhaupt oder den Stammeshäuptling ſind die charakteriſtiſchen Züge der Entwicklungsſtufe, auf der wir uns mit hoher Wahrſcheinlichkeit auch die älteſten Hellenen zu denken haben. Eine gewiſſe communiſtiſche Organiſation, wenigſtens das Princip des Geſamteigenthums am Grund und Boden, würde daher auch für Hellas als der Ausgangspunkt der ſocialen Entwicklung anzunehmen ſein, wenn auch bei dem Anreiz, mit dem hier Boden und Klima zum dauernden Anbau lockte, und bei den Schwierigkeiten, welche dem Raumbedürfniß einer nomadiſirenden Wirtſchaft die orographiſche Zerſtückelung des Landes und die geringe Ausdehnung ſeiner Ebenen entgegenſtellte, dieſer primitive Zuſtand raſcher überwunden wurde als anderswo. Freilich müſſen wir uns bei alledem ſtets bewußt bleiben, daß es ſich eben hier nur um *Wahrſcheinlichkeitsergebniſſe* handeln kann, daß die Vorausſetzung, auf der die entwickelte Anſicht beruht, eine mehr oder minder *hypothetiſche* iſt. Allerdings ergibt eine Vergleichung des Griechiſchen mit den übrigen

indogermanischen Sprachen, daß sich unter den urzeitlichen Ausdrücken, welche Eigenthum, Habe, Reichthum u. s. w. bezeichnen, keiner befindet, welcher sich auf Grund und Boden bezöge. Allein, was für die indogermanische Urzeit gilt, braucht ja nicht *nothwendig* auch auf die hellenischen Einwanderer in die Balkanhalbinsel zuzutreffen, und die *Möglichkeit*, daß die bisherige Sprachforschung und Urgeschichte eine allzulange Fortdauer nomadischer oder halbnomadischer Zustände bei den einzelnen indogermanischen Völkern angenommen hat, ist wenigstens nicht ohne weiteres abzulehnen."[1] Als sicher jedoch gilt Pöhlmann[2], daß bei den Hellenen der Uebergang zur vollen Seßhaftigkeit in genossenschaftlicher Weise erfolgt sei, und daß die endgiltige Besiedelung des Bodens nicht Sache des Einzelnen gewesen, sondern der als Gemeinschaften für alle Lebenszwecke bestehenden Verbände, der Familien und Sippen. „Dieser ursprüngliche Zusammenhang zwischen Geschlechtsverband und bäuerlicher Ansiedlungsgemeinde ist bei den verschiedensten indogermanischen Völkern noch deutlich erkennbar, und was insbesondere die älteste griechische Dorfgemeinde betrifft, so hat schon Aristoteles eine ursprüngliche Verwandtschaft der Gemeindegenossen angenommen, indem er sich u. a. mit Recht auf die mehrfach vorkommende Bezeichnung derselben als *ὁμογάλακτες* (Milchvettern) beruft[3]. Sehr treffend hat ferner Aristoteles im Hinblick auf diese ursprüngliche Identität von Gemeinde und Geschlechtsgenossenschaft den Satz aufgestellt, daß die Verfassung der Gemeinde sich anfänglich mit derjenigen der Geschlechtsgenossenschaft gedeckt haben müsse, daß die ganze Gemeindeorganisation ursprünglich eine rein patriarchalische war. Haben sich doch auch die Rechtsformen des hellenischen Staates von Anfang an so enge an die der Familie angelehnt, daß der Sippenverband, wenn auch später in der Gestalt eines künstlichen Systems fingirter Geschlechtsvetterschaft, sich bis tief in die geschichtliche Zeit hinein als ein wesentlicher Faktor der politischen Ordnung behauptete." Später wurde dann immer mehr die auf der Geschlechterverfassung beruhende Organisation und Eintheilung des Volkes durch das territoriale Princip durchbrochen. Wie aber die Geschlechtsgenossenschaft als bäuerlicher Ansiedlungsverband ursprünglich die Trägerin der wirtschaftlichen und socialen Organisation des seßhaft gewordenen Volkes war, so ging auch von ihr die Bestimmung über

---

[1] *Pöhlmann* a. a. O. S. 5 f. [2] Ebd. S. 7 f.
[3] *Aristoteles*, Politik I, 2, 7. 1252 b.

die Art der Ansiedlung und die Vertheilung von Grund und Boden aus. „Erhebliche Zweifel ergeben sich nun aber freilich sofort, wenn wir weiter fragen, wie und in welchem Grade die Gebundenheit des Einzelnen durch diese einheitliche, von dem Gefühle innigster Lebensgemeinschaft durchdrungene Genossenschaft in der Eigenthumsordnung zum Ausdruck gekommen ist. Hat die Agrargemeinde an den gemeinwirtschaftlichen Lebensformen der ältern Wirtschaftsstufe so strenge festgehalten, daß sie die als Gesamteigenthum occupirte Flur auch ferner noch als solche behandelte? Hat sie nicht nur an Weide, Wald und Oedland dies genossenschaftliche Gesamteigenthum behauptet, sondern auch am Culturboden und daher dem Einzelnen nur ein vorübergehendes — periodisch neu geregeltes — Nutzungsrecht gewährt, aus dem sich erst allmählich mit den steigenden Anforderungen an die Intensität des Anbaues und dem zunehmenden Streben nach individueller Erwerbsselbständigkeit das Sondereigenthum herausgebildet hat? Wir können diese Frage doch nicht ohne weiteres mit der Zuversicht bejahen, wie man es nach einer weit verbreiteten Ansicht über die geschichtliche Entwicklung der Wirtschaftsformen thun müßte. So zahlreich die communistischen Züge sein mögen, die man in dem Agrarrechte der verschiedensten Völker nachgewiesen hat, so genügen sie doch noch nicht, um auch für Zeiten völliger Seßhaftigkeit die Behauptung zu rechtfertigen, daß ‚der Collectivbesitz von Grund und Boden als eine urgeschichtliche Erscheinung von allgemeiner Geltung angesehen werden könne'[1], oder — wie ein anderer Vertreter derselben Richtung sich ausdrückt[2] — daß wir darin eine ‚nothwendige Entwicklungsphase der Gesellschaft und eine Art von Universalgesetz erblicken müssen, welches in der Bewegung der Grundeigenthumsformen waltet'. Dieses ‚Gesetz' kann als erwiesen nur insofern anerkannt werden, als man dabei die ersten Anfänge wirtschaftlicher Entwicklung überhaupt — ohne Rücksicht auf die erreichte Stätigkeit des Wohnens — oder nur einen Theil des Grund und Bodens im Auge hat. Wenn man demselben jedoch eine allgemeine Giltigkeit auch für die Zeiten voller Seßhaftigkeit zuschreibt und zugleich für dieses fortgeschrittenere Stadium ohne weiteres die Fortdauer des Collectiveigenthums auch am Pflugland annimmt, so

---

[1] *Maine*, Lectures on the early history of Institutions p. 1.

[2] *Laveleye*, De la propriété et de ses formes primitives (1891) p. 2.

beruht das wohl auf einer zu frühen Verallgemeinerung, wie sie sich ja bei der einseitigen Anwendung des vergleichenden Verfahrens leicht einstellt. Wir verkennen den unschätzbaren Werth der vergleichenden Methode keineswegs. Das Verfahren, welches auf streng inductivem Wege die unbekannten Zustände eines Volkes durch Rückschlüsse aus den bekannten Verhältnissen von Ländern mit verwandter Bevölkerung zu erhellen sucht, steht von vornherein weit über der in der Alterthumswissenschaft ja noch immer verbreiteten Art der Deduction aus vagen allgemeinen Vorstellungen, bei denen man die reale Anschauung mehr oder minder vermißt, sowie auch über jener äußerlichen Verwerthung der geschriebenen Quellen, deren letztes Ergebniß auf den Satz hinauskommt: quod non est in fontibus, non est in mundo. Wir sind auch durchaus nicht der Ansicht, daß etwa die *Ursprünglichkeit* des privaten Grundeigenthums bei den antiken Völkern irgendwie *erweisbar* und daher jeder Versuch, die Ansicht von der sekundären Entstehung desselben aus der allgemeinen wirtschaftlichen Culturgeschichte zu begründen, überflüssig sei. Allein wenn wir uns die Verschiedenartigkeit der Erscheinungen vergegenwärtigen, die für einen solchen Versuch zu Gebote stehen: die germanische Feldgemeinschaft, die Agrarverfassung der indischen Dorfgemeinde, den Gemeindecommunismus der Ostslaven (den russischen Mir), den Familiencommunismus der südslavischen Hausgemeinschaft und den Stammcommunismus der keltisch-irischen Klanverfassung — so wird man sich wohl kaum der Hoffnung hingeben, aus der Fülle dieser eigenartigen socialen Gebilde eine bei *allen* indogermanischen Völkern nach ihrer Seßhaftwerdung gleichmäßig auftretende Urform der Eigenthumsordnung erschließen zu können. Diese Mannigfaltigkeit der Entwicklung gestattet für Völker, bei denen die Spuren der ursprünglichen Agrarverfassung so sehr verwischt sind wie bei den Hellenen, doch gar zu verschiedene Annahmen! Die Vergleichung läßt uns hier einerseits im Dunkeln darüber, mit welcher Form der collectiven Bodenbenutzung diese Völker etwa begonnen haben mögen, mit dem Gesamteigenthum des Familien- oder des Sippenverbandes; andererseits schließt sie die Möglichkeit keineswegs aus, daß auch hier schon von dem Moment an, wo die persönlichen Geschlechtsverbände zu dinglichen Ortsgemeinden wurden, die einzelnen Familienhäupter ein *dauerndes* und erbliches Besitzrecht an einzelnen Stücken des Ackerbodens zugewiesen bekamen. Was z. B. die Germanen betrifft, bei denen wir den Proceß der Seßhaftwerdung noch einigermaßen verfolgen können, so begegnen wir zwar

auch hier dem agrarischen Collectiveigenthum, in den bekannten Schilderungen Cäsars, aber diese Schilderungen beziehen sich auf Zustände, die von einer festen Besiedlung des Landes noch weit entfernt waren. Wenige Generationen später, als das Volk zu größerer Seßhaftigkeit gekommen, in der Zeit des Tacitus, treten uns Verhältnisse entgegen, die ganz unverkennbar auf das Vorhandensein bestimmter und dauernder Besitzrechte der einzelnen Familien hinweisen[1]. Während sich bei dem slavischen Gemeindecommunismus der Landantheil aller Gemeindeglieder durch periodische Neuauftheilung immer wieder der wechselnden Kopfzahl entsprechend verändert, um das Princip der gleichen wirtschaftlichen Daseinsberechtigung aller aufrechtzuerhalten, während hier demgemäß der Antheil des verstorbenen Genossen an die Gemeinde zurückfällt, jeder zur Gemeinde neugeborene Knabe aber den Theiler mehrt und gleichen Antheil am vorhandenen Liegenschaftsvermögen fordert, findet sich bei der germanischen Feldgemeinschaft von alledem keine Spur, weder von einer periodischen Aenderung der Zahl und Größe der Hufen noch auch von einem auf alle Nachgeborenen in gleichem Maße vererblichen Anrecht am gesamten Ackerland, wie es dem Princip des Communismus allein entsprochen hätte. Von einem Communismus im Sinne der slavischen Agrarverfassung ist also hier keine Rede."[2] Nach welchem Muster sollen wir uns nun, so fragt Pöhlmann, das älteste Zeitalter der nationalen Wirtschaftsentwicklung vorstellen, nach germanischem oder slavischem? Pöhlmann glaubt: nach germanischem Muster. Doch fügt er bei[3]: „So wahrscheinlich es ist, daß schon die älteste hellenische Agrargemeinde, da, wo die Voraussetzungen dafür gegeben waren, den einzelnen Genossen oder Familienhäuptern ein gewisses Maß individueller Selbständigkeit einräumte, so bleibt doch auch hier wiederum die offene Frage, ob eben jene Bedingungen überall von Anfang an vorhanden waren. Es ist sehr wohl möglich, daß da, wo noch keine ältere Bevölkerung das Werk der Landescultur in Angriff genommen, wo der hellenische Ansiedler den ungebrochenen Kräften einer wilden Natur entgegentrat, jener Trieb des Volkscharakters (nach individueller Selbständigkeit) durch das Bedürfniß des gemeinsamen Kampfes gegen die feindlichen Mächte der Uncultur paralysirt wurde und daher auch das gemeinwirtschaftliche Princip sich strenger geltend zu machen vermochte

---

[1] Vgl. Germ. c. 20.

[2] Pöhlmann a. a. O. S. 9 ff. [3] S. 13 f.

als anderwärts. Hier, wo die Kraft des Einzelnen weit weniger bedeutete, mag anfänglich nicht nur das Geschäft des Rodens und der Entsumpfung, der künstlichen Entwässerung und Bewässerung, sondern vielleicht auch des Säens und Erntens, gemeinsame Sache der Agrargenossenschaft gewesen sein, mag der Einzelne keinerlei festen Bodenbesitz außer der Wohnstätte gehabt haben. — Da es sich demnach hier immer nur um Wahrscheinlichkeitsergebnisse und um Lösungen von relativer Giltigkeit handeln kann, so erscheint es von vornherein überaus bedenklich, wenn Mommsen aus der bloßen Identität von Geschlechtsgenossenschaft und Gemeinde mit Sicherheit schließen zu dürfen glaubt, daß die hellenische, wie die italische Dorfmark überall in ältester Zeit ‚gleichsam als Hausmark', d. h. nach einem System strengster Feldgemeinschaft, bewirtschaftet wurde, als deren wesentliche Züge er Gemeinsamkeit des Besitzes, gemeinsame Bestellung des Ackerlandes und Vertheilung des gemeinsam erzeugten Ertrages unter die einzelnen dem Geschlechte angehörigen Häuser annimmt[1]. Bevor wir einen so völligen Communismus im Grundbesitz und Arbeitsertrag und zugleich die Allgemeinheit dieser Einrichtung als Thatsache hinnehmen könnten, müßten uns doch noch ganz andere Anhaltspunkte zu Gebote stehen, wie sie ja Mommsen selbst wenigstens für die altrömische Dorfgemeinde aus der römischen Rechtsgeschichte zu gewinnen versucht hat." Die Gebundenheit des privaten Eigenthums, die Beschränkung der Verfügungsfreiheit des Einzelnen, namentlich über Erb- und Stammgüter, wie sie das ältere griechische Recht aufweist, ist keineswegs ein Beweis für einen ursprünglichen agrarischen Gemeindecommunismus und führt sich durchaus nicht nothwendig auf das Gesamteigenthum der Sippe zurück. Ueberhaupt gehen die vermögensrechtlichen Wirkungen der Verwandtschaft im griechischen Rechte aus den Rechtsverhältnissen des Hauses, nicht aus der Verfassung des Geschlechtsverbandes hervor[2]. Auch das angebliche Zustimmungs- und Näherrecht der Gemeindegenossen bei Veräußerungen beweist, wie Pöhlmann betont, nichts für die frühere Existenz des Collectivbesitzes an Grund und Boden[3]. „Denn wenn das Recht den Gemeindegenossen die Befugniß einräumte, die Auslieferung einer Hufe an einen ihnen unwillkommenen Fremden zu verhindern, so würde sich das bei dem

[1] R. G. I[8], 36. 182. [2] Pöhlmann a. a. O. S. 15.
[3] Vgl. *Laveleye* l. c. p. 381.

ganzen Charakter des Gemeindeverbandes zur Genüge aus Gesichtspunkten erklären, die von dem Agrarrechte gänzlich unabhängig sind." [1]

Man hat auch versucht, aus der Schilderung, welche Homer von dem patriarchalischen Haushalte am Hofe des Priamus entworfen, auf einen ursprünglichen Communismus zu schließen. Der Hof des Priamus erscheint ohne Zweifel als ein Abbild der sogen. Hausgemeinschaften, d. h. der „Vereinigungen von Abkömmlingen desselben Stammvaters, von Blutsverwandten zweiten bis dritten Grades, welche in demselben Gehöfte wohnen, Grund und Boden gemeinschaftlich besitzen und von dem Ertrag gemeinsamer Arbeit gemeinsam leben." [2] Allein ist damit bewiesen, daß die Hausgemeinschaft hier mit Nothwendigkeit als ein primitives Institut angesehen werden muß? Es gibt eine doppelte Möglichkeit, um die Existenz der Hausgemeinschaft zu erklären. Sie kann dadurch entstanden sein, daß die Ackerlose bei der ursprünglichen Auftheilung des Landes nicht unter die Einzelnen, sondern an die in Hausgemeinschaften zusammenlebenden Familien vertheilt wurden. Andererseits konnte auch jedem einzelnen Genossen eine untheilbare Hufe als Antheil an der gemeinen Feldflur zugewiesen werden, so daß bei wachsender Bevölkerung schließlich mehrere Familien zusammen eine Hufe bewirtschafteten, — wie es z. B. in Sparta infolge der Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit des κλῆρος geschah [3].

Der Einblick, welchen das homerische Epos in seiner Gesamtheit in das Leben der Nation gewährt, führt Pöhlmann [4] zu dem Schlusse, daß schon in der Entstehungszeit des Epos der bleibende persönliche Besitz in weitem Umfange aus dem gemeinsam benutzten Lande ausgeschieden sein mußte. „Die allgemeine Verbreitung der edlen, von Beschaffenheit und Güte der persönlichen Arbeit in hohem Grade abhängigen Culturen, des Weinbaues und der Baumzucht, ist ein untrügliches Sympton der uralten Entwicklung des Privateigenthums am Grund und Boden, ohne welches diese ‚individuellen' Culturen nicht gedeihen können. Aber auch der Ackerbau war sicherlich im großen und ganzen den feldgemeinschaftlichen Formen entwachsen. Die Ansprüche einer wachsenden Bevölkerung an die Intensität des Anbaues, an die Productivität der Arbeitsleistung waren offenbar

---

[1] Pöhlmann a. a. O. S. 16. [2] Ebd. S. 18.
[3] Polybius XII, 6. — Pöhlmann a. a. O. S. 18.
[4] Ebd. S. 45 f.

ſchon zu hohe, der Trieb nach individuellem Erwerb und ſelbſtändiger Bewegung zu ſehr entwickelt, als daß — in den fortgeſchrittenern Landſchaften wenigſtens — eine gemeinwirtſchaftliche Organiſation des Ackerbaues dem Bedürfniß der Zeit noch zu genügen vermocht hätte. In der That gehört nach der Anſchauung der Odyſſee wenigſtens zu den erſten Acten menſchlicher Anſiedlung die Austheilung der Fluren, und zwar unverkennbar zu individuellem Eigenthum."[1]

Laveleye[2] beruft ſich zum Nachweis einer verhältnißmäßig langen Fortdauer der Feldgemeinſchaft in der helleniſchen Welt auf die communiſtiſche Verfaſſung der Lipariſchen Inſeln[3], die um das Jahr 580 v. Chr. durch helleniſche Auswanderer aus Knidos und Rhodos in Beſitz genommen wurden. Allein der Communismus der Liparer wurzelte keineswegs in ähnlichen Zuſtänden wie in ihrer urſprünglichen Heimat. Dort war die Cultur ſchon viel zu weit fortgeſchritten, als daß man für das ſechste Jahrhundert die Fortdauer der Feldgemeinſchaft vorausſetzen könnte. „In der That", ſagt Pöhlmann[4], „bedürfen die Zuſtände auf den Liparen keiner Anknüpfung an die des Mutterlandes. Sie erklären ſich vollkommen aus der beſondern Situation, in der ſich die Inſulaner befanden. Mitten im friedloſen, von den Erbfeinden der Hellenen, von Etruskern und puniſchen Semiten, beherrſchten Meere, auf einem der gefährdetſten Außenpoſten der helleniſchen Welt, fortwährend von Kataſtrophen bedroht, wie ſie z. B. im Mittelalter ſelbſt das weitentlegene Island von afrikaniſchen Piraten erlitt, hatte die Bevölkerung von Lipara ihre ganze Exiſtenz auf den Kampf geſtellt. Ja es ſpricht alles dafür, daß die Hellenen ſich dieſer Inſeln, die als Warten auf hoher See das weiteſte Geſichtsfeld beherrſchten, von vornherein in der Abſicht bemächtigten, um von hier aus gegen Etrusker und Karthager Kaperei zu treiben, die ja damals auf beiden Seiten als ein ehrliches Gewerbe galt und für welche die Liparen ſo vorzüglich geeignet waren. Haben wir hier aber eine Art Korſarenburg vor uns, ſo tritt die lipariſche Verfaſſung aus dem Rahmen der allgemeinen Volksentwicklung vollkommen heraus. Sie erſcheint als ein ebenſo ſinguläres Phänomen wie z. B. jener weſtindiſche Flibuſtier-

---

[1] Od. VI, 10. — Pöhlmann a. a. O. S. 45 f.
[2] L. c. p. 371 sqq. [3] *Diodor* V, 9.
[4] A. a. O. S. 49.

staat[1], in welchem sich ja auch auf Grundlage der Piraterie eine streng militärische Organisation mit communistischen Einrichtungen verband." [2]

Selbstverständlich wurde auch die staatlich organisirte Bürgerspeisung Spartas und Kretas als Ueberrest einer primitiven agrarischen Gemeinschaft in Anspruch genommen[3]. Denn wie hätte man die Früchte des Landes gemeinschaftlich verzehren können, wenn man nicht ursprünglich das Land als gemeinsame Ernährerin aller betrachtete? „Man wird nun allerdings", sagt Pöhlmann[4], „die Möglichkeit einer streng gemeinwirtschaftlichen Durchgangsphase der hellenischen Volksentwicklung nicht von vornherein in Abrede stellen können. Allein mit bloßen Möglichkeiten ist hier nicht gedient. Vielmehr muß der Nachweis erbracht werden, daß das Syssitieninstitut (gemeinschaftliche öffentliche Mahlzeiten) keinen andern Ursprung gehabt haben kann, nur so in seiner Entstehung verständlich wird. Ist nun dieser Rückschluß auf die Feldgemeinschaft wirklich

---

[1] „Flibustier" hießen die kühnen Seeräuber in den westindischen Gewässern (zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts), die aus den Stierjägern von S. Domingo hervorgegangen waren.

[2] Einzelne Schriftsteller (z. B. *Viollet*, *Laveleye* l. c. p. 372) haben auf die Angabe der neupythagoreischen und neuplatonischen Literatur hingewiesen, daß auf Pythagoras' Geheiß 600 oder 2000 Personen die Gütergemeinschaft acceptirten, und aus dieser historisch ganz unbeglaubigten Fabel Rückschlüsse auf Spuren des Communismus machen zu können geglaubt, indem sie voraussetzten, daß jener Angabe vielleicht eine alte mißverstandene Ueberlieferung über die Entstehung einzelner süditalischer Gemeinden zu Grunde liege. Vgl. Pöhlmann a. a. O. S. 53. Das ist in der That schon mehr eine wissenschaftliche „Schöpfung" communistischer Spuren! — Wenn Aristoteles über Tarent berichtet, daß dort die Reichen ihre Güter mit den Armen „gemein machten", indem sie diese an der Nutznießung theilnehmen ließen (Politik [ed. Susemihl] VII, 5, 5. 1320 b.), so kann das nicht als Ueberrest einer gemeinwirtschaftlichen Eigenthumsordnung, sondern nur als Beweis für „die Wirksamkeit eines ausgebildeten socialen Sinnes" gelten, „der sich bewußt ist, daß das Privateigenthum nicht ausschließlich dem Individuum, sondern auch dem Interesse der Gesellschaft zu dienen hat" (Pöhlmann a. a. O. S. 54 ff.).

[3] Vgl. Pöhlmann a. a. S. 58 ff. [4] Ebd. S. 60.

ein so zwingender?“ Pöhlmann verneint das durchaus: „Man muß sich eben, um die Institutionen Spartas und Kretas geschichtlich zu verstehen, in weit höherem Maße, als es gewöhnlich geschieht, die Lebensbedingungen und Consequenzen des ‚kriegerischen Gesellschaftstypus‘ vergegenwärtigen, wie sie neuerdings ... von Herbert Spencer[1] analysirt worden sind. ... Das Bedürfniß, über die ganze Kraft jedes Einzelnen jeden Augenblick verfügen zu können, führt hier mit innerer Nothwendigkeit zu dem Ergebniß, daß die streng-militärische Ordnung, das ‚System der Regimentation‘, sich weit über das Heerwesen hinaus verbreitete und alle Seiten des bürgerlichen Lebens dem staatlichen Zwang und der staatlichen Aufsicht unterwarf. ... Der Staatssocialismus ist das naturgemäße Correlat des kriegerischen Gesellschaftstypus.“[2] Hieraus erklären sich alle jene Thatsachen der spartanisch-kretischen Geschichte, ohne daß man dieselben irgendwie auf die Supposition eines Agrarcommunismus der Urzeit zurückführen müßte. „Die Form, in der sich diese socialistische Ausgestaltung der Gesellschaft vollzog, war einfach dadurch gegeben, daß man auch im Frieden möglichst die Ordnungen des Feldlagers festhielt. Und der sprechendste Beweis dafür ist eben das Syssitieninstitut, die gemeinsame Speisung der ganzen Bürgerschaft, als deren Zweck die Tradition daher mit Recht die Erhöhung der Marschbereitschaft und Schlagfertigkeit bezeichnet[3]. Die Waffenbrüderschaften, die im Felde zusammenlagerten und in der Schlacht zusammenstanden, bestehen als Tischgenossenschaften auch im Frieden fort[4], wobei der militärische Charakter der Verbindung so streng festgehalten wird, daß als Aufsichtsbehörde über sie die Polemarchen fungiren und die Genossen zum gemeinsamen Mahle sich bewaffnet versammeln. Angesichts dieser Thatsachen erscheint die Ableitung des spartanisch-kretischen Syssitienwesens aus politisch-militärischen Motiven als die ungezwungenste und natürlichste Erklärungsweise[5]. Wenigstens sind wir, um das Institut geschichtlich zu verstehen, in keiner Weise genöthigt, noch irgendwelche andere Entstehungsgründe heranzuziehen, so daß für eine Anknüpfung an wirt-

---

[1] Principien der Sociologie. D. A. III, 669 ff.

[2] Pöhlmann a. a. O. S. 60 ff.

[3] *Plutarch*, Apophthegm. Lac. p. 226 c.

[4] Vgl. *Dionysius v. Hal.* II, 23.

[5] Vgl. auch *Plato*, Leg. I, 633 a. I, 625 e, und *Herodot* I, 65.

schaftliche Verhältnisse jeder Anhaltspunkt fehlt. Neben den Tischgenossenschaften kann auch einmal die Feldgemeinschaft bestanden haben, wie das Beispiel des dorischen Lipara beweist; allein dieselben brauchen keineswegs immer und überall in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Feldgemeinschaft zu stehen. Ist es doch angesichts der ganzen Stellung, welche die gemeinsame Bürgerspeisung im Organismus des dorischen Kriegerstaates einnimmt, selbst für Lipara keineswegs wahrscheinlich, daß die dortigen Syssitien ausschließlich eine Wirkung der Feldgemeinschaft waren. Sie können auch hier sehr wohl, wie die liparische Feldgemeinschaft selbst, zugleich als Ausfluß der kriegerischen Organisation der Gemeinde betrachtet werden. — Ja, wenn die Syssitien in der Gestalt, in der sie uns auf Lipara und Kreta sowie in Sparta entgegentreten, eine allgemein dorische oder gar althellenische Einrichtung überhaupt gewesen wären — wie man seit Otfried Müller vielfach angenommen hat —, dann würde man allerdings berechtigt, ja genöthigt sein, zumal für die Landschaften, die sich nicht in der Zwangslage der genannten Gemeinden befanden, ein Entstehungsmotiv allgemeinerer Art zur Erklärung heranzuziehen, wie es eben die wirtschaftlichen Verhältnisse darbieten würden. Allein ist für jene Annahme auch nur der Schatten eines Beweises erbracht?"

Schließlich weist Pöhlmann auch die Schlüsse, welche manche Forscher aus der Eigenart der spartanisch-kretischen Agrarverfassung auf ein communistisches Agrarwesen der Vorzeit machten, als unbegründet zurück[1]. Es ist insbesondere eine, durch die uns zu Gebote stehenden thatsächlichen Anhaltspunkte[2] nicht gerechtfertigte, vorschnelle Behauptung, daß die spartanischen Kleren (Hofstellen) sich nach den rechtlichen Bestimmungen, welche für sie gelten, als Staatslehen erweisen[3]. In der modernen Auffassung des spartanischen Königthums als eines obersten Regulators des Wirtschaftslebens erblickt Pöhlmann[4] lediglich „eine Fortsetzung der antiken Legendenbildung über den socialen Musterstaat Sparta. Auch das hat jene Auffassung mit der antiken Legende gemein, daß sie dieselben Züge, welche das von der socialen Theorie geschaffene Bild eines idealen Staates zeigt, in das Leben Altspartas hineinträgt. Denn bewußt oder unbewußt hat hier ganz unverkennbar der platonische Ge-

[1] Pöhlmann a. a. O. S. 78 ff. [2] Ebd. S. 65 f.
[3] Ebd. S. 93. [4] Ebd. S. 99.

setzesstaat vorgeschwebt, ein Staat, der in der That auf dem Principe beruht, daß jeder seiner Bürger, der am vaterländischen Boden einen Antheil erhalten, denselben als etwas der Gesamtheit Gehöriges zu betrachten habe". —

8. Fassen wir die Ergebnisse unserer Darlegung in wenigen Sätzen zusammen:

Erstens: Die Unterscheidung zwischen Fischer-, Jäger-, Hirten-, Ackerbau-, Industrie- und Handelsvölkern mag immerhin geeignet sein, die verschiedenartige specifische Vollkommenheit des wirtschaftlichen Lebens zum Ausdruck zu bringen und nach der Art der Productionsverhältnisse eine gewisse Abstufung der ökonomischen Entwicklungsgrade darstellen. Allein die Annahme, daß jene Unterscheidungen in dem Sinne historische Wirtschaftsstufen bezeichnen, daß alle Völker dieselben Entwicklungsstadien mit Nothwendigkeit durchlaufen mußten, kann weder aus directen Zeugnissen noch durch die vergleichende Geschichtsmethode noch durch irgend welche Vernunftschlüsse erwiesen werden.

Zweitens: Bereits die ältesten geschichtlichen Nachrichten weisen auf feste Ansiedelung und Ackerbau der in der Urheimat des Menschengeschlechtes zurückgebliebenen Völker hin, ebenso wie sie zeigen, daß nicht nur an beweglichen Dingen, sondern auch am Grund und Boden in der grauen Vorzeit Privateigenthum bestanden habe. Es ist also vom historischen Standpunkt aus unzulässig, das Collectiveigenthum als eine Eigenthumsform zu bezeichnen, die bei allen Völkern eine nothwendige und lange Zeit dauernde Durchgangsstufe zum individuellen Privateigenthum gebildet habe.

Drittens: Was die Stämme betrifft, welche die Urheimat unseres Geschlechtes verließen oder in spätern Zeiten durch Völkerwanderungen zum Aufsuchen neuer Wohnsitze gezwungen wurden, so dürfte meist die erste Occupation des Ansiedelungsgebietes durch den ganzen Stamm als solchen er-

folgt sein. In einzelnen Fällen mag auch die Feldgemeinschaft noch längere Zeit nach der Ansiedelung, mitunter vielleicht sogar mit periodischer Neuvertheilung des Landes, fortbestanden haben[1]. Allein bei einzelnen Nomadenstämmen zeigt sich auch das Privateigenthum (der Individuen oder Familien) sofort und unmittelbar, ohne Dazwischentreten eines Stammeseigenthums, sobald der Uebergang von der Weidewirtschaft zum festen Ackerbau sich vollzieht. Andererseits aber löste sich das Collectiveigenthum — wo es bestand — verhältnißmäßig rasch in einen Zustand mit Privateigenthum, wenigstens an der Hofstätte, auf.

Viertens: Wo immer jedoch das Gemeineigenthum den Charakter einer dauernden Einrichtung annahm (z. B. im indischen „Fünfstromlande", im Pandschab), da wurde eine höhere Culturstufe nicht erreicht. Diese Thatsache, welche von den Evolutionisten nicht bestritten wird, legt nun offenbar den Schluß nahe, daß gerade in dem Collectiveigenthum ein Hinderniß der naturgemäßen Entwicklung zu höherer Kultur erblickt werden muß. —

Das führt uns zur richtigen Auffassung vom Ursprung des Privateigenthums[2].

---

[1] Roscher (System der Volkswirtschaft II, 231) hält freilich, wie bereits gesagt, die periodische Neuvertheilung des Landes für ein allgemeines Princip der socialen Entwicklung, für eine besondere Culturstufe zwischen dem Nomadenthum und der festen Ansiedelung mit Privateigenthum.

[2] Andere zur Begründung des Privateigenthums aufgestellte theils irrige theils unzulängliche Theorien können wir hier füglich übergehen, da sie zum Theil durch die Widerlegung der Legal-, Vertrags- und Evolutionstheorie mitgetroffen werden, zum Theil, wie die Arbeitstheorie (Locke), später berücksichtigt werden, zum Theil endlich auch ohne Widerlegung sofort als hinfällig sich erweisen. So hat man z. B. das Privateigenthum allein aus der Persönlichkeit des Menschen „natürlich" zu erklären versucht (Fichte, Stahl, Bluntschli). Die

4. Die Entſtehung und Begründung des Privateigenthums nach der wiſſenſchaftlichen Evolutionstheorie.

1. Wenn Rodbertus vom Staate ſagt: „Nicht die Schöpfung, ſondern die Geſchichte hat ihn geſchaffen“ [1], ſo kann man mit dem gleichen Rechte und der gleichen Beſchränkung dasſelbe auch von dem heutigen Privateigenthum behaupten.

Daß A jenes Grundſtück und B dieſes Grundſtück als ſein Eigen beſitzt, daß der eine über große Reichthümer verfügt, der andere nur über wenige Dinge, — das und ähnliches iſt ohne Zweifel nicht unmittelbares Product der Natur, ſondern führt ſich auf poſitive Thatſachen zurück.

Aber nicht bloß die Verknüpfung beſtimmter Einzeldinge mit beſtimmten einzelnen Perſonen iſt das Ergebniß poſitiver Thatſachen, — auch der beſondere Charakter der Eigenthumsordnung, die beſondere Geſtaltung und Form, welche das Eigenthumsrecht bei den verſchiedenen Völkern und in den ſich folgenden Epochen der Geſchichte in der Geſetzgebung und im Leben erhält, — iſt Product hiſtoriſcher Entwicklung. Die

---

menſchliche Perſönlichkeit bedürfe zu ihrer wirtſchaftlichen Bethätigung einer Herrſchaft über Sachgüter. Aber mit dieſem unvollſtändigen und ungenauen Beweiſe läßt ſich die Eigenthumsinſtitution nicht genügend ſtützen. — Die Occupationstheorie, welche das Privateigenthum auf den Willensact deſſen, der die Sache zuerſt in Beſitz nahm, zurückführt, verwechſelt den Eigenthumserwerb mit der Eigenthumsinſtitution. — Die heute beliebte Erklärung des Eigenthums aus der Rechtsentwicklung und aus ſeiner Zweckmäßigkeit (hiſtoriſch-ökonomiſche Theorie) trifft theilweiſe mit der im folgenden behandelten wiſſenſchaftlichen Evolutionstheorie zuſammen, iſt aber zurückzuweiſen, ſoweit ſie ſich auf den wiſſenſchaftlich unhaltbaren poſitiviſtiſchen Standpunkt des Hiſtorismus und Utilitarismus ſtellt.

[1] Briefe und ſocialpolit. Aufſätze, herausgegeben von Dr. R. Meyer II, 519.

römisch-rechtliche Eigenthumsordnung besitzt offenbar ein anderes Gepräge wie die deutsch-rechtliche, und die Eigenthumsordnung der Zukunft wird ohne Zweifel sich in manchen Punkten von der Eigenthumsordnung der gegenwärtigen Epoche unterscheiden. Hierin gestehen wir der Geschichte einen sehr bedeutenden Einfluß auf die Ausgestaltung der Eigenthumsverhältnisse zu.

Noch mehr! Auch das Privateigenthum als sociale Institution ist in weitem Umfange historisch geworden, obwohl wir nicht an eine völlig eigenthumslose Urzeit zu glauben vermögen. Daß insbesondere die Ausbildung des Privateigenthums am Grund und Boden nicht überall gleich schnell sich vollzogen, vielmehr oft als Frucht einer längern und verschiedenartigen Entwicklung erscheint, wird von uns durchaus nicht in Abrede gestellt. Wo immer insbesondere ein wirklich ausreichender Beweis für ursprüngliches Collectiveigenthum des Stammes u. s. w. am Boden erbracht wird, erkennen wir dasselbe ohne jedes Bedenken an.

Allein wir bestreiten, daß das Privateigenthum, wie seiner Form und Gestaltung, so auch seiner Existenz und seinem wesentlichen Inhalte nach, lediglich willkürlichen und rein historischen Ursachen zuzuschreiben sei. Eine Einrichtung, die sich auf der ganzen Welt, bei allen Völkern findet, die durch keinen Wechsel der Zeiten und der Anschauungen dauernd erschüttert zu werden vermag, die überall bei zunehmender Cultur tiefere Wurzeln schlägt, — eine derartige, dauernde und allgemeine Institution kann nicht in der Willkür des Menschen, in der zufällig obsiegenden Gewalt oder Habsucht einzelner oder vieler ihren Grund besitzen, nicht lediglich und allein in der bloßen historischen Entwicklung ihre genügende Erklärung finden. Wir werden vielmehr ihren tiefsten Grund in dem zu suchen haben, was unter den verschiedensten Verhältnissen und in dem Wandel der Zeiten nothwendig ist, einzig und allein Dauer besitzt und immer unverändert wirkt. Das ist

dingungen, den natürlichen Zweck des gesellschaftlichen Lebens ins Auge faßt[1].

Die naturrechtliche Begründung des Privateigenthums ergibt sich

Erstens: aus den Gesetzen der *menschlichen Natur*, wie sie logisch und factisch *vor* jeder staatlichen oder Stammesgemeinschaft, also auch *vor* jedem *positiven* Gemeineigenthum besteht und bestand. Folgt aber aus den Gesetzen der menschlichen Natur die Berechtigung des Privateigenthums, so würde die dauernde Einführung des gesellschaftlichen Collectiveigenthums als *naturwidrig* sich darstellen, und zwar um so mehr, je weniger dasselbe geeignet ist, den Ansprüchen, dem Triebe, dem Verlangen der Natur zu genügen. *Lorenz v. Stein* hat im Hinblick auf die Griechen, Italiker und Germanen die Bemerkung gemacht[2]: „In ihnen lebt ein wunderbarer Trieb, dessen Wesen es ist, daß ihnen niemals und auf keinem Gebiete ihres Lebens das genügt hat, was sie hatten. Stark sind sie in der Vertheidigung dessen, was sie besitzen; aber rastlos streben sie weiter, Unbekanntem entgegen. Solange sie eine Geschichte haben, ist es, als ob die Erde sie nicht ruhen ließe, bis sie sie ganz besitzen und genießen. Auch andere Völker haben große Weltzüge und Eroberungen aufzuweisen. Aber jenen war Eines gemein. Bei ihnen genügte es nicht, daß der ganze Volksstamm ein Land gewann. Sie wollten von dem Gewonnenen *für jeden Einzelnen* einen festen *ihm gehörigen* Antheil. Der Einzelne mit seiner Kraft und seinem Besitze war das Ziel des Ganzen." Es mag das *Streben nach individueller Erwerbsselbständigkeit* bei den genannten Völkerschaften

[1] Ueber Eigenthum und übernatürliche Offenbarung vgl. *Franz Walter*, Das Eigenthum (Freiburg 1895) S. 29 f.

[2] Die drei Fragen des Grundbesitzes und seiner Zukunft (Stuttgart 1881) S. 41.

in besonders scharfer Ausprägung erscheinen, im übrigen aber ist es innerhalb der rechten Schranken ein Gemeingut der menschlichen Natur von Anfang an gewesen und hat bald schneller, bald in langsamer Entwicklung das Privateigenthum zu einer dauernden Einrichtung des gesellschaftlichen Lebens gemacht.

Der Mensch erkennt sich der materiellen Welt gegenüber durch Gottes Wort und die ihm verliehenen Eigenschaften und Kräfte als Herrn der Erde. Alles in ihm und um ihn drängt zur Realisirung dieser Herrschaft; vor allem

a) der Trieb und die Pflicht der Selbsterhaltung. Um sein Leben zu erhalten, bedarf jeder Mensch der äußern Güter. Ist nun die Selbsterhaltung eine natürliche Pflicht für den Menschen, wie niemand bestreiten kann, so steht ebenso unzweifelhaft jedem Menschen ein natürliches Recht auf Erhaltungsmittel zu. Denn wozu der Mensch eine Pflicht hat, dazu hat er auch ein Recht. Die Pflicht und das Recht der Selbsterhaltung schließt darum auch die Pflicht und das Recht, die nothwendigen Erhaltungsmittel zu erwerben, zu besitzen, zu verwenden, in sich ein. Diese Erhaltungsmittel aber sind zum großen Theil von einer solchen natürlichen Beschaffenheit, daß sie nur einem allein und zwar ausschließlich dienen können. Soll für die Erhaltung des Menschen in einer vernünftigen Weise gesorgt werden, so muß er also auch das Recht haben, andere von dem Gebrauch jener Dinge auszuschließen, welche ihrer Natur nach nur einem allein dienen können. Das Recht, andere von der Sache auszuschließen, macht aber, wie oben auseinandergesetzt wurde, gerade das Wesen, die *ratio formalis*, des Privateigenthums aus. Es folgt somit unläugbar aus der Natur des Menschen und der Natur der materiellen Dinge zugleich für den Menschen das Recht, Privateigenthum zu erwerben und zu besitzen.

Aber — so wendet man ein — zugegeben auch, daß aus der Pflicht und dem Recht, zu leben, ein Eigenthumsrecht an jenen Dingen folgt, die ihrer natürlichen Beschränktheit wegen bloß einem allein dienen können, würde jenem Recht und jener Pflicht nicht vollständig genügt, wenn der einzelne Mensch sich jedesmal nur gerade so viel aneignen dürfte, als er im Augenblicke benöthigte? Wo aber sind die Gründe dafür, daß der Mensch Vorräthe von Gütern aufhäuft, von denselben dauernd alle andern ausschließt, ja sogar sich dazu versteigt, den Grund und Boden in Privateigenthum zu verwandeln?

Diesem Einwande kommt Leo XIII. zuvor, indem er

b) aus der Voraussicht und dem Vorbedacht, als natürlichen Attributen des vernünftigen Menschen, die Nothwendigkeit und Berechtigung dauernden Privateigenthums, speciell auch am Grund und Boden, herleitet:

„Es tritt, wie in andern Dingen, so auch hierin ein wesentlicher Unterschied zwischen Mensch und Thier hervor. Das Thier bestimmt sich nicht selbst, sondern wird durch den doppelten Instinct seiner Natur geleitet. Derselbe beschützt seine Vermögen, er fördert die Entwicklung der Kräfte, er erregt und bestimmt deren Bethätigung. Indem der eine Instinct das Thier zur Selbsterhaltung treibt, bestimmt es der andere zur Fortpflanzung des Geschlechts. Für beides aber ist es auf den engen Bereich desjenigen, was ihm gegenwärtig ist, angewiesen, eine Grenze, über welche es nicht hinauskommt, weil es nur durch das sinnliche Vermögen und durch Einzeleindrücke beherrscht wird. — Weit davon verschieden ist die Natur des Menschen. In ihm findet sich einerseits das Wesen des Thieres in seiner Ganzheit und Vollkommenheit, und so besitzt er wie dieses das Vermögen sinnlichen Genusses, aber seine Natur geht nicht in einer thierischen auf, mag man sich letztere noch so vervollkommnet denken; er erhebt sich hoch über die thierische Seite seiner selbst und macht diese sich dienstbar. Was den Menschen adelt und ihn zu der ihm eigenen Würde erhebt, das ist der vernünftige Geist; dieser verleiht ihm seinen Charakter als Mensch und trennt ihn seiner ganzen Wesenheit nach vom Thiere. Eben weil er aber mit Vernunft ausgestattet ist, sind ihm die irdischen Güter nicht zum bloßen Gebrauche anheimgegeben wie dem

Thiere, sondern er hat persönliches Besitzrecht, Besitzrecht nicht bloß auf Dinge, die beim Gebrauche verzehrt werden, sondern auch auf solche, welche nach dem Gebrauche bestehen bleiben.

Eine tiefere Betrachtung der Natur des Menschen lehrt dieses ganz klar. — Da der Mensch mit seinem Denken unzählige Gegenstände umfaßt, aus den gegenwärtigen die zukünftigen erschließt und Herr seiner Handlungen ist, so bestimmt er unter dem ewigen Gesetze und unter der allweisen Vorsehung Gottes sich selbst nach freiem Ermessen; es liegt darum in seiner Macht, unter den Dingen die Wahl zu treffen, die er zu seinem eigenen Wohle nicht allein für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft als die ersprießlichsten erachtet. Hieraus folgt, daß es Rechte auf persönlichen Bodenbesitz geben muß; es müssen Rechte erworben werden können nicht bloß auf Eigenthum an Erzeugnissen des Bodens, sondern auch auf Eigenthum am Boden selbst. Was dem Menschen nämlich sichere Aussicht auf künftigen Fortbestand seines Unterhaltes verleiht, das ist nur der Boden mit seiner Productionskraft. Immer unterliegt der Mensch Bedürfnissen, sie wechseln nur ihre Gestalt; sind die heutigen befriedigt, so stellen morgen andere ihre Anforderungen. Die Natur muß dem Menschen demgemäß eine bleibende, unversiegliche Quelle zur Befriedigung dieser Bedürfnisse angewiesen haben, und eine solche Quelle ist nur der Boden mit den Gaben, die er unaufhörlich spendet." [1]

Während das Thier mit dem Genuß gegenwärtiger Güter sich begnügen muß, bemißt der Mensch die Zukunft, deren Forderungen und Bedürfnisse. Er weiß, daß er seinerseits auf zukünftige Bedürfnisse Rücksicht nehmen *kann*. Ja er erkennt in dieser Fähigkeit einen hohen *Vorzug* seiner vernünftigen Natur, eine Aeußerung der menschlichen Würde. Eben die vernünftige Natur offenbart es ihm ferner als eine *Forderung* der *Klugheit*, daß er von jener Fähigkeit, soweit er kann, Gebrauch mache, sein Bestehen nach Möglichkeit nicht im ungewissen lasse. Darum fühlt der Mensch sich mächtig durch seine vernünftige Natur geradezu *angetrieben*, seine Zukunft sicher zu stellen. Wie aber sollte er dies besser

[1] Encyklika über die Arbeiterfrage (Officielle Ausgabe, Freiburg, Herder, 1891) S. 12 f. bezw. S. 13 f.

können als dadurch, daß er einen Vorrath von Gütern dauernd mit Ausſchluß anderer beſitzt? wie beſſer als gerade durch ſtabiles Eigenthum am Grund und Boden? Kaum bedarf es wohl eines Beweiſes, daß die Vernunft, die Klugheit den Menſchen antreiben muß, nun auch *in der That* für die Zukunft in gedachter Weiſe Fürſorge zu treffen.

Blicken wir nur hin auf den Wechſel des Glückes, dem der Menſch in ſeiner Schwäche unterliegt. Krankheit, Schickſalsſchläge mannigfacher Art können ihn treffen, ihn niederbeugen und den augenblicklichen Erwerb der Erhaltungsmittel ſehr erſchweren, vielleicht unmöglich machen. Was würde aus ihm, wenn er nicht *dauerndes Eigenthum* an Dingen erwerben könnte, die in der Zeit der Noth ihn am Leben erhielten? Was würde aus ihm, wenn niemand ſich dieſes Rechtes erfreute, niemand über einen Vorrath von Gütern verfügen dürfte, aus deren Ueberfluß er den nothleidenden Brüdern Hilfe zu gewähren vermöchte?[1]

Blicken wir hin auf die Welt, die Erde, die uns als Heimſtätte angewieſen. Man mag die Natur karg oder freigebig nennen, jedenfalls wechſelt der Reichthum ihrer Producte gar ſehr, iſt vielfachen Zufälligkeiten unterworfen. Sie bietet nicht zu jeder Zeit und an jedem Orte jene Fülle von Gütern dar, deren wir zur Erhaltung und Vervollkommnung unſeres Lebens bedürfen. Insbeſondere bedarf der Grund und Boden der *fortgeſetzten* und *höchſt ſorgfältigen* Cultur, wenn anders er die zur *dauernden* Erhaltung, Sicherung, Vervollkommnung des Lebens nothwendigen Güter hervorbringen ſoll. Wer aber wollte alle jene Mühen, jenen hohen und doch ſo unerläßlichen Grad von Sorgfalt auf die Pflege eines

[1] Der Einwand, daß ein Vorrath im *geſellſchaftlichen* Eigenthum ſtehender Güter genüge, wird ſpäter noch ausdrücklich durch Zurückweiſung des Geſellſchaftseigenthums im Sinne des Communismus und Socialismus erledigt.

Ackers verwenden, von dem er weiß, daß derselbe in kurzer Zeit vielleicht ihm genommen werden dürfte? Nein, ohne stabiles Eigenthum an Grund und Boden wird der Mensch dem Boden nicht die zur Cultivirung und Verbesserung desselben nothwendige Sorgfalt und Mühe angedeihen lassen. Ohne besondere Sorgfalt und Mühe aber liefert der Acker kaum das für die Gegenwart Nothwendige, geschweige denn jene Ueberschüsse über den gegenwärtigen Bedarf, welche gegen zukünftige Fälle der Noth Sicherheit zu gewähren im stande sind.

Das Eigenthum an einem dauernden Gütervorrath, insbesondere das Eigenthum am Grund und Boden als einer beständig fließenden Güterquelle, ist darum den *natürlichen* und *berechtigten* Wünschen und Trieben der vernünftigen Menschennatur durchaus entsprechend, — die *naturgemäße* und *beste Form*, in welcher der menschliche Erhaltungstrieb und Vervollkommnungstrieb sich Geltung verschafft. Da nun von seiten der materiellen Dinge einer dauernden Aneignung derselben nichts im Wege steht, wird also der Mensch in dem Bestreben, durch dauerndes Eigenthum sein irdisches Dasein zu sichern und zu vervollkommnen, so lange in der Ausübung einer unzweifelhaft natürlichen Rechtsbefugniß sich befinden, als er dadurch kein *fremdes* Recht verletzt.

Das gilt auch insbesondere, wie gesagt, mit Rücksicht auf den *Grund und Boden*. Hat der Mensch ein Recht, die Früchte des Baumes für sich allein zu erwerben, so steht ihm nicht minder die Befugniß zu, den Baum sich anzueignen, der die Früchte trägt. Denn sind ihm die Früchte unentbehrlich, dann ist es nicht minder der Baum, den er pflegen, beschneiden, begießen, gegen die Kälte und gegen die Beschädigungen durch wilde Thiere schützen muß, sofern dessen Erzeugnisse in Zukunft sein Leben erhalten sollen. Ist aber der Baum unentbehrlich, dann ebenfalls das Stück Landes, in welchem der Baum Wurzeln

geschlagen hat, auf dem er emporblüht und gedeiht. Dieses Land muß bebaut, von Steinen befreit, gedüngt werden, wenn ich mich nicht der Gefahr aussetzen will, daß ich des Baumes und damit seiner Früchte verlustig werde.

So führt also nothwendig das Streben nach Sicherung seiner Existenz den Menschen zur Aneignung nicht bloß der Früchte der Erde, sondern auch des Grund und Bodens selbst. Wollte ihm jemand dieses Recht bestreiten, so wäre dies gleichbedeutend mit der Verkennung der natürlichen Befugniß des Menschen, für seine Erhaltung, für seine Entwicklung in einer der Vernunft entsprechenden Weise zu sorgen.

c) Hat aber der Mensch schon als Einzelwesen zum Zweck der Erhaltung und Förderung[1] des Lebens das Recht, dauerndes Privateigenthum an den Früchten der Erde und an dieser selbst zu erwerben, so stellt sich jenes Recht noch deutlicher dar, wenn wir den Menschen in seiner Beziehung zur Familie betrachten. Vernehmen wir, wie Leo XIII. aus der natürlichen Liebe der Eltern zu ihren Kindern einen Beweis für das Privateigenthum herleitet.

„In Bezug auf die Wahl des Lebensstandes ist es der Freiheit eines jeden anheimgegeben, entweder den Rath des göttlichen Herrn zum enthaltsamen Leben zu befolgen oder in die Ehe zu treten. Kein menschliches Gesetz kann dem Menschen das natürliche und ursprüngliche Recht auf die Ehe entziehen; keines kann den Hauptzweck dieser durch Gottes heilige Autorität seit der Erschaffung eingeführten Einrichtung irgendwie einschränken. ‚Wachset und mehret euch.' Mit diesen Worten war die Familie gegründet. Die Familie, die häusliche Gesellschaft, ist eine wahre Gesellschaft mit allen Rechten derselben, so klein immerhin diese Gesellschaft sich darstellt; sie ist älter als jegliches andere Gemeinwesen, und deshalb besitzt sie unabhängig vom Staate ihr innewohnende Befugnisse und Pflichten. Wenn nun jedem Menschen als Einzelwesen die Natur das Recht, Eigenthum zu

[1] Vgl. Herdersche Ausgabe der Encyklika „Rerum novarum" S. 15, „*conservanda*" und „*perficienda* vita".

erwerben und zu beſitzen, verliehen hat, ſo muß ſich dieſes Recht auch im Menſchen, inſofern er Haupt einer Familie iſt, finden; ja dasſelbe beſitzt im Familienhaupte noch mehr Energie, weil der Menſch ſich im häuslichen Kreiſe gleichſam ausdehnt. Ein dringendes Geſetz der Natur verlangt, daß der Familienvater den Kindern den Lebensunterhalt und alles Nöthige verſchaffe und die Natur leitet ihn an, auch für die Zukunft die Kinder zu verſorgen, ſie möglichſt ſicherzuſtellen gegen irdiſche Wechſelfälle, ſie in ſtand zu ſetzen, ſich ſelbſt vor Elend zu ſchützen; er iſt es ja, der in den Kindern fortlebt und ſich gleichſam in ihnen wiederholt. Wie ſoll er aber jenen Pflichten gegen die Kinder nachkommen können, wenn er ihnen nicht einen Beſitz, welcher fruchtet, als Erbe hinterlaſſen darf?“ [1]

Mit andern Worten: Es iſt ſtrenge und heilige Pflicht des Vaters, für die Erziehung ſeiner Kinder Sorge zu tragen. Ueberdies wird er von der Natur angetrieben, daß er noch ein übriges für die Kinder thun möchte, indem er deren Zukunft durch Hinterlaſſung einer Erbſchaft gegen die Wechſelfälle des Lebens ſicher ſtellt. Von einer Pflicht eines jeden Vaters, ſeinen Kindern ein Erbe oder gar ſpeciell Bodenbeſitz erblich zu überlaſſen, iſt da durchaus keine Rede. Leo XIII. ſpricht in dieſer Hinſicht nur von dem natürlichen Verlangen [2] der Eltern, welches ebenſo vernünftig und berechtigt iſt wie der Wunſch des Einzelmenſchen, nicht nur für die bloße augenblickliche Erhaltung, ſondern für die Förderung, Vervollkommnung, möglichſte Sicherung des Lebens durch dauerndes Eigenthum die ſachlichen Bedingungen zu erwerben. Steht der Erfüllung des elterlichen Wunſches kein fremdes Recht im

[1] Encycl. „Rerum novarum“ (Officielle Ausgabe) p. 18 (19).

[2] Ibid. p. 19: „Sanctissima naturae lex est, ut victu omnique cultu paterfamilias tueatur, quos ipse procreavit: idemque illuc *a natura deducitur*, ut *velit* liberis suis, quippe qui paternam referunt et quodam modo producunt personam, acquirere et parare, unde se honeste possint in ancipiti vitae cursu a misera fortuna defendere. Id vero efficere non alia ratione potest, nisi fructuosarum possessione rerum, quas ad liberos hereditate transmittat.“

Wege, so wird also auch der Erwerb von Privateigenthum für die Kinder als der Natur und den natürlichen Befugnissen der Eltern entsprechend anerkannt werden müssen.

d) In der Voraussetzung, daß der Mensch überhaupt Eigenthum an den materiellen Dingen erwerben darf, findet die Gerechtigkeit des Privateigenthums eine neue Bestätigung in dem natürlichen *Rechte* des Menschen an der *Frucht seiner Arbeit*.

Wenn der Mensch kein Eigenthumsrecht an den Früchten seiner Arbeit hätte, so würde man ihm dieselben gegen seinen Willen entziehen können, ohne sich einer Ungerechtigkeit schuldig zu machen. Und doch sagt unsere Vernunft uns klar und deutlich, daß eine derartige Entziehung erstens eine Vergewaltigung seiner Person und zweitens einen Raub an dem bedeuten würde, was er mit Recht als das „Seinige" betrachtet. — Nehmen wir an, ein Mensch, der in niemandes Dienst steht, habe einen herrenlosen Gegenstand, z. B. einen Baum des Urwaldes, in Besitz genommen und aus dessen Holz für sich einen Pfeil geschnitzt. Da käme aber ein anderer und nähme ihm den Pfeil ab. Erkennt nicht jeder auf den ersten Blick, daß dem Verfertiger des Pfeiles dadurch ein Unrecht zugefügt würde? — Und worin besteht denn jene Ungerechtigkeit? — Zunächst in einer *persönlichen Gewaltthat* gegenüber der natürlichen Freiheit und der individuellen Erwerbsselbständigkeit des Menschen. Denn wie ich niemand ohne Rechtstitel zwingen kann, seine Kräfte gegen seinen Willen im Dienste eines andern zu verwenden, so würde auch ein nachfolgender Zwang — welcher durch willkürliche Entziehung der gerechten Frucht oder durch Vereitelung des berechtigten Zweckes meiner ohne Verletzung fremden Rechtes vollzogenen Arbeit mich in die Lage versetzt, gegen meinen Willen für einen andern oder ganz zwecklos gearbeitet zu haben — offenbar der Gerechtigkeit ins Gesicht schlagen. Sodann wäre es ein *Sachenraub*

an dem, was der Mensch mit Recht als das Seinige betrachten darf. Jeder Mensch ist von Natur aus Herr seiner Kräfte und Fähigkeiten, d. h. er kann dieselben als die seinigen, für sich, zu seinem eigenen Vortheil verwenden. Steht er also nicht in einem Dienstverhältnisse, durch welches er sich verpflichtet hat, für einen andern zu arbeiten, so wird er auch als der natürliche Herr der Früchte seiner Arbeit gelten müssen. „Jenes, was ich thue, ist ganz in meinen Händen; denn es ist ein Theil von mir, weil es eine Wirkung von mir ist und die Wirkung ein Theil der Ursache. Die Wirkung ist ja in der Ursache enthalten, geht aus ihr hervor, hängt von ihr ab. Wer also Anspruch machen würde auf die Früchte meiner Anstrengung, würde mir das Meinige rauben, und würde es rauben, ohne das mindeste Recht dazu zu haben." [1] Hat daher der Mensch an einem Gegenstande, auf den niemand ein höheres und älteres Recht geltend machen kann, umgestaltende oder befruchtende Arbeit vollzogen, so fordert die Gerechtigkeit, daß ihm nunmehr der Gegenstand selbst als Eigenthum gehöre, weil er nur so im dauernden Besitze und Genusse der Wirkung und Frucht seiner Arbeit bleiben kann.

Aus diesem ursprünglichen natürlichen Rechte des Menschen auf die Producte der Arbeit, die nicht in fremdem Dienste verrichtet wurde, entnimmt Leo XIII. einen klaren und überzeugenden Beweis für die Gerechtigkeit des Eigenthums speciell am Grund und Boden.

„Die Erde spendet zwar", heißt es in der Encyklika Rerum novarum [2], „in großer Fülle alles, was zur Erhaltung und Förderung des irdischen Daseins nöthig ist; aber sie kann es nicht aus sich spenden, d. h. nicht ohne Bearbeitung und Pflege durch den Menschen. Indem der Mensch an die Urbarmachung des Bodens körperlichen Fleiß und geistige Sorge setzt, macht er sich ebendadurch den cultivirten Theil zu eigen; es wird demselben sozusagen der Stempel des

[1] Taparelli a. a. O. I, 167. [2] S. 15 (16 f.).

Bearbeiters aufgedrückt. Es entspricht also durchaus der Gerechtigkeit, daß dieser Theil des Bodens sein eigen sei und sein Recht darauf unverletzlich bleibe.

Die Beweiskraft des Gesagten ist so einleuchtend, daß es nur Verwunderung erwecken kann, die entgegengesetzten Theorien vortragen zu hören, Theorien, die übrigens nicht neu sind, sondern die schon das Alterthum abgewiesen und widerlegt hat. Man behauptet nämlich, eigentliches Bodeneigenthum sei gegen die Gerechtigkeit, und nur die Nutznießung des Bodens oder der Theile desselben könne den Einzelnen zustehen; die Scholle des Herrn, welche seine Anlagen und Baulichkeiten trägt, sei nicht sein eigen, und der Acker, den der Landwirt als den seinen bearbeitet, gehöre nicht ihm. Man will nicht sehen, daß dies ebensoviel heißt wie einen Raub ausführen an dem, was legitim erworben wurde. Jenes früher wüste Erdreich hat doch durch den Fleiß des ersten Bebauers und durch seine kundige Behandlung die Gestalt völlig verändert; es ist aus Wildniß fruchtbares Ackerfeld, aus verlorener Oede ein ergiebiger Boden geworden. Was dem Boden diese neue Form verliehen, das ist derart mit ihm selbst eins, daß es großentheils unmöglich von ihm zu trennen ist. Und es soll kein Widerspruch gegen alle Gerechtigkeit sein, jenen Boden mit der Behauptung, daß Eigenthum nicht bestehen dürfe, seinem Besitzer zu entziehen und dasjenige andern zu überantworten, was der Bebauer im Schweiße seines Angesichtes geschaffen hat? Nein, wie die Wirkung ihrer Ursache folgt, so folgt die Frucht der Arbeit als rechtmäßiges Eigenthum demjenigen, der die Arbeit vollzogen hat."

Damit ist nun nicht gesagt, jeder besitze von Natur aus die Garantie, daß er durch seine Arbeit thatsächlich ein unbewegliches Vermögen erwerben werde. Aber wenn es ihm gelingt, ohne Verletzung älterer oder höherer Rechte ein solches zu gewinnen, so würde es dem natürlichen Rechte widersprechen und gewissermaßen eine Vergewaltigung seiner freien Persönlichkeit einschließen, wollte man ihn des rechtmäßig Erworbenen berauben. Etwas anderes hat der Papst nicht behaupten wollen, wie seine Worte klar und deutlich bezeugen: „Qua ex re rursus efficitur, privatas possessiones plane esse *secundum naturam.*" „Hieraus ergibt sich, daß privater

Besitz (nach dem Zusammenhang: privates Eigenthum) vollständig naturgemäß ist“ [1], der Natur entspricht.

Und wer dürfte die Wahrheit dieser Behauptung bestreiten können? Auf welche andere Weise sollte denn auch der erste Bebauer des Bodens, der durch langjährige, mühsame Arbeit den Acker erst recht ertragsfähig gemacht hat, sich dauernd der Früchte seines Schweißes erfreuen können, wenn ihm nicht der ausschließliche, dauernde, vererbbare Besitz des Ackers — also das, was man nicht bloß der Form, sondern auch dem Inhalte nach als Privateigenthum stets bezeichnet hat — zugesichert wäre? Die Lage des Pächters unterscheidet sich wesentlich von der Lage des ersten Bebauers. Der Pächter zahlt den Pachtzins für das Recht der Benutzung eines fremden Grundstückes. Aber er tritt nicht in ein persönliches Dienstverhältniß zum Eigenthümer. Darum bleibt ihm das Recht auf das Product der Arbeiten, die er auf das Grundstück verwendet. Ihm gehört die Ernte, und für Verbesserungen, Aufwendungen von einem die Pachtzeit überdauernden Werthe erwächst ihm gerechterweise ein Ersatzanspruch dem Eigenthümer gegenüber. Anders der erste Bebauer. Er steht einem herrenlosen Grundstücke gegenüber, auf welches noch niemand Arbeit verwendet. Niemand braucht er darum auch einen Pachtzins zu zahlen, wie andererseits niemand da ist, der ihm Ersatz leistete für seine Mühen und deren Ergebnisse. Nur das Eigenthum an dem bearbeiteten Boden sichert dem ersten Bebauer auf die Dauer die Früchte seiner ganzen Arbeit, der Urbarmachung, Bestellung u. s. w.

Man beachte übrigens hierbei, daß als „Frucht“ der Arbeit nicht bloß die Ernte zu gelten hat, daß vielmehr eben die Verbesserung des Bodens selbst und die dem Acker durch Cultur verliehenen Eigenschaften u. s. w. das unmittelbarste Product

[1] Encycl. „Rerum novarum“ p. 15.

der Arbeit darſtellen. „Hat der Menſch", ſagt Taparelli[1], „das Recht auf ſeine eigenen Werke, ſo dehnt das Eigenthum an dieſen auf natürlichem Wege ſeine Rechte auf den Grund und Boden aus; denn die Aecker bedürfen von Natur aus einer beſtändigen Cultur, um das menſchliche Geſchlecht in dem Zuſtande natürlicher Fortpflanzung gehörig zu verſorgen. Jene, die mit Mirabeau behaupten, daß ‚im Augenblicke, wo der Menſch die Früchte geſammelt hat, Grund und Boden naturgemäß zum gemeinſchaftlichen Beſitze zurückkehren', müſſen entweder vorausſetzen, daß der urbar gemachte Boden, die Brunnen, Waſſerleitungen und dgl. in der natürlichen Ordnung dem menſchlichen Geſchlechte bei ſeiner Vermehrung nicht nothwendig ſeien, oder daß es keine Werke des Menſchen ſeien, oder daß der Menſch ſie bei der Ernte mit fortnehmen könne, oder daß andere ein Recht auf die Werke des erſten Bebauers beſäßen. Die erſten drei Behauptungen ſind durch die Thatſachen widerlegt, die letztere durch das Recht natürlicher Unabhängigkeit, vermöge welcher urſprünglich jeder nur für ſich arbeitet. Alſo iſt der Erwerb von Grundbeſitz dem Menſchen natürlich und entſpringt aus den nothwendigen Geſetzen ſeiner Natur im Abſtracten betrachtet, wie aus denſelben die Nothwendigkeit der menſchlichen Geſellſchaft entſpringt." —

3. Das Recht des Menſchen auf privaten Eigenthumserwerb ergibt ſich indeſſen nicht bloß aus der Betrachtung der natürlichen Rechte des Menſchen als eines Einzelweſens und ſeiner engern Beziehung zur Familie, ſondern es offenbart ſich die Eigenthumsinſtitution ebenſo klar und unwiderleglich:

Zweitens: als eine allgemeine geſellſchaftliche Nothwendigkeit.

Ordnung, Freiheit, Friede, materieller und geiſtiger Fortſchritt bilden die natürlichen Ziele und Aufgaben des geſell-

[1] A. a. O. I, Nr. 407.

ſchaftlichen Lebens ſchlechthin. In überzeugender Weiſe legt nun der hl. Thomas von Aquin dar, wie ohne die Inſtitution des Privateigenthums jene geſellſchaftlichen Aufgaben nicht erfüllt werden können: Jedermann iſt mehr beſorgt in Bezug auf die Verwaltung deſſen, was ihm allein gehört, als was allen oder vielen gemeinſam iſt. — Die menſchlichen Angelegenheiten werden in größerer Ordnung behandelt, wenn dem Einzelnen die perſönliche Obſorge für ſein Gut obliegt. — Hierdurch wird endlich ein friedliches Verhältniß unter den Menſchen gewahrt, indem ein jeder mit ſeiner Sache zufrieden iſt. Umgekehrt ſieht man, daß unter jenen, die gemeinſchaftlich und ungetheilt etwas beſitzen, häufiger Streit entſteht [1].

[1] S. Thom. 2, 2, q. 66, a. 2 (corpus artic.): „Respondeo dicendum, quod circa rem exteriorem duo competunt homini, quorum unum est potestas procurandi et dispensandi, et quantum ad hoc licitum est, quod homo propria possideat. Et est etiam necessarium ad humanam vitam propter tria: Primo quidem, quia *magis sollicitus* est unusquisque ad procurandum aliquid, quod sibi soli competit, quam id, quod est commune omnium vel multorum: quia unusquisque laborem fugiens, relinquit alteri id, quod pertinet ad commune, sicut accidit in multitudine ministrorum. Alio modo, quia *ordinatius* res humanae tractantur, si singulis immineat propria cura alicuius rei procurandae: esset autem confusio, si quilibet indistincte quaelibet procuraret. Tertio, quia per hoc magis *pacificus status* hominum conservatur, dum unusquisque re sua contentus est. Unde videmus quod inter eos, qui communiter et ex indiviso aliquid possident, frequentius iurgia oriuntur.“ — Der hl. Thomas hat die Eigenthumsfrage „nur ganz nebenbei aufgeworfen da, wo im Syſteme der ſpeciellen Moral die Frage auf Raub und Diebſtahl kommt. Man vermißt vorzüglich ein Doppeltes, einmal die überaus wichtige Unterſcheidung zwiſchen den Gegenſtänden des unmittelbaren Gebrauchs und den Mitteln der wirtſchaftlichen Production, und ſodann die geſchichtliche Ergänzung der ganz abstract gehaltenen Betrachtung. Die letztere zeigt, daß jenen beiden unterſchiedenen Gruppen von Gütern gegenüber der Eigenthumsbegriff ſich verſchieden entwickelt hat“ (v. Hertling, Zur Beantwortung

Wir können diese Gründe unter einem doppelten Gesichtspunkte zusammenfassen:

Die Eigenthumsinstitution enthält wichtige, ja geradezu unentbehrliche Voraussetzungen des materiellen und geistigen Fortschrittes in der Gesellschaft.

Ohne das Privateigenthum wäre es sodann um die gesellschaftliche Ordnung, den Frieden im Staate, geschehen.

Beginnen wir damit, die Nothwendigkeit des Privateigenthums für die geistige und materielle Cultur nachzuweisen.

a) Der geistige und sittliche Fortschritt eines Volkes findet Förderung durch die Institution des Privateigenthums.

Wir könnten uns hierfür allein schon auf die historische Thatsache berufen, daß jene Nationen, bei denen die geistige und sittliche Cultur geblüht, die irgend eine höhere Stufe der Civilisation erreicht haben, das Recht des Menschen, bewegliches und unbewegliches Eigenthum zu erwerben, anerkannt und das erworbene Eigenthum durch Gesetz gesichert haben. Umgekehrt lehrt die Geschichte, daß bei Völkerschaften, die ein Nomadenleben führten und darum nicht zu dauernden Eigenthumseinrichtungen an den Productionsmitteln gelangen konnten, die geistige Cultur stets auf einem niedrigen Niveau verblieb.

Aber ohne Schwierigkeit läßt sich auch direct der innere Zusammenhang zwischen Civilisation und Eigenthum nachweisen.

Die rechtliche Möglichkeit, Eigenthum zu erwerben und das erworbene zu besitzen, regt zu allen jenen Tugenden an, ohne welche die Civilisation nicht bestehen kann.

---

der Göttinger Jubiläumsrede [Münster und Paderborn 1887] S. 16). — Auch fehlt bei Thomas eine Definition des Eigenthumsrechtes. Vgl. Franz Walter, Das Eigenthum (Freiburg 1895) S. 6 nebst Anmerkung.

Vermöge der Aussicht auf Eigenthumserwerb fühlt, wie wir sahen, der Mensch sich mächtig zur Arbeit angetrieben. Die Arbeit aber ist zugleich Mittel und Schutz des sittlichen Lebens. Sie ist ein wirksames Mittel zur Tugend, weil sie die Selbstbeherrschung und Selbstüberwindung im Menschen großzuziehen im stande ist. Sie ist ein fester Schutz der Tugend, weil sie von den Gelegenheiten entfernt, die dem sittlichen Leben Gefahren bereiten. Wie die Trägheit das Ackerfeld dem Unkraute preisgibt, so öffnet sie auch das Herz des Menschen jeglichem Laster. An die Arbeit ist darum nicht nur der wirtschaftliche Aufschwung, sondern ebensosehr auch der sittliche Fortschritt der Völker geknüpft.

Die Sparsamkeit sodann, zu welcher die Eigenthumsinstitution anregt, weil sie die Früchte des Sparens dem Menschen sichert, ist nicht minder ein wichtiger Factor für die sittliche Entwicklung. Tausend Gelegenheiten der Selbstüberwindung und damit der Selbstbeherrschung schwinden, wenn der Mensch nur über so viel verfügt, als er gerade für den Augenblick bedarf.

Das Eigenthum, richtig verstanden und den Absichten Gottes gemäß verwendet, stärkt ferner die socialen Bande, welche die Menschen miteinander verknüpfen. Der Reiche kann und soll von seinem Ueberflusse den Nothleidenden mittheilen, kann Liebe erweisen und dankbare Gesinnungen im Herzen der Armen wachrufen. Es ist ein unserer heutigen social zerklüfteten Welt fremdartiger und darum doch nicht weniger wahrer Gedanke, daß gerade das Verhältniß des „Arbeitgebers" zum „Arbeitnehmer" eine Quelle der innigsten und edelsten Beziehungen werden kann[1]. In einer communistischen Gesellschaft aber fehlt jegliches Fundament für irgend welche freundschaftliche

[1] Vgl. Arbeiterwohl. Erster Jahrgang, 1. Heft (3. Aufl., Köln 1881), S. 41 ff.

oder gar familiäre Beziehungen, weil das Amt eines Aufsehers niemals einen väterlichen Charakter anzunehmen im stande ist. Viel bitterer und gefährlicher wirkt andererseits der Neid zwischen Gleichstehenden. Heute beneidet der Arbeiter vielfach seinen Herrn. Aber er muß doch anerkennen, daß der Arbeitgeber sein Brodherr ist, durch seinen Besitz, seine sociale Stellung sich wirklich über ihn erhebt. Fällt das Privateigenthum an den Productionsmitteln hinweg, dann fehlt für jede derartige Ueberordnung die sachliche Unterlage. Und da nun einmal doch eine Ueber- und Unterordnung unentbehrlich bleibt, so werden Neid und Mißgunst in viel höherem Grade, in viel weiterem Umfange die Herzen der Menschen vergiften und alle edlern Regungen in ihnen ersticken.

Keineswegs gering zu schätzen ist sodann jenes Gefühl der Freiheit, der Unabhängigkeit und Selbstachtung, welches der Eigenthumsbesitz sowohl wie das Recht, die Möglichkeit, durch eigene Kraft sich eine bessere sociale Stellung erringen zu können, dem Menschen zu verleihen pflegt. Die allseitige Abhängigkeit von dem Willen der „Gesamtheit" dagegen, d. h. thatsächlich von dem Willen dessen, den die Gesamtheit dem Einzelnen als Häuptling vorgesetzt, eine Abhängigkeit, die bis in das Heiligthum der Familie eindringt, Existenzmittel und Freiheitsgebrauch unter jeder Rücksicht umfaßt, verwandelt den freien Mann in einen Sklaven oder Leibeigenen.

Kunst und Wissenschaft endlich gedeihen allein dort, wo ihnen die nöthige Anregung von außen geboten wird. Hat der Künstler nur die Aussicht auf denselben Lohn wie der Handarbeiter, dann wird er kaum jenen großen Fleiß auf seine Ausbildung verwenden, die ihn erst zu tüchtigen Leistungen befähigt. Man muß ihm also mehr bieten, als gerade zu seinem Unterhalte nothwendig ist, mit andern Worten, man muß ihm gestatten, Eigenthum zu erwerben

und zu besitzen. Dazu kommt, daß es der großen Masse an der richtigen Werthschätzung der Kunst und Wissenschaft fehlt. Kaum dürfte darum in einer communistischen Gesellschaft durch Mehrheitsbeschluß für die Bebauer dieser höhern, geistigen Culturgebiete eine bevorzugte Stellung geschaffen werden[1]. Wo hingegen das Privateigenthum besteht, wird stets unter der großen Menge der Besitzenden der eine oder andere Mäcenas sich finden, der Verständniß und Mittel besitzt, um den tüchtigen und strebsamen Künstler durch reichliche Spenden, Bestellung größerer Kunstwerke u. dgl. zu ermuntern.

b) Noch deutlicher erhellt die gesellschaftliche Nothwendigkeit des Eigenthums, wenn wir seine Beziehungen zum materiellen Fortschritt ins Auge fassen[2].

Der materielle Fortschritt hängt ab: einmal von der Entwicklung und Vervollkommnung der productiven Arbeit; sodann von der Erhaltung und Verbesserung der Productionsmittel. — Man nehme das Privateigenthum weg, und diese beiden Lebensquellen der materiellen Cultur werden alsbald versiegen.

a. Daß die productive Arbeit für die Erhaltung der Gesellschaft unentbehrlich sei, wird von niemand bestritten, ebensowenig wie der innere Zusammenhang zwischen der Entwicklung der productiven Arbeit und der Verbesserung der materiellen Lebensbedingungen der Völker von irgend jemand

---

[1] In der That kennt der heutige Socialismus in seinen Zukunftsbildern keine Gelehrten und Künstler von Profession. Alle sollen sich ohne Ausnahme an der materiellen Production der Güter betheiligen. Hernach können sie dichten und musiciren, wie ja auch heutzutage jemand den Tag über Schuster sein und am Abend zum Tanz aufspielen kann. Ob bei diesem Systeme ein Dante oder ein Beethoven die Welt erfreuen könnte, wird mancher bezweifeln.

[2] Vgl. Franz Schaub, Die Eigenthumslehre nach Thomas von Aquin und dem modernen Socialismus (Freiburg 1898) S. 269 ff. 283 ff. 286 ff. 298 ff.

geläugnet werden kann. Auf seiten des Arbeitenden aber sind es namentlich zwei Umstände, von denen die Productivität seiner Arbeitsleistung wesentlich abhängt. Einmal, daß er in dem Berufe thätig ist, in welchem seine persönlichen Fähigkeiten und Anlagen die productivste Verwendung finden *können*; sodann muß die Möglichkeit der productivsten Verwendung *thatsächlich* realisirt, die vorhandene persönliche Befähigung wirklich ausgenutzt werden.

Gern wird von uns zugestanden, daß auch in einer auf Privateigenthum gegründeten Gesellschaftsordnung nicht jede natürliche Anlage zur vollen Entfaltung kommt. Für den Menschen wirken da die äußern Verhältnisse, in denen er geboren und erzogen wurde, ähnlich wie Sturm und Frost auf die Blüthen der Bäume. Manche schöne Blüthe wird durch den Frost vernichtet und vom Sturme abgeweht. Aber was übrig bleibt, gedeiht und wächst erst recht zur vollen Frucht heran. So wird auch nicht jeder Mensch alle seine natürlichen Anlagen voll verwerthen können. Diejenigen Fähigkeiten und Kräfte aber, deren er zu seinem Fortkommen bedarf, finden gerade in der Umgebung, in dem bestimmten Familienkreise, ferner bei reichlicher, frühzeitiger und dauernder Uebung u. s. w. nicht immer, aber doch mit einer gewissen Regelmäßigkeit, die günstigsten Bedingungen ihrer Entwicklung. Ist dann das Kind herangewachsen, so öffnet sich ihm in den weitaus meisten Fällen eine noch immerhin ziemlich große Verschiedenheit der Berufe, zwischen denen eine freie Wahl nach der persönlichen Neigung möglich ist. Gerade die Anlagen, welche für den erkorenen Beruf erforderlich sind, hat in der Regel der bisherige Lebenslauf zur bevorzugten Entwicklung gebracht. Daher die Neigung zu jenem Berufe, oder wenigstens die Erkenntniß, daß dort die thatsächlich vorhandenen und zur Benützung fertigen Kräfte ihre productivste und darum vortheilhafteste Verwendung finden werden.

Setzen wir nun einmal den Fall, das gesellschaftliche Eigenthum habe das Privateigenthum verdrängt; es gäbe infolgedessen keine Klassen- und Standesunterschiede mehr; die Menschen wären in socialer und ökonomischer Beziehung alle gleich. Sind sie es aber darum auch in *natürlicher* Hinsicht? Würde dadurch die ursprüngliche natürliche Veranlagung auf ein gleiches Niveau gebracht? Ganz gewiß nicht. Immer werden die Menschen mit sehr verschiedener natürlicher Ausstattung in diese Welt treten. Will aber die communistische Gesellschaft dem Princip, daß die sociale Gleichheit mit der ökonomischen Gleichheit nothwendig verbunden sei, vollkommen getreu bleiben, so wird sie *alle* Glieder der Gesellschaft in *gleicher* Weise erziehen und ausbilden müssen. Denn bei verschiedener Ausbildung wäre es gar bald um die sociale Gleichheit geschehen[1]. Was würde die Folge jener gleichen Ausbildung sein? Offenbar der materielle Untergang der Gesellschaft. Denn die meisten Berufe erfordern nothwendig eine ganz specielle, oft langjährige Ausbildung und Vorbereitung. Opfert aber auch die communistische Gesellschaft, von der Noth gezwungen, mit Rücksicht auf die Erziehung ihr grundlegendes Princip, läßt sie bei einem bestimmten Lebens-

[1] Der heutige Socialismus verspricht kühn, in der communistischen Gesellschaftsordnung werde die Erziehung und technische Ausbildung jeden zu allen Functionen und Gewerben befähigen. Da wird also kein Lehrer mehr der Mutter sagen müssen, ihr Sohn habe zwar ein gutes Herz, aber wenig Verstand. Die Zukunftsjugend kennt nur Universalgenies. Das Princip der Ausbildung: non multa, sed multum hat keine Geltung mehr. Jeder lernt alles, jeder kann alles. So verlangt es die sociale Gleichheit. Dem Können entspricht dann natürlich auch das Arbeiten. Jeder wird in den verschiedensten Branchen beschäftigt. Des Morgens fegt er die Latrinen, des Nachmittags docirt er die materialistische Weltanschauung, beides selbstverständlich aufs vorzüglichste. Vgl. *Cathrein*, Socialismus (6. Aufl., Freiburg 1892) S. 160 ff. (7. Aufl., 1898) S. 205 ff.

alter eine verschiedene Vorbildung Platz greifen trotz der unverkennbaren Gefahren für die sociale Gleichheit, so entstehen neue Schwierigkeiten. Die meisten der communistischen Zöglinge haben die nöthigen Anlagen für gar manche Beschäftigungen. Wer nun wird darüber entscheiden, welche dieser Fähigkeiten eine specielle Ausbildung finden sollen? Da ein größerer materieller Vortheil, man mag thun, was man will, für den Einzelnen nirgends in Aussicht steht, so werden ganz unzweifelhaft die meisten nach den ehrenvollern und leichtern Beschäftigungen greifen wollen. Auch dabei könnte die Gesellschaft nicht bestehen. Sie bedarf der gehörigen Besetzung aller Berufe, während die Ueberfüllung einzelner Berufe gleichbedeutend ist mit unnützer und verderblicher Vergeudung productiver Menschenkraft. Man wird sich also schließlich dazu verstehen, Berufszwang einzuführen, den einen zur Ausbildung für diese, den andern zur Vorbereitung auf jene Beschäftigung nöthigen müssen. Wohl bemerkt, nicht die Macht, welche heute die ererbten Standesverhältnisse über den Menschen ausüben, und an die er von Jugend auf gewöhnt ist, — nicht der moralische Zwang des eigenen Interesses, die Hoffnung, seine Kräfte in irgend einer Beschäftigungsart am fruchtbarsten verwenden zu können, — nein, ein Zwang ganz anderer Art ist es, ein Zwang, gegen den das Innerste sich aufbäumt, ein Zwang, von Menschen geübt, die sich die Gewalt anmaßen, einen so wichtigen und wesentlichen Bestandtheil der menschlichen Freiheit, wie die Berufswahl es ist, den Gliedern der Gesellschaft rauben zu wollen.

Würde wenigstens das Ideal der productivsten Verwendung der persönlichen Fähigkeiten aller Glieder der Gesellschaft durch jenen Zwang erreicht! Nichts weniger als das. Mit der Freiheit der Berufswahl ist dem Arbeiter die Schaffensfreudigkeit genommen. Er ist eine mehr oder minder geknickte Existenz. Die Millionen, welche mit den

niedrigen mechanischen Verrichtungen belastet sind, werden die Ueberzeugung nicht los werden, daß man ihnen unrecht gethan, daß ihre natürlichen Anlagen sie für einen leichtern und ehrenvollern Beruf befähigt und berechtigt hätten.

Dazu kommt dann noch, daß nach Beseitigung des Privateigenthums die wirksamste Triebfeder fehlt, welche den Menschen dazu bringt, mit der höchstmöglichen Anspannung seiner Kräfte innerhalb des Berufes thätig zu sein. Der Vervollkommnungstrieb, das Streben, seine ökonomische Lage, seine sociale Stellung zu verbessern, findet keine Befriedigung mehr. Eine Verbesserung der Lage des Einzelnen ist nur in der Voraussetzung einer Verbesserung der Gesamtlage der ganzen Gesellschaft möglich. Warum also soll er in besonderer Weise sich anstrengen, warum durch thatkräftigen und ausdauernden Fleiß vor andern sich auszeichnen? In der That, wie die Menschen in ihrer überwiegenden Mehrheit sind, regt nichts mehr zu gesteigerten Anstrengungen an, als das Eigeninteresse, die Hoffnung auf Erhöhung der äußern materiellen und socialen Lebensbedingungen. In Ländern, in welchen sogar das Privateigenthum noch anerkannt, aber die allgemeine Rechtssicherheit eine geringe ist, oder wo ein drückendes Schuld- oder Steuersystem dem Volke die Frucht seiner Arbeit immer wieder raubt, erlahmt erfahrungsgemäß die Thatkraft und Schaffensfreudigkeit. Man nehme aber erst einmal gänzlich das Eigenthum aus der menschlichen Gesellschaft hinweg, — und die wunderbaren Fortschritte, welche heute die menschliche Arbeit in allen Zweigen des Gewerbefleißes unaufhörlich erringt, werden ihr Ende erreichen, die fruchtbarsten Gegenden bald nur mehr Einöden sein[1]. —

---

[1] Ueber den viel gepriesenen russischen „Mir" urtheilen Kenner der russischen Verhältnisse sehr abfällig: „Der russische Gemeindeverband mit seinem Gemeindebesitz ist ein Institut, das nicht nur

Etwas naiv ist die Annahme, es würde sich in der communistischen Gesellschaft eine ausreichende Anzahl von Arbeitern finden, die lediglich aus Gemeinsinn, aus Liebe zur Gesellschaft oder zum Ruhm alle jene Mühen auf sich nehmen, welche für den Fortschritt der materiellen Cultur unentbehrlich sind. Nicht einmal viel mächtigere Impulse reichen für sich allein bei den Menschen, wie diese der größten Zahl nach thatsächlich sind, ohne Hinzutritt eines persönlichen dauernden Erwerbsinteresses aus, um das Verlangen nach Muße zu überwinden und sie zur Uebernahme der schweren, dauernden Arbeiten des bäuerlichen und gewerblichen Lebens zu bestimmen. Der Landbau und die Werkstätte gewinnen erst dann den höchsten Reiz, wenn dem Arbeitenden der ausschließliche Besitz an dem Gegenstande und Ergebniß seiner Arbeit gesichert bleibt, wenn der fleißige Ackersmann oder Werkmeister mit der Ueberzeugung die Augen schließen kann, daß der Preis seiner Mühen, die Frucht seines Schweißes jenen zu gute kommt, welche seine eigene Person in der Gesellschaft

keinen Wohlstand aufkommen läßt, sondern auch mit dem Anwachsen der Bevölkerung nothwendig zum Ruin der Bauern und der ganzen Gemeinde führen muß, und zwar würden die Verhältnisse wohl auch nicht günstiger liegen, wenn die Bevölkerung nicht ohne jeden Uebergang aus der Leibeigenschaft in den Besitz unbeschränkter Freiheit gelangt und damit der Verwilderung preisgegeben worden wäre. In andern Ländern vermag bei einer wirtschaftlichen Krisis wenigstens ein Theil der bäuerlichen Bevölkerung Widerstand zu leisten, während der Besitz des andern Theiles, wenn auch zu herabgesetzten, der Entwerthung des Grund und Bodens entsprechenden Preisen, neue Eigenthümer finden kann, bei denen der ehemals selbständige Bauer als Pächter oder als Knecht ein Unterkommen erhält. In Rußland muß die ganze bäuerliche Bevölkerung allmählich zum Proletariat herabsinken, obgleich bekanntlich gerade der Gemeindeverband nach der Ansicht seiner Anhänger das Entstehen jeglichen Proletariates verhindern müßte" (A. Westländer, Rußland vor einem Regime-Wechsel [Stuttgart 1894] S. 28 f.).

fortzusetzen berufen sind. Ohne diese Aussicht werden sie trotz der Peitsche des Communistenhäuptlings nur gerade so viel arbeiten, als nothwendig ist, um ihre augenblicklichen Bedürfnisse zu decken. Oder glaubt man etwa, daß jener thätige Wetteifer, der heute Unternehmer und Arbeiter anspornt, mit Aufbietung aller Kraft immer bessere Erzeugnisse zu produciren, durch das Lob des Aufsehers, durch eine gute Note oder sonstige Schülerauszeichnungen allgemein und in seiner ganzen Stärke wird erhalten werden können? Weit entfernt! Die Menschen werden in ihrer großen Masse sorglos und träge werden wie die Sklaven des Alterthums und wie jene Völker, bei denen niemand die Sicherheit hat, daß ihm die Frucht seiner Arbeit verbleibe.

Wenden wir unsere Aufmerksamkeit nunmehr der zweiten Bedingung des materiellen Fortschrittes zu.

β. Die materielle Cultur ist wesentlich abhängig von der Erhaltung und Vervollkommnung der Productions- oder Arbeitsmittel, der Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen, Fabriken u. s. w.

Auch der reichste Fabrikant wird sich bald wirtschaftlich ruinirt haben ohne sparsame Verwerthung der Arbeitsmittel. Was ihn aber dazu antreibt, mit den Arbeitsmitteln haushälterisch umzugehen, das ist eben jene gewaltige Macht des Eigeninteresses, der Trieb der wirtschaftlichen Selbsterhaltung, die Hoffnung des wirtschaftlichen Emporsteigens. Alle diese Triebkräfte treten außer Dienst, sobald die Arbeitsmittel dem Einzelnen entzogen und der Gesellschaft überantwortet sind. „Gesamtgut — verdammt Gut", sagt das deutsche Sprichwort. Eine Wahrheit, die schon Aristoteles erkannte: Amabile bonum, cuique autem proprium. Das Gemeinsame wird leicht vernachlässigt, das Eigene dagegen eifrigst besorgt. Was allen gehört, gehört eben dadurch niemand mehr. Keiner hat ein persönliches, besonderes Interesse daran.

Die blutigste Tyrannei selbst wäre darum auf die Dauer nicht im stande, einer allgemeinen Schleuderwirtschaft und damit dem Ruin der Gesellschaft vorzubeugen.

Der wirtschaftliche Fortschritt ferner wird mitbedingt durch einen geordneten Fortschritt der Production, dieser zum Theil durch die Herstellung neuer und vervollkommneter Productionswerkzeuge. Die Einführung verbesserter Productionsmittel aber bedeutet zunächst eine nicht geringe Vermehrung der Arbeit. „Ein Volk, welches vorwärts kommen und seinen nationalen Reichthum durch Anlage von Werkstätten, Fabriken, Bergwerken, Straßen, Kanälen, Eisenbahnen 2c. vermehren will, muß hart arbeiten und sich manche Entbehrungen auferlegen, ebenso wie etwa ein Ansiedler im fernen Westen schwer arbeiten und manches entbehren muß, wenn er nicht nur seine laufenden Arbeiten besorgen, sondern überdies etwa eine Straße durch den Wald anlegen will, die seine Farm mit der nächsten Ansiedlung verbinden soll.“ [1] In einer Gesellschaft mit Privateigenthum an den Productionsmitteln nun wird die Uebernahme dieses Plus von Arbeit, welches mit der neuen Einführung verbesserter Arbeits- und Verkehrsmittel verbunden ist, wenig Schwierigkeiten finden. Der Unternehmer ist seines Gewinnes sicher, wenn es ihm gelingt, mit Hilfe vervollkommneter Productionswerkzeuge neue Genußgüter zu schaffen oder die alten, bekannten Genußgüter billiger und besser herzustellen. Die Arbeiter andererseits, die genöthigt sind, Erwerb zu suchen, werden die Gelegenheit, ihre Arbeitskräfte lohnend zu verwerthen, ohne Zögern ergreifen. Wie aber stellt sich die Sache in der communistischen Gesellschaft? „Im Socialstaate, in welchem die gesamte Güterproduction

[1] Schönberg, Handbuch der polit. Oekonomie I (2. Aufl., Tübingen 1885), 259. (Aufsatz von Kleinwächter über die volkswirtschaftliche Production im allgemeinen.)

eine gemeinsame und eine einheitlich geregelte wäre, müßte selbstverständlich das jährliche Arbeitspensum des Volkes von der Regierung festgesetzt und unter die Bürger vertheilt werden. Wenn nun die Regierung daselbst die Herstellung irgend welcher neuer und vollkommenerer Productionsanlagen als wünschenswerth erkennen würde und demgemäß das nationale Arbeitspensum vergrößern wollte, und wenn das Volk — weil es die Vortheile der geplanten Anlagen nicht sofort zu ermessen vermag — die Herstellung derselben als überflüssig ansehen und sich weigern würde, jene vermehrte Arbeitslast auf sich zu nehmen, so hätte die Regierung gar kein Mittel in der Hand, ihren Willen gegenüber dem der Majorität der Bevölkerung durchzusetzen, und der Fortschritt müßte unterbleiben. Mit einem Worte, im Socialstaate wäre ein wirtschaftlicher Fortschritt immer nur dann möglich, wenn die Majorität der Bevölkerung sich für denselben entscheiden würde, und das ist bekanntlich ein sehr langwieriger Weg." [1]

Für jeden, der ruhig und vorurtheilsfrei alle diese verschiedenen Gründe erwogen hat, stellt sich somit die Institution des Privateigenthums als der geradezu unersetzliche Hebel des Fortschritts der Production dar. Das Recht, Eigenthum zu erwerben, die Gewißheit, die Früchte der eigenen Anstrengung zu genießen, das persönliche Interesse am Erfolge der Arbeit sind in der That der mächtigste Sporn, um die intensivste Anspannung der individuellen Arbeitskraft, ein rastloses Streben nach Verbesserungen in der Production, einen umsichtigen Wetteifer hinsichtlich der vortheilhaftesten Gestaltung und der Erzielung größtmöglicher Wirtschaftlichkeit im technischen Productionsprocesse zu erzeugen.

c) Der phantastische, utopistische Charakter aller ganz oder halb communistischen Systeme tritt noch deutlicher zu Tage,

[1] Kleinwächter a. a. O. S. 260.

wenn wir den unläugbaren Zusammenhang zwischen der gesellschaftlichen Ordnung, dem Frieden der Menschen untereinander und der Institution des Privateigenthums ins Auge fassen.

Ohne die Eigenthumseinrichtung ist ein friedliches und geordnetes Zusammenleben der Menschen auf die Dauer geradezu unmöglich.

Nehmen wir an, das Privateigenthum sei beseitigt. An seine Stelle tritt dann der Communismus in seinen verschiedenen Formen[1]. Er ist entweder negativer oder positiver Communismus. „Negativer", sofern der Gebrauch und die Verwaltung aller Güter der Willkür eines jeden offen steht, kein bestimmtes und dauerndes Eigenthumssubject vorhanden ist. „Positiver", wenn irgend ein Gemeinwesen als Subject des Eigenthums an allen Gütern gilt. Der positive Communismus theilt sich sodann in den ganzen oder halben Communismus. Ersterer entzieht alle Güter ohne Ausnahme dem individuellen Privateigenthum, letzterer nur einen Theil derselben, die Productivgüter (Grund und Boden, Werkzeuge, Fabriken u. s. w.), während er die sogen. Genußgüter (Nahrung, Kleidung) im Privateigenthum beläßt.

Sehen wir von allen Verschiedenheiten und Besonderheiten ab, so bleiben die beiden Typen übrig:

Verneinung jedes, auch des gesellschaftlichen Eigenthums, — das, was wir negativen Communismus nannten; oder

Collectiveigenthum in irgend einer Form und irgend einem Umfange, jedenfalls Collectiveigenthum an den Productionsmitteln.

α. Im Falle der negativen Gütergemeinschaft nun würde ohne Zweifel die Welt in unaufhörlichem Streit und Zwist sich verzehren. Um so bitterer aber und verheerender müßte der Kampf ums Dasein sich gestalten, je dichter die

[1] Vgl. Cathrein, Socialismus S. 1 ff.

Bevölkerung, je weniger zahlreich die Güter, die zur Occupation sich darböten. Von einer geordneten Production könnte dort keine Rede sein. Denn wer in aller Welt wollte noch den Acker bestellen oder Werkzeuge verfertigen, wenn jedermann sich der Früchte und der Werkzeuge bemächtigen dürfte? Wie die Hunde um den Knochen, so würden die Menschen um die Güter streiten. Die Brutalität beherrschte die Welt und die physische Macht, während der Schwache sich rechtlos und schutzlos dem Elend preisgegeben sähe[1].

β. Der positive Communismus erkennt die Unmöglichkeit der negativen Gütergemeinschaft an. Er sieht ein, daß die überaus mannigfaltigen Beschäftigungen des wirtschaftlichen Lebens einer gewissen Ordnung sich einfügen müssen, wenn für alle Bedürfnisse der Menschen gesorgt werden soll. Diese Ordnung glaubt er jedoch nur in der Weise herstellen zu können, daß von einer Centralstelle aus die gesamte Production geleitet und die Vertheilung der Producte vollzogen würde. Allein, mag auch zugegeben werden dürfen, daß auf diese Weise eine gewisse Ordnung der productiven Thätigkeiten zu erzielen wäre, so liegt es doch andererseits auf der Hand, daß die Art und Weise dieser Ordnung in schneidendem Gegensatze zu den berechtigten Ansprüchen der menschlichen Natur steht und darum nothwendig zu einer nie versiegenden Quelle der Unzufriedenheit und des Zwistes werden müßte. Eine

---

[1] *Lessius*, De iustitia et iure, lib. II, c. 5, dub. 2: „Si mansissent (res) communes, mundus arderet perpetuis contentionibus et bellis: quia plerumque plures concurrerent ad eandem rem occupandam, qui se mutuo conarentur impedire: et potentiores plerumque omnia raperent. Nec meum et tuum (quae dicuntur esse potissima causa dissensionum) tunc minus fuissent, quam modo: quisque enim conatus fuisset rem communem, dum eâ utendum esset, facere suam; sicque assiduo rixae et pugnae inter homines exstitissent."

„Ordnung" der Production in dieſem Sinne würde, abgeſehen von der rapiden Verringerung des Productionsertrages, an welchem der Einzelne ein unmittelbares Eigenintereſſe nicht hat, in kürzeſter Zeit die vollkommene Auflöſung der ſocialen Ordnung nach ſich ziehen. Das iſt leicht zu begreifen. Man braucht nur an die tief in der menſchlichen Natur begründete Liebe zur Selbſtändigkeit und an das Verlangen nach Gerechtigkeit zu denken.

Die ökonomiſche Selbſtändigkeit iſt ein weſentlicher Beſtandtheil der menſchlichen Freiheit. Was macht den Bewohnern des engliſchen Workhouſe ihr Leben ſo ſchwer? Warum wollen viele den bitterſten Mangel, das größte Elend lieber ertragen, als in dieſes „wohl organiſirte" Arbeitshaus eintreten? Es iſt die Liebe zur Freiheit, zur Selbſtändigkeit, auf die der Menſch ohne fortgeſetzten, harten Zwang niemals verzichtet. Darum wird auch der Socialismus, der von allen Geſellſchaftsgliedern ohne Ausnahme den Verzicht auf das Eigenthum an den Productionsmitteln und damit den Verzicht auf die ökonomiſche Selbſtändigkeit fordert, ſich harten, äußern Zwanges bedienen müſſen, um ſeine Pläne durchführen und die durchgeführten dauernd behaupten zu können. Wer heute keine Productivgüter ſein eigen nennen kann, mag durch die Nothwendigkeit zu leben nicht ſelten in bittere Zwangslagen kommen. Aber dieſer Zwang der äußern Verhältniſſe iſt doch ein ganz anderer Zwang wie der, den Menſchen über Menſchen ausüben. Es iſt mehr Nothwendigkeit als Zwang, ein Müſſen, dem man ſich vielleicht mit Widerſtreben beugt, welches aber das Bewußtſein und das Gefühl der perſönlichen Freiheit unberührt läßt. Auch der ärmſte Fabrikarbeiter fühlt ſich heute als freier Mann, der bei aller pflichtgemäßen Ehrfurcht doch als Contrahent ſeinem Herrn gegenüberſteht. Er hat wenigſtens das Recht und, wenn auch vielleicht in geringem Umfange, die thatſächliche Möglichkeit, ſeine Stelle, ſeine Beſchäftigung

zu [illegible]ern. Alles dieses entbehrt der Arbeiter im communistischen Staate. Er ist *Sklave der Gesamtheit*, hilflos dem Willen der Majorität überantwortet, dazu im alltäglichen Leben von der Willkürherrschaft seiner unmittelbaren Vorgesetzten vollständig abhängig. Freilich steht ihm der Recurs an die höhern Beamten offen. Aber wird er dort Hilfe oder auch nur Glauben finden? Und wenn nicht, sollte es ihm möglich sein, wegen jeder Beschwerde an die ganze Gesellschaft zu appelliren?

Nein, um irgendwie erträglich zu sein, setzt die collective Production als wesentliche und unter allen Verhältnissen unerläßliche Bedingung tadellose Vorsteher voraus, die persönlich jeder Selbstsucht unzugänglich, voll Weisheit und Mäßigung, ohne irgend welche Parteilichkeit, mit dem heroischsten Opfersinn dem Gemeinwesen sich widmen — alles Voraussetzungen, die vereint kaum je in weitern Kreisen dauernde Verwirklichung finden dürften. Und doch, ohne diese Verwirklichung im weitesten Umfang kann und muß der Communismus zu einer Willkürherrschaft und Beamtentyrannei führen, wie sie die Geschichte noch niemals gesehen hat, und im Vergleich mit der die berüchtigtsten orientalischen Despotien als ein Eldorado der Freiheit erschienen. Soll ferner der communistische Staat nicht zu einem Herd ewig gärender Unzufriedenheit werden, so müßten die Genossen alle zusammen wahre Engel sein, im Geiste des Gehorsams gegen die Beamtenwelt zufrieden, geduldig, ohne Klage und mit opferstarker Liebe zur Gemeinschaft alle Arbeiten übernehmen, welche man ihnen zuweist, und ebenso geduldig die Frucht ihres Schweißes, das Product ihrer Hände, den „vollen Arbeitsertrag" in den Taschen des Staates, der Gesellschaft verschwinden sehen.

Wie ökonomische Selbständigkeit, so fordert der Mensch für sich auch *Gerechtigkeit*. Ohne Gerechtigkeit besteht keine

Geſellſchaft. Der Socialismus aber iſt vermöge ſeines Weſens gezwungen, der Gerechtigkeit ins Angeſicht zu ſchlagen.

Nicht jedes communiſtiſche Lehrſyſtem beruht auf dem „Princip“ der Gleichheit aller Menſchen. Die ältern franzöſiſchen Socialiſten bedienten ſich allerdings desſelben, um die Gerechtigkeit der communiſtiſchen Geſellſchaftsordnung darzuthun. Der neuere Socialismus dagegen ſieht in der Gleichheit nur das „Ziel“ der hiſtoriſchen Evolution, von der er alles erwartet und mit der er alles beweiſt. Darin aber ſtimmen alle überein, daß die „zukünftige“ communiſtiſche Geſellſchaft auf dem „Princip“ der Gleichheit gegründet ſein müſſe und ohne dieſe Gleichheit zum Unding werde. Nun iſt es aber, wenn auch nicht phyſiſch, ſo doch moraliſch ſchlechterdings unmöglich, daß in der menſchlichen Geſellſchaft die Laſten und Wohlthaten gleich vertheilt werden. Jeder derartige Verſuch müßte in kürzeſter Zeit ſcheitern, weil nun einmal der natürlichen Verſchiedenheit der Kräfte und Fähigkeiten des Körpers und des Geiſtes eine gleiche Vertheilung der Laſten ſchnurſtracks zuwiderläuft. Werden aber die Laſten nicht gleich vertheilt, ſo können auch die Wohlthaten unmöglich gleich vertheilt werden. Zwar verheißen die communiſtiſchen Syſteme eine derartige gleiche Vertheilung der Wohlthaten. Allein gerade hierdurch beweiſen ſie wiederum von neuem ihre Abſurdität, indem ſie eine gerechtere Geſellſchaftsordnung an die Stelle der auf Eigenthum gegründeten ſetzen wollen, zugleich jedoch der Gerechtigkeit in einer Weiſe ins Geſicht ſchlagen, wie die elendeſte Eigenthumsordnung es kaum ſchlimmer thun kann. Auch das ſchlechteſte Lohnſyſtem läßt doch wenigſtens in irgend einer Weiſe dem begabtern und tüchtigern Arbeiter das Recht und die Möglichkeit, ein ſeiner höhern Befähigung und Arbeitsleiſtung entſprechendes höheres Entgelt zu gewinnen. In der conſequent durchgeführten communiſtiſchen Geſellſchaft dagegen verläßt der Arbeiter den öffentlichen Zahltiſch, ohne

daß seiner „Arbeit ihr Ertrag" zu theil geworden. Weiter nichts kommt ihm zu über das hinaus, was die Beamten zur Bestreitung seiner „vernunftgemäßen Bedürfnisse" gnädigst ihm gewähren. Denn würde ihm mehr gegeben, so könnte er ja Ueberschüsse bilden und für sich bewahren. Das Privatkapital wäre damit wiederhergestellt, die Klassen- und Standesunterschiede von neuem eingeführt, private Dienstverhältnisse könnten begründet werden u. s. w. Will der Communismus als solcher fortbestehen, so muß er also nothwendig jeden über die zur Bestreitung der Bedürfnisse erforderlichen Güter hinausreichenden Mehrertrag oder Mehrwerth dem Arbeiter rauben und der Gesamtheit zuweisen. Mit andern Worten: für den Communismus kann gar kein Princip des Rechtes oder der Billigkeit die Vertheilung der Producte beherrschen. Nichts anderes entscheidet hierbei als das „Bedürfniß" des einzelnen. „Jedem nach seinen Bedürfnissen", d. h. wohl vor allem nach der Größe seines Magens! Welcher Abgrund von Schmach und Erniedrigung — abgesehen von schreiendster Rechtsverletzung — liegt ferner allein in dem Umstande, daß fremde Personen, Beamte des Staates, sich ein Urtheil darüber erlauben dürfen, welche „Bedürfnisse" ein jeder hat, ein jeder befriedigen darf![1]

Ist es nicht wahrhaftig die vollendete Wiederherstellung der Sklaverei im großen Stile, mit unausweichbarer Nothwendigkeit für einen bestimmten Herrn, die „Gesellschaft", sein ganzes Leben lang arbeiten zu müssen, nur für diesen einen Herrn arbeiten zu können, genau nach Zeit und Art der Beschäftigung immer das arbeiten zu müssen, was dieser eine Herr befiehlt, — Tag für Tag arbeiten zu müssen ohne Aus-

[1] Von einer Bedürfnißbefriedigung „nach Belieben" kann ja selbstverständlich nicht die Rede sein, weil sonst jeder so viel an sich reißen würde, als er nur bekommen könnte.

ſicht auf den „vollen Ertrag der Arbeit", — ohne Ausſicht auf einen gerechten, der Arbeitsleiſtung entſprechenden Lohn, allein gegen eine Suppenkarte und einen Freiplatz am allgemeinen Staatstrog?[1] —

Drittens. Eine Beſtätigung unſerer Beweiſe aus der individuellen und ſocialen Natur des Menſchen, zugleich einen beſondern Beweis für die Nothwendigkeit und die Berechtigung des Privateigenthums bildet, wie bereits angedeutet wurde, die Uebereinſtimmung des ganzen Menſchengeſchlechtes in Anerkennung der Eigenthumsinſtitution[1]. Iſt es doch offenbar, daß eine Einrichtung, die immer, überall, in allen Epochen und von allen Völkern als der Natur entſprechend anerkannt wurde, nicht im Widerſpruche mit der Natur ſtehen kann. Sonſt gäbe es für den Menſchen überhaupt keine Möglichkeit der Erkenntniß des Vernünftigen, Naturgemäßen, Gerechten. Dieſe nach Zeiten und Völkern allgemeine Anerkennung wird nur von phantaſievollen Verfechtern der Evolutionsidee beſtritten, während gerade die hiſtoriſche Wiſſenſchaft ſie vollauf beſtätigt.

Man kann ſich demgegenüber nicht auf das angebliche oder wirkliche „urſprüngliche" Collectiveigenthum einzelner oder der meiſten Völker berufen. Denn zunächſt iſt das „Urſprüngliche" keineswegs immer das „Natürliche". In Windeln eingewickelt zu ſein, iſt dem Menſchen „urſprünglich", aber nicht gerade ſehr „natürlich". „Das, was ein Weſen bei ſeinem erſten Entſtehen hat, bildet den urſprünglichen Zuſtand; was ihm aber vermöge ſeiner naturgemäßen und vollkommenen Entwicklung zukommt, bildet den natürlichen Zuſtand."[2] Darum darf man ferner auch nicht das „Natürliche" aus einem Zuſtande erkennen wollen, welcher die natur-

[1] *Schiffini* l. c. p. 141 sq.

[2] Taparelli a. a. O. I, 408.

gemäße Höhe der Entwicklung noch nicht darstellt oder von derselben wieder herabgesunken ist. Endlich zeigen sich sogar bei den am tiefsten stehenden Völkerschaften genügende Spuren und Anfänge des Eigenthums. Solange sie als Nomaden leben, gehören den einzelnen Familien oder Individuen wenigstens die Zelte, Jagdwerkzeuge und die Herden. Kaum aber haben sie sich dauernd niedergelassen, so entwickelt sich auch sehr bald das Privateigenthum am Grund und Boden. —

Zum Schlusse noch eine kurze Bemerkung. Wer unserer Beweisführung mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, der wird sich der Ueberzeugung kaum verschließen können, daß die Eigenthumsinstitution nicht bloß dem natürlichen Rechte gemäß ist (*secundum* legem naturae), sondern in gewissem Sinne als eine Vorschrift des natürlichen Rechtes (*de* lege naturae) bezeichnet werden muß.[1]

Damit soll nun allerdings nicht gesagt sein, jeder einzelne Mensch habe die Pflicht, Eigenthum zu erwerben, soweit nicht die Selbsterhaltung in unmittelbarer Frage steht. Vielmehr handelt es sich um eine generische Nothwendigkeit, um eine Nothwendigkeit für die Menschen und die menschliche Gesellschaft im allgemeinen, ähnlich wie es auch für die Menschen nothwendig ist, daß Ehen geschlossen werden, obwohl nicht jedem einzelnen Individuum die Pflicht obliegt, das eheliche Leben für sich zu wählen.[2]

---

[1] A. Castelein S. J. (Le Socialisme et le Droit de Propriété [Bruxelles 1896] p. 511 ss.) faßt die naturrechtliche Begründung der Eigenthumsinstitution unter dem dreifachen Gesichtspunkte zusammen: Der Mensch ist ein persönliches, ein der Vervollkommnung fähiges, ein sociales Wesen.

[2] *Schiffini* l. c. p. 146: „Hoc porro accipi debet *consimili* plane ratione ac asseruimus agentes de naturali hominis *sociabilitate*. Quemadmodum enim lex naturae, etsi non praecipit *singulis* hominibus, ut sint membra societatis perfectae sive civitatis, prae-

5. Allgemeine Einwendungen gegen das Privateigenthum.

1. Die Berechtigung des Privateigenthums ist wiederholt auf das lebhafteste bestritten worden. Sogar auf die Theologie und die heiligen Väter hat man sich berufen, um darzuthun, daß die Eigenthumsinstitution etwas Mißbräuchliches und ein Unglück für die Menschheit sei.

Manche Theologen lehren, im Paradiese würde das kalte Mein und Dein keine Geltung gehabt haben. Sie betrachten somit die Fehler und Schwächen der menschlichen Natur im gefallenen Zustand als Rechtsgrund des Eigenthums. Nun aber können doch *Fehler* nicht Rechtsgrund sein, am allerwenigsten Grund eines *natürlichen* Rechtes.

Dieser Einwand beruht offenbar auf einem Mißverständniß. Jene Theologen betrachten die Fehler und Schwächen der menschlichen Natur zwar als *Grund*, warum die Eigenthumsinstitution nothwendig sei, keineswegs aber als *Rechts*grund derselben. Es kann ganz wohl geschehen, daß etwas unter gewissen *Voraussetzungen* als nothwendiges Mittel zur Erhaltung der natürlichen *Ordnung* sich darstellt, was unter andern Voraussetzungen vielleicht nicht nothwendig gewesen wäre. So zeigen denn auch jene Theologen, daß für die Menschen, wie sie heute *thatsächlich* sind, die Eigenthumsinstitution für die richtige Entwicklung des individuellen und socialen Lebens unentbehrlich ist, während sie

---

cipit tamen *universe* et in *genere*, ut diversae familiae sufficienter multiplicatae in unam vel plures societates civiles congregentur: sic etiam non exigit quidem, ut singuli homines vero aliquo dominio proprietatis *actu* fruantur individuali aut collectivo, exigit tamen, ut in praesenti statu humani generis, et in tanta hominum multitudine, prout nunc existunt, non sit illa bonorum communitas, quam communistae et socialistae proponunt, sed dominia rerum uno vel altero modo sint divisa in proprietates diversas, easque etiam privatas et individuales."

annehmen, daß vor dem Sündenfalle die Theilung der Güter nicht erforderlich gewesen wäre[1]. —

Einzelne der heiligen Väter, so wendet man ferner ein, scheinen das Privateigenthum lediglich auf ungerechte Gewalt zurückzuführen. So schreibt der hl. Ambrosius (l. 1 de offic. c. 28): *Natura* omnibus in commune profudit . . .,

---

[1] Rodbertus-Jagetzow (vgl. Zur Beleuchtung der socialen Frage [Berlin 1875] S. 222), der im Gegensatze zur christlichen Philosophie zwischen menschlicher Natur und Privateigenthum an den Productionsmitteln keinen nothwendigen Zusammenhang anerkennt, vielmehr in dem Grund- und Kapitaleigenthum nur eine vorübergehende, rein historische Phase der wirtschaftlichen Entwicklung erblickt, — selbst Rodbertus spricht von einer wenigstens relativen Nothwendigkeit des Eigenthums, d. h. von einer Nothwendigkeit „für die heutige Zeit". „Ich glaube nicht," sagt er, „daß der freie Wille der Gesellschaft heute stark genug ist, um auch den Zwang zur Arbeit, den jene Institution (Grund- und Kapitaleigenthum) außerdem noch übt, schon unnöthig zu machen. . . . Ich glaube nicht, daß die Gesellschaft ihren Weg durch die Wüste schon beendigt hat, daß ihre sittliche Kraft schon groß genug ist, um das gelobte Land der Erlösung von Grund- und Kapitaleigenthum durch freie Arbeit erwerben und behaupten zu können." — Auch wir glauben mit manchen der heiligen Kirchenväter nicht an eine absolute Nothwendigkeit des Privateigenthums. Doch ist das gelobte Land, in welchem das kalte Mein und Dein keine Rolle spielte, wo die Arbeit selbst nur Lust und Freude bot, von allen Dornen frei, — nach der christlichen Lehre ein durch die Erbschuld längst verlorenes Paradies, während Rodbertus dasselbe erst in der Zukunft sucht. Nein, die menschliche Natur wird sich nicht ändern, welche Wege auch immer die historische Entwicklung einschlagen mag. Mit allen ihren Vorzügen, aber auch mit allen Schwächen des gefallenen Zustandes wird sie bleiben, wie sie heute ist, — erlösungsbedürftig, der Erlösung theilhaftig in Bezug auf Schuld und Strafe, aber des Diadems der ursprünglichen Gerechtigkeit wie des Paradieses für immer verlustig. — Cf. *Schiffini* l. c. p. 173 sqq. — Die Eigenthumsinstitution ist also de iure naturae *hypothetico*, d. h. das Naturrecht fordert sie in der Voraussetzung des gegenwärtigen, gefallenen Zustandes des Menschen.

usurpatio[1] vero fecit privatum. Und der hl. Baſilius ſagt (Homil. in Luc. 12, 18): Si quis loco in theatro ad spectaculum occupato deinde ingredientes arceat, id sui ipsius proprium ratus, quod ad omnium communem usum proponitur, tales eiusmodi quoque divites sunt. Nam communia praeoccupantes ea ob praeoccupationem sibi assumunt.

Die heiligen Väter kämpften in ihrer Zeit gegen das abſolute Eigenthum und den hartherzigen Reichthum. Dieſem gegenüber hoben ſie hervor, daß die Güter nicht zur Erhaltung einzelner, ſondern aller Menſchen beſtimmt und in dieſem Sinne von Natur allen gemeinſam ſeien. Nur durch ein poſitives, menſchliches Factum kämen die Güter in den Beſitz des einzelnen, und dieſes Factum nehme gewiſſermaßen den Charakter einer Gewaltthat, eines Raubes an, wenn die Reichen in maßloſer Habſucht alles an ſich riſſen und der auf dem Eigenthum ruhenden Pflichten vergäßen. —

Man hat ebenfalls dem hl. Thomas von Aquin die Anſicht zugeſchrieben, das Privateigenthum verdanke auch als geſellſchaftliche Inſtitution ſeinen Urſprung lediglich dem menſchlichen poſitiven Rechte. Das iſt unrichtig. Zwar lehrt Thomas[2], daß die distinctio possessionum secundum humanum condictum ſei, quod pertinet ad *ius positivum*, ut supra dictum est (q. 57, a. 2 et 3). Wenn er dann q. 57 l. c. ſie dem ius gentium zutheilt, ſo iſt ihm dieſes ius gentium nach der einen Erklärung allerdings nicht gleichbedeutend mit ius naturae, auch nicht die nothwendige Folgerung eines Satzes aus dem ius naturae, ſondern eine

[1] Das Wort *usurpatio*, deſſen ſich der hl. Ambroſius bedient, wird übrigens in der lateiniſchen Sprache auch von der legitimen Occupation gebraucht. Vgl. Cathrein, Moralphiloſophie II, 4. Buch, § 5 (3. Aufl.), 312 ff.

[2] 2, 2, q. 66, a. 2 ad 1.

durch die menschliche Freiheit hinzutretende rechtliche Bestimmung. Die sonstigen (später von uns angeführten) Aeußerungen des hl. Thomas lassen aber keinen Zweifel darüber bestehen, daß der englische Lehrer die distinctio possessionum der Verpflichtung nach — bezüglich des großen Ganzen der Menschheit — als im Naturrecht begründet auffaßt und nur der Ausführung nach positiven Rechtes sein läßt. — Einer andern Erklärung zufolge versteht der hl. Thomas unter *ius naturale* allein die unmittelbar evidenten Grundsätze des Rechts, während er ius gentium die Schlußfolgerungen nennt, welche sich mit Nothwendigkeit aus jenen obersten Grundsätzen ergeben und daher auch thatsächlich nahezu allgemein bei allen Völkern Anerkennung genießen. So rechnet der hl. Thomas z. B. den Satz: „Du sollst die Verträge halten", oder: „Du sollst nicht stehlen", zum ius *gentium*, obwohl niemand zweifelt, daß diese Sätze zum ius *naturale* im heutigen und im aristotelischen Sinne zu rechnen sind. Der englische Lehrer bestreitet also nicht, sondern behauptet sogar die naturrechtliche Begründung des Eigenthums, indem er dasselbe dem ius *gentium* zutheilt [1].

---

[1] Vgl. S. Th. 1, 2, q. 95, a. 2. — Ebenfalls die übrigen Scholastiker haben die Nothwendigkeit oder eine der Nothwendigkeit gleichkommende Angemessenheit des Privateigenthums anerkannt, wenn sie auch über die Art und Weise des Vollzugs der Vertheilung verschiedener Meinung waren. So glauben z. B. Molina (De iustitia et iure I, tract. 1, disp. 4, n. 8) und Suarez (De legibus lib. 2, c. 14, n. 13; c. 17 sqq.) ohne Dazwischentreten des positiven Rechtes oder eines Vertrages die ursprüngliche Vertheilung der Güter nicht erklären zu können. Gleichzeitig geben sie aber zu, daß die menschliche Natur und daher das natürliche Recht irgend eine Vertheilung fordere. Sie bestritten also keineswegs die naturrechtliche Begründung der Eigenthumsinstitution. (Cf. *L. Molina*, De iustitia et iure I, tract. 2, disp. 20. — *Fr. Suarez*, De opere sex dierum l. 5, c. 7, n. 17). Cf. *Lehmkuhl*, Theologia

Auch Max Maurenbrecher[1] gibt zu, daß in der Beurtheilung der diesbezüglichen Lehre des Aquinaten „die katholischen Forscher der Wahrheit bedeutend näher gekommen sind, als ihre evangelischen Gegner. Denn thatsächlich finden sich Stellen, an denen Thomas das Eigenthumsrecht, wenn auch nicht dem ‚Naturrechte' im eigentlichen Sinne des Wortes, so immerhin noch dem ‚natürlichen Rechte' unterstellt. Wir haben . . . gesehen, daß er dieses ‚natürliche Recht' in zwei Theile zerlegt, von denen einer die an sich natürlichen, der andere die um gewisser Folgen willen natürlichen Rechtsverhältnisse umfaßt[2]: jenen nennt er das ‚Naturrecht' im engern Sinne, diesen das Völkerrecht; jenes ist allen lebenden Wesen, dieses nur allen Menschen gemeinsam; jenes beruht auf den angeborenen, mehr instinctiven Trieben, dieses ist ein Erzeugniß der allgemeinen menschlichen Vernunft; beide zusammen stehen aber als ‚natürliches Recht' in dem Sinne, wie Aristoteles[3] das Wort gebraucht hatte, dem positiven Gesetzesrechte gegenüber. Auf diesem ‚natürlichen Rechte' ruht nun nach Thomas auch das Eigenthum. Das ‚Naturrecht' im engern Sinne freilich hat nichts damit zu thun; denn an sich liegt kein Grund vor, warum z. B. ein Acker diesem und nicht einem andern gehören sollte: ‚an sich gehören alle Dinge gemeinsam', wie er an einer andern Stelle[4] sagt. Aber um gewisser Folgen willen . . . ist es doch ‚natürlich', daß

moralis I, n. 906. Vgl. Cathrein, Moralphilosophie I. Theil, 8. Buch, § 2 (3. Aufl.), 479 ff.; II. Theil, 1. Abth., 4. Buch, § 5 (3. Aufl.), 315 ff.

[1] Thomas von Aquinos Stellung zum Wirtschaftsleben seiner Zeit (Leipzig 1898) S. 113. 117. — Vgl. auch Franz Schaub, Die Eigenthumslehre nach Thomas von Aquin und der moderne Socialismus (Freiburg 1898) S. 259 ff.

[2] S. Th. 2, 2, q. 57, a. 3 c.

[3] Vgl. Com. in Eth. V, lect. 12 b.

[4] Vgl. De sortibus c. 2. S. Th. 2, 2, q. 66, a. 2 ad 2.

der Acker einen bestimmten Besitzer habe; und darum gehört das Eigenthumsrecht zu jenem zweiten Theile des ‚natürlichen Rechtes', dem ‚Völkerrechte'. Dem entspricht durchaus jene ... Anschauung, daß das Privateigenthum eine Ergänzung zu dem ‚Naturrecht' im engern Sinne des Wortes ist, weil ja das ‚Völkerrecht' gerade das eigentliche ‚Vernunftrecht' ist." Die Stelle, auf welche Maurenbrecher hierbei Bezug nimmt (Com. in Eth. V, lect. 12 b), lautet: „Naturrecht ist dasjenige, wozu die Natur den Menschen hinneigt. Nun kann man aber eine doppelte Natur im Menschen unterscheiden, eine animalische, welche ihm mit den Thieren gemeinsam ist, und eine menschliche, welche ihm als Menschen eigen ist, d. h. insofern er mit seiner Vernunft Schändliches und Ehrbares unterscheidet. Die Juristen aber nennen Naturrecht nur das, was sich aus der Neigung der Natur ergibt, die dem Menschen mit den Thieren gemeinsam ist, wie die Verbindung von Mann und Weib, die Erziehung der Kinder u. a. Dasjenige Recht aber, das aus der eigentlich menschlichen Natur folgt, insoweit der Mensch vernünftig ist, nennen die Juristen ius gentium, weil es bei allen Völkern in Gebrauch ist, wie z. B. daß man Verträge halten müsse u. s. w."

Es ist somit ersichtlich, wie irrig die Behauptung war, Thomas habe an einen ursprünglichen Communismus geglaubt oder diesen, nicht aber das Privateigenthum, als eine natürliche Institution anerkannt [1].

---

[1] Die falsche Deutung, welche Prof. Albert Ritschl der Lehre des hl. Thomas gab (Festrede zur Feier des 150jährigen Bestehens der Universität Göttingen. 1887) wurde zurückgewiesen durch Prof. v. Hertling (Zur Beantwortung der Göttinger Jubiläumsrede. [Münster und Paderborn 1887] S. 9 ff. Vgl. auch Hertling, Kleine Schriften zur Zeitgeschichte und Politik [Freiburg 1897] S. 135 ff.). Ebenfalls Luthardt, Gottschick, Wendt finden bei Thomas Anklänge an den Communismus. Andere Protestanten

2. Sehr gerne weisen socialistische Schriftsteller oder Agitatoren zu Gunsten des Communismus auf das Beispiel der ersten Christen und der Klöster hin.

Heute unterliegt es nun nach dem Zeugnisse der besten Autoren keinem Zweifel mehr[1], „daß es bei den ersten Christen keinen eigentlichen Communismus gab. Auch in der Gemeinde von Jerusalem kann zu keiner Zeit von einem wirklichen Communismus die Rede sein, sondern nur von einer hoch entwickelten Armenpflege (Organisation der Vertheilung), die so sehr dem Ideale einer solchen entsprach, daß keiner Mangel litt und jeder Reiche seinen Besitz gleichsam als Eigenthum aller behandelte. Daß dieser Zustand sich thatsächlich wie eine Gütergemeinschaft ausnahm, hatte seinen Grund in mehreren Umständen: 1. war die vollendete Bruderliebe, mit der sich alle Glieder der Gemeinde, arme und reiche, gegenseitig umfaßten, der Grund für die großartige Freigebigkeit. Apg. 4, 32 leitet geradezu die Schilderung der Armenpflege ein mit der Bemerkung, daß alle ‚ein Herz und eine Seele' gewesen seien; 2. lebten diese Christen in engster Verbindung miteinander in einem fast familienhaften Zusammenhange, woraus sich von selbst ergab, daß thatsächlich und was die Verwendung anging, keiner mehr seinen Besitz als eigentlich

---

dagegen, wie H. Ritter, H. Contzen, Ihering, Ashley, Lippert, und dann, wie wir sahen, Max Maurenbrecher, sprechen den Aquinaten von der Anklage communistischer Tendenzen frei. — Vgl. noch aus der katholischen Literatur: Franz Walter, Das Eigenthum nach der Lehre des hl. Thomas und des Socialismus (Freiburg 1895). — Franz Schaub, Die Eigenthumslehre nach Thomas von Aquin und dem modernen Socialismus (Freiburg 1898).

[1] Vgl. Dr. Georg Adler, Geschichte des Sozialismus und Kommunismus. Leipzig 1899. (Frankensteinsches Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaft. 1. Abth., Bd. III, S. 69 ff. — Eingehend behandelt diese Frage auch Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege. 2. Aufl. 1. Aufl. (1868) S. 15 f.

persönliches Eigenthum zu betrachten schien. Darum hebt Apg. 2, 44 auch hervor: ‚alle waren beisammen und hatten (deshalb) alles gemeinschaftlich'; 3. muß die Kirche von Jerusalem eine ungewöhnlich große Anzahl von Armen gezählt haben. Paulus sieht sich wiederholt veranlaßt, in seinen Gemeinden Collecten für sie abhalten zu lassen (1 Kor. 16, 1. 3. 2 Kor. 8; 9, 1. Röm. 15, 26). Ja in dem Vertrage, den die Säulen-Apostel auf dem sogen. Concil von Jerusalem mit Paulus über die Theilung der Missionsarbeit schlossen, behielten sie sich vor, daß der Heidenapostel zum Zeichen seines fortdauernden Zusammenhanges mit der jüdischen Mutterkirche der Armen von Jerusalem stets gedenken werde (Gal. 2, 10). Die Armenpflege muß also eine ständige und schwere Sorge für die Leiter dieser Gemeinde gewesen sein. — Faßt man alles zusammen, dann erklären sich die communistisch klingenden Wendungen der Apostelgeschichte. Daß diese in der That nichts anderes sagen wollten, als daß in vollendetem Maße die Armenpflege geübt worden sei, geht aus der Bemerkung 41, 34 hervor: Neque enim quisquam egens erat inter illos, was als das Ergebniß der vermeintlichen Gütergemeinschaft hingestellt wird. Diese Worte enthalten aber eine sehr bestimmte Anspielung auf 5 Mos. 15, 4: Et omnino indigens et mendicus non erit inter vos. Die dort gegebene alttestamentliche Vorschrift über die werkthätige Nächstenliebe gipfelt in diesem Satze. Die Apostelgeschichte will durch Aneignung jener Worte zeigen, daß unter den Christen die vollkommene Erfüllung jener alttestamentlichen Vorschrift erreicht worden sei, hat somit ebensowenig Communismus im Auge, wie Moses. Ferner läßt sich aus eben der Apostelgeschichte zeigen, daß thatsächlich einzelne und gerade hervorragende Glieder der Gemeinde Privateigenthum hatten. 12, 12 wird das Haus der Maria, der Mutter des Johannes Marcus, erwähnt. Es war in christlichem Besitz; denn hier

waren die Gläubigen während der Verfolgung zum Gebete versammelt, und hierhin lenkte Petrus nach der Befreiung sofort seinen Schritt als zu einem sichern Zufluchtsorte."[1]

Neuere Socialisten geben zu, daß in der ersten christlichen Gemeinde zwar kein Gesamteigenthum an den eigentlichen Productionsmitteln bestanden habe, wohl aber ein Communismus des Genießens und Gebrauchens, namentlich im Hinblick auf die Lebensmittel[2]. Allein ebensowenig wie die Gemeinde als Rechtssubject der Productionsmittel erscheint, war sie Rechtssubject des Eigenthums an den Genußmitteln. Ein Vergleich der hierhin gehörigen Texte[3] beweist bis zur Evidenz, daß alles Mittheilen auf die Pflicht der christlichen Nächstenliebe zurückgeführt wird. Man soll mittheilen, aber „ein jeglicher, wie er es bestimmt hat in seinem Herzen, nicht in Traurigkeit oder Zwang; denn einen fröhlichen Geber hat Gott lieb."[4] —

Und nun der „Communismus" der Klöster! Er beruht zunächst für jeden einzelnen auf einem freien Entschluß, auf dem freien, aus höherem Beweggrunde gewollten Opfer der persönlichen Selbständigkeit und des Besitzes. Er setzt ferner eine fortgesetzte Selbstbezwingung, eine Beherrschung aller natürlichen Triebe und Neigungen, einen nie ersterbenden Opfergeist, eine hohe sittliche Kraft zur Entsagung voraus, von der die große Masse der Menschen keine Ahnung hat. Die ganze Welt, ein ganzes Volk läßt sich

[1] Kölner Korrespondenz für die geistl. Präsides. Herausgegeben von Dr. P. Oberdörffer. 6. Jahrg. (1893) S. 163 f.

[2] Vgl. Bernstein und Kautsky, Geschichte des Socialismus I, 26 f.

[3] Röm. 12, 10; 13, 20. 1 Kor. 6, 1 ff.; 7, 30; 11, 20. 2 Kor. 8, 3; 9, 7. 1 Thess. 4, 6. 9 ff.; 2 Thess. 3, 8. 10. 12. Eph. 4, 28. 32. 1 Tim. 6, 17 f.

[4] Vgl. A. Winterstein, Die christliche Lehre vom Erdengut (Mainz 1898) S. 116 ff. 136 ff.

nun einmal nicht in eine religiöse Genossenschaft umwandeln. Solche Selbstlosigkeit, wie der Ordensstand sie voraussetzt, wird vielmehr stets und überall nur in einem kleinern Kreise, bei einer verhältnißmäßig geringen Anzahl von Menschen sich finden, denen Gott die außerordentliche Gnade des Berufes zu diesem Stande verliehen.[1]

3. In der Voraussetzung, daß Eigenthum, namentlich am Grund und Boden, besteht, wird nothwendig eine große Ungleichheit in Bezug auf die materielle Lage unter den Menschen entstehen. Das aber widerspricht der natürlichen Gleichheit der Menschen.

Es ist ein alter, oft widerlegter Irrthum, dem diese Einwendung entstammt.

Wenn ich vom „Menschen" im allgemeinen und abstract rede, vom Menschen als einem nur mit den zum Begriffe „Mensch" wesentlichen Eigenschaften begabten Wesen, vom Menschen als einem Wesen aus Geist und Körper zusammengesetzt, so sind allerdings die Menschen untereinander gleich, weil bei allen sich die abstracte „Menschheit", das Menschsein, das Wesen des Menschen vorfindet. Aber — wo ist dieser Mensch im Abstracten?[2] Betrachtet man die Menschen, wie sie wirklich existiren, im concreten, in ihrer Individualisirung, vergleicht man Alter mit Alter, Talente mit Talenten, Körperstärke mit Körperstärke, so zeigen sie alle eine bedeutende

[1] Cf. *Card. de Lugo,* De iustitia et iure d. 6, n. 1. Nachdem Lugo die sociale Nothwendigkeit des Privateigenthums dargelegt, fährt er fort: „Cum tamen hoc stat, quod in *aliqua* bonorum congregatione utile sit ad pacem, nihil proprium habere singulos, ubi nimirum *propter singulorum perfectionem* et *animorum concordiam* haec omnia inconvenientia facile vitantur, deputatis aliquibus, qui res communes administrent et singulis necessaria provideant, prout fit in *coetibus religiosis.* In *tanta* vero hominum *multitudine* modus ille vivendi utilis non esset, quia perfectio apud *paucos* reperitur."

[2] *Taparelli* l. c. n. 355.

Ungleichheit. „Und, was wohl zu bemerken iſt, eine Ungleichheit, die von der Natur kommt; denn die Natur iſt es, welche die Individuen bildet wie die Gattungen. Ja, um noch deutlicher zu ſprechen, die Natur bildet die Individuen, der Menſch entnimmt aus ihnen die Gattung. Der Schluß iſt alſo ganz richtig, daß alle menſchlichen Individuen unter ſich von Natur aus ungleich ſind, inſofern wir auf die Individualität Rückſicht nehmen, wie ſie in Betracht der Gattung von Natur aus gleich ſind.“ Die Ungleichheit im Beſitze entſpricht ſomit der natürlichen, individuellen Ungleichheit der Menſchen. Sehr treffend bemerkt auch Liberatore[1]: „Das Eigenthum (ſpeciell am Grund und Boden) bringt Ungleichheit unter die Menſchen in derſelben Art, wie ſie das Gewerbe, der Handel und jede mit Einſicht und Energie angewendete Entfaltung der Thätigkeit mit ſich bringt. Wer mehr arbeitet, wer findiger iſt, wer ſich beſſer zu helfen weiß, gewinnt mehr. Und mehr gewinnend, kann er, wenn er mäßig, ehrlich, verſtändig iſt, mehr Erſparungen machen und ſich ein Vermögen bilden, das zur Quelle neuer Reichthümer wird ... Was werden wir alſo thun? Werden wir aus Liebe zur Gleichheit die Erſparniß, den Eifer, die Mäßigkeit, die Sittenreinheit abſchaffen? — Das Eigenthümlichſte iſt, daß die Vertheidiger der Gleichheit gleichzeitig die Freiheit preiſen. Und ſie begreifen nicht, daß Freiheit und Gleichheit ſich gegenſeitig bekämpfen. Zwei lebende Weſen könnten ſich nicht auch nur einen Tag gleich erhalten. Ihre Handlungen würden, eben weil ſie frei ſind, verſchieden ſein und würden zu Verſchiedenheiten in den daraus folgenden Wirkungen, ſei es auf dem Gebiete der Moral, des Rechtes oder der Wirtſchaft führen.“

---

[1] Grundſätze der Volkswirtſchaft (deutſch Innsbruck 1891) S. 186 f.

Redet man von der „Ungleichheit", welche durch das Eigenthum bewirkt werde, so hat man endlich vielfach einen Zustand vor Augen, wo riesengroße Vermögen der nahezu vollständigen Entblößung gegenüberstehen. Einer derartigen Ungleichheit, die aus gesellschaftlichen Mißverhältnissen herrührt, wollen wir nicht das Wort reden. „Das trifft aber nicht die Ungleichheit als solche. Diese ist nicht bloß kein Uebelstand, sondern eine Wohlthat für die Gesellschaft. Wären nicht die einen reicher an zeitlichen Gütern und daher in ihrer größern Unbehilflichkeit und Fülle von Bedürfnissen mehr auf die Dienste vieler angewiesen, die andern ärmer an irdischem Besitze und glücklicher mit körperlicher und meist auch mit geistiger Kraft ausgestattet, so wäre ein soziales Leben und eine wahre Einheit unter den Menschen schwer denkbar; diese Hilfsbedürftigkeit aber, der alle unterliegen, und gerade die Größten und Reichsten am meisten, mahnt sie, daß sie trotz aller äußerlichen Unterschiede wesentlich gleich, daß sie alle aufeinander angewiesen, daß sie alle verpflichtet sind, sich gegenseitig zum Nutzen des Ganzen die Hände zu reichen. Das ist das Princip der Solidarität, auf welches die Gesellschaft von Gott gebaut ist. Jeder ist jedem verbunden, und die Gesamtheit selbst muß einstehen für alle ihre Glieder." [1]

4. Nennen wir die Institution des Privateigenthums eine soziale Nothwendigkeit, dann bezeichnet die Socialdemokratie dasselbe als die Grundquelle aller socialen Uebel. Geiz, Verschwendung, Neid, Habsucht, Ueppigkeit, Ausbeutung, Diebstahl — alles müsse aufhören, wenn einmal das Privateigenthum beseitigt wäre.

Sollte man wirklich daran zweifeln können, daß auch ohne das Privateigenthum die Anlässe zum Verbrechen noch in Hülle

[1] P. A. M. Weiß O. Pr., Soziale Frage und soziale Ordnung oder Institutionen der Gesellschaftslehre II (3. Aufl., Freiburg 1896), 618.

und Fülle übrig bleiben werden? Selbſt Geiz, Neid, Habſucht würden ganz gewiß mit der Aufhebung des Privateigenthums nicht aus der Welt ſchwinden. Wer Neigung zu dieſen Laſtern hat und ſie nicht von innen heraus bekämpft, der wird ihnen auch unter der Herrſchaft des Communismus fröhnen können. Er wird geizen an der Befriedigung ſeiner Bedürfniſſe und das ſo Ergeizte im ſtillen anhäufen. Er wird aus dem Gemeindebeſitze ſich anzueignen ſuchen, ſoviel er vermag, und wenn er es nicht verwerthen kann, ſo kann er es doch beſitzen. Das iſt ja gerade die Natur des Geizes, daß er nicht an der Verwerthung der Güter, ſondern an dem Beſitze derſelben ſeine Freude hat. Es werden alſo die Verbrechen nicht aufhören, nicht einmal die Eigenthumsverbrechen und um ſo weniger die Verbrechen anderer Art.

Das Eigenthum mag ferner allerdings den *Anlaß* bieten zu vielen Verbrechen und Laſtern; aber der *Grund* hiervon liegt nicht im Eigenthum, ſondern in den Leidenſchaften der menſchlichen Natur. Gar manche in ſich gute Einrichtung wird durch die Schuld der Menſchen verdorben. So verhält es ſich denn auch mit dem Privateigenthum. In ſich ſelbſt, als Recht, iſt das Eigenthum etwas ſehr Gutes für den Menſchen und für die Geſellſchaft unentbehrlich. Aber der freie Menſch kann von dem in ſich wohlthätigen Rechte einen übeln Gebrauch machen, derart, daß Fluch ſtatt Segen an die Eigenthumsinſtitution ſich anſchließt. Das iſt gerade unſere heutige Lage. Es fehlte lange Zeit und es fehlt ohne Zweifel heute noch eine ausreichende geſetzliche Schutzmauer gegen den *Mißbrauch* des Eigenthums und der in ihm liegenden Macht. Ebenſowenig aber, wie man einen Kranken todt ſchlägt, um ihn zu heilen, ebenſowenig wird man die Eigenthums*inſtitution* beſeitigen dürfen, wo bloß eine dem Gemeinwohle entſprechende Eigenthums*ordnung* fehlt.[1]

---

[1] Cf. *Theodor Meyer* S. J., Institutiones iuris naturalis I, n. 475.

6. Einwendungen gegen die naturrechtliche Begründung des Grundeigenthums.

1. Nicht das Privateigenthum an den Productionsmitteln schlechthin, sondern speciell das Privateigenthum am Grund und Boden ist dem amerikanischen Socialreformer Henry George[1] zufolge die eigentliche Ursache der fortschreitenden Concentration des Besitzes einerseits und der stets wachsenden

---

[1] Henry George betrachtete die sociale Frage nicht als Productions-, sondern als Vertheilungsproblem, so zwar, daß seine socialistische Grundrententheorie in dem Satze gipfelte: „Die allmähliche Abschaffung des Privatgrundeigenthums muß durch Expropriation bezw. Confiscation der Grundrenten erreicht werden." Durch dieses Princip meinte George im stande zu sein, das sociale Elend aus der Welt zu schaffen, und darin unterschied er sich von den Theoretikern der Socialdemokratie der Alten Welt. Henry George, der nur ein Alter von 58 Jahren erreicht hat (er war am 2. September 1839 zu Philadelphia geboren und starb am 30. October 1897), hatte einen sehr bewegten Lebenslauf. Er begann als Buchdrucker, wurde dann Goldgräber in Kalifornien, arbeitete als Setzer in einigen Zeitungsofficinen von San Francisco, reiste nach Indien und schrieb schließlich für die „San Francisco Times" anonyme Artikel, die ein gewisses Aufsehen erregten. Kaum war seine Autorschaft bekannt geworden, als ihn auch schon der Eigenthümer des Blattes zum Redacteur und bald darauf zum Chefredacteur dieser Zeitung machte. Doch schon im Jahre 1867 gab er diese Stellung auf, um nacheinander den „Herald" und die „Evening Post" zu redigiren. Inzwischen war er Gasinspector und Bibliotheksvorstand in Francisco, bereiste Großbritannien, wo er als ein „verdächtiges Individuum" eine Zeitlang unter polizeilicher Bewachung stand, studirte die Arbeiterverhältnisse hüben und drüben und gründete schließlich im Jahre 1887 in New York, wo er sich niederließ, die Wochenschrift „Standard", in der er zuerst seine eigenthümlichen socialpolitischen Theorien niederlegte. Am meisten Aufsehen erregten und machten ihn in weitern Kreisen bekannt seine beiden Werke „Fortschritt und Armut" und „Sociale Probleme", von denen das erste in deutscher Uebersetzung fünf und das zweite drei Auflagen erlebte.

Verarmung andererseits. Kein Wunder daher, wenn die Encyklika Leos XIII. über die Arbeiterfrage bei Henry George wenig Beifall erntete. In einem „Offenen Briefe an Se. Heiligkeit Papst Leo XIII.[1] versuchte er die von dem Oberhaupte der Kirche zu Gunsten des Privateigenthums vorgebrachten naturrechtlichen Gründe zu entkräften.

„Sie sagen," redet George den Heiligen Vater an: „‚das, was mit rechtmäßigem Eigenthum gekauft wurde, ist rechtmäßiges Eigenthum'[2]. Kauf und Verkauf allein kann aber kein Eigenthumsrecht geben, sondern dasselbe nur übertragen. Eigenthum, das in sich selbst keine moralische Berechtigung hat, kann eine solche dadurch, daß es von dem Verkäufer an den Käufer übergeht, noch lange nicht bekommen."[3]

Ei, wie wird der Papst dankbar sein müssen für die so werthvolle Belehrung, daß wer z. B. von einem Diebe gestohlene Sachen kauft, kein Eigenthum an denselben erwirbt! Weiß ja doch der Papst offenbar nicht, was alle Moralisten und Juristen übereinstimmend lehren, daß beim derivativen Erwerb nur dasjenige erworben werden kann, was der Uebertragende factisch und rechtlich besaß. Nemo dat, quod non habet. Unbekannt sind Leo XIII. ferner die Grundsätze und Bestimmungen des canonischen Rechtes über die bona fides, den guten Glauben des Besitzers, — Grundsätze, die an Strenge alle andern Gesetzgebungen übertreffen. Wie könnte er sonst klipp und klar behaupten: „Das, was mit rechtmäßigem Eigenthum gekauft wurde, ist rechtmäßiges Eigenthum"? Habe ich nur selbst nicht das Geld gestohlen, mit dem ich eine gestohlene Sache kaufe, so erwerbe ich „rechtmäßiges" Eigenthum an dem gekauften Object.

---

[1] Zur Erlösung aus socialer Noth (The condition of labour), deutsch von B. Eulenstein. Berlin 1893.

[2] Vgl. Encyklika Rerum novarum (Herdersche Ausgabe) S. 10 (11).

[3] Offener Brief S. 22.

Die Sache ist sofort klar, wenn wir die von George angefochtene Stelle in ihrem Zusammenhange betrachten. Der Papst beklagt die schweren Uebelstände der heutigen Zeit. Aber er weist das Heilmittel zurück, welches die Socialisten in einer Gemeinschaft der Güter gefunden zu haben wähnen. Als ersten Grund gegen die socialistischen Pläne führt Leo XIII. an, daß dadurch gerade die arbeitenden Klassen selbst schwer geschädigt würden. Dies begründet nun der Papst in folgender Weise: „Vor allem liegt klar auf der Hand, daß die Absicht, welche den Arbeiter bei der Uebernahme seiner Mühe leitet, keine andere als die ist, daß er durch den Lohn zu irgend einem persönlichen Eigenthum gelange. Indem er Kräfte und Fleiß einem andern leiht, will er für seinen eigenen Bedarf das Nöthige erringen; und er erwirbt sich ein wahres und eigentliches Recht nicht bloß auf die Zahlung des Lohnes, sondern auch auf freie Verwendung desselben. Gesetzt, er habe durch Einschränkung Ersparnisse gemacht und sie der Sicherung halber zum Ankauf eines Grundstückes verwendet, so ist das Grundstück eben der ihm gehörige Arbeitslohn, nur in anderer Form; es bleibt in seiner Gewalt und Verfügung, nicht minder als der erworbene Lohn. Aber gerade hierin besteht offenbar das Eigenthumsrecht an beweglichem wie unbeweglichem Besitze. Wenn also die Socialisten dahin streben, allen Sonderbesitz in Gemeingut umzuwandeln, so ist klar, wie sie dadurch die Lage der arbeitenden Klassen nur ungünstiger machen. Sie entziehen denselben ja mit dem Eigenthumsrechte die Vollmacht, ihren erworbenen Lohn nach Gutdünken anzulegen; sie rauben ihnen eben dadurch Aussicht und Fähigkeit, ihr kleines Vermögen zu vergrößern und sich durch Fleiß zu einer bessern Stellung emporzuringen.“ Der Papst *deducirt* also hier keineswegs, wie George annimmt, aus der bloßen Thatsache des Kaufes die Gerechtigkeit des Privateigenthums am Grund und Boden schlechthin, sondern diese *vorausgesetzt*, be-

zeichnet er es als ein Recht des Arbeiters, ſeinen Lohn zur käuflichen Erwerbung eines Grundſtückes zu verwenden. Die Beweisführung für die Gerechtigkeit des Privateigenthums im allgemeinen und des Eigenthums am Grund und Boden im beſondern wird vom Papſte an anderer Stelle entwickelt.

Doch für George war es bereits eine ausgemachte Sache, daß am Grund und Boden ein gerechtes Privateigenthum unmöglich ſei und darum auch durch Kauf nicht erworben werden könne. In dieſem Vorurtheile befangen glaubte er ſogar, der Gedankengang des päpſtlichen Rundſchreibens würde den Eigenthumserwerb am Sklaven nicht minder zu rechtfertigen im ſtande ſein, als den Eigenthumserwerb am Boden: „Um dies zu erproben," ſagt George, „braucht man nur in Ihrer Beweisführung das Wort ‚Land' durch das Wort ‚Sklave' zu erſetzen. Dieſelbe würde alsdann folgendermaßen lauten: ‚Vor allem liegt nämlich klar auf der Hand, daß die Abſicht, welche den Arbeiter bei der Uebernahme ſeiner Mühe leitet, keine andere iſt als die, daß er durch den Lohn zu irgend einem perſönlichen Eigenthum gelange; indem er Kräfte und Fleiß einem andern leiht, will er für ſeinen eigenen Bedarf das Nöthige erringen, und er erwirbt ſich ein wahres und eigentliches Recht nicht nur auf die Bezahlung, ſondern auch auf die freie Verwendung derſelben. Geſetzt, er habe durch Einſchränkung Erſparniſſe gemacht und ſie der Sicherheit halber zum Ankaufe eines ‚Sklaven' verwendet, ſo iſt der ‚Sklave' eben der ihm gehörige Arbeitslohn, nur in anderer Form; er bleibt in ſeiner Gewalt und Verfügung nicht minder als der erworbene Lohn." [1]

Welche Naivetät! Würde der Grund und Boden ebenſowenig im Privateigenthum ſtehen können wie der Sklave,

[1] Offener Brief S. 22.

ſo hätte die Traveſtie, die George mit den Worten der Encyklika vornimmt, einigen Sinn und Verſtand. Nun aber iſt es doch einleuchtend, daß der Sklave ein Menſch iſt, und daß der Menſch als ſolcher nicht Gegenſtand eines dinglichen Rechtes ſein kann, welches einer Sache gegenüber ganz wohl zuläſſig erſcheint. George dagegen ſtellt Sklaverei und Grundeigenthum auf dieſelbe Stufe. Es ſind ihm nur zwei verſchiedene Formen einer und derſelben „Räuberei", Zwillingsmaßregeln, durch welche der verderbte menſchliche Scharfſinn es dem Starken oder dem Schlauen ermöglicht, Gottes Gebote zur Arbeit zu umgehen, indem er andere zwingt, für ihn zu arbeiten. „Macht es einen Unterſchied, ob ich nur das Land, auf welchem ein anderer Menſch leben muß, oder ob ich den Menſchen ſelbſt als Eigenthum beſitze? Bin ich nicht ebenſowohl ſein Herr in dem einen wie in dem andern Fall? Kann ich ihn nicht zwingen, für mich zu arbeiten? Kann ich nicht ſo viel von ſeinen Arbeitsfrüchten nehmen, wie ſeine Thätigkeit erlaubt? Habe ich nicht Macht über Leben und Tod? Denn einem Menſchen den Grund und Boden entziehen, heißt ihn ebenſo ſicher tödten, als wenn ihm das Blut durch Aderlaß oder die Luft durch einen Strick um den Hals entzogen würde." [1] In Wirklichkeit macht es allerdings einen ſehr großen Unterſchied, ob ich nur das Land beſitze oder den Menſchen ſelbſt als mein Eigenthum betrachten kann. In dem letztern Falle wird die Perſon für mich zur Sache, die vollſtändig meinem Belieben anheimgegeben iſt. Im erſtern Falle ſteht der Menſch, der auf meinem Boden arbeitet, mir als Contrahent, als freies Weſen, nicht nur ſeiner Natur nach, ſondern auch factiſch und praktiſch frei gegenüber. Solange nicht ein einzelner alles Land allein beſitzt, ſolange in der Geſellſchaft nicht jeder, der keinen Theil des Bodens

[1] Offener Brief S. 23.

sein eigen nennt, Landarbeiter zu werden braucht, bleibt die Möglichkeit, den Herrn zu wechseln, auf diesem oder jenem Productionsgebiete thätig zu sein, eine offene. Ich kann also niemanden „zwingen", für mich zu arbeiten. Ebensowenig besitze ich vermöge des Grundeigenthums Macht über Leben und Tod. Denn in einer wohl organisirten und durch gerechte Gesetze beherrschten Gesellschaft wird es dem Grundeigenthümer weder erlaubt sein, über die Verwendung des Bodens und die für den Bedarf der Gesellschaftsglieder nothwendigen Producte ganz nach Belieben zu verfügen, noch einen Preis zu fordern, welcher dem Werthe der Erzeugnisse nicht entspricht, noch endlich dem auf seinem Boden beschäftigten Arbeiter den gerechten Lohn vorzuenthalten. —

2. Das päpstliche Rundschreiben behauptet: „Der Ursprung des Privateigenthums am Grund und Boden sei die menschliche Vernunft." Demgegenüber erkennt George an, daß Vernunft und Vorbedacht Attribute des Menschen sind, die ihn über das Thier erheben, ihm den Stempel der Gottähnlichkeit aufdrücken. Er bestreitet auch nicht, daß diese Gabe der Vernunft zu der Nothwendigkeit eines Rechtes auf Privateigenthum an allem führt, was durch Vernunft und Vorbedacht sowohl, als was durch physische Arbeit geschaffen wurde: „Das Recht auf Privateigenthum besteht unbestreitbar an allen Dingen, für welche menschliche Vernunft und Vorbedacht gesorgt haben. Aber es kann nicht für Elemente gelten, welche wir der Vernunft und dem Vorbedacht Gottes verdanken." [1]

Hätte George damit nur sagen wollen, daß der Mensch Gott gegenüber nicht als Eigenthümer, sondern als ein verantwortlicher Verwalter gelte, so läge kein Anlaß vor, ihm zu widersprechen. Aber auch dem Menschen gegenüber läßt

[1] Offener Brief S. 25.

der amerikanische Agrarcommunist ein Privateigenthum am Grund und Boden nicht zu. Für ihn ist das Eigenthum kein soziales Institut zur Regelung des Verhältnisses der Menschen zur materiellen Welt innerhalb des gesellschaftlichen Lebens und Verkehrs, sondern *Raub an einer Gottesgabe*, die für *alle* und nicht für einige wenige bestimmt war. „Um dies näher zu erläutern, wollen wir annehmen, eine Gesellschaft wandere durch die Wüste, ungefähr so, wie die Israeliten aus Aegypten kamen. Diejenigen von ihnen, welche die Vorsicht hatten, sich mit Krügen voll Wasser zu versehen, würden ein rechtmäßiges Eigenthumsrecht an dem so mitgeführten Wasser haben, und inmitten der wasserlosen Wüste könnten die Durstigen, welche dies versäumt hätten, wohl Wasser von den andern als eine Gefälligkeit, aber nicht als ein Recht verlangen. Obgleich das Wasser an sich der Vorsehung Gottes zu danken ist, so ist das Vorhandensein des Wassers in den Krügen und in jener Gegend nur durch die Vorsorge einiger Menschen, die es mitbrachten, möglich gewesen: darum haben diese ein ausschließliches Recht darauf. — Aber nehmen wir an, andere seien in der Absicht vorausgeeilt, die Quellen der Oasen als Eigenthum in Besitz zu nehmen, und sie würden ihre später nachkommenden Gefährten nur gegen Bezahlung von dem Wasser trinken lassen. Könnte diese Art Vorbedacht ein Eigenthumsrecht geben?“ Wollten wir boshaft sein, so würden wir die Gesinnungsgenossen Georges bitten, uns den wesentlichen Unterschied anzugeben, welcher zwischen der „Arbeit“ des „Vorauslaufens“ in der Wüste und des Wassertragens besteht. Allein wir möchten die Pointe der Beweisführung nicht verschieben. Nach George ist das Wasser in der Quelle eine *freie Gottesgabe* für alle Menschen. Sobald aber jemand dasselbe seinem natürlichen Behälter entnimmt und in die Wüste trägt, geht es in das rechtmäßige Eigenthum des Einzelnen über, weil der Ein-

zelne das Wasser durch Ortsveränderung dort wieder „producirt". In der Wüste ist das dorthin überführte Wasser keine bloße Gottesgabe, sondern „Product menschlicher Arbeit". Man wird nun human genug sein, nicht von uns zu verlangen, daß wir jeden Trunk Wassers vorerst in die Sahara tragen, um ihn als unser Eigenthum genießen zu können. Wenn wir George recht verstehen, genügt es vielmehr schon, das Wasser überhaupt aus der Quelle geschöpft zu haben, um schon als „Producent" desselben zu gelten.

Doch was soll der ganze Vergleich? Welchen Gedanken drückt er aus? Die productive Arbeit des Menschen bildet nach George den einzigen Rechtsgrund des Eigenthums, wobei „productiv" im weitesten Sinne genommen wird, die bloße Ortsveränderung mit einschließend. Daher gibt es denn auch kein Eigenthum, außer an dem Producte menschlicher Arbeit. Das ist die Grundidee, auf welcher alle andern Ausführungen beruhen, der leitende Gedanke, auf den George immer wieder zurückkommt. George selbst formulirt diesen Gedanken in folgender Weise: „Die als Einzelwesen mit individuellen Wünschen und Fähigkeiten erschaffenen Menschen sind persönlich berechtigt, ihre Talente auszunützen und sich des ganzen Ertrages ihrer Thätigkeit zu erfreuen. Es ergibt sich somit ein Eigenthumsrecht auf solche Dinge, die durch Arbeit erzeugt wurden; ein Recht, das seine Giltigkeit aus den Naturgesetzen ableitet und welches älter ist als die Gesetze der Menschen; ein Eigenthumsrecht, welches der Besitzer übertragen mag; ihm dies Recht aber nehmen, das ist — Diebstahl." Bis hierhin stimmen wir mit George überein. Aber er geht weiter, indem er behauptet: „Dieses Recht auf Eigenthum, welches von dem Rechte des Individuums auf seine Person stammt, ist das einzige vollgiltige Eigenthumsrecht; es gilt für alle durch Arbeit erzeugten Güter, es

kann aber nicht ebenso für Elemente gelten, welche Gott erschaffen hat."[1]

Georges Auffassung ist eine offenbar irrthümliche, wie sie auch die Würde und Herrschaftsgewalt des Menschen über die materielle Welt nicht in ihrer ganzen Tiefe und Ausdehnung erfaßt. Seiner These stellen wir eine andere gegenüber: Die Erzeugung durch menschliche Arbeit ist schon darum nicht der einzige Rechtsgrund des Eigenthums, weil dieser Rechtsgrund selbst wieder nothwendig einen andern und höhern Rechtsgrund voraussetzt.

a) Nach einem allgemein anerkannten philosophischen Grundsatze geht das Sein dem Handeln voraus. Wenn daher bereits aus dem Sein des Menschen ein genereller Rechtsgrund des Privateigenthums folgt, so wird dieser Rechtsgrund ohne Zweifel jedem andern Rechtsgrunde vorausgehen müssen, der sich an das Handeln des Menschen anschließt. Nun aber bekundet in der That schon das Sein des Menschen, seine Persönlichkeit, sein Selbstbewußtsein, seine Freiheit, die alles beherrschende Weltstellung, die Gott ihm sicherte, als er ihn in den Besitz dieser Erde einwies und zugleich den Dingen Eigenschaften verlieh, wie sie den menschlichen Bedürfnissen entsprechen, ferner die natürliche Nothwendigkeit und Pflicht, vermöge deren der Mensch sich der äußern Güter bedienen muß, um seine Existenz zu erhalten, seine Fähigkeiten zu entwickeln, sein Ziel zu erreichen, — all dies bekundet zur Genüge das jeder productiven Thätigkeit vorausgehende Recht des Königs der Schöpfung, aus dem Gütervorrathe der Erde sich anzueignen, wessen er bedarf. Mag daher immerhin das „Recht des Menschen auf seine Person", von dem George redet, d. h. das Recht auf die Fähigkeiten und die Früchte ihrer Bethätigung, in der That einen allgemeinen abstracten Rechtsgrund zur

[1] Offener Brief S. 2 f.

Begründung der Nothwendigkeit des Privateigenthums als Inſtitution bilden. Keineswegs aber iſt es der letzte und tiefſte Rechtsgrund. Der Menſch hat *als Menſch* das Recht, Privateigenthum zu erwerben, ehe er es *als Producent* für ſich in Anſpruch nehmen kann.

b) Hätte er nämlich dieſe Befugniß nicht als Menſch, ſo würde er ſie auch nicht als Producent haben. Warum? Henry George war verſtändig genug, einzugeſtehen, daß da, wo der Geltendmachung des aus der Production hergeleiteten Rechtes ein älteres Recht an der concreten Einzelſache gegenüberſteht, die Arbeit nicht Rechts- und Erwerbstitel ſein kann. Andernfalls wäre jeder Diebſtahl ein Erwerbstitel, da der Dieb eine bewegliche Sache aus fremdem Gewahrſam entfernt, ſomit wenigſtens „Producent" einer „Ortsveränderung" der Sache iſt. Weil nun alle Dinge im Eigenthume Gottes ſtehen, ſo würde der Menſch kein materielles Gut als „Frucht ſeiner Arbeit" erwerben dürfen, wenn es nicht der von Gott gewollte Zweck der Geſchöpfe wäre, dem Menſchen zu dienen, wenn der *Menſch* nicht die Herrſchaft der Welt, vermöge dieſer Herrſchaft aber von *Gott ſelbſt* das Recht, ſich der ſtofflichen Güter für ſeine Zwecke zu bedienen, und ſomit das *Recht zur Beſitzergreifung im voraus* erhalten hätte. Es kann alſo auch deshalb das Recht auf die Früchte der Bethätigung perſönlicher Kräfte nicht der einzige und letzte Rechtsgrund des Privateigenthums ſein, weil er, um Geltung zu haben, einen andern, höhern, dem göttlichen Willen, dem perſönlichen Daſein des Menſchen, der menſchlichen Exiſtenz und Natur entnommenen, nothwendig vorausſetzt.

Unſere Deduction verkennt übrigens die allgemeine Pflicht zur Arbeit keineswegs. Auch der tiefſte und letzte Rechtsgrund des Privateigenthums ſchließt ja die Nothwendigkeit der Arbeit nicht aus. Zur *actuellen* Geltendmachung des Herrſchaftsrechtes und darum zur erſten Begründung eines *ding-*

lichen Rechtes an einer concreten Sache ist immer Arbeit, wenigstens die Arbeit der Besitzergreifung, erforderlich. Aber die bloße, nackte Thatsache der Arbeit für sich allein genommen schafft nicht das Eigenthum, sondern die Arbeit, insofern sie der Weg oder das Mittel ist zur Ausübung eines persönlichen Rechtes: sei es der allgemeinen Herrschaftsbefugniß des Menschen über die Außenwelt, sei es der Herrschaftsbefugniß über die eigenen Fähigkeiten, deren Acte und Früchte.

c) George erkennt ein Eigenthumsrecht an allen durch Arbeit erzeugten Gütern an. Er bestreitet es bezüglich der Urstoffe, die Gott erschaffen hat, der Naturgaben, die ohne menschliche Arbeit erzeugt wurden. Um nicht sofort in Widersprüche sich zu verstricken, erweitert er jedoch den Begriff der „productiven" Arbeit, so zwar, daß er auch die bloße Besitzergreifung in demselben einschließt. „Wenn jemand einen Fisch im Ocean fängt, dann hat er ein Eigenthumsrecht am Fische." [1] Wenn jemand Wasser an der Quelle schöpft, so erwirbt er ein Eigenthumsrecht an dem Wasser. Warum? Weil das Wasser sich jetzt durch menschliche Arbeit in dem Gefäße befindet, — weil der Mensch eine Ortsveränderung mit ihm vorgenommen hat [2]. Allein diese Erweiterung des Begriffs der „productiven" Arbeit nützt Herrn George sehr wenig, beweist vielmehr gerade die Unhaltbarkeit seiner Aufstellungen. Bleibt es ja doch offenbar, daß in den genannten Fällen der Mensch lediglich die Ortsveränderung hervorgebracht hat, während das Eigenthum sich gerade auf die Substanz des Fisches, des Wassers erstreckt, welche der Mensch nicht „erzeugt" hat. Hätten wir demnach als Menschen nicht ein Recht, „Naturgaben" uns anzueignen, so würde von einem Eigenthum überhaupt keine Rede sein können.

[1] Offener Brief S. 3. [2] Ebd. S. 26.

George hatte die Kraft dieſer Einwendung wohl erkannt. Nur ſuchte er ſich in einer Weiſe derſelben zu entziehen, die ſeinem Scharfſinn nicht gerade zur Ehre gereicht. Vernehmen wir ihn ſelbſt: „Es mag der Mühe werth ſein, jene Leute zu widerlegen, welche da ſagen, wenn Privateigenthum am Erdboden ungerecht ſei, dann ſei auch Privateigenthum an den Arbeitsproducten ungerecht, weil der Urſtoff zu allen Erzeugniſſen ebenfalls aus dem Erdboden komme. Es wird ſich indeſſen bei näherer Betrachtung zeigen, daß alle menſchliche Production dem Waſſertragen analog iſt. Indem der Menſch Getreide ſät, Metalle ſchmilzt, Häuſer baut, Stoffe webt oder irgend eine productive Thätigkeit ausübt, thut er doch im Grunde weiter nichts als den Ort und die Form ſchon vorhandener Stoffe verändern. Als Producent iſt der Menſch nur Umformer, nicht Schöpfer. Gott allein erſchafft. Da nun aber die Umformung, aus welcher die Production des Menſchen eigentlich beſteht, dem Stoffe anhaftet, ſolange die Form dauert, ſo verſchmilzt das Recht auf Privateigenthum die Form mit dem Stoff und gibt ſomit auch ein Eigenthumsrecht an dem Naturſtoff, in welchem ſich die productive Arbeit verkörpert hat.“ [1]

Ganz richtig. Aber das gilt doch offenbar in der Vorausſetzung, daß der Menſch am Naturſtoffe, an einer Natur- oder Gottesgabe, die er nicht ſelbſt erzeugt hat, überhaupt Eigenthum erwerben kann, — eine Vorausſetzung, welche der Lehre, daß Eigenthum nur an dem vom Menſchen Erzeugten rechtlich zuläſſig ſei, ſchnurſtracks zuwiderläuft. Man darf annehmen, daß George die Encyklika Rerum novarum mit Aufmerkſamkeit geleſen hatte. Um ſo mehr aber muß es da auffallen, wie ihm entgehen konnte, daß Leo XIII. ſich eines ähnlichen Gedankenganges wie er bedient, um mit

[1] Offener Brief S. 26.

überzeugender Kraft *gerade* das Privat*grund*eigenthum zu beweisen, welches George bekämpft: „Indem der Mensch an die Urbarmachung des Bodens körperlichen Fleiß und geistige Sorge setzt," heißt es in der Encyklika[1], „macht er sich eben dadurch den cultivirten Theil zu eigen; es wird demselben sozusagen der Stempel des Bearbeiters aufgedrückt. Es entspricht also durchaus der Gerechtigkeit, daß dieser Theil des Bodens sein eigen sei und sein Recht darauf unverletzlich bleibe." Und kurz nachher sagt der Papst: „Jenes früher wüste Erdreich hat doch durch den Fleiß des ersten Bebauers und durch seine kundige Behandlung die Gestalt völlig verändert; es ist aus Wildniß fruchtbares Ackerfeld, aus verlorener Oede ein ergiebiger Boden geworden. Was dem Boden diese neue *Form* verliehen, das ist derart mit ihm selbst *eines*, daß es großentheils unmöglich von ihm zu trennen ist. Und es soll kein Widerspruch gegen alle Gerechtigkeit sein, jenen Boden mit der Behauptung, daß Eigenthum nicht bestehen dürfe, seinem Besitzer zu entziehen und dasjenige andern zu überantworten, was der Bebauer im Schweiße seines Angesichtes geschaffen hat? Nein; wie die Wirkung ihrer Ursache folgt, so folgt die Frucht der Arbeit als rechtmäßiges Eigenthum demjenigen, der die Arbeit vollzogen hat." Solange also nicht bestritten werden kann, daß die *Cultivirung* und Bodenverbesserung „*Product*" der Arbeit, vom Menschen *erzeugt* ist, wird es ebenfalls unmöglich sein, bloß die *Früchte* der Bodenverbesserung dem Menschen zuzusprechen. Man muß vielmehr *diese selbst* ihm zusprechen und somit auch das *Eigenthum* am Grund und Boden principiell anerkennen. Ist das ja doch eine Consequenz des Satzes, den George aufstellt, wenn er sagt: „Da die Umformung, aus welcher die Production des Menschen

[1] Officielle Ausgabe S. 14 (15) und 16 (17).

eigentlich besteht, dem Stoffe anhaftet, solange die Form dauert, so verschmilzt das Recht auf Privateigenthum die Form mit dem Stoff und gibt somit auch ein Eigenthumsrecht an dem Naturstoff, in welchem sich die productive Arbeit verkörpert hat."[1] Weil die Cultivirung dem Boden anhaftet, so verschmilzt das Recht auf Privateigenthum die „Form" mit dem „Stoffe" und gibt somit auch ein Eigenthumsrecht an dem Boden, in welchem sich die productive Arbeit verkörpert hat.

Doch George versucht sich von neuem dieser Schlußfolgerung zu entziehen, indem er einen Unterschied macht zwischen dem Naturstoffe, welcher in den menschlichen Producten enthalten ist, und dem Erdboden: „Wenn auch der Mensch den Stoff aus der Vorrathskammer der Natur nehmen und dessen Ort oder Form je nach Wunsch verändern kann, so strebt der Stoff von dem Moment an, da er genommen wird, dennoch wieder zurück nach der Vorrathskammer. Holz verfault, Eisen verrostet, Stein verwittert, während von den vergänglichern Producten einige sich nur ein paar Monate, andere nur ein paar Tage halten und wieder andere sofort beim Verbrauch verschwinden. Obgleich, soweit wir sehen, der Stoff ewig ist und die Kraft für immer besteht, obgleich wir auch das kleinste im Sonnenstrahl schwebende Atom weder vernichten noch erschaffen können, so verschwindet dennoch fortwährend alles bewegende oder verbindende Menschenwerk in den unaufhörlichen Umwälzungen der Natur. Also die Anerkennung eines Eigenthumsrechtes an dem Urstoff, welcher in menschlichen Arbeitsproducten verkörpert ist, bedeutet nie mehr als zeitweiligen Besitz, sie beeinträchtigt nie den für alle bestimmten Vorrath. . . . Daher stimmen wir Ihnen gerne bei, wenn Sie sagen: Die menschliche Vernunft gibt dem

[1] Offener Brief S. 26.

Einzelnen ein Recht, nicht nur sofort zu verbrauchende Dinge, sondern auch die für langwährende und zukünftige Benutzung bestimmten Güter dauernd zu besitzen. Sie haben recht, sofern Sie solche Güter, wie Gebäude, welche bei Instandhaltung Menschenalter überdauern können, ebenso einbegreifen wie Nahrungsmittel oder Brennholz, welche sofort verzehrt werden. Aber wenn Sie daraus folgern, daß der Mensch ein Privateigenthumsrecht an den seit Ewigkeit vorhandenen und ewig währenden Naturelementen, auf welche alle angewiesen sind, haben könne, dann sind Sie entschieden im Unrecht. Der Mensch mag wohl ein Privateigenthumsrecht an den durch seine Arbeit erzeugten Früchten des Erdbodens haben, da diese mit der Zeit ihre von der Arbeit empfangene Form verlieren und in die Vorrathskammer der Natur zurücksinken, woher sie kamen, und weil ein Eigenthumsrecht an solchen Gütern andere nicht schädigt; aber er darf die Erde selbst so nicht eignen; denn sie ist das große Lagerhaus, aus welchem nicht nur fortwährend der Productionsstoff, ohne welchen die Menschen nichts anfertigen können, sondern auch ihr eigenes körperliches Dasein entnommen wird." [1]

George hat eine Wahrheit von größter Tragweite angedeutet, wenn er sagt, der Mensch dürfe den Erdboden nicht so eignen wie eine Sache, die durch den ersten Gebrauch zerstört wird, z. B. das Stück Brod, welches der Mensch verzehrt. In der That ist ja, wie Leo XIII. betont, die Erde die „bleibende, unversiegliche Quelle" [2], aus welcher alle schöpfen müssen. Aber es war nicht schön, daß George diese für die Socialreform und Wirtschaftspolitik so wichtige Wahrheit benutzt, um die Blöße zu verdecken, die er sich unstreitig gegeben hatte. Seine Behauptung ging nämlich dahin, der Mensch könne nur

[1] Offener Brief S. 26 f.

[2] Encyklika Rerum novarum S. 14 (15).

an dem von ihm Erzeugten ein Privateigenthum erwerben. Und als man ihn darauf aufmerksam machte, daß mit dieser Lehre jedes Eigenthum im Widerspruche stehe, weil der Stoff, die Substanz aller sogen. Producte Naturgabe, von Gott, aber nicht von dem Menschen erzeugt sei, da weicht er aus. Er sagt: „Holz verfault, Eisen verrostet, Stein verwittert." Jene Substanz, jener Naturstoff bleibt nicht lange im Eigenthum, während der Erdboden, seiner Natur nach, dem Eigenthumsrechte keine bestimmten Zeitgrenzen zieht. Aber das ist eine ganz andere Frage als die umstrittene. Oder kann nicht die Dauer des Eigenthums vermöge der Natur des Eigenthumsobjectes eine begrenzte sein und dennoch an diesem Gegenstande wahres Eigenthum bestehen? George verwechselt Recht und Dauer des Eigenthums miteinander. Darum ist seine Beweisführung hinfällig. Selbst wenn die goldenen Schätze unserer Millionäre in „das große Lagerhaus der Natur" zurückkehrten, was würde daraus folgen? Offenbar nur dies eine: daß kein Eigenthum ewig dauert, aber nicht, daß kein Eigenthum an dem Naturstoff zu Recht bestehen könne.

3. Georges Angriffe gegen die päpstliche Encyklika haben bisher wenig Erfolg gehabt. Vielleicht ist ein anderes Bedenken von größerer Bedeutung: „Ihre eigene Aussage, daß der Grund und Boden die unerschöpfliche Vorrathskammer sei, welche Gott dem Menschen schuldet, muß ein unbequemes Bedenken bei Ew. Heiligkeit bezüglich seiner Aneignung als Privateigenthum hervorgerufen haben. Denn als ob Sie sich selbst beruhigen wollten, behaupten Sie ferner, daß das Eigenthumsrecht einzelner die Rechte anderer nicht schädige. Sie sagen: die Erde höre nicht auf, die Bedürfnisse aller zu befriedigen, auch wenn dieselbe unter Privateigenthümer vertheilt sei, weil diejenigen, welche keinen Boden besitzen, durch den Verkauf ihrer Arbeit Bodenproducte als

Zahlung empfangen. Angenommen, jemand ſtellte Ew. Heiligkeit als Richter der Moral die folgende Gewiſſensfrage: ‚Ich bin einer von mehreren Brüdern, welchen unſer Vater ein Landgut hinterlaſſen hat, das zu unſerem Lebensunterhalt ausreicht. Da er kein Stück davon für irgend einen von uns beſonders beſtimmt hat und uns die Theilung anheimſtellte, ſo nahm ich als Aelteſter das ganze Landgut in Beſitz. Jedoch habe ich dadurch meinen Brüdern ihren Lebensunterhalt nicht entzogen; denn ich habe dieſelben auf meinem Lande für mich arbeiten laſſen, und ich zahlte ihnen aus den Producten einen ebenſo hohen Lohn, wie ich ihn fremden Arbeitern hätte zahlen müſſen. Kann alſo mein Gewiſſen nicht völlig beruhigt ſein? — Was würden Sie antworten? Würden Sie ihm nicht ſagen, daß er eine Todſünde begangen habe, und daß ſeine Entſchuldigung ſein Verbrechen vergrößere? Würden Sie ihn nicht ſeinen Brüdern Erſatz leiſten laſſen und ihm Buße auferlegen?“ [1]

Ohne Zweifel würde der Papſt ganz in demſelben Sinne entſcheiden. Und der Grund der Entſcheidung liegt auf der Hand. Wenn nämlich der Familienvater als Erblaſſer auch keine Vertheilung des Vermögens unter ſeine Kinder vorgenommen, d. h. dem A nicht dieſes und dem B nicht jenes individuelle Vermögensſtück zugewieſen hat, ſo haben doch die Kinder, ſobald ihnen die Erbſchaft deferirt iſt, im Augenblicke des Todes des Erblaſſers, ein *Recht* auf eine *beſtimmte* und zwar *gleiche* Quote dieſer beſtimmten, concreten Erbmaſſe bereits *erworben*. Nimmt der Aelteſte die *ganze* Erbſchaft als Eigenthum für *ſich* in Anſpruch, ſo *beraubt* er ſeine Geſchwiſter ihres wohlerworbenen Rechtes, macht ſich deshalb einer Sünde ſchuldig und ladet die Reſtitutionspflicht ſich auf. Nun iſt es aber etwas durchaus Verſchiedenes,

[1] Offener Brief S. 28 f.

wenn ein Familienvater seinen Kindern eine Erbschaft hinterläßt, und wenn Gott der Herr dem Menschen das Recht überträgt, aus den Gütern dieser Erde seinen Lebensunterhalt durch Arbeit zu entnehmen. Der Unterschied läßt sich auf zwei Punkte zurückführen.

a) Die allgemeine Einweisung des Menschengeschlechtes in den Besitz der Erde überträgt dem einzelnen Menschen weder ein directes Anrecht auf irgend eine individuelle Sache noch einen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Quote der Naturgaben. Sie bildet den obersten Rechtsgrund des Privateigenthums in abstracto, aber nicht dessen Rechtstitel in concreto. Mit andern Worten: vermöge jener Einweisung besitzt der Mensch das Recht, Eigenthum zu erwerben, aber nicht ein erworbenes Eigenthumsrecht an irgend einer bestimmten einzelnen Sache oder Quote, noch eine Anwartschaft auf ein bestimmtes Object, eine bestimmte Quote. Der Heilige Vater hat dieser Wahrheit in klarer, kaum mißverständlicher Weise Ausdruck verliehen, wenn er sagt: „Daß Gott der Herr die Erde dem ganzen Menschengeschlecht zur Nutznießung übergeben hat, dies steht nicht dem Sonderbesitze entgegen. Denn Gott hat die Erde nicht in dem Sinne der Gesamtheit überlassen, als sollten alle ohne Unterschied Herren über dieselbe sein, sondern insofern, als er selbst keinem Menschen einen besondern Theil derselben zum Besitze angewiesen, vielmehr dem Fleiße der Menschen und den von den Völkern zu treffenden Einrichtungen die Abgrenzung und Vertheilung des Privatbesitzes anheimgegeben hat.“[1] Es ist also insbesondere der Fleiß des Menschen, seine Arbeit — es sind die gesetzlichen Einrichtungen der Völker, welche den noch zu vollziehenden Erwerb des Eigenthums an irgend welchen individuellen Dingen bestimmen

[1] Encyklika Rerum novarum S. 14 (15).

und regeln sollen. Anders im Falle der eröffneten Erbschaft. Den Kindern des Erblassers steht nicht bloß das Recht zu, irgend etwas zu erwerben. Sie verfügen vielmehr über ein bereits erworbenes Recht auf einen quantitativ, wenn auch nicht in individuo bestimmten Theil, auf eine Quote dieser concreten Erbmasse. Die Erbeinsetzung oder das Intestaterbrecht ist daher für sie kein abstracter Rechtsgrund, sondern ein concreter Rechtstitel, der ihnen eine rechtliche Herrschaft gewährt über die Erbmasse, je nach ihrem Antheil an derselben. Dazu kommt

b) ein wesentlicher Unterschied zwischen der Gleichberechtigung der zur Erbschaft des Vaters berufenen Kinder und der Gleichberechtigung der Menschen, aus der allgemeinen Vorrathskammer der Natur Güter zu erwerben. „Als gleiche Geschöpfe des Allmächtigen gleichberechtigt, unter seiner Vorsehung ihr Leben auszuleben und ihre Bedürfnisse zu befriedigen" — sagt George[1] —, „sind die Menschen also auch gleichberechtigt bei der Nutznießung an Grund und Boden." Würde Henry George jene „Gleichberechtigung bei der Nutznießung an Grund und Boden" ebenso verstanden haben, wie die Gleichheit der Menschen verstanden werden muß — als eine abstracte, der specifisch gleichen Natur folgende, aber ihrem concret sich gestaltenden Inhalte nach ebenso verschiedene Berechtigung, wie auch die individuelle Natur der Menschen in vielgestaltiger Verschiedenheit erscheint, — wahrhaftig, seine Worte wären der Weisheit voll gewesen. Er hätte dann aber unmöglich noch die Parallele zwischen dem Erbrecht der Kinder und dem Rechte des Menschen, die Erdengüter zu genießen, aufrecht halten können. Oder dürften wir denn annehmen, es sei ihm verborgen geblieben, daß die zur Erbschaft berufenen Kinder nicht bloß ein gleiches Recht, sondern überdies ein

[1] Offener Brief S. 2.

Recht auf das Gleiche, auf den gleichen Antheil ihr eigen nennen? Doch nein, er hat diesen Umstand keineswegs übersehen. Es läßt ihn vielmehr die Annahme, Gott habe jedem Menschen in gleicher Weise das Recht verliehen, Eigenthum zu erwerben, unbefriedigt. Er möchte gerade behaupten, von Natur aus, vermöge des göttlichen Willens, als Kind Gottes besitze auch jeder das Recht auf einen „gleichen Antheil“ [1] an dem Genuß von Erdengütern: eine Behauptung, die er merkwürdigerweise allerdings nur auf den Grund und Boden zu beziehen scheint. Darum will er mit den ältern und neuern Bodenbesitzreformern das Land „nationalisiren“, d. h. in das Gesamteigenthum des Staates überführen. Auf diese Weise hofft er das Recht aller am Grund und Boden sichern zu können, während er gleichzeitig der Fortdauer des Privatbesitzes am Lande, und zwar des nach Größe und Umfang verschiedenen Privatbesitzes, aus mehrfachen Gründen kein Hinderniß in den Weg legen will.

Allein es möchte uns scheinen, als ob George mit der Behauptung, daß alle Menschen als gleiche Geschöpfe auch völlig gleichberechtigt bei der wirklichen Nutznießung an Grund und Boden seien, seiner eigenen Lehre widerspreche. Er fordert, daß „allen Menschen der gleiche Antheil an den Vortheilen der Naturschätze unseres göttlichen Vaters gesichert werde“ [2]. Da verstehen wir es denn durchaus nicht mehr, wie er das doch für alle Menschen „gleiche Anrecht“ auf den Grund und Boden des Vaterlandes“ [3] beschränken kann. George kannte vielleicht das Fürstenthum Lippe-Detmold. Das „Vaterland“ der Lippe-Detmolder ist sehr eng, und wenn wir voraussetzen, daß dort oder in der freien Hansestadt Hamburg alle einen gleichen Antheil am Grund und Boden des Vater-

[1] Offener Brief S. 4. [2] Ebd.
[3] Ebd. S. 6.

landes beanspruchen dürfen, so wird der Antheil jedes Einzelnen jedenfalls viel kleiner ausfallen als der Antheil der Bewohner eines größern Landes mit weniger dichter Bevölkerung. Nun, wo bleibt denn da jene Gleichheit, von der George redet, welche er deshalb fordert, weil wir Menschen alle gleich geliebte Kinder desselben göttlichen Vaters sind? Wo bleibt die Gleichheit, wenn dieser himmlische Vater einem Theil seiner Kinder nur einen Antheil an Lippe-Detmold, den andern dagegen viel größere Wald- und Landgebiete in Brasilien oder in Afrika angewiesen hat? Wie stimmt das mit der so bestimmt vorgetragenen Lehre, daß „allen Menschen" — also auch den Lippe-Detmoldern — „der gleiche Antheil an den Vortheilen der Naturschätze unseres göttlichen Vaters gesichert" werden müsse? ferner mit seiner Behauptung, das bei der Vertheilung des Erdbodens geltende Princip sei „das gleiche wie in dem Fall, wo ein menschlicher Vater sein Eigenthum zu gleichen Theilen einer Anzahl Kinder hinterläßt"? [1]

Henry George war freilich verständig genug, einzusehen, daß ein Gesamteigenthum der ganzen Menschheit am Grund und Boden theoretisch und praktisch der Absurditäten voll ist. Darum gerade setzte er an die Stelle der Menschheit die einzelne Nation, den Stamm, den Staat. Allein es durfte ihm doch nicht verborgen bleiben, daß er dabei seinen eigenen Grundsätzen widersprach. Denn wenn der Einzelne gegenüber der Menschheit — d. i. der Gesamtheit der gleichberechtigten Kinder desselben himmlischen Vaters — dadurch ein Unrecht begeht, daß er einen Theil des Landes als Privateigenthum erwirbt, dann werden ganz in derselben Weise auch der Staat, die Nation sich verfehlen, sofern sie ein bestimmtes Territorium mit Ausschluß anderer Nationen als ihr eigen be-

[1] Offener Brief S. 4.

trachten[1]. Also entweder Gesamteigenthum der ganzen Menschheit an der ganzen Erde — oder Privateigenthum der einzelnen Menschen an den Theilen des Bodens! Für das Collectiveigenthum einer Nation an ihrem Territorium mit Ausschluß anderer Nationen fehlt jede principielle Unterlage. —

4. Henry George sieht aber in dem Privatgrundeigenthum nicht bloß eine Verletzung der Gleichberechtigung der Menschen, sondern überdies eine völlige Ausschließung der Nichteigenthümer vom gemeinsamen Erbe. Die gegentheilige Behauptung stellt Papst Leo XIII. auf: „Wie immer unter die einzelnen vertheilt, hört der Erdboden nicht auf, der Gesamtheit zu dienen; denn es gibt keinen Menschen, der nicht von seinem Erträgniß lebte. Wer ohne Besitz ist, der hat dafür die Arbeit, und man kann sagen: Alle Nahrungsquellen gehen zuletzt zurück entweder auf die Bearbeitung des Bodens oder auf Arbeit in irgend einem andern Erwerbszweige, dessen Lohn nur von der Frucht der Erde kommt und mit der Frucht der Erde vertauscht wird."[2] Das Mißbehagen an diesen Worten scheint bei Herrn George nicht gering gewesen zu sein. Dies zeigt

[1] Cf. *R. J. Holaind* S. J., Ownership and Natural Right (Baltimore and New York 1877) p. 87 f.: "Either land belongs to the whole species, or it does not; if the former be true, then we can have no exclusive ownership: exclusive ownership of a nation makes the wrong *national* instead of *individual;* that 's all. If it does not belong to the whole race collectively, then any one not debarred by preexisting rights, can appropriate. There is no foundation whatever for the exclusive ownership of a nation, as separated either from the collective ownership of the race, or the individual ownership of the citizen. If *one* has not the right to appropriate land, *how many* will it take to make a full-fledged right? Would not their collective ownership look very much like an addition of zeroes?"

[2] Encyklika Rerum novarum S. 14 (15).

die etwas unbedachtsame Art und Weise, wie er seine Entgegnung formulirte: „Angenommen, Ew. Heiligkeit wären als weltlicher Fürst der Beherrscher eines regenlosen Landes wie Aegypten, in dem es weder Quellen noch Bäche gibt und das von einem so wunderbaren Flusse wie der Nil mit Wasser versorgt würde. Angenommen, Sie hätten eine Anzahl Ihrer Unterthanen ausgesandt, das Land anzubauen, und ihnen Wohlergehen wünschend, noch besonders gerechtes Handeln gegeneinander anempfohlen. Bald aber würde man Ihnen mittheilen, daß einige ein Eigenthumsrecht an den Fluß geltend gemacht hätten, den andern jeden Tropfen Wasser vorenthaltend, den sie ihnen nicht abkauften, so daß die Flußeigenthümer auf diese Weise ohne Arbeit reich geworden seien, während die andern trotz harter Arbeit durch die erzwungene hohe Zahlung für Wasser so verarmt seien, daß sie kaum noch ihr Leben fristen könnten. Würden Sie nicht auf das höchste entrüstet sein? Angenommen, die Flußeigenthümer würden Ihnen alsdann die folgende Entschuldigung zusenden: ‚Wie immer unter die einzelnen vertheilt, hört der Fluß nicht auf, der Gesamtheit zu dienen; denn da ist kein Durstiger, der nicht von dem Flußwasser trinkt. Diejenigen, welche kein Flußwasser besitzen, haben dafür die Arbeit, um es zu erlangen, so daß man sagen kann: Alles Wasser wird entweder dem eigenen Fluß entnommen oder aus der Arbeit in irgend einem andern Erwerbszweige, welche entweder mit Wasser oder mit etwas anderem bezahlt wird, womit man Wasser eintauschen kann.‘ Würde die Entrüstung Ew. Heiligkeit nachlassen? Müßte dieselbe nicht noch stärker werden wegen der Beleidigung Ihrer Intelligenz, welche in dieser Entschuldigung liegt? Ich brauche Ew. Heiligkeit nicht noch ausführlicher darzuthun, daß einem Menschen gegenüber zwischen der absoluten Verweigerung der Gottesgaben und der Weigerung, ihm diese Gaben anders als durch Kauf zu überlassen, bloß

ein Unterſchied, wie zwiſchen dem Räuber, der ſein Opfer ſterben läßt, und dem Räuber, welcher für das ſeinige Löſegeld verlangt, beſteht.“ [1] Die Beweisführung Georges iſt coulant. Schade nur, daß ſie als verfehlt bezeichnet werden muß. Sie leidet:

a) an einer falſchen Auffaſſung der erſten Beſitzergreifung, der Art ihres Vollzugs, der Dauer ihrer Wirkung. Wenn man George glauben dürfte, ſo wären es nur einige wenige Perſonen, welche, den andern vorauseilend, die ganze Erde für ſich in Beſitz nähmen und allen übrigen das Nachſehen ließen. Ja er beliebte dieſe ſeine Auffaſſung zuweilen in recht draſtiſcher Weiſe zum Ausdruck zu bringen: „Als Kain und Abel die einzigen Menſchen auf Erden waren, ſtand es ihnen frei, durch ein Uebereinkommen die Erde unter ſich zu theilen.“ [2] Wir wollen nicht einmal daran erinnern, daß Kain und Abel niemals allein auf der Welt geweſen. Es genügt uns, zu conſtatiren, daß George eine Occupation der ganzen Erde durch zwei Menſchen für möglich hält. Das ſtimmt überein mit der Auffaſſung, welche bereits früher von ihm producirten Beiſpielen zu Grunde liegt: „Hat der zuerſt erſchienene Gaſt das Recht, die Beſetzung aller Stühle zu verhindern und zu fordern, daß niemand an dem Mahle theilhabe, der ſich nicht auf die von ihm vorgeſchriebenen Bedingungen einlaſſen will? Hat der erſte, der am Thore des Theaters eine Eintrittskarte vorweiſt und zuerſt hineingeht, das Recht, als der Zuerſtgekommene die Thüre zu ſchließen und allein der Vorſtellung beizuwohnen?“ [3] Hier ſind es nicht einmal zwei, hier iſt es nur einer, der das Ganze für ſich in Anſpruch nimmt. Cathrein [4] hat ſchon

[1] Offener Brief S. 29 f. [2] Ebd. S. 4 f.

[3] Progress and Poverty p. 247 f.

[4] Heft 5 des I. Bandes der „Socialen Frage“ (Freiburg 1892). 3. Aufl. 1896.

darauf aufmerksam gemacht, daß bereits Cicero [1] und Thomas von Aquin [2] solche Einwendungen längst widerlegt haben. Wer zuerst im Theater erscheint, hat nicht die Befugniß, alle andern auszuschließen. Aber ihm steht das Recht zu, sich einen Platz zu wählen und von diesem seinem Platze jeden zu excludiren. So verhält es sich auch mit der Besitzergreifung dieser Erde. Wer zuerst kommt, kann sich eine Stelle für seinen Wohnort wählen. Er darf sein Feld umhegen, sein Haus bauen und beides sein eigen nennen. Die Späterkommenden mögen sein Beispiel nachahmen. Aber sie haben kein Recht, den Zuerstgekommenen seines Eigenthums wieder zu berauben. Es haben in der That auch nicht etwa ein oder zwei Personen, sondern Menschen in unberechenbarer Zahl Landeigenthum erwerben können. Liegt ja sogar heute noch der Zeitpunkt sehr ferne, wo die weiten Strecken Afrikas, Asiens, Australiens völlig aufgetheilt sein werden.

Die Quelle des Irrthums, dem George zum Opfer gefallen, ist unseres Erachtens die falsche Voraussetzung, als ob durch die rein innere Thatsache eines bloßen Willensactes oder durch dessen mündliche Verkündigung die Occupation sich vollziehen könne. Darum nimmt er an, Abel und Kain hätten die ganze Erde unter sich theilen und jedem neuen Ankömmling die Bedingungen vorschreiben dürfen, unter welchen ihm der Genuß der Bodenfrüchte zugestanden werden sollte. Wäre diese Voraussetzung richtig, so stände nichts im Wege, auch den Mond in Besitz zu nehmen, und den Herren Amtsrichtern würden schon längst Rechtsstreitigkeiten zur Entscheidung vorgelegen haben, wer unter mehreren Personen zuerst den animus possidendi bezüglich der lunarischen Gefilde gehabt. Doch Georges Annahme ist eine irrige. Zwei Momente gehören zum Besitzerwerb. Adipiscimur possessionem *cor-*

[1] De finibus c. 20. [2] S. th. 2, 2, q. 66, a. 2 ad 2.

pore et *animo*. Es genügt nicht der bloße Wille. Zu demſelben muß das äußerlich erkennbare Verhältniß der thatſächlichen Innehabung hinzutreten, der animus possidendi muß in den äußern Verhältniſſen irgendwie verkörpert ſein. Darum war es phyſiſch unmöglich, daß Abel und Kain die ganze Erde unter ſich theilten, weil eben nur ein Theil der Erde die Einwirkung derſelben auf ſich geſtattete, nur ein Theil für ſie erreichbar war.

Wie über die Art und Weiſe der Occupation, ſo täuſcht ſich George ferner hinſichtlich der Dauer des aus derſelben erwachſenen Rechtes. Wer Georges Schilderungen lieſt, wird veranlaßt zu glauben, dieſelben Perſonen, welche die erſte Beſitzergreifung vollzogen, ſäßen heute noch auf ihrer Scholle, bis an die Zähne bewaffnet, um ihren „Raub" gegen die „nächſtgebornen Menſchen" zu behaupten. Allein das entſpricht denn doch nicht der Wirklichkeit. Es kommt der Tod für jeden und mit ihm die Confiscation aller bisher beſeſſenen Güter. Die „nächſtgebornen Menſchen", ſofern ſie Leibeserben ſind oder vielleicht im Teſtament als Erben eingeſetzt wurden, treten an die Stelle des Erblaſſers, deſſen Eigenthumsrecht mit dem Leben zugleich erloſchen iſt. Der Rechtstitel aber, auf Grund deſſen die folgende Generation das Eigenthum erwirbt, iſt nicht mehr die Occupation, ſondern ihr eigenes Erbrecht. Hinfällig iſt darum Georges Bedenken, wenn er ſagt: „Der zeitliche Vorrang der Beſitzergreifung ſoll einen ausſchließlichen, ewigen Rechtstitel auf die Erdoberfläche geben, auf der nach der natürlichen Ordnung unzählige Geſchlechter einander folgen ſollen? Hatte denn die vorderſte Generation ein beſſeres Recht auf dieſe Erde als wir? oder die Menſchen vor hundert Jahren? oder von tauſend Jahren zuvor?" [1]

[1] Cf. Progress and Poverty p. 247. Cathrein a. a. O. S. 66.

Darüber durfte George sich beruhigen! Er hatte das gleiche Recht, Eigenthum zu erwerben, solange er lebte, wie jene. Aber auch an seiner Thüre klopfte der Tod an. Nicht für „ewig" vermochte er die kommenden Geschlechter von dem Hause auszuschließen, in dem er wohnte. Andere Generationen erfreuen sich desselben, nachdem seine Eigenthumsrechte erloschen sind. —

Es möchte uns sodann scheinen, als ob sich

b) eine gänzlich falsche Auffassung über das Verhältniß der Grundbesitzer zu den übrigen Gliedern der Gesellschaft sowie über das Wesen der arbeitstheiligen Gesellschaft bei George geltend machte. In einer arbeitstheiligen Gesellschaft können und werden nicht alle Bürger mit der Bestellung des Ackers sich beschäftigen. Die einen treiben dieses, die andern jenes Geschäft. Sind die Gewerbsleute abhängig von dem Bauernstande, der ihnen die Nahrung des Leibes spendet, so ist der Bauer abhängig von der Industrie, dem Handwerk, dem Handel, ohne welche viele seiner Bedürfnisse keine Befriedigung finden würden. Wer Geld in der Tasche hat, der ist dem Grundeigenthümer gegenüber weder Sklave noch Tributär. Hat der Bauer mehr Korn producirt, als er selbst verzehren kann, so ist er von den übrigen Bürgern so abhängig, daß er ohne den Zuspruch der Consumenten nicht einmal seine Productionskosten decken könnte. Wir geben allerdings gerne zu, daß, wer Grund und Boden als Eigenthum besitzt, in gewissem Sinne einer bessern Lage sich erfreut als derjenige, der solchen Eigenthumes bar ist. Allein die Liebe, welche Gott für alle Menschen empfindet, hat ja auch ihn nicht abgehalten, dem einen diese, dem andern jene Fähigkeiten und Gelegenheiten zu verleihen, so daß kaum ein Mensch dem andern in seiner natürlichen Ausstattung gleich ist, in einer gleich guten Lage sich befindet. Jedenfalls entspricht es gar wenig den objectiven Verhältnissen, wenn die von George

gewählten Beiſpiele die Grundbeſitzer immer als Leute bezeichnen, die andern vorausgeeilt, um einen „Fluß“, eine „Quelle“, welche beſtändig fließt, für ſich zu occupiren. Sitzt denn z. B. unſer heutiger Bauernſtand da, den Krahn in der Hand, um aus dem Faß der Natur demjenigen einen labenden Trunk zu ſpenden, der die „Grundrente“ zahlt? Die Natur bleibt karg, und ihre productiven Kräfte müſſen in der Regel erſt mit dem Schweiß des Landmannes befruchtet werden. „Die Erde iſt die Mutter, die Arbeit der Vater“, ſagte Petty, und er hat recht gehabt mit dieſem Wort. Allerdings beabſichtigt George nur mit den von ihm gewählten Beiſpielen möglichſt prägnant die Wahrheit hervorzuheben, daß im Preis der Producte auch eine „Rente“ für die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens enthalten ſei, eine Rente, die mit zunehmender Dichtigkeit der Bevölkerung ſteigt, indem der Preis der Producte und damit auch der Preis des Bodens ſich erhöht. Dennoch leiden ſeine Beiſpiele an einer ſo ſtarken Uebertreibung, daß man verſucht wäre zu glauben, er hätte ſeine Lehren in den Sternen geleſen, nicht aus der Beobachtung des menſchlichen Lebens geſchöpft. Man blicke nur auf die Welt, wie ſie in Wirklichkeit iſt, man gehe nach Deutſchland, nach Italien, und man wird erkennen, daß hier wie dort gerade der Bauer, der noch auf „eigener“ Scholle ſitzt, vielfach zum Tributär des mobilen Kapitals geworden iſt. Der Zins, den der Grundeigenthümer dem Kapital zu zahlen hat, iſt oft größer als die Rente, die der Landmann für die Fruchtbarkeit ſeines Ackers bezieht. Hierauf möchten wir die Aufmerkſamkeit aller Reformer lenken, dieſen Punkt ihrem Studium empfehlen. Dann wird man nicht mehr die kapitaliſtiſchen Millionäre darbend an der Thüre der Bauernhütte ſtehen ſehen, um einen Trunk Waſſers bittend, etwas Korn und Weizen erflehend, ihren Hunger zu ſtillen, während ſie gleichzeitig thränenden Auges den „Tribut“ niederlegen,

welchen der räuberiſche Bauer ihnen auferlegt hat. Man wird vielmehr erkennen, daß der kapitaliſtiſche Liberalismus der Feind des Wohlſtandes der Völker iſt, er, der durch die usura vorax ſich mäſtet, der dem Bauern ſein Ackerfeld entwindet, die Heimſtätte raubt, auf der die Eltern ſaßen und die Kinder ihre Nahrung in Ehren finden ſollten. Man wird einſehen, daß nicht das Grundeigenthum, ſondern der Mißbrauch des Eigenthums ſchuld iſt an den gemeinſchädlichen Bodenſpeculationen und an ſo vielem, was den Ruin der Völker beſchleunigt. Dieſer Mißbrauch verſchuldete die Verödung der einſt fruchtbaren Campagna, die Entvölkerung und Entnervung Italiens, welche den Goten und Vandalen die Wege bahnte, das römiſche Britannien an die Verehrer Odins und Thors auslieferte. Nicht das Eigenthum war ſchuld daran, daß in den ehedem reichen und bevölkerten Provinzen des Oſtens die gelichteten Reihen der Legionen von dem Krummſäbel der mohammedaniſchen Horden vernichtet wurden, daß auf dem heiligen Grabe ſowie auf der Sophienkirche das Kreuz herabgeſtoßen und der Halbmond aufgepflanzt wurde. Nicht das Eigenthum überweiſt in Schottland fruchtbare Felder wilden Thieren zum Aufenthalt, verwandelt ſie in Irland in Weiden für das Vieh, läßt in England, in Auſtralien das Land brach liegen. Nicht das Eigenthum darf man anklagen wegen aller dieſer beklagenswerthen, für das Gemeinwohl der Völker verhängnißvollen Thatſachen, — die Eigenthümer ſind die Schuldigen; — jene Habſucht, welche nach dem Wort des Propheten die Menſchen antreibt, Feld an Feld zu reihen, als ob ſie allein auf der Erde wohnten, — jene unzureichende, den Rechten der Geſamtheit nicht entſprechende Eigenthumsordnung, die mancherorts aus dem Privateigenthum am Lande ein privates Monopol für wenige geſchaffen, — der Liberalismus mit ſeiner Freiwirtſchaft, — das ſind die Feinde, welche mit dem Schweiße, dem Blute des Volkes ihre devoten Partiſane ſo lange nähren

konnten, bis die Nationen endlich sich ermannten, um die drückenden Ketten zu zerreißen. Auch George hat die Eigenthumsinstitution mit der Eigenthumsordnung verwechselt, das Eigenthum deshalb verworfen, weil er von der irrigen Voraussetzung ausging, es gebe nur ein einziges Eigenthum, — das absolute, — nur eine einzige Eigenthumsordnung, die dem Eigenthümer die schrankenlos freie Benutzung seiner Güter überläßt. Soweit er ein Eigenthum anerkennt, an den Früchten der Arbeit, nennt er ja dieses Recht ein „unbeschränktes, ausgenommen solche Fälle, in welchen die Pflicht der Selbsterhaltung alle andern Rechte aufhebt“ [1]. —

5. Die übrigen Einwendungen, welche George gegen die Beweisführung der päpstlichen Encyklika macht, bieten wenig Neues und sind in dem bisher Gesagten zur Genüge widerlegt. So z. B. verwirft George die Behauptung des Papstes, „daß die auf den Boden verwendete Arbeit ein Eigenthumsrecht an das Land selbst gäbe“ [2].

Der Sinn der Worte des Heiligen Vaters ist bereits früher von uns dargelegt worden. Leo XIII. sagt nicht, die Arbeit als bloße Thatsache gewähre ein Eigenthumsrecht am Boden. Damit überhaupt eine Thatsache Rechtstitel des concreten Erwerbes sein könne, muß sie auf einen Rechtsgrund sich zurückführen lassen, der ganz allgemein die Befugniß des Eigenthumserwerbes enthält. Nur insofern und soweit die concrete Einzelthatsache sich unter diesen allgemeinen und abstracten Rechtsgrund subsumirt, wird sie für den individuellen Fall zum rechtlichen Erwerbstitel. Allgemeiner Rechtsgrund nun für den Erwerb des Eigenthums an den materiellen Dingen ist auch das Eigenthumsrecht, welches der Mensch an seinen Thätigkeiten und deren Früchten hat. Aber es ist nicht der letzte, allgemeinste und höchste Rechtsgrund, setzt vielmehr

[1] Offener Brief S. 4. [2] Ebd. S. 31.

seinerseits die Einweisung des Menschen in diese Welt und das von Gott verliehene Recht, die Erde sich dienstbar zu machen, als höhern Rechtsgrund nothwendig voraus. — Ebensowenig behauptet der Papst, daß *jede* auf den Boden verwendete Arbeit Eigenthumsrecht an demselben verleihe. Erkennt doch der Heilige Vater das Lohnverhältniß, bei welchem der im Dienste eines andern stehende Arbeiter kein Eigenthum am Product erwirbt, als zu Recht bestehend an. In der andern Voraussetzung würde überdies die Arbeit zum Verderben der Arbeit werden, da jeder Beliebige fremdes Eigenthum rauben könnte, indem er dasselbe bloß zum Gegenstand seiner Arbeit zu machen brauchte. Wovon der Papst redet, das ist dem unzweideutigen Wortlaute nach — wie auch George annimmt[1] — lediglich der *ursprüngliche* Erwerb des Eigenthums an einem Stück Land, das bisher noch niemand gehört hat. Hier aber ist in der That die Arbeit Rechtstitel des Eigenthumserwerbes. Andernfalls würde der erste Bebauer des Ackers die Frucht seiner Arbeit nicht sein eigen nennen können. Denn was ist die Frucht der Arbeit? Der Weizen, der auf dem urbar gemachten Felde wächst? Ohne Zweifel; aber das ist die mittelbare Frucht. Der *unmittelbare* Effect der cultivirenden Arbeit, ihre unmittelbare „Frucht" ist die *Bodenverbesserung selbst*, der verbesserte Boden. Zwar wird der Boden ebensowenig seiner Substanz nach von dem Menschen erzeugt wie der Rock, den der Schneider anfertigt. Aber die Form des *cultivirten* Bodens hat er durch menschliche Arbeit erhalten, und diese Form kann insofern vom Lande nicht getrennt werden, als sie für sich allein kein Gegenstand des Eigenthums zu sein vermag.

Die Verlegenheit, in welcher George sich dieser Argumentation gegenüber befand, veranlaßte ihn, noch mehrere

[1] Offener Brief S. 31.

Einwendungen aneinander zu reihen, ohne daß jedoch die Schwäche der einzelnen hierdurch überwunden werden könnte:

1) Geſetzt, die Arbeit rechtfertige auch den urſprünglichen Erwerb des Eigenthums am Grund und Boden, ſo würde ſie doch nicht das Privateigenthum am Lande, „wie es heute beſteht", zu rechtfertigen im ſtande ſein[1]. Aber vom heutigen Eigenthum und den einzelnen heutigen Eigenthümern redet ja der Papſt zunächſt nicht. Er entwickelt die naturrechtliche Grundlage des Privateigenthums im allgemeinen. Will jemand die Rechtstitel der individuellen Privateigenthümer von heute prüfen, ſo wird Leo XIII. ihn nicht hindern, diejenigen zu verwerfen, die „in Gewalt und Betrug ihren Urſprung haben"[2].

2) George fragt: wenn die geleiſtete Arbeit ein Eigenthumsrecht an Grund und Boden gebe, wo dann die Grenzen dieſes Eigenthumsrechtes ſeien, ob z. B. dieſes Eigenthumsrecht ſeine Geltung bewahre, ſobald es ſich herausſtelle, daß der Boden reiche Minen enthalte u. dgl.[3] Aber was ſoll dieſes Bedenken? — Es genügt, daß die naturrechtliche Betrachtung mit Nothwendigkeit zur Annahme eines Eigenthums an der Erdoberfläche führt. Alle weitern Fragen können den poſitiv-rechtlichen Beſtimmungen überlaſſen bleiben. Das römiſche Recht läßt das Eigenthum an Grund und Boden bis in die ungemeſſene Tiefe und Höhe gehen. Die in dem Boden befindlichen Mineralien gelten ihm als Beſtandtheile des Grundſtückes, demgemäß als der Dispoſition des Grundeigenthümers unterſtellt. Das deutſche Recht dagegen behandelt die Mineralien u. dgl. als Naturſchätze und nimmt an, daß ſie herrenlos ſind, ſolange keine Occupation durch Bergbau ſtattgefunden hat. Das Recht der Occupation war jedoch in

[1] Offener Brief S. 31. [2] Ebd. S. 31.
[3] Ebd. S. 32.

den ältern Zeiten auf die Eigenthümer der Erdoberfläche beschränkt. Auf Privatgrundstücken konnten die Privaten, auf der Gemeindemark die Markgenossen, auf herrenlosem Boden ein jeder bauen. Später nahm der Staat das Recht der Occupation als Bergregal für sich in Anspruch. In der neuern Zeit ist das Bergregal wiederum aufgehoben, der Bergbau aber im öffentlichen Interesse durch besondere Vorschriften beschränkt. Es können also, wie dieses Beispiel zeigt, die Ansichten und Auffassungen über „die Grenzen des Eigenthumsrechtes" sogar innerhalb desselben Landes wechseln, ohne daß die Berechtigung des Privatgrundeigenthums irgendwie dadurch in Frage gestellt würde. —

3) Geringen Eindruck macht es, wenn George sodann in folgender Weise argumentirt: „Die auf Grund und Boden verwendete Arbeit ergibt nur ein Eigenthumsrecht an die Früchte des Fleißes, aber nicht an den Boden selbst, ebenso wie die Arbeit auf dem Ocean ein Recht auf den Besitz des Fisches, aber kein Eigenthumsrecht an den Ocean."[1] In ähnlicher Weise hatte er bereits die geistreiche Bemerkung gemacht, wenn jemand Getreide baut, „so erwirbt er dadurch ein Eigenthumsrecht an das Getreide, das er erntet; aber er kann kein gleiches Eigenthumsrecht an die Sonne geltend machen, die es zum Reifen brachte, noch an den Boden, auf welchem es gewachsen ist"[2]. Wahrhaft superb! Seit wann wird denn die Sonne von dem Menschen bebaut wie der Acker? Seit wann erhält das Meer eine neue Form durch den Fischfang, wie der Boden, welchen der Mensch cultivirte? Die Sonne schwebt zu hoch über uns. Da ist ein wirklicher Besitz und darum auch ein Eigenthum für den Menschen unmöglich. Wir würden uns ja wohl auch die Finger verbrennen, wenn wir diesen gewaltigen Feuerkörper zu occupiren

[1] Offener Brief S. 32. [2] Ebd. S. 3.

versuchten. Das Meer aber in Besitz zu nehmen, hat keine Bedeutung. Der Fischfang insbesondere würde durch Appropriation des Meeres um nichts einträglicher werden[1], während das Bedürfniß einer intensiven Cultur des Bodens sich stets mit dem Privateigenthum an demselben verbunden hat.

4) Es erregt Georges Entrüstung, daß der Bodeneigenthümer die Werthsteigerung, welche am Boden infolge von Bevölkerungszunahme und durch Verbesserungen seitens des Staates oder der Gemeinde, öffentliche Einrichtungen u. dgl. entsteht, ohne weiteres einstreicht. Wir begnügen uns, demgegenüber daran zu erinnern, daß weder die Bevölkerungszunahme auf eine Arbeit des Staates oder der Gemeinde sich zurückführt, noch die hierdurch namentlich in den Städten bewirkte Steigerung des Grundwerthes im wahren Sinne des Wortes als „Product" der Bevölkerungszunahme bezeichnet werden kann. Sie ist eine Folge der größern Dichtigkeit der Bevölkerung, wie sie auch als eine Folge, aber nicht als Product, der durch Staat oder Gemeinde bewirkten Verbesserungen sich darstellt. Georges eigene Theorie aber gewährt jemand Eigenthumsrecht nur am eigentlichen und unmittelbaren Producte, an dem von ihm „Erzeugten". Mit welchem Rechte spricht er also dem Staate oder der Gemeinde das Eigenthum an Werthsteigerungen, an neuen Werthen zu, welche durchaus nicht Product der staatlichen, der gemeindlichen Arbeit sind? Und will er etwa ferner wirklich den Satz aufstellen: Alles, was infolge meiner Handlung an Vortheil einem andern erwächst, fällt in mein Eigenthum? Da würde eines Tages auch eine amerikanische Privatgesellschaft, welche in der Nähe unserer Häuser einen öffentlichen Prachtbau aufführt, z. B. ein Stationsgebäude, die hierdurch bewirkte Werthsteigerung der Grundstücke mit demselben Rechte für

[1] Vgl. W. Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie I, § 87.

sich in Anspruch nehmen können, wie George derartige, durch staatliche oder gemeindliche Arbeit mittelbar bewirkte Wertherhöhungen dem Staate zuzutheilen bereit war. —

6. Aber George ist noch nicht fertig. Er verneint die Behauptung des Papstes, „daß das Privateigenthum an Grund und Boden von der öffentlichen Meinung gutgeheißen werde, daß es zur Ruhe und zum Frieden beigetragen habe und daß es durch ein göttliches Gebot geheiligt sei.“ [1]

Also zunächst soll das Privatgrundeigenthum nicht durch die öffentliche Meinung gutgeheißen sein: „Selbst wenn es wahr wäre, daß die öffentliche Meinung das Privateigenthum an Grund und Boden anerkenne, so wäre damit ebensowenig seine Gerechtigkeit erwiesen, als die einst universelle Anerkennung der Sklaverei dieselbe zu einer gerechten Einrichtung machte.“ [2] Allerdings, würde das Privateigenthum an Grund und Boden nur einer einzelnen Periode, der einen oder andern Epoche angehören wie die Sklaverei, so hätte der Einwand Georges seine Berechtigung. Allein Leo XIII. beruft sich auf die öffentliche Meinung nicht einer Epoche, sondern aller Zeiten und aller Völker, die an der aufsteigenden Entwicklung der Civilisation und Cultur Antheil genommen. Wenn aber George demgegenüber auf den angeblich „ursprünglichen“ Communismus aller Völker hinweist, wenn er vom Eigenthum behauptet: „Es kam in diese moderne Welt durch Ihre Vorfahren, die Römer, deren Civilisation es corrumpirte und deren Reich es zerstörte“ [3], — so nimmt er damit einen heute wissenschaftlich bereits überwundenen Standpunkt ein.

Unter den vielen Gründen zu Gunsten des Privateigenthums führt Leo XIII. auch den an, daß die Menschheit „durch ihre praktische Anerkennung jahrhundertelang das Eigen-

[1] Offener Brief S. 35. [2] Ebd. [3] Ebd. S. 36.

thumsrecht sozusagen geheiligt habe als einen Ausfluß der Weltordnung und als eine Grundbedingung des friedlichen Zusammenlebens“[1]. Diese Bemerkung richtet sich zunächst nur gegen die im vollen Sinne des Wortes communistischen und socialistischen Systeme. Ihnen gegenüber aber ist der angeführte Beweisgrund von durchschlagender Kraft. Der Papst will dabei nicht in Abrede stellen, daß man irgend welche Systeme ausdenken könnte, in welchen, wenigstens scheinbar, ähnlich für Ordnung und Frieden gesorgt wäre, wie in einer auf Privateigenthum begründeten Gesellschaft. Was er behauptet, ist lediglich die offenkundige Thatsache, die Menschheit habe jahrhundertelang im Privateigenthum eine naturgemäße Grundbedingung des friedlichen Zusammenlebens erblickt.

Sehr sonderbar nimmt es sich aus, wenn George dem Papst nun noch eine exegetische Vorlesung zu halten sich erlaubt. „Ew. Heiligkeit deuten an, ein Gebot Gottes heilige das Privateigenthumsrecht an Grund und Boden, indem Sie aus dem fünften Buche Moses' den folgenden Satz anführen: Du sollst nicht begehren deines Nächsten Weib, Haus, Acker, Knecht, Magd, Ochs, Esel und alles, was sein ist. Wenn Ew. Heiligkeit meinen, daß das Wort ‚Acker' hier als eine Heiligung des privaten Grundeigenthums, wie es heute besteht, gelten soll, dann könnten wir mit weit größerem Rechte folgern, daß die Worte ‚Knecht' und ‚Magd' hier eine Heiligung der Menschensklaverei bedeuten; denn es ergibt sich klar aus andern Bestimmungen desselben Gesetzbuches, daß sich diese Ausdrücke ebensowohl auf die zeitweilig Leibeigenen als auch auf die Sklaverei beziehen. Aber das Wort ‚Acker' deckt sich hier mit dem Begriff der Bodenbenutzung und der Bodenverbesserung, auf welche ein Besitz- und ein Eigenthumsrecht giltig ist, ohne

[1] Encyklika Rerum novarum S. 16 (17).

Anerkennung eines Eigenthumsrechtes an dem Grund und Boden selbst. Daß diese Bezugnahme auf den Acker keine Heiligung des privaten Landeigenthums, wie es heute besteht, sein kann, das beweist der weitere Satz im mosaischen Gesetzbuch, welcher ausdrücklich dieses Eigenthumsrecht als ungerecht und ungeeignet verneint. ‚Diese Erde', sagt Jehovah, ‚soll nicht auf immer verkauft werden, weil sie mir gehört und weil ihr Fremde darauf seid, denen ich sie vermiethe', und es war dementsprechend vorgeschrieben, daß das Land alle fünfzig Jahre an den ursprünglichen Eigenthümer oder dessen Erben zurückfallen solle, wodurch, in einer den damaligen einfachen Zuständen des Erwerbslebens entsprechenden Weise, es unmöglich gemacht werden sollte, den Menschen ihren Platz auf Gottes Erdboden dauernd vorzuenthalten."[1] Fangen wir mit dem letzten an! Es ist unwahr, daß Jehovahs Wort das Eigenthumsrecht am Boden als ungerecht und ungeeignet verneint. Allerdings erscheint die Erde als eine freiwillige Gabe Gottes an den Menschen, als ein Land, „welches der Herr, dein Gott, dir geschenkt". Aber ergibt sich daraus, daß der Mensch dem Menschen gegenüber kein Eigenthumsrecht geltend machen könne, wenn er auch Gott gegenüber nur als Miether oder Verwalter erscheint? Bestätigen sodann nicht gerade die Verordnungen des mosaischen Gesetzes, die Bestimmung, daß alle fünfzig Jahre das Land an den ursprünglichen Eigenthümer oder dessen Erben zurückfallen solle, — ein sehr stabiles Eigenthum, welches durch Verschuldung seinem rechtmäßigen Herrn nicht dauernd entrissen werden sollte? Wo in aller Welt steht ferner geschrieben, daß der Staat den Grund und Boden an die Gesellschaftsglieder zu vermiethen habe? Oder identificirte etwa George den Staat mit Jehovah und leitete aus Jehovahs weltumfassendem Eigenthum das Staatseigen-

[1] Offener Brief S. 39.

thum ab? Die Erde gehört mir, ſagt Jehovah, — nicht: dem Staate. „Ich" vermiethe ſie, — nicht der Staat. Wie kann alſo George in den Worten der Heiligen Schrift eine Beſtätigung ſeiner Theorie finden wollen? Geradezu abſurd iſt es endlich, wenn George behauptete, das Gebot: „Du ſollſt nicht begehren deines Nächſten Weib, Haus, Acker, Knecht, Magd, Ochs, Eſel und alles, was ſein iſt", dürfe nur dann zum Schutz des Eigenthums am Acker angerufen werden, wenn man es ebenfalls als eine Beſtätigung des Eigenthums an Knecht und Magd auffaſſen wolle. Ei, warum nicht gar auch als eine Beſtätigung des Eigenthums an der Frau Gemahlin? Das Gebot will das Recht des Nächſten ſelbſt gegenüber der Begierde ſchützen. Ob dieſes Recht Eigenthumsrecht ſei oder nicht, davon ſagt das Gebot als ſolches nichts, bedient ſich vielmehr des allgemeinern Ausdrucks „alles, was ſein iſt". Der Ochs und Eſel ebenſo wie der Acker ſtanden damals im vollen Privateigenthum, und auch dieſes Privateigenthum wird alſo durch das göttliche Gebot geſchützt. —

7. „Sie ſagen weiter," redet George den Papſt an, „daß die Väter für ihre Kinder ſorgen ſollten und daß das Privateigenthum an Grund und Boden dazu nöthig ſei, um ihnen dieſe Vorſorge zu ermöglichen. . . .[1] Alſo Ew. Heiligkeit glauben, es ſei eine Pflicht der Väter, den Kindern nutzbringendes Eigenthum zu hinterlaſſen, das ſie vor Noth und Elend in den Wechſelfällen dieſes irdiſchen Lebens ſchützen ſoll."[2] Vergleichen wir damit die Worte Leos XIII: „In Bezug auf die Wahl des Lebensſtandes iſt es der Freiheit eines jeden anheimgegeben, entweder den Rath des göttlichen Herrn zum enthaltſamen Leben zu befolgen oder in die Ehe zu treten. Kein menſchliches Geſetz kann dem Menſchen das natürliche und urſprüngliche Recht

[1] Offener Brief S. 39. [2] Ebd. S. 40.

auf die Ehe entziehen; keines kann den Hauptzweck dieser durch Gottes heilige Autorität seit der Erschaffung eingeführten Einrichtung irgendwie einschränken. ‚Wachset und mehret euch.' Mit diesen Worten war die Familie gegründet. Die Familie, die häusliche Gesellschaft, ist eine wahre Gesellschaft mit allen Rechten derselben, so klein immerhin diese Gesellschaft sich darstellt; sie ist älter als jegliches andere Gemeinwesen, und deshalb besitzt sie unabhängig vom Staate ihr innewohnende Befugnisse und Pflichten. Wenn nun jedem Menschen als Einzelwesen die Natur das Recht, Eigenthum zu erwerben und zu besitzen, verliehen hat, so muß sich dieses Recht auch im Menschen, insofern er Haupt einer Familie ist, finden; ja dasselbe besitzt im Familienhaupte noch mehr Energie, weil der Mensch sich im häuslichen Kreise gleichsam ausdehnt. Ein dringendes Gesetz der Natur verlangt, daß der Familienvater den Kindern den Lebensunterhalt und alles Nöthige verschaffe, und die Natur leitet ihn an, auch für die Zukunft die Kinder zu versorgen, sie möglichst sicherzustellen gegen irdische Wechselfälle, sie in stand zu setzen, sich selbst vor Elend zu schützen; er ist es ja, der in den Kindern fortlebt und sich gleichsam in ihnen wiederholt. Wie soll er aber jenen Pflichten gegen die Kinder nachkommen können, wenn er ihnen nicht einen Besitz, welcher fruchtet, als Erbe hinterlassen darf?" [1] Dreierlei behauptet der Papst:

1) Der Familienvater hat als solcher das Recht, Eigenthum zu erwerben und zu besitzen;

2) es liegt ihm die Pflicht ob, seinen Kindern den Lebensunterhalt und jegliche Pflege zu verschaffen (ut victu omnique cultu tueatur, quos ipse procreavit).

3) die Natur leitet ihn überdies an (a natura ipsa deducitur), zu wollen (ut *velit*), daß er dasjenige erwerbe,

[1] Encyklika Rerum novarum S. 18 (19).

wodurch die Kinder gegen irdische Wechselfälle sichergestellt würden. Das könne aber nur durch den Besitz fruchttragender Sachen (fructuosarum rerum possessione) geschehen. Mag dann auch Krankheit u. dgl. die Kinder an der körperlichen oder geistigen Arbeit behindern, sie sind durch den Besitz geschützt und nicht auf das Almosen anderer oder des Staates angewiesen.

Wird damit nun gesagt, jeder einzelne Vater habe die Pflicht, seinen Kindern Grundstücke zu hinterlassen? Wer nichts hat, der kann eben auch nichts hinterlassen. Andere werden ihren Kindern Kapitalien, andere Grundstücke übergeben. Vielleicht die meisten Väter müssen sich im wesentlichen darauf beschränken, die Kinder großzuziehen, ohne ihre Zukunft anders als durch eine gute Ausbildung sicherstellen zu können. Aber das hindert nicht, daß das Wollen und das Bestreben der Väter, ihren Kindern auch Eigenthum zu hinterlassen, durchaus gerecht, naturgemäß sei, und daß eine Gesellschaftsordnung, welche durch Abschaffung des Eigenthums diese erbliche Ueberlassung unmöglich machte, in Widerspruch zu den naturgemäßen und gerechten Wünschen des Vaterherzens treten würde. Durchaus gegenstandslos ist es darum, wenn George dem Papste vorhält: „Die Pflicht des Vaters gegen sein Kind kann doch nur eine allen Vätern mögliche Pflicht sein.“[1] Leo XIII. verlangt eben nicht, daß jeder Vater Grundeigenthum hinterlasse, sondern nur, daß jeder Vater je nach seinen Verhältnissen für die Zukunft der Kinder Sorge trage. —

8. George wendet ferner ein: „Sie sind auch der Meinung, daß das Privateigenthumsrecht an Grund und Boden das Erwerbsleben anrege, den Wohlstand vermehre, die Menschen seßhaft mache und das Heimatsgefühl

[1] Offener Brief S. 42.

stärke."[1] Daß in dem Privateigenthum ein mächtiger Sporn des Erwerbslebens liegt, wagt George nicht zu bestreiten. Er übergeht diesen Punkt mit Stillschweigen und bestrebt sich nur darzuthun, daß es auch in seinem System an Anregungen nicht fehlen würde. Den hauptsächlichsten Antrieb zu einer intensiven Bearbeitung des Bodens erblickt nämlich George in der Sicherheit, die Früchte der Arbeit, die Arbeitserzeugnisse, ernten zu können. Diese Sicherheit aber glaubt er hinreichend gewahrt, sofern dem Bebauer des Landes nur ein dauerndes Besitzrecht, ohne Eigenthum, garantirt sei. „Im rohen Urzustande der menschlichen Gesellschaft, wo die ganze Thätigkeit sich auf Jagd, Fischfang und auf das Pflücken wildwachsender Früchte beschränkt, ist ein Privatbesitz an Grund und Boden nicht nothwendig. Sobald aber die Menschen anfangen, den Boden zu bebauen, sowie sie ihre Arbeit auf dauernde, am Boden haftende Werke verwenden, dann wird ein Privatbesitz an Land nothwendig, um das Eigenthumsrecht an den Arbeitserzeugnissen zu sichern. Denn wer möchte säen, ohne des ausschließlichen Besitzes des Bodens, der zum Ernten nöthig ist, gewiß zu sein? Wer würde kostbare Bauwerke errichten ohne ausschließliches Besitzrecht am Baugrund, welches allein ihm ermöglicht, den Nutzen aus seiner Arbeit und seiner Kapitalanlage zu ziehen?"[2] Allein George meint, die durch den Privatbesitz gewährte Sicherheit des Fruchterwerbes genüge, ja sie sei eine größere als beim heutigen Pachtsystem[3]. — Wir wollen nicht darüber streiten, ob die Sicherheit des Pächters größer wird, wenn der Eigenthümer des Bodens kein Privatmann, sondern der Staat ist. Uns genügt das stillschweigende Zugeständniß, daß sie wenigstens geringer ist als die Sicherheit, welche der heutige Privateigenthümer des Bodens hat. „Und in der That", sagt mit

[1] Offener Brief S. 44. [2] Ebd. S. 4. [3] Ebd. S. 44.

Recht Dr. Eugen Jäger, „wenn die Bodenbesitzreformer glauben, mit der bloßen Verpachtung[1] des Bodens auszukommen, so daß der Staat gewissermaßen nur die Grundrente bezöge und diese dann zugleich die alleinige Steuer (single tax) wäre, während der ganze Mehrbetrag in den Händen der Privatwirtschafter bliebe, so würden sie mit ihrer Socialreform bald ebenso scheitern, wie die Socialdemokratie mit ihrer communistischen Einrichtung von Production und Consumtion. Der Pächter, der nicht sicher ist, daß er und seine Erben den Grundbesitz dauernd behalten können (ein Beschluß der Regierung, ein ‚Gesetz' könnte ihn ja des Privatbesitzes berauben), wird schwerlich geneigt sein, Arbeit oder gar Kapital in nennenswerthem Maße dem Boden einzuverleiben, um so Ueberschüsse an Producten zu erzielen, deren weitere nutzbare und dauernde Verwerthung ihm ja fast unmöglich gemacht würde. Auch hier muß sehr bald ein Absterben der wirtschaftlichen Intensität eintreten." [2]

Beklagt Henry George die unnatürlichen und barbarisch elenden Wohnungsverhältnisse der großen Städte, weist er mit gerechter Entrüstung darauf hin, daß zahllose Leute in ihrem Vaterlande kein Heim besitzen, wenn er insbesondere für das heutige Italien die Worte des Tiberius Gracchus wiederholt: „Römer! Man nennt euch die Herren der Welt, und dennoch habt ihr kein Recht auf einen Fußbreit ihres Bodens! Die wilden Thiere haben ihre Höhlen, aber die

[1] Es verschlägt nichts, daß George die Leistung der Grundbesitzer an den Staat nicht als „Pachtzins", sondern als „Steuer" bezeichnet wissen will. Das Verhältniß zwischen Staat und Privatbesitzer bleibt doch ein der Pacht analoges.

[2] Denkschrift über die Lage der Landwirtschaft für den VI. Ausschuß der Kammer der Abgeordneten. Beilage 375 zu den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, II (München 1894), 1292.

Krieger Italiens besitzen nur Wasser und Luft!" so finden diese Klagen im Herzen Leos XIII. gewiß den lebhaftesten Widerhall. Aber nicht das Eigenthum an sich, sondern Mißbrauch vielfacher Art verschuldet auch jene Noth, ein Mißbrauch, der keineswegs an die Institution des Privateigenthums geknüpft ist, ein Mißbrauch, der am allerwenigsten dadurch beseitigt werden kann, daß nun *allen* das eigene Heim im Vaterlande genommen wird.

9. Auch der letzte Einwand, den George gegen die Beweisführung Leos XIII. erhebt, bringt nur neue Mißverständnisse zu Tage: „Schließlich sind Sie noch der Ansicht, das Recht auf Besitz von Privateigenthum an Grund und Boden sei ein *natürliches* und komme *nicht vom Menschen*; der Staat habe kein Recht, es abzuschaffen; den Bodenwerth durch eine Steuer zu nehmen, würde ungerecht und grausam gegen die Privateigenthümer sein." [1]

Es will uns scheinen, daß George nicht wußte, was man unter „natürlichem Rechte" versteht. Andernfalls würde er schwerlich, nachdem er früher bereits bestritten, daß „der Ursprung des Privateigenthums am Grund und Boden die menschliche Vernunft" sei, in einem neuen, gesonderten Punkte abermals die naturrechtliche Begründung des Privatlandeigenthums in Abrede stellen können.

Das *Naturrecht* kommt von *Gott* als dem höchsten Gesetzgeber. Aber der Herold dieses Gesetzgebers, das Manifestativprincip des natürlichen Rechtes, ist die menschliche *Vernunft*. Widerstrebt also das Privateigenthum am Boden der menschlichen Vernunft, so steht es ebenso im Widerspruch mit dem Naturgesetze Gottes. Erscheint es dagegen als eine Forderung der menschlichen Vernunft, wie Leo XIII. in überzeugender Weise darlegt, so würde der Versuch seiner Be-

[1] Offener Brief S. 45.

seitigung zugleich eine Uebertretung des natürlichen Rechtes, der von Gott für den Menschen und die menschliche Gesellschaft gewollten Ordnung, einschließen. Das Naturrecht, wie die Vernunft es verkündigt, enthält lediglich die allgemeinen Rechtsgründe des Privateigenthums, verleiht nicht durch sich selbst die besondern Rechtstitel in concreto. Mit andern Worten: das natürliche Recht lehrt die Berechtigung und Nothwendigkeit des Privateigenthums als Institution und damit das Recht des Menschen, auf diese oder jene juridisch und moralisch zulässige Weise Eigenthum zu erwerben. Aber das Naturrecht stellt nicht selbst die concrete Beziehung einer einzelnen Sache zu einer einzelnen Person her, überläßt dieses vielmehr der Thätigkeit des Menschen. Und doch scheint gerade das Georges Auffassung von der „naturrechtlichen" Begründung des Privateigenthums zu sein. Oder würde er sonst folgende Worte haben niederschreiben können: „Wer wird es wagen, das persönliche Eigenthumsrecht an Grund und Boden auf eine unmittelbare Bewilligung vom Schöpfer des Erdbodens zurückzuführen? In welcher Weise gibt die Natur ein solches Eigenthumsrecht? Erkennt sie es in irgend einer Weise an? Kann irgend jemand durch den Unterschied im Wuchs, im Gesicht, in Statur oder Hautfarbe, durch Section ihrer Leichname oder durch eine Analyse ihrer Kräfte und Bedürfnisse nachweisen, daß der eine Mensch zum Grundeigenthümer, der andere zum Pächter von der Natur vorherbestimmt ist?"[1] Allerdings liefert die Physiologie, Chemie oder Anatomie keine Rechtstitel des Eigenthums. Die Bezeichnung des individuellen Eigenthümers vollzieht sich auf andere Weise, durch seine eigene That, seine Arbeit, den Fruchterwerb u. s. w. Und daß diese Thatsachen in concreto für diese Person ein Eigenthumsrecht an dieser Sache begründen, — das lehrt auch die Vernunft,

[1] Offener Brief S. 46.

das natürliche Recht, welches jene Thatsachen mit ihrer Rechtswirkung bekleidet. —

10. Nur noch ein Wort zum Schluß. George glaubte, der Staat habe die Befugniß, das Privateigenthum an Grund und Boden abzuschaffen, da er es gewesen, welcher dasselbe eingeführt. Und er verargte es dem Papste, daß er die entgegengesetzte Ansicht vertritt. Es ist das um so auffallender, da George vorher bereits einen jeden Absolutismus in der Wurzel vernichtenden Ausspruch des Papstes vollauf gebilligt hat[1]. Wir meinen das Wort der Encyklika: „Der Mensch ist älter als der Staat, und er besaß das Recht auf Erhaltung seines körperlichen Daseins, ehe es einen Staat gegeben."[2] Ist der Mensch älter als der Staat, was befugt dann den Staat, jene ursprünglichen Rechte den Individuen und Familien zu rauben? Ist er etwa zu diesem Zwecke gegründet worden? Haben die Menschen sich zu staatlichen Gemeinschaften vereinigt, um es *schlechter* zu haben als zuvor? Oder ist es nicht gerade eine der wesentlichen Aufgaben des Staates, die zeitlich und logisch frühern Rechte der Bürger zu schützen? Auf welchen Titel soll sich denn das Eigenthum des Staates am Grund und Boden stützen? Müßte es daher nicht als eine Gewaltthat sondergleichen erscheinen, wenn der Staat etwa, wie George es wollte, durch eine einzige die Grundrente völlig absorbirende Steuer „den ganzen Werth des Grundeigenthumsrechtes zu Gunsten der Volksgemeinschaft wegnähme"?[3] Wir geben zu, daß die fortschreitende Concentration des Grundbesitzes in den Latifundienländern nicht ohne „Räubereien" im engern und weitern Sinne des Wortes sich vollzog und vollzieht. Aber das ist alles ja doch nur ein Kinderspiel

[1] Offener Brief S. 7.
[2] Encyklika Rerum novarum S. 14 (15).
[3] Offener Brief S. 47.

gegen den grandiosen „Raub", den George vorzuschlagen den Muth hatte. —

Wir haben vielleicht ausführlicher über George gesprochen, als dessen socialpolitische Bedeutung erheischt. Allein es war ja nicht der Socialreformer George, der unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nahm, sondern der Kritiker des päpstlichen Rundschreibens Rerum novarum und der Gegner einer naturrechtlichen Begründung des Privateigenthums am Boden. George gilt überdies als der scharfsinnigste und gewandteste unter den modernen Agrarsocialisten; eben darum mußte seinen Einwendungen größere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

7. Die Erwerbung des Eigenthums.

1. Unsere bisherigen Erörterungen beschäftigten sich mit dem Ursprung und den naturrechtlichen Grundlagen der Eigenthumsinstitution im allgemeinen.

Es erübrigt die Frage: Auf welche Weise entsteht das Eigenthum im besondern, d. h. das Eigenthum einer physischen oder moralischen Person an einer concreten Sache? Wie wird das Eigenthumsrecht an einem Einzeldinge für jemand oder von jemand erworben?

Jeder Mensch hat von Natur aus das Recht, Eigenthum zu erwerben und zu besitzen. Das folgt aus unsern Beweisen für die Nothwendigkeit und Berechtigung der Privateigenthumsinstitution. Denn jeder Mensch hat von Natur aus das unzweifelhafte Recht, sein Leben zu erhalten, vernunftgemäß für die Zukunft zu sichern und zu vervollkommnen. Jedem steht das Recht zu, eine Familie zu gründen und für diese dauernd zu sorgen. Jeder hat endlich das Recht, die Früchte seines Fleißes zu genießen, mögen diese Früchte physische Producte der Arbeit oder Lohn für eine in fremdem Dienste vollzogene Arbeit sein.

Die Natur selbst hat jedoch niemand ein actuelles Eigenthum an irgend welchen Gegenständen verliehen, — nicht den einzelnen Individuen; wer wollte behaupten, der A besitze jenes Haus, der B jenen Acker unmittelbar von der Natur? Auch nicht der ganzen Menschheit im collectiven Sinne. Hätte nämlich von Natur aus ein derartiges positives und actuelles Collectiveigenthum bestanden, so würde der einzelne bei dem Erwerbe und dem Gebrauche der Güter stets von dem Willen, der Einwilligung aller übrigen Menschen als der ursprünglichen Miteigenthümer abhängig sein. Nun aber kann unmöglich ein Recht, das unmittelbar aus der Natur, wie sie in jedem einzelnen Menschen ganz und vollkommen sich vorfindet, hervorquillt, von der Willkür anderer Personen völlig abhängig sein. Also widerspricht die Annahme eines natürlichen, positiven Collectiveigenthums der Vernunft ebensosehr wie den ältesten Nachweisen der Geschichte [1].

2. Hat aber die Natur niemand ein actuelles Eigenthum verliehen, so kann ich ganz richtig sagen: Von Natur aus ist alles allen gemein, aber:

Erstens: nicht im positiven, sondern im negativen Sinne gemein, weil die Güter niemand actuell, dagegen allen potentiell gehören. Es sind res nullius, und weder ein einzelner Mensch noch die ganze Menschheit hat das Recht, irgend jemand von ihrem Erwerbe, ihrem Gebrauche auszuschließen [2]. Dieser sogen. „negativen Gütergemeinschaft" gehörten zu allen

[1] Vgl. unsere frühern Ausführungen S. 213 ff.

[2] Allerdings enthält die ursprüngliche communio bonorum neben dem negativen Momente (daß die Natur keine Theilung der Güter vollzog) auch ein positives Moment, insofern nämlich das natürliche Recht allen die Befugniß verlieh, jede Sache zu gebrauchen und als Eigenthum zu erwerben, — solange sie noch nicht von einem andern occupirt war. Cf. *Lessius*, De iustitia et iure lib. 2, c. 5, n. 4.

Zeiten und gehören auch heute noch diejenigen Güter an, welche res nullius waren oder geblieben ſind.

Zweitens: nicht im collectiven Sinne, als wenn alle Menſchen zuſammen, wie die Glieder einer Geſellſchaft, von Natur aus[1] ein gemeinſchaftliches potentielles oder actuelles Eigenthum an den Gütern dieſer Erde beſäßen, — ſondern im *diſtributiven* Sinne, da jeder einzelne von Natur aus zwar kein actuelles, aber doch ein *potentielles* Eigenthumsrecht hat, d. h. das Recht, die Güter zu erwerben. Von Natur aus gehören die einzelnen Güter dem einen nicht mehr wie dem andern, können daher entweder von dem einen oder dem andern oder auch von vielen zuſammen erworben werden. Der Erwerb des actuellen Eigenthums an einer Sache iſt daher ein *disjunctiver*.

3. Weil die Natur niemand das actuelle Eigenthumsrecht an einer concreten Sache verleiht, ſo bedarf es irgend einer *menſchlichen Thatſache*, durch deren Vermittlung das Eigenthum an einem beſtimmten Einzeldinge, ſei es von einer einzelnen Perſon, ſei es von einer Geſamtheit von Perſonen, erworben wird.

Dem gegenüber hat man eingewendet, eine bloße *Thatſache* könne doch unmöglich ein *Recht* begründen, dazu ein Recht, welches das potentielle Eigenthumsrecht aller andern Menſchen an der in Frage ſtehenden Sache aufhebe. Gerade darum glaubte Pufendorf zur rechtlichen Begründung des Eigenthums der Annahme einer Einwilligung der übrigen Menſchen nicht entrathen zu können[2]. Allein Pufendorf über-

[1] Damit wird keineswegs beſtritten, daß die Occupation nicht bloß von dem einzelnen, distributive, ſondern auch von vielen zuſammen (einem Stamm u. dgl.), collective, geſchehen konnte. Ob, wo und wieweit dies in Wirklichkeit geſchah, — das iſt eine rein hiſtoriſche Frage.

[2] Vgl. oben S. 210 ff.

ſah, daß nicht die Thatſache *für ſich allein* das concrete Eigenthumsrecht begründet, ſondern die Thatſache *in Verbindung* mit einem *Rechtsſatze*, aus dem ſie ihre juridiſche Kraft entlehnt. Ohne einen derartigen *rechtlichen Erwerbstitel* gibt es keinen rechtmäßigen, d. i. dem Recht gemäßen Erwerb.

4. Zwei Momente gehören nämlich zu einem ſogen. „*Rechtstitel*" des Eigenthumserwerbes: ein allgemeiner *Rechtsſatz* und eine *Thatſache*, durch welche jener Rechtsſatz auf einen ſpeciellen Fall angewendet wird.

So wäre z. B. folgendes allgemeine Princip ein Rechtsſatz: „Ein jeder, der durch rechtmäßigen Kauf oder rechtmäßige Schenkung eine Sache für ſich erworben hat, beſitzt Eigenthumsrecht an dieſer Sache." In der Vorausſetzung der Richtigkeit und juridiſchen Wirkſamkeit jenes allgemeinen Princips müßte nun offenbar eine beſtimmte Perſon als Eigenthümerin einer concreten Sache anerkannt werden, ſofern ſie nur die Thatſache der Schenkung oder des Kaufes nachweiſen könnte.

„Man kann deshalb", ſagt *Cathrein*[1], „die Rechtsbefugniß als eine Art wenigſtens virtueller Schlußfolgerung aus einem Syllogismus anſehen, deſſen Oberſatz ein allgemeiner Rechtsſatz, der Unterſatz aber eine beſtimmte concrete Thatſache iſt":

Wer rechtmäßig einen Gegenſtand kauft, erwirbt Eigenthum an demſelben. (*Rechtsſatz.*)

Nun aber hat A jenen Gegenſtand rechtmäßig gekauft. (*Thatſache.*)

Alſo iſt er der Eigenthümer desſelben. (*Rechtsbefugniß.*)

Der Rechtsſatz allein oder in Verbindung mit der Thatſache iſt in Wahrheit der eigentliche titulus iuris. Allein

[1] Moralphiloſophie I (3. Aufl.), 490 f.

nach dem juridischen Sprachgebrauche wird gewöhnlich die Thatsache, der Kauf, die Schenkung u. s. w. als Rechtstitel bezeichnet, weil man den allgemeinen Rechtssatz als selbstverständlich stillschweigend voraussetzt.

5. Es fragt sich nun: Welches sind die Rechtstitel für die Erwerbung des Eigenthums, oder wie man auch sich ausdrückt, die rechtlichen Erwerbstitel des Eigenthums?

Man unterscheidet natürliche und positive Rechts- oder Erwerbstitel, je nachdem sie ihre Kraft aus dem natürlichen oder positiven Rechte herleiten. Es kann z. B. durch staatliches Gesetz Personen ein Erbrecht verliehen werden, welches im natürlichen Rechte eine klare und bestimmte Begründung nicht besitzt. Ebenso kann z. B. der Richter im Theilungsverfahren durch adiudicatio Eigenthum begründen.

Eine andere Eintheilung unterscheidet zwischen originären und derivativen, ursprünglichen und abgeleiteten Erwerbstiteln. Die „ursprünglichen", „originären" Erwerbstitel sind solche, welche das Eigenthum an einer Sache gewähren, an welcher bisher ein Eigenthumsrecht nicht bestanden hatte. „Derivativ", „abgeleitet" dagegen heißen jene Erwerbstitel, vermöge deren ein bereits bestehendes Eigenthumsrecht von einer Person auf die andere übertragen wird.

Wir handeln hier von den natürlichen, und zwar an erster Stelle von den originären Erwerbstiteln.

6. Der ursprünglichen Erwerbstitel gibt es drei:

Occupatio, Besitzergreifung; — Accessio, Zuwachs; — Industria oder Labor, Arbeit. — Beginnen wir mit der *Occupatio*, Besitzergreifung[1]. Der Grund, warum sie als Erwerbstitel gelten muß, ist leicht zu erkennen.

[1] Die Schwierigkeit, welche wir soeben besprachen, daß nämlich eine Thatsache nicht Rechtsgrund des Eigenthums sein könne, löst Liberatore (Grundsätze der Volkswirtschaft [Innsbruck 1891]

Jeder Menſch hat das Recht und die Pflicht, ſein Leben zu erhalten. Dazu bedarf er der materiellen Güter. Er hat alſo auch ein Recht, dieſe Dinge zu *gebrauchen*. Nun aber ſetzt der Gebrauch einer Sache deren *Beſitz* voraus. Der Beſitz ferner an einem Dinge, welches noch niemand gehört, wird hergeſtellt durch die *Beſitzergreifung*. Alſo hat jeder Menſch die rechtliche Befugniß, materielle Dinge, die in niemandes Eigenthum ſtehen, d. i. herrenloſe Güter, in Beſitz zu nehmen, zu occupiren.

S. 183) bezüglich der Occupation, indem er zwiſchen dem *beſtimmenden* und *berechtigenden* Princip des Eigenthums unterſcheidet, in folgender Weiſe: „Das berechtigende Princip des Eigenthums iſt die Natur, welche dem Menſchen die Herrſchaft über die geringern, für ihn geſchaffenen Dinge gegeben und ihn vorſehend und geſellſchaftlich und folglich zum dauernden Eigenthumsbeſitz geeignet gemacht hat. Durch die Occupation geſchieht nichts anderes, als daß ein ſolcher Beſitz mit Bezug auf Dinge, die keinem andern gehören, und die man daher nehmen kann, ohne irgend jemand zu nahe zu treten, feſt beſtimmt wird. Und es iſt eine Eigenſchaft jedes Rechtes, welches aus der Natur in unbeſtimmter und abstracter Weiſe entſpringt, daß es nur durch eine Thatſache concret und individuell werden kann. Die Zuſtimmung der Eheleute iſt eine Thatſache; nichtsdeſtoweniger beſtimmt ſie concreterweiſe das eheliche Recht. Die Zeugung iſt eine Thatſache; gleichwohl beſtimmt ſie im beſondern das Vaterrecht. Aehnliches geſchieht hier: die Occupation iſt eine Thatſache, aber ſie iſt eine ſolche, welche dazu dient, ein von der Natur dem Menſchen unbeſtimmt gegebenes Recht zu beſtimmen." — Der größern Klarheit wegen unterſcheiden wir ein doppeltes „berechtigendes Princip": 1. den Rechtsgrund der *Eigenthumsinſtitution*, welcher mit den für die Nothwendigkeit und Berechtigung des Eigenthums vorgebrachten Gründen gegeben iſt; 2. den Rechtsſatz, welcher gewiſſe *Arten* von Thatſachen *im allgemeinen* als naturrechtlich geeignet erklärt, *concretes* Eigenthum zu erwerben. Und damit beſchäftigen wir uns an dieſer Stelle, wo der Nachweis erbracht wird, daß die Occupation, Arbeit u. ſ. w. derartige Thatſachen ſeien und darum das ſachlich unbeſtimmte Recht, Eigenthum zu erwerben, in ein ſachlich beſtimmtes Recht umwandeln können.

Wäre die Besitzergreifung herrenloser Güter dem Menschen verwehrt, so würde hierdurch das ihm verliehene Recht, Eigenthum zu erwerben, bedeutungslos gemacht. Das erste Eigenthum konnte jedenfalls nicht anders als durch Occupation erworben werden.

Damit die Besitzergreifung für den Occupanten Eigenthum erwerbe, müssen jedoch mehrere Bedingungen erfüllt werden.

Auf seiten des Objectes wird vorausgesetzt, daß dieses herrenlos sei. Denn die Occupation erwirbt das Eigenthum, aber es zerstört dasselbe nicht. Sind die Dinge bereits von jemand erworben, so hat der rechtmäßige Eigenthümer das Recht, die Sache als die seinige zu betrachten und jeden von derselben auszuschließen. Von abermaliger Occupation einer bereits im Eigenthum befindlichen Sache kann also keine Rede sein. Die Dinge selbst sind endlich von Natur aus meist so geartet, daß sie unmöglich den Bedürfnissen mehrerer Personen zugleich dienen können[1].

Auf seiten des Besitzergreifers müssen zwei Momente zusammentreffen: der Wille, die Sache als Eigenthum zu erwerben (*animus* rem *sibi* habendi). Denn die Absicht, eine Sache zu besitzen, ist nicht identisch mit dem Willen, die Sache als Eigenthum zu besitzen. Auch der Inhaber eines Depo-

[1] Auch heute gibt es noch herrenlose Gegenstände, an denen der Rechtstitel der Occupation zur Geltung kommen kann, z. B. das Wild des Feldes und Waldes, der Vogel in der Luft, die Fische der großen Flüsse und des Meeres, wild wachsende Früchte u. dgl. — Ebenfalls rechnet die Jurisprudenz hierher res derelictae, Sachen, die von dem bisherigen Eigenthümer preisgegeben sind mit der Absicht, das Eigenthum nicht mehr haben zu wollen. (Die bloße Aufgabe des Besitzes ohne jene Absicht ist noch kein Aufgeben des Eigenthums. Man denke z. B. an die Waren, die aus dem Schiff geworfen werden, um dasselbe zu erleichtern.) Ebenfalls wird der Schatz hierher gerechnet, welcher so lange verborgen war, daß niemand sich mehr als Eigenthümer ausweisen kann.

situms z. B. besitzt das Object, aber er will es nicht besitzen als Eigenthümer. Sodann ist erfordert die äußere Kennzeichnung des vollzogenen Eigenthumserwerbes. Da dem Rechte des einen immer und wesentlich eine Pflicht des andern entspricht, so muß bei der Begründung des ersten Eigenthums an einer Sache der vollzogene Eigenthumserwerb durch deutliche Zeichen erkennbar gemacht werden. Eine Pflicht, die nicht erkannt werden kann, ist eben keine Pflicht. Als Kennzeichen aber gelten z. B. bei der Jagd, dem Fischfang die thatsächliche Ergreifung des Objectes; beim Grund und Boden seine Cultivirung, Beackerung, Umhegung u. dgl.[1]

Es dürfte jemand einwenden: Wenn durch die Occupation das Eigenthum an den concreten Einzeldingen begründet wird und ursprünglich begründet werden mußte, so hängt ja die Einführung der ganzen Eigenthumsinstitution von der Occupation ab. Nun ist aber die Occupation ein freier Act des Menschen. Also kann auch die Eigenthumsinstitution nicht als eine natürliche bezeichnet werden, weil das Natürliche niemals von der freien Willkür des Menschen abhängt.

Diesem Bedenken stellt Taparelli[2] ein anderes, gleichwerthiges gegenüber: „Man sage mir zuerst: ist das Factum der Ehe ein dem Menschen freier Act? Ganz gewiß. Also werden auch die ehelichen

[1] Vgl. A. M. Weiß O. Pr., Sociale Frage und sociale Ordnung I (3. Aufl.), 371. „Auch die sogen. erste Besitzergreifung ist nicht eine bloße Willenserklärung, sondern eine wirkliche Anwendung der körperlichen und geistigen Kräfte. Die Vorstellung der Socialisten, als rühre der Besitz von einer müheloſen Willenserklärung, höchstens von einer gerichtlichen Urkunde her, ist in hohem Grade kindisch und schmeckt mehr nach Stubengelehrtenwitz, als man bei ihnen suchen sollte. Man möchte denken, ihnen dürfte es am ehesten klar sein, daß die erste Urbarmachung des Bodens oder die Abteufung eines Bergwerkes nicht so ganz ohne Anstrengung der Hände und ohne ernstliche geistige Mühe von statten gehe, und daß diese Arbeit nur die Vorläuferin von tausend weitern ist."

[2] A. a. O. I, Nr. 409. — Vgl. auch Cathrein, Moralphilosophie II (3. Aufl.), 292.

und elterlichen Rechte keine natürliche Einrichtung ſein?“ Jeder wird aus dieſem Beiſpiele mit Leichtigkeit die Löſung des Bedenkens entnehmen können. Die Occupation iſt für den einzelnen Menſchen und im einzelnen Falle ein freier Act, genau ſo wie die Eheſchließung. Betrachte ich aber die Menſchheit im großen und ganzen, ſo werden ſtets viele, ja die meiſten und zwar unter dem Einfluß und Antrieb der vernünftigen Natur dieſen freien Act vollziehen. Es mögen einzelne aus höhern Beweggründen auf die Ehe verzichten. Nie wird es die ganze Menſchheit thun. Wer wollte nun aber deshalb, weil keine den einzelnen zwingende Nothwendigkeit vorliegt, die Ehe als eine willkürliche Einrichtung des Menſchengeſchlechtes bezeichnen?[1]

7. Der zweite urſprüngliche Erwerbstitel iſt die *Accessio*, der Zuwachs. Der Zuwachs kann auf doppelte Weiſe erfolgen: einmal durch die Natur mit ihren Kräften. Die natürlichen Producte einer mir gehörigen Sache fallen in mein Eigenthum. Eine derartige Verbeſſerung oder Vermehrung iſt ebenſo wie die entgegengeſetzte Möglichkeit der Verſchlechterung eine Folge der natürlichen Eigenſchaften der Sachen. Wer dieſe als Eigenthum erworben hatte, wollte ſie haben, wie ſie ſind, und jenen Nutzen daraus ziehen, den ſie ihrer Natur nach hervorbringen[2]. Sodann kann durch

[1] Vgl. oben S. 295 nebſt Anm. 2. Man beachte, wie unſere Beweiſe für die Privateigenthumsinſtitution wohl unterſchieden zwiſchen natürlicher Berechtigung, ſtabiles Eigenthum zu erwerben, die für den einzelnen Menſchen gilt, und andererſeits natürlicher Nothwendigkeit des Eigenthums, welche für die ganze Geſellſchaft behauptet und erwieſen wurde.

[2] Taparelli a. a. O. I, Nr. 412. — Ebenſo entſpricht es der Vernunft, daß, was als Theil mit einem mir gehörigen Dinge ſich verbindet, auch wenn es nicht Product meines Eigenthums iſt, dennoch in mein Eigenthum falle, ſofern es im Verhältniß zu dem mir gehörigen Dinge als Nebenſache betrachtet werden kann. „Accessorium sequitur principale.“ Für ſchwierigere Fälle wird das poſitive Geſetz beſtimmen müſſen, was als Hauptſache zu gelten hat, wie überhaupt die nähern Beſtimmungen über Eigenthumserwerb durch alluvio, commixtio u. ſ. w. Sache des poſitiven Rechtes iſt.

die gesellschaftlichen Verhältnisse ein Zuwachs des Werthes, ein „Mehrwerth" des mir gehörigen Objectes zur Entstehung gelangen. So erfolgt z. B. bei gesteigerter Nachfrage ein Werthzuwachs meiner Waren, bei Erweiterung der Stadt ein Steigen des Werthes meines Grundstückes u. dgl.[1] Wer Eigenthümer der Sache vor Entstehung ihres Mehrwerthes war, bleibt ebenfalls ihr Eigenthümer nach Entstehung desselben. Der neu entstandene Werth fällt daher in das Eigenthum des bisherigen Herrn der Sache, mit welcher eben jener Werth verbunden ist.

8. Der dritte ursprüngliche Erwerbstitel ist die Arbeit, *industria* oder *labor*[2]. Der Mensch hat kein Eigenthum an der eigenen Persönlichkeit, weil er nicht sein eigenes Ziel und nicht sein eigener Herr sein kann. Aber er darf seine Kräfte wie die seinigen benutzen, hat an denselben ein Nutzeigenthum und darum ein volles Eigenthum an den Acten seiner Fähigkeiten und deren Früchten. Damit nun ein Eigenthum an den Früchten der Arbeit praktisch überhaupt möglich sei, ist es nothwendig, daß die Eigenthumsinstitution — so folgerten wir oben[3] — in der Gesellschaft zu Recht bestehe. An dieser Stelle handelt es sich nicht mehr um die Eigenthumsinstitution im allgemeinen, sondern um die Erwerbung des concreten Eigenthums an einer einzelnen Sache. Es fragt sich also, ob und unter welchen Voraussetzungen die Arbeit Erwerbstitel werden könne. Wir behaupten nun:

Erstens: Die Arbeit ist wirklicher Erwerbstitel. Denn der Mensch hat unbestreitbar ein Recht auf die Früchte seiner Arbeit. Diese fallen daher in sein Eigenthum.

---

[1] Vgl. „Kölner Korrespondenz", herausgegeben von Dr. P. Oberdörffer, 7. Jahrgang, Heft 2/3, S. 38.

[2] Aber nicht der einzige Erwerbstitel. Die Socialisten lehren, liberalen Philosophen und Oekonomen folgend: jeder habe nur auf das Product seiner Arbeit Anspruch. [3] Vgl. S. 270 ff.

Zweitens: Die Arbeit ist ein ursprünglicher Erwerbstitel. Denn die Frucht der Arbeit ist etwas Neues, was durch die Arbeit entsteht und daher noch nicht im Eigenthume jemandes gestanden hat, von dem der Arbeiter sein Eigenthumsrecht ableiten müßte.

Drittens: Aber die Arbeit kann nicht der ursprünglichste Erwerbstitel sein. Würde der Mensch eine Sache durch seine Arbeit erschaffen[1] können, dann müßte die Frucht einer solchen Thätigkeit unbedingt dem Eigenthum des Arbeiters zufallen. Doch der Mensch kann nichts erschaffen. Seine Thätigkeit hat stets eine bereits vorliegende Materie zum Gegenstande, den Boden, den er bearbeitet, den Stoff, dem er eine neue Gestalt und Form verleiht. Mit dieser vorliegenden Materie nun ist das durch menschliche Arbeit Erzeugte in der Regel aufs engste verbunden. Soll also der Mensch die Umänderung des Stoffes, die neue Form, die neuen Eigenschaften und Fähigkeiten, welche allein das von der Arbeit Erzeugte, das eigentliche Product, die unmittelbare Frucht der Arbeit darstellen, als Eigenthum gewinnen, so muß er zugleich auch Eigenthümer des Stoffes selbst sein, welcher durch die Arbeit zum Träger der neuen Form, der neuen Eigenschaften geworden ist.

War nun der Producent selbst bereits vor der Production Eigenthümer des Bodens, des Stoffes, so fällt ohne weiteres auch das Product, das Erzeugte, in das Eigenthum des Producenten.

Handelt es sich dagegen um herrenlose Sachen, welche zum Gegenstande der productiven Thätigkeit gemacht werden,

[1] Die Erschaffung ist „productio rei ex nihilo *sui* et ex nihilo *subiecti*"; „ex nihilo *sui*", d. i. es muß ein Etwas sein, das vorher nicht da war; „ex nihilo *subiecti*": dieses Etwas darf nicht bloß eine neue Form, die Umgestaltung einer bereits vorliegenden Materie sein.

so erwirbt der Bearbeiter auch das Eigenthum am Stoffe, und zwar deshalb, weil die Arbeit in diesem Falle die Occupation voraussetzt, ja gewissermaßen selbst als eine qualificirte Occupation bezeichnet werden kann. — Cathrein[1] zeigt in überzeugender Weise, warum hier die Arbeit nicht der ursprünglichste Erwerbstitel sei: „Nehmen wir an, jemand habe ein Stück Holz oder einen Marmorblock gefunden und trage ihn in sein Haus, um ihn gelegentlich zu einem Tisch oder zu einer Statue umzuarbeiten. Darf nun etwa jeder Beliebige kommen und ihm das Stück Holz vor Beginn der Arbeit wegnehmen? Gewiß nicht. Ebensowenig, als man einem andern die Fische oder das Wild wegnehmen dürfte, die er vielleicht mühelos in seine Gewalt gebracht. Man entgegne nicht, daß das Fangen oder Heimtragen auch eine Arbeit sei. Denn wenn die Arbeit im Gegensatz zur bloßen Besitzergreifung als ursprünglicher Erwerbstitel bezeichnet wird, so versteht man darunter die Arbeit, welche auf die Umgestaltung und Verbesserung der Dinge verwendet wird. Ohne jede menschliche Bethätigung ist allerdings ein ursprünglicher Eigenthumserwerb unmöglich. Auch die Besitzergreifung ist eine Thätigkeit. Aber selbst in den Fällen, wo dieselbe viele Mühe kostet, wie z. B. langes Aufsuchen und Verfolgen des Wildes, ist der eigentliche Erwerbstitel nicht diese vorausgehende Mühe, sondern der Act der eigentlichen Besitznahme, z. B. der glückliche Schuß oder Wurf. Ohne diesen Act wird trotz aller Mühe kein Eigenthum erworben."

Hat endlich jemand einen Stoff, der bereits in *fremdem Eigenthum* steht, zum Gegenstande seiner Arbeit gewählt, so fällt die neue Form, die Umgestaltung und Verbesserung, welche das Product der Arbeit darstellt, an und für sich in das Eigenthum dessen, dem der Stoff gehört. Der Grund

[1] Moralphilosophie II (3. Aufl.), 303.

hierfür liegt auf der Hand. Die neue Form, die neuen Eigenschaften, die Verbesserungen bilden einen Theil des Stoffes und folgen als Theil dem Eigenthum des Ganzen. Die Früchte, die infolge der Bearbeitung des Bodens aus diesem entstehen, sind überdies theilweise ein natürlicher Zuwachs (accessio), insofern an ihrer Hervorbringung auch und zwar unmittelbar die natürlichen Kräfte und Eigenschaften des Ackers mitgewirkt haben. Die Umgestaltung aber, welche ein Stoff, z. B. der Marmor, das Holz, gefunden hat, ist zwar ein bloß künstlicher Zuwachs und führt sich auf die Arbeit allein als principale Wirkursache der Veränderung zurück. Gleichwohl erwirbt die Arbeit hier nicht das Eigenthum des Stoffes, weil sie vom Standpunkte des Naturrechtes aus betrachtet kein Rechtstitel zur Zerstörung des Eigenthums, sondern lediglich zum Erwerb des Eigenthums ist, selbstverständlich nur dort, wo dieser Erwerb physisch und rechtlich möglich ist.

Man wird hier jedoch zwischen einer dreifachen Voraussetzung unterscheiden müssen:

Jemand hat ohne Wissen und Willen des Eigenthümers einen Gegenstand bearbeitet oder verarbeitet mit dem Bewußtsein, daß dieser Gegenstand fremdes Eigenthum sei. Es ist der Fall der *mala fides*. Niemand wird eine solche Arbeit als Rechtstitel des Eigenthumserwerbes anerkennen, er müßte denn der Meinung sein, daß die Ungerechtigkeit selbst, die Verletzung fremden Rechtes, im stande wäre, ein Recht, d. i. eine moralische Befugniß, für den Vollzieher der Rechtsverletzung zu begründen.

Nehmen wir den andern Fall. Jemand hat im Dienste eines andern dessen Acker bestellt, dessen Rohstoffe verarbeitet. — Beziehungen, die von der Natur selbst nicht unmittelbar geschaffen sind, können und dürfen in vielen Fällen durch den freien Willen der Menschen eingeführt werden.

So steht z. B. nichts im Wege, daß jemand seine Fähigkeiten und Kräfte in den Dienst eines andern stellt. Im Gegentheil bildet diese Art der Verfügung sogar einen Bestandtheil des Rechtes, vermöge dessen der Mensch über seine Kräfte als etwas ihm Gehöriges disponiren darf. Niemals zwar wird es gestattet sein, die eigene Persönlichkeit wie eine Sache dem andern zu übergeben. Stets besitzt und bewahrt auch der niedrigste Knecht in Gott das letzte und höchste Ziel seines Lebens und Strebens, hiermit zugleich unveräußerliche Rechtsansprüche auf alles, was zur wahren Menschenwürde gehört. Aber der Menschenwürde widerspricht es keineswegs, daß der eine dem andern dient. Nicht selten sogar wird der Mensch in einem solchen Abhängigkeitsverhältniß eine bessere und sicherere Gewähr seiner Existenz und der dazu nothwendigen Mittel finden, als wenn er ganz auf sich selbst gestellt wäre. Ueberall nun, wo an Stelle der ursprünglichen Unabhängigkeit ein solches positives Dienstverhältniß getreten ist, da hört die Arbeit auf, Erwerbstitel des Eigenthums am unmittelbaren, physischen Producte der Arbeit zu sein, weil — abgesehen von allem andern — schon in Kraft des rechtlichen Dienstverhältnisses das Product *für den Herrn* hergestellt wird[1]. Die „Frucht der Arbeit", der „Ertrag der Arbeit"

[1] Man sage nicht, Leo XIII. habe mit dem Satze: „Wie die Wirkung ihrer Ursache folgt, so folgt die Frucht der Arbeit als rechtmäßiges Eigenthum demjenigen, der die Arbeit vollzogen hat" (Encykl. S. 17), etwa in einem gewissen socialistischen Sinne das Eigenthum am Arbeitsproducte auch dem in fremdem Dienste stehenden Arbeiter zuerkennen wollen. Die Annahme wäre denn doch zu naiv. Der Papst hätte dann in gleichem Athemzuge dem ersten Erwerber einer Sache das ausschließliche und dauernde Eigenthumsrecht an derselben zuerkannt — ein Recht, von dem Leo XIII. sagt, daß niemand es „in irgend einer Weise" verletzen dürfe — und zugleich doch wieder gestattet, das Object durch Aufwendung von Arbeit und als Frucht derselben dem rechtmäßigen Eigenthümer zu entwinden. — Ueberdies

für denjenigen aber, der ſeine Kräfte in den Dienſt eines andern geſtellt hat, iſt hier der gerechte Lohn, der auf Grund jener Dienſtleiſtungen dem Arbeitenden gewährt werden muß.

Die dritte Vorausſetzung wäre: Jemand hat *bona* fide, d. h. ohne zu wiſſen, daß der Stoff, den er zum Gegenſtand ſeiner Arbeit macht, einem andern gehört, dieſen fremden Stoff bearbeitet oder verarbeitet. — In dieſem Falle entſpricht es, wenn auch nicht den Forderungen des ſtrengen Rechtes, ſo doch der Billigkeit, daß unter gewiſſen Vorausſetzungen das Eigenthum an dem fremden Stoffe dem Producenten zufalle, wobei derſelbe den bisherigen Eigenthümer des Stoffes entſchädigen muß. Das poſitive Recht hat darum auch vielfach in dieſem Sinne entſchieden. So z. B. das römiſche Recht[1] in ſeinen Grundſätzen über „Specification", d. i. Neugeſtaltung einer Sache durch Arbeit. Wer einen fremden Stoff dergeſtalt verarbeitet, daß er als eine neue Sache erſcheint, hat an dieſer neuen Sache und ſomit auch am Stoffe das Eigenthum erworben. Die Umgeſtaltung muß alſo eine durchgreifende ſein, ſo daß die frühere Geſtalt nicht wiederhergeſtellt werden kann, und die Sache nach den Begriffen des Verkehres als eine andere, neue erſcheint. Bloßes Zerſtören oder Färben z. B. würde daher nicht genügen,

---

erkennt die Encyklika wiederholt das Lohnverhältniß an ſich als der Gerechtigkeit entſprechend an. — Der Papſt will eben mit dem Satze: „Wie die Wirkung ihrer Urſache folgt, ſo folgt die Frucht der Arbeit als rechtmäßiges Eigenthum dem, der die Arbeit vollzogen hat" — lediglich principiell und abstract die Eigenthumsinſtitution rechtfertigen. Er abſtrahirt dabei von den acceſſoriſchen Verhältniſſen, die durch Contract entſtehen, und von den rechtlichen Folgen derſelben. Wo er vom Lohnverhältniß redet, iſt die „Frucht der Arbeit" im juridiſchen Sinne auch Leo XIII. zufolge der Lohn.

[1] Cf. l. 7, § 7; l. 9, § 1; l. 26, § 3, Dig. de acquirendo rerum dominio 41, 1. — L. 13; l. 14, Dig. de cond. furtiva 13, 1; l. 12, Dig. ad exhibend. 10, 4.

ebenso nicht das Ausdreschen des Getreides. Wenn zugleich eigener und fremder Stoff verwendet wurde, dann erwarb der Arbeiter nach römischem Rechte das Eigenthum an der ganzen, neuen Sache auch für den Fall, daß vielleicht die alte Gestalt wiederhergestellt werden konnte. — Weiter als das römische Recht ging das deutsche Recht des Mittelalters, indem es den Grundsatz aufstellte, daß zur Ziehung der Früchte derjenige berechtigt sei, der sie „verdiente", d. h. der die zur Ziehung nöthige Arbeit verrichtete[1]. Dieser Grundsatz kam zu statten: 1) demjenigen, der zur Zeit der Arbeit das Recht des Fruchtgenusses besaß, dessen Recht aber endigte, ehe die Frucht eingeheimst war; 2) demjenigen, der in gutem Glauben, aus Irrthum ein fremdes Grundstück bestellt hatte. Durch die Reception des römischen Rechtes wurde dieser Grundsatz im allgemeinen beseitigt. Beibehalten blieb er im Lehenrechte[2] und in einigen Particularrechten, z. B. in Sachsen und theilweise im preußischen Landrechte.

9. Wir unterschieden vorhin zwischen ursprünglichen und abgeleiteten Erwerbstiteln. Mit letztern haben wir uns noch zu beschäftigen.

Der abgeleiteten Erwerbsarten und Erwerbstitel aber gibt es zwei: Erbfolge und Vertrag.

Bei der Erbfolge unterscheidet man die Intestaterbfolge und die testamentarische Erbfolge.

Die Berechtigung des Eigenthums beruht auf seinem Zweck. Das Eigenthum soll aber — wie wir oben ausführten — auch und ganz besonders den Zwecken der Familie dienen. Die Zwecke der Familie sterben nun nicht mit dem Familienhaupte oder dem einzelnen Familiengliede. Sie dauern fort wie die Familie selbst. „Da die Familie nicht bestimmt ist,

[1] Vgl. dagegen l. 25, § 1, Dig. de usuris 22, 1.
[2] II Feud. § 3.

bloß eine Generation zu dauern", sagt Charles Périn[1], „sondern da sie in ihren folgenden Generationen alle socialen Tugenden und Traditionen, deren Träger sie selbst ist, fortpflanzen soll, so muß auch das Eigenthum fortdauern und vom Vater auf diejenigen übergehen können, welche seinen Namen tragen und seine Person fortsetzen. Durch das Erbrecht muß das moralische Wesen, welches jede Familie bildet, sich erhalten und nach Verdienst weiter ausdehnen können. Hieraus ist das Recht der Beerbung entstanden und hat dieselbe Sanction erhalten wie das Recht des Eigenthums in allen den Gesellschaften, in welchen die natürlichen Gesetze des menschlichen Lebens in Achtung stehen." So haben also die Familienangehörigen, abgesehen von allem Testament, ein natürliches Recht auf die Erbfolge, wenn dieses Recht auch in mannigfacher Beziehung der nähern Bestimmung durch die positive Gesetzgebung bedarf[2].

[1] Christliche Politik. Erste Hälfte (Freiburg 1876), S. 202.

[2] Die diesbezügliche Lehre des hl. Thomas von Aquin vgl. in Franz Schaub, Eigenthumslehre (Freiburg 1898) S. 302 f. 374 ff. — Bluntschli (Staatswörterbuch [1858] S. 321) sagt: „Das Erbrecht erhält das Eigenthum und veredelt es. Die Errungenschaft der Vorfahren wird durch das Erbrecht den Nachkommen überliefert, und der Fleiß des Vaters gesteigert durch die Aussicht, daß derselbe noch seinen Kindern zum Nutzen gereiche. Der Zusammenhang der Familie erhält durch das Erbrecht seinen ökonomischen Ausdruck und seine Stütze." — Unter „Familienangehörigen" sind zunächst die Kinder des Erblassers verstanden. Aber auch die entferntern Angehörigen bilden einen Bestandtheil der Familie. Je mehr daher die Idee der Einheit der Familie Anerkennung findet, um so mehr entspricht es der Vernunft, im Falle daß keine Kinder vorhanden sind, andere Verwandte zur Erbfolge zu berufen. Empfing ja auch das verstorbene Glied von der Familie sein Dasein, seine Kraft. Darum ist es billig, daß, was er mit dieser Kraft errungen, zur Familie zurückkehre, zunächst zu den Eltern, wenn diese noch leben, dann zu deren Erben, den Geschwistern des Verstorbenen u. s. w.

Wie die Inteſtaterbfolge der Familienangehörigen, ſo findet ebenfalls die teſtamentariſche Erbfolge im Naturrecht ihre Stütze. Das Familienhaupt beſitzt die hausväterliche Gewalt, vermöge welcher es den Familiengliedern gegenüber anordnen kann, in welcher Weiſe das Vermögen den häuslichen Geſamtintereſſen dienſtbar gemacht werden ſolle. Dieſe hausväterliche Gewalt aber iſt ähnlich der Jurisdictionsgewalt des Herrſchers im Staate. Wie der Wille des Geſetzgebers im Staatsgeſetze auch nach deſſen Tod fortdauert, weil das Geſetz nicht im individuellen Wohle des Herrſchers, ſondern im Geſamtwohle des Volkes Grund und Zweck hat, ſo ſteht es auch dem Hausvater als ſolchem zu, im Intereſſe des Familienwohles über das mit der Familie innigſt verbundene Vermögen Verfügungen zu treffen, welche erſt für die Zeit nach ſeinem Tode gelten ſollen[1]. Allein nicht bloß das Familienhaupt als ſolches hat das Recht teſtamentariſcher Verfügung. Auch andere Perſonen dürfen durch letztwillige Anordnung beſtimmen, auf wen das Eigenthum an ihrem Vermögen oder an Theilen desſelben übergehen ſoll. Man kann die Rechtsgiltigkeit dieſer letzten Willenserklärungen in verſchiedener Weiſe begründen. Zunächſt durch den consensus zwiſchen Erblaſſer und Erben. Der Wille des Erblaſſers dauert moraliſch auch nach deſſen Tod noch fort; der Wille des Erben tritt hinzu. Eine phyſiſche

[1] Cf. *Card. de Lugo*, De iustitia et iure D. 3, n. 17: „Sicut dominium *iurisdictionis* datur cum ea amplitudine, ut possit princeps nunc lege sua obligare pro tempore futuro eos, qui nunc non sunt eius subditi, immo nec nati; quia nimirum ad perfectam rei publicae administrationem, quam hic homo nunc habet, pertinet, providere etiam pro tempore futuro, et ideo summus Pontifex disponit de modo eligendi successores suos pro tempore futuro, quia hoc spectat etiam ad ecclesiae gubernationem: sic dominium *proprietatis* dat facultatem disponendi de re, quae nunc est sub tuo dominio pleno, etiam pro tempore futuro, quo non iam sis eius dominus."

Coexistenz der beiden Willenserklärungen wird bei keinem Vertrage gefordert. Wie der Herr eines Dinges dieses verschenken oder wegwerfen kann, so darf er auch bei seinen Lebzeiten die Bestimmung treffen, daß eine von ihm bezeichnete Person bezüglich der Aneignung der hinterlassenen Sache die Präcedenz vor allen andern haben solle. Sodann scheint die Rechtsgiltigkeit der letztwilligen Verfügungen — abgesehen von allen Rücksichten der Billigkeit, Pietät u. s. w. — in gewisser Weise durch das öffentliche Wohl gefordert zu werden. Bestände nämlich für den Erblasser nicht das Recht, testamentarisch zu verfügen, so würden alle Güter, die er im Augenblicke des Todes als Eigenthum besessen, der negativen Gütergemeinschaft anheimfallen, d. i. herrenlos werden. Das aber widerspräche eben dem socialen Bedürfniß und Zweck, um dessen willen das Eigenthum, die Theilung der Güter eingeführt werden mußte: dem socialen Frieden, der Ordnung, der entsprechenden Pflege der materiellen Güter.

Aber könnten diese Güter nicht alle dem Staate anheimfallen? Wie sehr wir auch die Vortheile des Staatseigenthums innerhalb gewisser Grenzen zu schätzen wissen, so halten wir doch dafür, daß eine übermäßige Ausdehnung desselben sich schlecht mit dem Gemeinwohle des Volkes vertragen würde. Aehnliche Gründe wie die gegen socialistische oder communistische Gesellschaftsformen von uns angeführten unterstützen diese unsere Auffassung. Es mag daher der Staat in den Fällen, wo der Erblasser versäumt hat, eine Verfügung zu treffen, und wo keine natürlichen Erben vorhanden sind, die Occupation der Hinterlassenschaft sich selbst vorbehalten. Es möge ferner der Staat im Interesse des Gemeinwohles einer geeigneten und dem natürlichen Rechte entsprechenden gesetzlichen Ausbildung des Erbrechtes die größte Sorgfalt zuwenden. Allein man darf nicht mit Bluntschli u. a. das „subsidiäre Erbrecht" des Staates in einer Weise ausdehnen wollen, welche vergessen läßt, daß der Staat für die Menschen da ist und die politische Ordnung in der bürgerlichen Ordnung ihr Ziel hat.

Vielleicht wird eingewendet: Da die Güter nicht in das Eigenthum des Erben übergehen ohne dessen Willen, so werden dieselben

bis zur acceptatio durch den Erben, vom Augenblicke des Todes des Erblassers an, dennoch herrenlose Güter sein[1]. — Wir antworten: Zunächst ist es ein Irrthum, wenn man annehmen wollte, der Mensch könne ohne seine Einwilligung gar kein Recht erwerben. Jeder hat von Natur aus z. B. das Recht auf den Gebrauch seines Lebens und seiner Kraft; jeder hat das Recht auf seine Ehre und guten Ruf, ohne daß es einer formellen Acceptation bedürfte. Sodann handelt es sich in unserem Falle nicht um ein ius *in re*, sondern lediglich um ein ius *ad rem*. Der Mensch wird kein Eigenthumsrecht ohne seinen Willen erwerben; nichts aber steht im Wege, daß er ein Recht, Eigenthum im besondern an bestimmten Gütern zu erwerben, ohne seine Einwilligung ebenso erhalte, wie jeder Mensch von Natur aus dieses Recht im allgemeinen bereits erhalten hat, ohne daß es hierzu eines Willensactes seinerseits bedurft hätte.

10. Der zweite abgeleitete Erwerbstitel ist der Vertrag. Aus dem Wesen des Eigenthumsrechtes ergibt sich für den Eigenthümer die Befugniß, über die ihm gehörigen Sachen in jeder moralisch erlaubten Weise zu disponiren. Er kann also auch durch Vertrag sein bisheriges Eigenthum einem andern zuweisen und es dann thatsächlich demselben tradiren.

Der Vertrag ist die in bindender Absicht geschehene Einigung des Willens zweier oder mehrerer Personen zur Begründung oder Aenderung von Rechtsverhältnissen. Zum Abschlusse des Vertrages gehört einmal die Willensübereinstimmung der Contrahenten bezüglich der wesentlichen Theile des Vertrages, sodann die mit bindender Absicht gegebene, übereinstimmende Erklärung von beiden Seiten. Ungiltig ist ein Vertrag, bei dessen Abschluß den Contrahenten oder einem derselben die nöthige Freiheit fehlte. Nicht jede äußere oder innere Nothwendigkeit vernichtet den Vertrag, wohl aber eine solche, welche die erforderliche Ueberlegung ausschließt oder die äußere Erklärung nicht als Willenserklärung erscheinen läßt.

---

[1] Cf. *Schiffini* l. c. p. 197.

So gilt der unter dem Einfluſſe ſchwerer und ungerechter Bedrohung abgeſchloſſene Contract als hinfällig (irritus) oder wenigſtens als auflösbar (rescindibilis). — Ungiltig iſt ferner ein Vertrag, der ſeinem Inhalte nach zu phyſiſch oder moraliſch Unmöglichem verpflichten will. Moraliſche Unmöglichkeit aber liegt vor, wenn dem Contrahenten das Recht, die Befugniß abgeht, in ſolcher Weiſe zu disponiren, oder wenn der Vertragſchließende zwar an und für ſich das Recht zu einer derartigen Dispoſition hat, nicht aber unter den obwaltenden Umſtänden. — Ungiltig iſt ſodann ein Contract, welcher von den Contrahenten oder einem derſelben unter der Herrſchaft eines weſentlichen Irrthums hinſichtlich der Subſtanz oder der Eigenſchaften des Vertragsobjectes abgeſchloſſen wurde.

Für die Eigenthumsübertragung kommen in Betracht: die Schenkung, das Darlehen, Tauſch und Kauf. Namentlich ſind Darlehen und Kauf im wirtſchaftlichen Leben von höchſter Bedeutung. —

Alle Verträge, welche ſich auf einen Tauſch im weiteſten Sinne zurückführen, d. h. bei denen Leiſtung und Gegenleiſtung in Betracht kommt, ſtehen unter der Herrſchaft des Aequivalenzprincips: Leiſtung und Gegenleiſtung müſſen einander werthgleich ſein. Klar und kurz begründet Taparelli das Aequivalenzprincip in folgender Weiſe: „Worin beſteht bei Bilateral-Contracten der Wille der Contrahenten? Sie wollen nicht ſchenken, ſondern nur austauſchen, d. h. ein Aequivalent für das cedirte Gut erlangen. Wenn alſo entweder durch Betrug oder durch Gewalt oder durch Einſchüchterung u. ſ. w. die Freiheit des einen Theils entweder ganz aufgehoben oder vermindert worden iſt, wenn ihm mehr entriſſen wird, als er zu cediren im Sinne hatte, ſo iſt dieſe Ueberſteigung des Aequivalents eine ebenſo ungerechte Acquiſition wie die geſtohlene Börſe des Räubers, die ihm der Wanderer gab, um ſein Leben zu retten. Etwas anderes iſt

es, wenn dieſe Ueberſteigung des Aequivalents vom Contrahenten freiwillig zugelaſſen worden iſt; denn da jeder Herr ſeiner veräußerlichen Rechte iſt, ſo kann das Naturrecht eine Veräußerung ſolcher Rechte nicht verhindern." [1]

11. Eingehendere Behandlung beanſprucht unter den Eigenthum übertragenden Contracten der Darlehensvertrag.

Das Darlehen iſt die Hingabe einer nach Gewicht, Zahl oder Maß beſtimmbaren Sache an einen andern, derart, daß die Sache ſogleich in das Eigenthum des andern übergeht, mit der Verpflichtung, ſpäterhin eine Sache derſelben Art und derſelben Güte zurückzuerſtatten.

a) Es iſt die Hingabe einer Sache (traditio rei). Das Darlehen erſcheint nämlich als Realcontract, der durch ein Verſprechen, zu leihen, vielleicht vorbereitet ſein mag, aber erſt durch Hingabe des Objectes geſchloſſen wird. Aeußerer Grund hierfür iſt die Anſchauungsweiſe, wie ſie Verkehr und Recht ſtets beherrſchten. So iſt das Darlehen im römiſchen Rechte der erſte der vier benannten Realcontracte. Ein innerer Grund leitet ſich aus dem Zwecke des Darlehens her. An und für ſich wird nämlich das Darlehensobject zum Zwecke des Verbrauches gegeben, die Möglichkeit des Verbrauches aber ſetzt den Beſitz der Sache voraus. Schließlich könnte ja auch von der dem Darlehen weſentlichen Verpflichtung der Rückerſtattung keine Rede ſein vor der Uebergabe und dem Empfange des Darlehensobjectes.

b) Das Darlehen iſt die Hingabe einer nach Gewicht, Zahl, Maß beſtimmbaren Sache. Dinge, welche im Verkehre als Individuen geſchätzt zu werden pflegen, z. B. ein Acker, Haus u. ſ. w., bilden nicht den Gegenſtand des Darlehensvertrages, vielmehr kommen hierbei lediglich ſolche Objecte in Betracht, welche wegen ihrer generiſchen oder ſpecifiſchen Aehnlichkeit innerhalb derſelben Gattung und Art für die Zwecke des Verkehrs durch andere Individuen vertreten werden können (res fungibiles). Aus der Vertretbarkeit ergibt ſich alsdann

[1] Verſuch eines auf Erfahrung begründeten Naturrechts I (Regensburg 1845), 486 f. nebſt Anmerkung. Das poſitive Recht — fügt Taparelli bei — kann bisweilen zum Naturrechte beſondere Vorſichtsmaßregeln hinzufügen, und dergleichen Cautionen ſind in unſerem Falle (zum Schutze der Gerechtigkeit im Vertragsverkehr) ſehr am Platze.

mit Nothwendigkeit die Folgerung, daß im Tauſchverkehre derartige Dinge in erſter Linie der Quantität (Maß, Zahl, Gewicht) und nur ſecundär der Qualität nach in Betracht kommen. Die Praxis hatte die Fungibilität des Darlehensobjectes ſo verſtanden, daß Gegenſtand des eigentlichen Darlehensvertrages nur Sachen ſeien, welche durch den erſten Gebrauch verbraucht werden (res primo usu consumptibiles), mag nun der Verbrauch ein natürliches Aufbrauchen verbunden mit dem phyſiſchen Untergang der Sache ſein, z. B. der Verbrauch von Nahrungsmitteln, oder nur eine civilis consumptio durch Veräußerung z. B. einer Geldſumme. Bloße Folgerung aus dem Geſagten iſt es, wenn das Darlehensobject gerade als unfruchtbare Sache Gegenſtand des Vertrages wurde; was durch den erſten Gebrauch verbraucht wird, phyſiſch oder moraliſch untergeht, kann eben nicht ſelbſt unmittelbar den Zwecken der Fruchtziehung dienen.

c. Das Darlehen überträgt das Eigenthum am Darlehensobject ſofort an den Schuldner, iſt wahre Veräußerung der Sache. Dies ergibt ſich zunächſt aus dem Zwecke des Vertrages. Eine fungible und durch den erſten Gebrauch verbrauchbare Sache wird hierbei derartig übertragen, daß der thatſächliche Gebrauch und Verbrauch dem Schuldner geſtattet iſt. Wie ſollte alſo der Gläubiger das Eigenthum an jener Sache bewahren und behaupten können? Man beachte wohl: weſentlich iſt nur, daß der Schuldner das Recht des Verbrauches habe; ob er von dieſem Rechte thatſächlich Gebrauch macht, iſt ebenſowenig für den Vertrag von Belang, wie die verſchiedene Art der Conſumtion. Ob er den entliehenen Wein trinken oder verkaufen will, iſt ſeine Sache. Der Zweck der Hingabe des Objectes iſt vornehmlich das unterſcheidende Merkmal zwiſchen Darlehen und den andern benannten Realcontracten. Zweck der Hinterlegung (depositum) iſt die Aufbewahrung der Sache, Zweck der Leihe (commodatum) der Gebrauch (ohne Verbrauch) des Objectes, das Pfand (pignus) endlich dient der Sicherung eines Forderungsrechtes. Die Verſchiedenheit des Zweckes begründet die Verſchiedenheit des rechtlichen Erfolges der Uebergabe, welche beim Darlehen Eigenthum, bei den andern Realcontracten nur den Beſitz gewährt.

Der Eigenthumsübergang des Darlehensobjectes iſt der eigentliche Grund, warum das Mittelalter nicht anerkennen wollte, daß man durch Uebergabe des Geldes an einen andern im Darlehensverkehre ſich Antheil an dem Gewinn verſchaffe, welchen jener andere mit dem Gelde machen konnte. Niemand, der ein Ei verkauft, kann rechtlich

mehr Anſpruch machen auf das Küchlein. Ging die Darlehensſumme in das Eigenthum des Schuldners über, ſo hatte offenbar der Gläubiger keinen Anſpruch auf die Früchte, welche fremdes Eigenthum und fremde Arbeit erzeugten. Die juridiſch unanfechtbare Lehre vom Eigenthumsübergang der Darlehensſumme an den Schuldner erklärt und begründet in der That das canoniſche Zinsverbot. Dieſes haben auch die früheſten Gegner des canoniſchen Zinsverbotes ganz richtig erkannt. — Der Humaniſt Joachim Camerarius[1] z. B. läugnet, um den Kapitalzins zu rechtfertigen, gerade den Eigenthumsübergang der verliehenen Geldſumme an den Schuldner. Nur die Benutzung, der Gebrauch, werde dem Schuldner übertragen, und für dieſe Benutzung könne ebenſo ein Preis verlangt werden wie für die Benutzung eines Hauſes oder Thieres. Man könnte gegen den Eigenthumsübergang die Einwendung machen: Der Gläubiger rechnet die Schuldſumme zu ſeinem Activ-, der Schuldner zum Paſſivvermögen; es ſcheint alſo keine eigentliche Werthübertragung ſtattgefunden zu haben; ohne Werthübergang aber kein Eigenthumsübergang. Die Löſung dieſes Bedenkens iſt nicht ſchwer zu finden. Denn der Umſtand, daß wir eine Summe, die uns geſchuldet iſt, unſerem eigenen Vermögen zuſchreiben, beſagt keineswegs, daß wir nothwendig ein Recht an denſelben individuellen Stücken und ihrem concreten Werthe behalten, welche wir dem Schuldner übertragen haben. Kein Gläubiger hat ein Recht an der Sache (ius in re) hinſichtlich irgend eines beſtimmten Vermögensſtückes des Debitors, ſondern lediglich ein Recht auf die Sache (ius ad rem similem eiusdem speciei et qualitatis), ein perſönliches Forderungsrecht gegenüber dem Schuldner. Auch in den mannigfachen Formen der Mobiliſirung von Forderungen, wie ſie die heutige Creditwirtſchaft gebildet: Checks, Actien, Obligationen, Depoſitenanweiſungen, Banknoten u. ſ. w., iſt der Werth der mit dem Papier gewiſſermaßen identificirten Forderung weſentlich relativ, nichts anderes als Anwartſchaft, Ausſicht auf den concreten Werth einer zukünftigen Leiſtung. Alles andere liegt innerhalb der juridiſchen und ökonomiſchen Vorſtellung; das Werthpapier iſt Werthgegenſtand nur vermöge von Functionen, welche der Verkehr ihm zugetheilt hat. Uebrigens wird der nun folgende Beſtandtheil der oben aufgeſtellten Definition des Darlehensvertrages zur weitern Begründung des Geſagten beitragen können.

---

[1] Pol. 61 ff.

d) Der Schuldner übernimmt die Verpflichtung, eine Sache derselben Art und derselben Güte zurückzuerstatten.

Er übernimmt zunächst die Verpflichtung der Rückerstattung einer werthgleichen Sache; andernfalls würde es sich eben nicht um ein Darlehen, sondern, wenigstens theilweise, um eine Schenkung handeln.

Gegenstand der Rückgabe ist eine Sache derselben Art und Güte. Es darf somit vor allem eine numerisch, individuell andere Sache zurückgegeben werden, als empfangen wurde. Ist nämlich Zweck der Uebertragung Verbrauch der Sache, so kann natürlich diese Sache, welche nach dem Gebrauche nicht mehr vorhanden, auch nicht wiedererstattet werden. Diese andere Sache muß jedoch derselben Gattung, Art angehören. Es wird vom Gläubiger nicht nur eine vertretbare, verbrauchbare Sache übertragen, sondern auch als vertretbare, verbrauchbare Sache mit dem Erfolge des Eigenthumsüberganges und dem Rechte des Verbrauches auf seiten des Schuldners. Der Gläubiger erwartet kraft des Vertrages Rückgabe, und zwar Rückgabe einer Sache derselben Art; würde er statt des dargeliehenen Getreides Geld verlangen, so handelte es sich schon nicht mehr um ein Darlehen, sondern um einen Kauf, und verlangte er statt der einen Ware eine andere Ware, Getreide für Oel, so läge ein Tausch, kein Darlehensvertrag vor. Das Object der Rückleistung muß eine Sache derselben Art, aber auch derselben Güte sein. In jedem Vertrage, in welchem Sache gegen Sache gegeben wird, und der Leistende nicht die Absicht zu schenken hat, kurz in jedem Vertrage, der sich auf den Tausch in irgend einer Weise zurückführt, erfordert die Gerechtigkeit eine entsprechende Gleichheit zwischen Geben und Nehmen. Diese Gleichheit (aequalitas permutationis) ist, wie wir bereits andeuteten, das oberste Gesetz des gerechten Tauschverkehrs. Dieselbe bestimmt sich, wenn fungible Sachen in Frage stehen, zumeist nach der Quantität; sie ist eine Gleichheit des Maßes, der Zahl, des Gewichtes. Nichtsdestoweniger können die specifischen Eigenschaften und Vollkommenheiten bei verschiedenen Individuen derselben Art in verschiedenem Grade vorhanden sein, welche Verschiedenheit dann auch zugleich eine Verschiedenheit des innern Werthes der fraglichen Objecte besagt. Die werthliche Schätzbarkeit fungibler Sachen bestimmt sich also auch nach der Qualität, und ebensosehr wie die Rückleistung einer gleichen Quantität (eines tantundem) ist die Rückgabe der gleichen Qualität (des tantundem eiusdem qualitatis) Forderung der ausgleichenden Gerechtigkeit, weil

nothwendig zur Wahrung der aequalitas permutationis. Nur die Werthgleichheit zwischen Leistung und Gegenleistung genügt dem von der Scholastik und dem canonischen Rechte stets verfochtenen Princip der Aequivalenz im Tauschverkehre. Hier muß jedoch auf einen Unterschied, der zwischen Geld und anderweitigen Gütern im Darlehensverkehre gemacht wurde, hingewiesen werden. Bei Gegenständen, die nicht Geld waren, wurde die natürliche Güte, der innere Werth berücksichtigt. Wer z. B. einen Scheffel Getreide als Darlehen einem andern gegeben, erhielt wieder einen Scheffel gleich guten Getreides, mochte auch unterdessen der Marktpreis dieses Getreides sich verändert haben, gestiegen oder gefallen sein. Beim Gelde jedoch wurde nur der äußere, der Curswerth der Münze beachtet. Obwohl nämlich der innere Werth der Münze, insofern sie als ein geprägter Barren Edelmetall von dieser oder jener Feinheit erscheint, Grundlage der Bestimmung des äußern Werthes ist, so wird dennoch im gewöhnlichen Verkehr zunächst nicht so sehr dieser materielle Werth als der formelle, welchen die Münze als allgemeines Werthmaß, Preismaß, kurz als Geld hat, in Berechnung gezogen. Wer 100 Mark zu Darlehen gegeben, erhält den Werth von 100 Mark zurück, so zwar, daß die Rückzahlungsmünze, welcher Art sie immer sein mag, nach ihrem Curswerthe berechnet wird. Es erübrigt noch ein letztes Moment der Definition des Darlehensvertrages.

e) Der Schuldner ist nur verpflichtet, späterhin die Rückzahlung zu bewerkstelligen. Auch dieses ergibt sich mit Nothwendigkeit aus dem Zwecke des Darlehens. Dasselbe sollte dem Schuldner eine Sache übermitteln zum Zwecke des Gebrauches und Verbrauches. Es muß dazu also auch Zeit gegeben werden. Die sofortige Rückleistung derselben oder einer äquivalenten Sache würde den ganzen Darlehensvertrag illusorisch machen. Mit Recht wird daher das Darlehen ein zweiseitiger Vertrag (contractus bilateralis) genannt, ein Vertrag mit beiderseitiger Verpflichtung. Der Gläubiger ist verpflichtet, die Rückzahlung nicht vor der festgesetzten oder festzusetzenden Zeit zu verlangen; der Schuldner dagegen muß zur rechten Zeit die Rückleistung vollziehen.

Unschwer erklärt sich bei dieser Auffassung des Darlehens das canonische Zinsverbot.

Unter usura oder ungerechtem Zins verstand man jeden Gewinn, welchen der Gläubiger aus dem Darlehen und

zwar als vermöge des Darlehens geſchuldet vom Borger verlangte [1].

Es war ein *Gewinn*, d. h. etwas in Geld Schätzbares, ſei es Geld ſelbſt, oder ein Dienſt, eine Verpflichtung u. ſ. w.

Ein Gewinn *aus dem Darlehen*; alſo nicht aus einem andern Vertrage, z. B. einem Geſellſchaftsvertrage, Rentenvertrage u. ſ. w.

Ein Gewinn *in Kraft* des Darlehens; alſo nicht vermöge eines dem Darlehen äußerlichen Titels, z. B. des Schadenerſatzes, eines beſondern Wagniſſes u. ſ. w.

Ein Gewinn, der als ein vermöge des Darlehens *geſchuldeter* gefordert wurde. War demnach das Darlehen nur Anlaß und Beweggrund für den Schuldner, freiwillig dem Gläubiger etwas zu ſchenken, nicht um einer ſtrengen Verpflichtung nachzukommen, ſondern um etwa der Pflicht thätiger Dankbarkeit zu genügen, ſo lag ebenfalls nach der verbreitetſten Annahme keine usura im verwerflichen Sinne, kein Wucher vor.

Der Zins aber in Kraft des bloßen Darlehens gefordert galt als Wucher. Warum ſo? Forderung und Schuld erſcheinen nach dem Aequivalenzprincip für den gerechten Tauſchverkehr in Form einer Gleichung. Das Gleichheitszeichen, welches hier Werthgleichheit bedeutet, darf niemals zur Lüge werden. Wo es ſeine Wahrheit einbüßt, beginnt der Wucher.

[1] Vgl. hierzu *Benedict. XIV.* Encycl. „Vix pervenit" ad Italiae episcopos, 1. Novemb. 1745: „Peccati genus illud, quod usura vocatur, quodque in contractu mutui propriam suam sedem et locum habet, in eo est repositum, quod quis ex ipsomet mutuo (quod suapte natura tantundem dumtaxat reddi postulat, quantum receptum est) plus sibi reddi velit, quam est receptum ideoque ultra sortem lucrum aliquod, ipsius ratione mutui, sibi deberi contendat." Ueber den „kirchlichen Wucherbegriff" u. ſ. w. vgl. das Referat des k. k. Finanzrathes Dr. *Karl Scheimpflug* f. d. Leo-Geſellſchaft in Wien, Section für Socialwiſſenſchaften, 1892.

Der Gläubiger soll zurückerhalten, was er gegeben oder geopfert, der Schuldner nicht mehr zahlen müssen, als er empfangen oder dem Gläubiger an Opfern auferlegt hat. Der Darleiher hatte 100 gegeben. Forderte er 110 zurück, so verlangte er mehr, als ihm gebührte. Er bereicherte sich auf Kosten fremden Eigenthums, und das war Wucher, eine offenbare Verletzung der aequalitas permutationis. Dem entspricht auch die Beweisführung des hl. Thomas von Aquin[1] in dieser Sache: Es ist gegen die Gerechtigkeit, zweimal dasselbe zu verkaufen oder etwas zu verkaufen, was in sich nichts ist. Eines von beiden aber thut der Zinsnehmer. Entweder empfängt er nämlich den wucherischen Zins für das Darlehensobject selbst oder für dessen Gebrauch. Im erstern Falle verkauft er zweimal dasselbe, bezw. erhält einen doppelten Preis für das Darlehensobject, die Rückzahlung des Kapitals und den Zins. Im zweiten Falle bezieht er einen Preis für etwas, das, für sich genommen, nicht werthlich schätzbar ist. Der Gebrauch eines Dinges, welches durch den Gebrauch zerstört wird, verloren geht, aufgebraucht wird, hat keinen von dem der Sache selbst verschiedenen Werth. Stets, und zwar juridisch durchaus richtig, wird nämlich vorausgesetzt, daß Fungibilien und zwar Consumtibilien Gegenstand des Darlehens seien und daß überdies eine wirkliche Eigenthumsübertragung desselben durch den Contract bewirkt werde.

Das Darlehen *in sich* kann also seiner *Natur* nach *kein lucratives* Geschäft sein. Dieses juridisch und philosophisch unanfechtbare Princip verhinderte jedoch keineswegs, auf Grund *besonderer Rechtstitel* im einzelnen Falle einen Mehrbezug zu gestatten, um so weniger, als vor allem ein Rechtsanspruch auf Ersatz wirklich gebrachter und in Geld schätzbarer Opfer ebensosehr eine Forderung der ausgleichenden

[1] S. th. 2, 2, q. 78, a. 1.

Gerechtigkeit ist, wie die Werthgleichheit zwischen Leistung und Gegenleistung im Tauschverkehr. Es wäre daher das Zeichen einer nur oberflächlichen Kenntniß der canonistischen Zinstheorie, wenn man in der Einführung der Zinstitel einen Abfall vom frühern Standpunkte, eine dem sich entwickelnden Kapitalismus gemachte Concession erblicken wollte, statt die logische, consequente Durchführung und die dem steigenden Verkehr angepaßte Fortbildung des einen großen Verkehrsgesetzes der iustitia commutativa.

Wir müssen uns hier auf die dürftigsten Andeutungen beschränken, wie lehrreich auch ein tieferes Eingehen auf die „Zinstitel" sein dürfte.

Bereits der hl. Thomas entwickelt die principielle Berechtigung der sogen. Wagnißprämien. Res, quae extra periculum possidentur eiusdem speciei, *plus aestimantur*, quam eaedem in periculo exsistentes[1]. Die Gefahr vermindert den Werth der gefährdeten Sache. Demgemäß gewinnt die Risicoprämie den Charakter einer Compensation, einer usura *compensatoria*, welche von den Scholastikern durchgängig ebensosehr anerkannt, wie die usura *lucratoria* aus dem Darlehen als solchem allgemein verworfen wurde. Welcher Art aber mußte die Gefahr sein, damit sie werthmindernd auf die Darlehenssumme wirkte und somit einen Quasi-Ersatzanspruch begründete?[2] Die Gefahr mußte zunächst eine wahre und außerordentliche sein. Es genügt vor allem nicht jene allgemeinste Gefahr, der alle Güter unterliegen, durch elementare Kraft vernichtet, durch die Bosheit der Menschen zerstört oder entwendet zu werden, solange nicht die Ueberantwortung des Geldes an den Schuldner diese und ähnliche ganz allgemeine Gefahren in

[1] S. th. opusc. 75, c. 6.

[2] *S. Alphons.* l. 3, tr. 5, n. 764.

besonderer Weise steigerte. Ferner genügte auch nicht die jedem Darlehen als solchem eigenthümliche Gefahr. „Wird eine Geldsumme in versiegeltem Beutel in fremde Verwahrung gegeben, so vertraut der Eigenthümer der Redlichkeit des andern; diese aber vorausgesetzt, kann ihm das Schicksal des Vermögens des Empfängers gleichgiltig sein. Denn wenngleich derselbe verarmt, wird noch immer der versiegelte Beutel bei ihm gefunden und durch Vindication dem Eigenthümer gerettet werden. Nicht so, wenn dieselbe Geldsumme als Darlehen gegeben war; denn wenn nun der redliche Empfänger insolvent wird, so ist das Geld für den Geber verloren. Die höhere Gefahr also, der sich der Geber bei dem Darlehen unterwirft, unabhängig von der redlichen Gesinnung des Empfängers, gründet sich darauf, daß der Geber das Eigenthum des Geldes veräußert, also den in der Vindication enthaltenen Schutz aufgegeben hat.“ [1] Allein auch diese dem Darlehen eigenthümliche, im Verhältnisse zu andern Vertragsarten, wie Depositum, Commodatum u. s. w., besondere Gefahr bleibt innerhalb der Grenzen des periculum commune et ordinarium, ist eine dem Darlehen innerliche, von ihm untrennbare Gefahr, die keineswegs ausreicht zur Begründung eines Ersatzanspruches wegen periculum sortis. Alfons von Liguori verlangt hierfür sogar, daß die Gefahr nicht nur ein verum und extraordinarium, sondern auch ein periculum *probabiliter imminens* sei [2]. Dann und nur dann kann von dem dargeliehenen Gelde gesagt werden, daß es an Werth verliert, der Gläubiger somit im Augenblick der Leihe ein in Geld schätzbares Opfer bringt. Es liegt in der Natur der Sache, daß dieser Zinstitel namentlich bei Darlehen in dem Handel früherer Zeiten zur Anwendung kommen mußte. —

---

[1] v. Savigny, System des römischen Rechts V, 514.

[2] Lib. 3, tr. 5, n. 764 (8).

Ein anderer, wohl der praktiſch wichtigſte Zinstitel iſt der Anſpruch auf Erſatz des Intereſſes, des *id quod interest*[1]. Wenn der Creditgeber durch die Leihe einen Schaden erlitt oder einen Gewinn verlor, ſo konnte er Erſatz verlangen. Wenigſtens der titulus damni emergentis, der Anſpruch auf Erſatz des Schadens ſei gewiß, ſagt der hl. Alfons; bezüglich des titulus lucri cessantis war man nicht immer ſo gewiß. Das damnum emergens iſt eben der Verluſt eines gegenwärtigen Realwerthes, durch ſich ſelbſt hinreichend beſtimmt und ſchätzbar; das lucrum cessans, als Gegenſtand eines Verzichtes auf lohnende Ausſichten, repräſentirt regelmäßig einen zukünftigen Werth, einen Werth, der bezüglich ſeiner Exiſtenz noch in mannigfacher Hinſicht bedingt und als ebenſo ungewiß erſcheint, wie überhaupt Zukünftiges für den Menſchen ungewiß zu ſein pflegt. Indes wurde doch der titulus lucri cessantis allgemein anerkannt; aber welches waren ſeine Vorausſetzungen? Durch das Darlehen ſelbſt mußte der Gläubiger thatſächlich außer ſtande geſetzt ſein, ſeiner wirklich vorhandenen, nicht bloß fingirten Abſicht gemäß von der objectiv ihm gebotenen Möglichkeit anderweitiger gewinnbringender Verwendung ſeines Geldes Gebrauch zu machen. Einzig die Bezugnahme auf ein in Ausſicht genommenes concretes und beſtimmtes Geſchäft, zu deſſen Betreibung der Gläubiger gerade dieſes Geld, das er jetzt dem Schuldner leiht, verwenden wollte und konnte, rechtfertigen den Erſatzanſpruch wegen entgangenen Gewinnes. Hätte der Gläubiger anderes und für Betreibung jenes determinirten Geſchäftes disponibles Geld gehabt, ſo hätte er einen Erſatzanſpruch nicht erheben können; ein etwaiger Verluſt würde ſich ja hier nicht ſo ſehr auf das Darlehensverhältniß, als vielmehr auf den Willensentſchluß des Gläubigers, von jenem andern dis-

[1] *S. Alphons.* l. c. 768 sqq.

poniblen Gelde keinen Gebrauch zu machen, zurückführen lassen. Wie sehr der titulus lucri cessantis ein in seiner concreten Gestaltung erfaßbares, in seinen Erfolgen wenigstens einigermaßen berechenbares, determinirtes Geschäft voraussetzte, geht auch daraus hervor, daß man verlangte, der Gewinn dieses Geschäftes solle nicht zur vollen Höhe im Interesseersatz angerechnet werden, sondern iuxta aestimationem spei et periculi et deductis expensis, nach einer wohlbegründeten Ansicht auch mit Abzug eines Lohnes für die eventuelle eigene Arbeitsleistung bei demselben. Das ist der titulus lucri cessantis im Sinne der alten Moralisten. — Offenbar mußte dieser Titel im Verkehr immer häufiger zur Anwendung gelangen, namentlich zu der Zeit, als beim Aufblühen der Manufacturen das Geld eine bedeutendere Rolle für die Production übernahm, häufiger „productive Verwendung" fand Der Zinstitel wurde übrigens keineswegs von den Scholastikern erfunden, vielmehr wurde lediglich die römisch-rechtliche Lehre vom Ersatz des Interesses auf das Darlehensverhältniß angewendet. —

Der letzte der Zinstitel: Verzugszinsen, Conventionalstrafe, bietet principiell durchaus keine Schwierigkeit. Die Conventionalstrafe ist in der scholastischen Theorie jedenfalls nicht, wie die übrigen Zinstitel, ein Ersatzmittel, dessen Berechtigung und Grenzen aus der Wahrung irgend einer aequalitas permutationis nachzuweisen wären, vielmehr lediglich eine contractlich festgestellte mäßige Strafe für größere und verschuldete Versäumnisse der vereinbarten Fristen seitens des Schuldners. Die Conventionalstrafe ist wesentlich Strafe und als solche zu beurtheilen. Wo daher keine Schuld, sei es als Betrug, sei es als grobe Fahrlässigkeit, vorliegt, darf eine Conventionalstrafe überhaupt nicht eingefordert werden. Die poena conventionalis bildet einen Fall des restitutionspflichtigen „Wuchers an den Bedingungen", sobald sie nicht

nur als Vertragsbestärkungsmittel, sondern in gewinnlicher Absicht gefordert wird. Es wäre das eben eine titellose, ungerechte Bereicherung für den Gläubiger. Eine solche Absicht ist zu präsumiren, wenn der Gläubiger die Fristen planmäßig so gestellt hat, daß der Schuldner sie nicht einhalten kann und daher ohne eigenes Verschulden in die Strafe fallen muß.

12. Das ist also die so vielfach mißverstandene, so maßlos geschmähte und dennoch bis zur Stunde von niemand widerlegte Lehre des canonischen Rechtes über Darlehen und Zins. In der Praxis will heute die Kirche eine mäßige Zinsnahme nicht bekämpfen, ohne jedoch irgendwie ihre auf den Darlehenszins bezügliche Lehre zurückzunehmen. Man hat jene Thatsache zu erklären gesucht, indem man sagte, die Kirche wolle in ihrer großen Milde größeres Uebel verhüten, da ein Widerstand praktisch aussichtslos sei. Diese Erklärung müssen wir jedoch vom theologischen Standpunkte als unvereinbar mit der Heiligkeit der Kirche unbedingt verwerfen. Ist die Zinsnahme unter den heutigen Verhältnissen in der That noch jenes furchtbare Verbrechen, als welches sie früher von der Kirche bezeichnet und behandelt wurde, so kann die Kirche nicht dazu schweigen, noch viel weniger kirchlichen Instituten erlauben, Zins zu nehmen. Nein, die heutige Praxis der Kirche erklärt sich lediglich dadurch, daß unter den *gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen* die Zinsnahme an und für sich keine Verletzung der ausgleichenden Gerechtigkeit in sich schließt. Die, welche heutzutage Geld besitzen, verfügen eben dadurch in der Regel über die reale Möglichkeit, Gewinn zu machen. Man mag nun auf Grund dieser Verhältnisse einem jeden, welcher Geld als Darlehen gibt, den Interessetitel zubilligen, da er sich selbst zum Vortheile eines andern der in Geld schätzbaren Möglichkeit, Gewinn zu machen, beraubt und dafür im Zins Ersatz beanspruchen kann. Oder man mag mit uns in dem Zinse den Preis für

die mit dem Darlehen gewährte Möglichkeit, Gewinn zu machen, erblicken[1]. In beiden Erklärungsweisen ist es das Aequivalenzprincip, welches unter den gegenwärtigen Verhältnissen die mäßige Zinsnahme rechtfertigt. Allerdings ist die völlig freie Zinsnahme, volkswirtschaftlich betrachtet, ein gewaltiges Uebel, — die Geburtsstätte des modernen Kapitalismus. Aber sie ist ein Uebel, welches sich eben naturgemäß an das Uebel der Freiwirtschaft anschließt.

Kurz sei hier einer Ansicht gedacht, welche Ratzinger in der zweiten Auflage seiner „Volkswirtschaft" darlegte[2]. Ratzinger unterscheidet für die heutigen Verhältnisse zwischen unverzinslichem Darlehen und entgeltlichem Credit. „Wo Geld für augenblicklichen Bedarf gegeben wird und in das Eigenthum des Borgers übergeht, ist es unerlaubt, für den Gebrauch des Geldes einen Darlehenszins zu fordern. Anders ist der Fall gelagert, wo Geld als Aequivalent für Productionsmittel gesucht wird, um in Verbindung mit Arbeit einen Mehrwerth zu erzielen. Hier liegt ein Kapitalgeschäft vor, und es kann für die Creditleistung Vergütung beansprucht werden. Das Geldgeschäft (Darlehen) ist vom Kapitalgeschäft (Credit) zu unterscheiden.... Von Credit kann man nur sprechen, wo mit entliehenen Barmitteln ein höherer Werth der Zukunft zu erringen gesucht wird.... Im Credit wird nicht, wie im Darlehen, das Eigenthum auf den Entleiher übertragen, sondern nur die zeitweilige Benutzung des Kapitals gestattet. Der Creditgeber trägt bei dem Mangel eines Pfandes das Rifico, den ganzen Werth der Zukunft zu verlieren. Dies ist ein entscheidender Punkt, auf welchen schon der hl. Thomas von Aquin aufmerksam gemacht hat" u. s. w. Diese Auffassung theilen wir nicht. Auch das heutige Credit- oder Kapitalgeschäft ist seinem innersten Wesen nach ein Darlehen geblieben. Das Eigenthum an der concreten

[1] Die von uns in der Innsbrucker „Zeitschrift für katholische Theologie" XII, 36 ff. 393 ff. entwickelte Preistheorie hat auch Palmieri in *Antonii Ballerini* Opus theol. morale III (Prati 1890), 652 sqq. ausführlich besprochen.

[2] Vgl. Dr. G. Ratzinger, Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen (zweite, vollständig umgearbeitete Auflage, Freiburg 1895) S. 10. 264 ff.

Darlehensſumme geht auf den Creditnehmer über. Der Creditgeber hat kein Eigenthumsrecht an irgend einem Beſtandtheile des Vermögens ſeines Schuldners. Es bleibt ihm nur ein perſönliches Forderungsrecht auf eventuelle Zurückgabe des gleichen Betrages. Allerdings iſt die Uebernahme des Rificos ein entſcheidender Punkt für die Beurtheilung des heutigen Creditgeſchäftes. Aber gerade dieſer Punkt zeigt, daß auch das „Kapitalgeſchäft" kein anderes Geſchäft als ein Darlehen iſt. Der Creditgeber trägt nämlich juridiſch keineswegs das Rifico des Unternehmens, zu welchem das entliehene Geld verwendet wurde. Mißlingt dieſes Unternehmen oder fällt der Creditnehmer gar gänzlich dem wirtſchaftlichen Ruin anheim, ſo bleibt dem Creditgeber dennoch ſein Forderungsrecht gegenüber dem Schuldner, und er kann dasſelbe geltend machen, wenn der Schuldner wieder zu Vermögen kommt. Es iſt auch juridiſch unzuläſſig, den „Zins" aus dem Creditgeſchäft als Antheil an der Profitrate zu betrachten. Der Creditgeber hat keinen Antheil am Geſchäfte und darum auch keinen Antheil am Profite. Die Autorität des hl. Thomas, auf welche Ratzinger ſich beruft, ſpricht nicht für, ſondern wider ſeine Auffaſſung[1]. Der heilige Lehrer unterſcheidet zwiſchen Darlehens- und Geſellſchaftsvertrag. Er ſchreibt in betreff der Uebernahme des Rificos dem Darlehen die Eigenſchaften zu, welche auch beim heutigen Creditgeſchäfte ſich finden, während das „Kapitalgeſchäft" Ratzingers dem heutigen Creditgeſchäfte nicht entſpricht, vielmehr ein Geſellſchaftsverhältniß

[1] Die Stelle bei Thomas (S. theol. 2, 2, q. 78, a. 2 ad 5) lautet: „Ille, qui mutuat pecuniam, transfert dominium pecuniae in eum, cui mutuat; unde ille, cui pecunia mutuatur, sub suo periculo tenet eam et tenetur eam restituere integre. Unde non debet amplius exigere ille, qui mutuavit. — Sed ille, qui committit pecuniam suam vel mercatori vel artifici *per modum societatis cuiusdam*, non transfert dominium pecuniae suae in illum, sed remanet eius; ita quod cum periculo ipsius mercator de eo negotiatur vel artifex operatur; et ideo sic licite potest partem lucri inde provenientis expetere tamquam de re sua" (cf. Opusc. 73 de usuris). Ratzinger gibt den Sinn des letzten Theiles dieſer Stelle alſo wieder: „Bei dem Kapitalgeſchäfte überträgt der Kapitaliſt keineswegs das Eigenthumsrecht auf den Geſchäftsgenoſſen, ſondern dieſes bleibt ihm. Der Kaufmann oder Geſchäftsmann, mit dem er ſich verbindet, arbeitet auf Gefahr des Kapitalbarleihers."

darstellt. Wenn einmal die Abnormitäten der Freiwirtschaft überwunden sind und der bloße Besitz von barem Gelde allein für sich nicht jene außerordentliche Leichtigkeit gewährt, durch Theilnahme an Kapitalgesellschaften, durch Production, Speculation u. s. w. Gewinn zu machen, erst dann wird die Zeit gekommen sein, wo das verzinsliche Darlehen wieder beschränkt werden, und wo der Gesellschaftsvertrag in großem Umfange dasselbe vertreten kann. Das ist auch der Standpunkt, welchen der 1894 zu Rom unter dem Vorsitze des Cardinals Parocchi abgehaltene Congreß italienischer Katholiken in dieser Sache eingenommen hat, indem er erklärte: „Es ist sehr wichtig, den Kapitalisten, welcher dem Industriellen Geld leiht, in einen Associirten zu verwandeln, welcher das Risico des Unternehmens theilt nach Art einer Commanditgesellschaft, um so die Klasse der Kapitalisten zu mindern, welche weiter nichts sind als Darleiher von Geld.“ [1]

13. Zum Schluß noch einige Worte über die *praescriptio*, die Ersitzung[2], d. h. den Erwerb des wirklichen Eigenthums vermöge eines lange Zeit dauernden, gutgläubigen Besitzes einer fremden Sache. Die praescriptio ist positiv-rechtlicher Natur. Ihre gesetzliche Einführung erscheint aber im Interesse eines dauernden Friedens im gesellschaftlichen Leben und der Sicherheit des Verkehrs als höchst zweckmäßig. In

[1] Vgl. Kölner Correspondenz, herausgegeben von Dr. P. Oberdörffer, 9. Jahrg., Heft 1 und 2, S. 30.

[2] Cf. *Schiffini* l. c. p. 187 sqq. — Vier Gründe führt das römische Recht für die Ersitzung an:

1. Gaius (l. 1, Dig. de usurp. et usucap.) sagt: „*Bono publico* usucapio introducta est, ne scilicet quarumdam rerum *diu et fere semper* dominia *incerta* essent.“

2. *Neratius* (l. 5, Dig. Pro suo): „Usucapio rerum . . . propter ea, quae nostra existimantes possideremus, constituta est, *ut aliquis litium finis esset.*“

3. L. 7, Cod. De praescript. 30 vel 40 annorum hebt hervor, daß der gutgläubige Besitzer von dem *immortalis* timor befreit werden müsse, das von ihm besessene Gut oder Recht zu verlieren.

4. Paulus endlich sagt (l. 28, Dig. De verborum significatione): „Vix est, ut non videatur *alienare*, qui patitur usucapi.“

den Fällen, wo nun die praescriptio zur Geltung kommt, ist es das Gesetz, die öffentliche Autorität, welche das Dominium überträgt. Damit aber der Erwerb des Eigenthums durch Ersitzung geschehen könne, wird von der Gesetzgebung regelmäßig die Erfüllung gewisser Bedingungen gefordert. Die Sache selbst muß der Ersitzung fähig sein. Ein Ding, welches überhaupt dem Privateigenthum entrückt ist, kann auch nicht durch praescriptio erworben werden. Auf seiten des Ersitzenden wird guter Glaube erfordert. Fehlt dieser, weiß der Besitzer des Objectes, daß er dasselbe zu Unrecht inne hat, so wird auch der Zeitablauf nicht im stande sein, aus Unrecht Recht zu machen. Der Besitz der Sache soll endlich ein dem vermeintlichen Eigenthumsrechte entsprechender Besitz sein. Er muß sich daher auf einen scheinbar richtigen Erwerbstitel stützen, so daß der Besitzer wirklich guten Glaubens die Sache als Eigenthum besitzen konnte. Sodann muß es ein längere Zeit ohne Unterbrechung fortgesetzter Besitz sein[1].

8. Pflichten und Schranken des Eigenthums.

1. Vermöge des Eigenthums erscheint der Mensch berechtigt, über ein sachliches Gut wie über etwas ihm allein Zugehöriges verfügen zu können, dasselbe mit Ausschließung aller andern Personen zu eigenem Vortheil und in eigenem Namen zu verwenden. Der Eigenthümer ist darum befugt, über die Substanz der Sache durch Verarbeitung, Verbrauch, Zerstörung, Veräußerung zu disponiren. Er hat das Recht, den Gegenstand zu benutzen, Früchte aus ihm zu ziehen und als Vorbedingung zu allem diesem denselben in seinem Besitze zu bewahren. Er kann endlich die aus der Vollgewalt des

[1] Die Bedingungen, wie sie vom römischen Rechte aufgestellt wurden, werden gewöhnlich in dem Vers zusammengefaßt: Res habilis, titulus, fides, possessio, tempus.

Eigenthums fließenden Befugniſſe, Beſitz, Benutzung, Fruchtziehung, durch Vertrag andern Perſonen überlaſſen.

So ſtellt ſich das Eigenthum als die höchſte und vollkommenſte Form dinglicher Herrſchaft des Menſchen dar.

Gleichwohl iſt die Herrſchaft des Eigenthums die „vollkommenſte" nur in einem relativen Sinne, d. h. die vollkommenſte unter den verſchiedenen Formen, durch welche der Menſch eine Herrſchaft ausüben kann über eine Sache, keineswegs aber eine ſchlechthin abſolute, pflichtenloſe, innerlich unbeſchränkte und äußerlich unbeſchränkbare Herrſchaft.

2. Der Menſch muß zunächſt anerkennen, daß alle Creaturen und darum auch die materiellen Güter immerdar in weſentlicher Abhängigkeit von Gott verbleiben, als Geſchöpfe voll und ganz nur Gott allein gehören können. Gott erſcheint demnach als der einzige wirklich abſolute Eigenthümer aller Dinge, und dieſes Recht Gottes iſt, weil in dem Weſen des Schöpfers und der Geſchöpfe begründet, unveräußerlich. Keine Vertheilung, kein Beſitz, keine Gewohnheit, kein Geſetz darf und kann an dieſem weſentlichen Rechte Gottes und an dieſer weſentlichen Unterordnung der Geſchöpfe etwas ändern[1]. Gott gegenüber iſt und bleibt der Menſch alſo, wie wir ſagten, immer nur ein Lehensträger, ein Verwalter, ein Nutznießer ſeiner Güter[2].

Darum kann der Menſch aber auch nicht mit ſeinen Gütern nach Belieben ſchalten und walten. Sein Nutzungsrecht ge-

[1] Cf. *S. Thom.*, S. th. 2, 2, q. 66, 1; 1, 2, 106, 3 c. — *Lessius*, De perfectionibus moribusque divinis. Edit. *Roh* (Freiburg 1861), lib. X, c. 3. — Wilh. Emm. v. Ketteler, Die großen Fragen der Gegenwart (Mainz 1849) S. 6.

[2] Vgl. Alfred Winterſtein, Die chriſtliche Lehre vom Erdengut nach den Evangelien und apoſtoliſchen Schriften (Mainz 1898) S. 15 ff. 21 f. 30 ff. 45.

währt ihm bloß die Befugniß, die irdischen Güter so zu benutzen, wie Gott es will. Der Mensch muß die Ordnung, die Gott in der Benutzungsweise festgesetzt, anerkennen. Er hat niemals das Recht, den Gebrauch der irdischen Güter dem Zwecke zu entziehen, wozu Gott sie bestimmt hat. Dieser erste Zweck aller irdischen Güter ist aber ebenso in der Natur selbst wie in dem Worte ausgedrückt, das Gott nach der Erschaffung zu den Menschen gesprochen hat: „Siehe, ich habe euch gegeben alles Kraut, das sich besamet auf Erden, und alle Bäume, die in sich selbst Samen haben nach ihrer Art, daß sie euch zur Speise seien.“[1] Das ist also der Zweck der irdischen Güter: sie sollen der Erhaltung des Lebens aller dienen, welche zur menschlichen Gattung, zum Menschengeschlechte gehören[2].

3. Hieraus ergeben sich nun sofort eine Reihe sittlicher und rechtlicher Pflichten in Bezug auf Erwerb der materiellen Güter.

Es darf vor allem die Habsucht nicht den Maßstab für die Ausdehnung des Besitzes abgeben. Mit wuchtigen Schlägen geißelt der hl. Ambrosius dieses räuberische Laster: „Wie weit wird euch eure unersättliche Habsucht noch führen? Wollt ihr denn allein das Recht haben, auf Erden zu sein? Es scheint, daß der Arme euch ein Unrecht zufügt, weil er noch einen kleinen Besitz hat, nach dem eure Habsucht gelüstet. Ihr scheint zu glauben, daß dasjenige, was euch noch nicht gehört, euch mit Unrecht entrissen worden sei. Um keinen Nachbarbesitz mehr sehen zu müssen, möchtet ihr euer Eigenthum ausdehnen bis ans Ende der Erde! . . . Die Erde

[1] Vgl. 1 Mos. 1, 29. v. Ketteler a. a. O. S. 6. 7.

[2] Vgl. Gustav Ruhland, Die Wirtschaftspolitik des Vaterunser (Berlin 1895) S. 4 f. — Franz Walter, Das Eigenthum nach der Lehre des hl. Thomas u. s. w. (Freiburg 1895) S. 62 ff.

wurde Reichen und Armen gemeinsam gegeben. Warum wollt ihr sie für euch allein in Anspruch nehmen?“ [1]

Wenn schon die unersättliche Habgier an sich genommen ein verabscheuungswürdiges Laster ist, so wird die von Gott gesetzte Ordnung doppelt verletzt durch jene widerrechtlichen Mittel, deren der Habsüchtige sich nicht selten bedient, um seinen Reichthum zu vermehren: Unterdrückung der Waisen und Wittwen, Ausbeutung der Armen und Schwachen, Betrug, Wucher u. dgl. „Da die Güter dieser Erde allen zugetheilt sind,“ ruft der hl. Ambrosius den Wucherern seiner Zeit zu, „warum entzieht ihr sie der allgemeinen Nutznießung? Gott gibt uns den Ueberfluß; warum bringt ihr uns die Noth? O wie strafbar seid ihr, die ihr keinen größern Ehrgeiz kennt, als uns von allem entblößt zu sehen; oder die ihr in eurem Unmuthe ob der reichlichen Anfüllung der Speicher euch wenigstens damit tröstet, daß ihr im voraus die kommenden Mißjahre ausrechnet! Und ihr nennt das Gewandtheit, Vorsicht, kaufmännisches Genie? Das ist Spitzbüberei, das ist Perfidie, das ist Herzlosigkeit, müßt ihr sagen. Nein, ihr seht die Uebel nicht voraus, um sie zu heilen, ihr speculirt auf unsern Hunger, um ihn auszubeuten. Nun, wie soll man das heißen? Ist das Handel oder Diebstahl? Ihr gleicht dem Räuber, der den günstigen Moment erlauert, um den Vorübergehenden in ein Gebüsch zu werfen und zu erwürgen! O Fluch euch Wucherern! Ihr nehmet himmelschreiende Zinsen von unserem Unglück und schafft selbst die Krise, aus der ihr Gewinn ziehet; euer Profit ist unser aller Ruin.“ [2]

[1] Cf. *S. Ambrosius*, De Nabuthe c. 1 et 3. — Vgl. die vorzüglichen Ausführungen von Dr. Georg Ratzinger, Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen (zweite, vollständig umgearbeitete Auflage, Freiburg 1895) S. 43 ff.

[2] Baunard, Geschichte des hl. Ambrosius (Freiburg 1873) S. 136.

4. Wie der Erwerb des Eigenthums, so ist auch der Gebrauch desselben nicht in die Willkür des Eigenthümers gestellt.

Vor allem gewährt das Eigenthum keineswegs die Befugniß zu unsinniger Verschwendung. Den innerhalb der Grenzen des Standes sich haltenden Luxus, welcher nichts anderes ist als eine der Vernunft und Sitte entsprechende reichlichere Verwendung der zur Verfügung stehenden Güter, wird niemand mit Recht bekämpfen können. Allein jener sinnlose Luxus, durch welchen die Güter zwecklos zerstört werden, beruft sich vergebens auf das Eigenthum zu seiner Rechtfertigung. Ist ja doch das Eigenthum gerade als ein für die Menschheit nothwendiges Mittel zur Erreichung einer wirksamern Production, einer geordnetern Verwendung der Güter, einer bessern Versorgung des Einzelnen, der Familie, des ganzen Menschengeschlechtes gerechtfertigt, keineswegs aber als ein Mittel zur zwecklosen, vernunft- und sittenwidrigen Vernichtung der Güter. Ein derartiger Luxus widerspricht der Bestimmung der Güter, abgesehen von den zahlreichen Lastern, die sich mit ihm zu verbinden pflegen.

Der Eigenthümer ist sittlich verpflichtet, von seinem Ueberflusse den Nothleidenden mitzutheilen. Dieser Pflicht der Wohlthätigkeit darf er sich nicht entziehen[1]. Gerade das schärft Leo XIII. in der Encyklika Rerum novarum[2] mit ganz besonderem Nachdruck den Wohlhabenden ein, indem er sie zugleich ermahnt, daß sie ihres Reichthums wegen sich nicht über die Armen erheben mögen, wie auch die Besitzlosen ihrer Armut wegen nicht kleinmüthig werden dürfen:

[1] Ueber die besondern Aufgaben der christlichen Charitas in der Jetztzeit vgl. den Vortrag von Prof. Dr. Franz M. Schindler in Sociale Vorträge, gehalten bei dem Wiener socialen Vortragscurse 1894. Auf Veranlassung der Leo-Gesellschaft gesammelt und herausgegeben von Prof. Dr. F. M. Schindler (Wien 1865) S. 119 ff.

[2] Officielle Ausgabe (Herdersche) S. 32 (33) ff.

„Es ergeht also die Mahnung der Kirche an die mit Glücksgütern Gesegneten, daß Reichthum nicht von Mühsal frei mache und daß er für das ewige Leben nichts nütze, ja demselben eher schädlich sei. Die auffälligen Drohungen Jesu Christi an die Reichen müßten diese mit Furcht erfüllen; denn dem ewigen Richter wird einst strenge Rechenschaft über den Gebrauch der Güter dieses Lebens abgelegt werden müssen. Eine wichtige und tiefgreifende Lehre verkündet die Kirche sodann über den Gebrauch des Reichthums, eine Lehre, welche von der heidnischen Weltweisheit nur dunkel geahnt wurde, die aber von der Kirche in voller Klarheit hingestellt, und was mehr ist, in lebendige, praktische Uebung versetzt wird. Sie betrifft die Pflicht der Wohlthätigkeit, das Almosen. Diese Lehre hat die Unterscheidung zwischen gerechtem Besitze und gerechtem Gebrauch des Besitzes zur Voraussetzung. Der Sonderbesitz gründet sich, wie wir gesehen haben, auf die natürliche Ordnung. Den Besitz zu gebrauchen, natürlich innerhalb der Schranken des Rechtes, das ist dem Individuum nicht bloß erlaubt, sondern es ist auch im gesellschaftlichen Dasein des Menschen eine Nothwendigkeit. ‚Es ist erlaubt,' so drückt der hl. Thomas es aus, ‚daß der Mensch Eigenthum besitze, und es ist zugleich nothwendig für das menschliche Leben.'[1] Fragt man nun, wie der Gebrauch des Besitzes beschaffen sein müsse, so antwortet die Kirche mit dem nämlichen heiligen Lehrer: ‚Der Mensch muß die äußern Dinge nicht wie ein Eigenthum, sondern wie gemeinsames Gut betrachten und behandeln, insofern nämlich, als er sich zur Mittheilung derselben an Nothleidende leicht verstehen soll.' Darum spricht der Apostel: ‚Befiehl den Reichen dieser Welt ..., daß sie gerne geben und mittheilen.'[2] Gewißlich ist niemand verpflichtet, dem eigenen nothwendigen Unterhalte oder demjenigen der Familie Abbruch zu thun, um dem Nächsten beizuspringen. Es besteht nicht einmal die Verbindlichkeit, des Almosens wegen auf standesgemäße und geziemende Ausgaben zu verzichten. ‚Denn niemand ist', um wieder mit St. Thomas zu sprechen, ‚verpflichtet, auf unangemessene Weise zu leben.'[3] Ist der Besitz jedoch größer, als es für den Unterhalt und ein standesmäßiges Auftreten nöthig ist, dann tritt die Pflicht ein, vom Ueberflusse den nothleidenden Mitbrüdern Almosen zu spenden. ‚Was ihr an Ueberfluß habet, das gebet den Armen', heißt es im Evangelium[4]. Diese

[1] 2, 2, q. 66, a. 2. [2] 2, 2, q. 65, a. 2.
[3] 2, 2, q. 32, a. 6. [4] Luc. 11, 41.

Pflicht iſt jedoch nicht eine Pflicht der Gerechtigkeit, den Fall der äußerſten Noth ausgenommen, ſondern der chriſtlichen Liebe[1], und darum kann ſie auch nicht auf gerichtlichem Wege er-

[5] Der hl. Thomas (2, 2, q. 66, a. 7 [c. a.]) ſagt: Ea quae sunt iuris humani, non possunt derogare iuri naturali vel iuri divino. Secundum autem *naturalem ordinem ex divina providentia institutum, res inferiores sunt ordinatae ad hoc, quod ex his subveniatur hominum necessitati:* et ideo *per rerum divisionem et appropriationem* ex iure humano procedentem non impeditur, quin hominis necessitati sit subveniendum ex huiusmodi rebus. Et ideo res, quas aliqui *superabundanter* habent, ex naturali iure *debentur* pauperum sustentationi. Der Ausdruck *naturali iure debentur* bezeichnet zunächſt nur eine ſittliche Pflicht, nicht gerade die Pflicht der *iustitia stricta*, der Gerechtigkeit, deren Nichtbeachtung Reſtitutionspflichten nach ſich zieht. Der Eigenthümer ſoll von ſeinem Ueberfluß geben. Er, der Eigenthümer, hat aber die Initiative bei der Vertheilung zu ergreifen. Die Vertheilung der Früchte bleibt ferner eine dispensatio *propriarum* rerum, von Sachen, die alſo ebenſo dem Eigenthümer der Subſtanz gehören wie dieſe ſelbſt. Auch die Art der Vertheilung iſt dem Ermeſſen des Eigenthümers überlaſſen: „Weil es viele gibt, die Noth leiden, und man aus derſelben Sache nicht allen zu Hilfe kommen kann, ſo bleibt die Vertheilung der ihm zugehörigen Sachen dem Ermeſſen eines jeden überlaſſen, daß er vermittelſt jener dem Nothleidenden helfe“ (S. Thom. l. c.). — Nur einen Fall gibt es, wo der Arme ſelbſt die Initiative ergreifen darf. Es iſt dies der Fall der äußerſten Noth, wenn Tod und Todesgefahr droht und gar kein anderes Mittel vorliegt — dann ſei es geſtattet, ſagt der hl. Thomas, das Gut des Nächſten auch ohne deſſen Erlaubniß zu gebrauchen, ſoweit dies nothwendig, um der geſchilderten äußerſten Nothlage zu entgehen. Der hl. Thomas meint, daß man in einem ſolchen Falle nicht von Raub oder Diebſtahl ſprechen könne. Er erkennt nämlich das Princip an, daß „in der äußerſten Noth alles gemein ſei“, — offenbar nicht in dem Sinne einer poſitiven Gütergemeinſchaft, ſondern nur inſofern, als das Eigenthumsrecht des einen nicht ſtärker ſei als das Recht des andern auf Erhaltung ſeines Lebens. Wie der eine das Gut gebrauchen kann als Eigenthümer, ſo kann der andere es ſich aneignen als Menſch, weil es für ihn das einzige Mittel iſt, ſein Leben zu erhalten. Das erworbene

zwungen werden. Sie erhält indes eine Bekräftigung, mächtiger als die durch irdische Gesetzgeber und Richter, von seiten des ewigen Richters der Welt, der durch vielfache Aussprüche die Mildthätigkeit empfiehlt: ‚Es ist seliger geben als nehmen‘ [1], und der verkündet, am jüngsten Tage Gericht halten zu wollen über Spendung und Verweigerung des Almosens an seine Armen, so, als wäre es ihm selbst gespendet oder verweigert worden: ‚Was ihr einem der geringsten meiner Brüder gethan habt, das habt ihr mir gethan‘ [2]. — Das Gesagte läßt sich also kurz so zusammenfassen: Wer irgend mit Gütern von Gott dem Herrn reichlicher bedacht wurde, seien es leibliche und äußere, seien es geistige Güter, der hat den Ueberfluß zu dem Zwecke erhalten, daß er ihn zwar zu seinem eigenen wahren Besten, aber auch zum Besten der Mitmenschen, wie ein Ausspender der Gaben der Vorsehung benutze. ‚Wem also Einsicht verliehen ist,‘ sagt der hl. Gregor der Große, ‚der verwende sie zu nutzbringender Unterweisung; wer Reichthum erhalten hat, sehe zu, daß er mit der Wohlthätigkeit nicht säume; wer in praktischen Dingen Erfahrung und Uebung besitzt, verwende sein Können zum Besten der Mitmenschen.‘ [3]

Die Besitzlosen aber belehrt die Kirche, daß Armut in den Augen der ewigen Wahrheit nicht die geringste Schande ist, und daß Händearbeit zum Erwerb des Unterhaltes durchaus keine Unehre bereitet. Christus der Herr hat dies durch That und Beispiel bekräftigt, er, der da um unsertwillen ‚arm geworden, da er reich war‘ [4], und der obwohl Sohn Gottes und Gott selbst, dennoch für den Sohn des Zimmermanns gehalten werden, ja einen großen Theil seines Lebens mit körperlicher Arbeit zubringen wollte. ‚Ist dies nicht der Zimmermann, der Sohn Mariä?‘ [5] Wer dies göttlich hohe Beispiel ernst betrachtet, der wird leichter verstehen, daß die wahre Würde und Größe des Menschen in sittlichen Eigenschaften, das heißt in der Tugend beruht; daß die Tugend aber ein Gut sei, welches allen gleich zugänglich ist, dem Niedersten wie dem Höchsten, dem Reichen wie dem Armen, und daß durchaus nichts anderes als Tugend und Verdienst des Himmels theilhaftig machen. Ja, gegen die Hilflosen

---

Recht des Eigenthums muß hier dem angebornen Rechte der Selbsterhaltung weichen.

[1] Apg. 20, 35.
[2] Matth. 25, 40.
[3] In Evang. Hom. IX, n. 7.
[4] 2 Kor. 8, 9.
[5] Marc. 6, 3.

und Unglücklichen dieſer Welt tritt Gottes Liebe gewiſſermaßen noch mehr an den Tag: Jeſus Chriſtus preiſt die Armen ſelig; er ladet alle, die mit Mühe und Kummer beladen, liebevoll zu ſich, um ſie zu tröſten; die Zurückgeſetzten und Verfolgten umfaßt er mit ganz beſonderem Wohlwollen. Dieſe Wahrheiten müſſen doch in den Begüterten und Hochſtehenden jeden Uebermuth niederhalten und in den Armen den Kleinmuth aufrichten; ſie müſſen den Reichen Entgegenkommen gegen die Armen einflößen und die Armen ſelbſt zur Beſcheidenheit ſtimmen. So wird die ſociale Kluft zwiſchen den beiden Klaſſen unſchwer verringert und hüben und drüben freundliche, verſöhnliche Geſinnung geweckt werden.

Aber wenn die Moral des Chriſtenthums ganz zur Geltung kommt, wird man auch nicht bei verſöhnlicher Stimmung ſtehen bleiben; es wird wahre brüderliche Liebe beide Theile verbinden. Sie werden dann in dem Bewußtſein leben, daß ein gemeinſamer Vater im Himmel alle Menſchen geſchaffen und alle für das gleiche Ziel beſtimmt hat, für den ewigen Lohn der Guten, welcher Gott ſelbſt iſt, der da allein die Menſchen und die Engel mit vollkommener Seligkeit beglücken kann. Sie erfaſſen dann, was es heißt, Jeſus Chriſtus hat alle gleicherweiſe durch ſein Leiden erlöſt, alle zur nämlichen Würde von Kindern Gottes erhoben; ein wahrhaftes geiſtiges Bruderband beſteht zwiſchen ihnen und mit Chriſtus dem Herrn, ‚dem Erſtgebornen unter vielen Brüdern‘; und was es ferner heißt, die Güter der Natur und die Geſchenke der Gnade insgeſamt gehören gemeinſchaftlich der großen Menſchenfamilie an, und nur wer ſich ſelbſt unwürdig macht, wird vom Erbe des himmliſchen Glückes ausgeſchloſſen. ‚Wenn aber Söhne, dann auch Erben, und zwar Erben Gottes und Miterben Chriſti.‘[1]

5. Der Eigenthümer iſt ein Glied der ſtaatlichen Geſellſchaft, und das Eigenthum, wie die Beweiſe für ſeine Berechtigung darthun, inſofern eine ſociale Inſtitution, als es nicht bloß dem Wohle des Einzelnen und der Familie dienen ſoll, ſondern auch dem Wohle des Ganzen ſich anpaſſen muß.

Es verhält ſich aber mit dem Eigenthume wie mit vielem andern auch. Die Inſtitution ſelbſt an ſich genommen iſt

[1] Röm. 8, 17.

gut. Allein der Mißbrauch, den menſchliche Schwachheit oder Verkehrtheit damit zu machen beliebt, verdirbt alles, verwandelt den Segen in Fluch. Das berechtigte Erwerbsintereſſe wird zur Habſucht, die in der Natur der Sache begründete Ausſchließlichkeit des Eigenthums wird allzuleicht zu grauſam herzloſer Selbſtſucht. Bei jedem Morde ohne Ausnahme ſind menſchliche Hände betheiligt; ſie miſchen das Gift, ſie führen den Dolch, ſie drücken den Revolver los; es iſt kein Mord denkbar, ohne daß eine menſchliche Hand dabei thätig war. Kann man deshalb ſagen: die Hände ſind die Quelle aller Morde? Nein, nicht die Hand iſt die Quelle des Mordes, ſondern die gefallene Natur des Menſchen, ſeine Abkehr von Gott, die ihn den Gedanken faſſen läßt, einen Mitmenſchen zu ermorden und zu dieſer That ſeine Hand zu verwenden. Die Hand iſt eine Gabe Gottes; aber der Menſch kann ſie zum Morde mißbrauchen. Ebenſo iſt das Privateigenthum eine von Gott gewollte Einrichtung, aber der Menſch kann ſie mißbrauchen.

Gerade dieſe *Möglichkeit des Mißbrauchs* legt nun dem *Staate* die Pflicht auf, für eine den Rechten aller entſprechende Eigenthumsordnung Sorge zu tragen.

Doch was verſteht man unter „Eigenthumsordnung“ und unter einer „guten, geſunden“ Eigenthumsordnung?

Im *weitern* Sinne bezeichnet der Ausdruck „Eigenthumsordnung“ zuweilen die Eigenthumsverhältniſſe innerhalb einer ſtaatlichen Geſellſchaft ſchlechthin, mögen ſie gute, mögen ſie ſchlimme ſein. Beſtimmenden Einfluß auf die verſchiedene Ausgeſtaltung der Eigenthumsverhältniſſe beſitzen einmal die wechſelnden Zuſtände und Stufen des Geſellſchafts- und Wirtſchaftslebens eines Volkes, ſodann die herrſchenden ſittlichen und rechtlichen Anſchauungen, endlich die von jenen beiden Momenten beeinflußte poſitive, ſtaatliche Geſetzgebung.

Im *engern* Sinne bedeutet „*Eigenthumsordnung*“ den *Inbegriff der jeweiligen poſitiv-rechtlichen*

Bestimmungen über den Erwerb, die Ausübung und den Verlust des Eigenthums innerhalb einer staatlichen Gesellschaft.

Im engsten Sinne endlich versteht man unter „Eigenthumsordnung" diejenige gesetzliche Form und Gestaltung der Eigenthumsverhältnisse innerhalb einer staatlichen Gesellschaft, durch welche thatsächlich die Rechte und Pflichten der einzelnen Eigenthümer mit den Rechten und Pflichten aller in gehörigen Einklang gesetzt werden. Ist ja doch „Ordnung" begrifflich nichts anderes als das richtige Verhältniß zwischen Theil und Ganzem, Mittel und Zweck [1].

Fassen wir den Begriff der Eigenthumsordnung im weitesten oder auch im engern Sinne, so können wir eine gute und eine schlechte, eine gerechte und eine ungerechte unterscheiden.

„Gut" und zugleich „gerecht" ist eine Eigenthumsordnung, die sich als zweckmäßige, den historischen Bedingungen entsprechende Anwendung der naturrechtlichen Grundsätze über Eigenthum und Gesellschaftsleben darstellt.

Nimmt sie nicht die gebührende Rücksicht auf die thatsächlich gegebenen Verhältnisse, die historische Entwicklungsstufe des socialen und ökonomischen Lebens, tritt sie in Widerspruch zum göttlichen Sittengesetze, dem natürlichen Individual- und Socialrechte, so hat sie keinen Anspruch darauf, als zweckmäßige, gute, gerechte Eigenthumsordnung anerkannt zu werden. Man nennt sie wohl noch „Eigenthumsordnung", in ähnlichem Sinne, wie man von der „Gesundheit" eines Kranken redet. In Wahrheit ist sie „Eigenthumsunordnung" und als solche die Quelle unsäglichen Elendes.

„Schlecht" ist namentlich eine Eigenthumsordnung, die es nicht — soweit thunlich — zu verhindern versteht, daß des

[1] Vgl. Frhr. v. Hertling, Naturrecht und Socialpolitik (Köln 1893) S. 41 ff.

Menschen natürliches Recht, Eigenthum zu erwerben, für einen Theil der Gesellschaftsglieder entweder gänzlich illusorisch gemacht oder doch durch menschliche Schuld verkümmert wird, — ungerecht eine Eigenthumsordnung, die den privaten Vortheil einzelner auf Kosten der Gesamtheit, des allgemeinen Volkswohlstandes, sogar noch positiv befördert, — verwerflich aber auch eine Eigenthumsordnung, welche den ehrlich erworbenen Besitz nicht in gebührender Weise zu schützen im stande ist.

6. Die rechtliche Zulässigkeit *gesetzlicher Eigenthumsschranken* im allgemeinen kann daher nicht bezweifelt werden. Ihre Festsetzung überschreitet weder die der Staatsgewalt zustehenden Befugnisse, noch widerspricht sie dem Wesen und der Bestimmung des Eigenthumsrechtes.

Um die Zulässigkeit gesetzlicher Bestimmungen über den *Erwerb* und den *Gebrauch* des Eigenthums darzuthun, ist es nicht erforderlich, auf ein unbewiesenes und unbeweisbares „Obereigenthum" (dominium altum) des Staates an den Eigenthumsobjecten zurückzugreifen[1]. Es genügt hierfür

[1] Dieses „Obereigenthum" des Staates oder der Gesellschaft besteht keineswegs zu Recht, ist eine bloße *Fiction* und dazu eine recht gefährliche Fiction. Wir unsererseits erblicken keineswegs in jedem Besitz eine „Staatspfründe" oder „Staatsactie", wie *Justus Möser* sich ausdrückt, oder wie andere sagen, eine „Gesellschaftspfründe", eine „Gesellschaftsactie". Das Eigenthum ist Gottes Lehen, aber durchaus kein Gesellschaftslehen, der Eigenthümer kein Lehensträger des Staates oder der „Gesellschaft". Die Einweisung des Menschengeschlechtes in den Besitz dieser Erde überträgt nicht diesem Geschlechte, noch weniger dem „Staate" oder der „Gesellschaft" ein thatsächliches positives Gemeineigenthum, sondern bedeutet, wie wir früher bereits ausführten, nur eine Ueberweisung der Erde an die Menschheit im *generischen* Sinne (nicht im collectiven Sinne) zu *negativer* Gemeinschaft. Jeder, welcher der menschlichen Natur theilhaftig ist, soll das Recht besitzen und bewahren, aus der Güterwelt Eigenthum zu erwerben.

die Jurisdictionsgewalt, welche der staatlichen Autorität gegenüber den Staatsbürgern zusteht. Wenn nämlich auch das Recht, Eigenthum zu erwerben, dem Menschen von der Natur verliehen ist, so führt sich doch der actuelle Erwerb auf die freie Ausübung der menschlichen Thätigkeit zurück. Dieselbe kann, wie alles, was von der Freiheit ausgeht, höchst mannigfaltig, gut und schlecht, gerecht oder ungerecht, sich gestalten. Ein Gleiches gilt von der Art und Weise des Gebrauches der im Eigenthum befindlichen Dinge. Nun aber ist es nothwendig, daß diese freie Thätigkeit, die von den Staatsbürgern ausgeht, in Einklang gebracht werde mit der Gerechtigkeit und mit dem Gemeinwohl der ganzen Gesellschaft. Darum auch ist der Eigenthümer als Staatsbürger in vielfacher Beziehung dem Willen des Gesetzgebers unterworfen, allerdings stets nur innerhalb jener Grenzen, die durch den Staatszweck gegeben

Und dafür, daß dieses Recht nicht illusorisch werde, hat die Staatsgewalt nach Kräften zu sorgen, genau so, wie sie verpflichtet ist, das rechtmäßig erworbene Eigenthum zu schützen. Denn ohne Zweifel stehen derjenige, welcher durch den Gebrauch seiner Kräfte danach strebt, einen Theil der irdischen Güter in seine Gewalt zu bringen, und jener, welcher bereits einen Theil in seiner Gewalt hat, der Gesamtheit gegenüber auf derselben Stufe, insofern beide gleichen Anspruch auf den wirksamen Schutz ihrer sei es angebornen, sei es erworbenen Rechte haben. — Eine wissenschaftlich unhaltbare Begründung der Eigenthumsschranken ist es, wenn Treitschke sagt (Der Socialismus und seine Gönner. Preuß. Jahrb. 1882): „Das Eigenthum tritt in Kraft nur durch die Anerkennung von seiten des Staates; und da der Staat durch diese Anerkennung Macht verleiht, so legt er den Eigenthümern auch Pflichten auf, setzt ihrem Willen Grenzen, welche nach den Lebensbedürfnissen der Gesamtheit sich beständig verändern. Kein Volk hat jemals das Eigenthum als ein so unumschränktes Recht angesehen, wie es in den Theorien des Privatrechts losgetrennt vom Staatsrecht erscheint."

sind[1]. Das lehrt auch der hl. Thomas von Aquin. Er fordert, daß die im Privateigenthum stehenden Güter „durch richtige Gesetze und Gewohnheiten" dem gemeinsamen Wohle aller dienstbar gemacht werden sollen. So erst verwirklicht sich nach seiner Auffassung der von ihm verfochtene Grundsatz vollkommen, daß die Güter der Fürsorge und Verwaltung nach dem Einzelnen gehören, dem Gebrauche nach aber allen dienen sollen[2].

Findet dieser Grundsatz die gebührende Beachtung, dann wird die gesetzliche Behandlungsweise des unbeweglichen Eigenthums nicht genau dieselbe sein dürfen, wie die Behandlung des beweglichen Eigenthums. „Das Gegentheil", sagt Lehmkuhl[3], „hieße den Unterschied verkennen, der im unbeweglichen und beweglichen Eigenthum selber liegt und in seiner Bedeutung für das ganze gesellschaftliche Leben. Die Rechtsbehandlung einer Sache muß dem Wesen und der Bedeutung der Sache entsprechen." Stärker noch drückt Taparelli[4] denselben Gedanken aus. Der Boden hat eben eine große volkswirtschaftliche und politische Bedeutung für die ganze Nation; er ist die unentbehrliche Unterlage zur Seßhaftmachung, zu Cultur und höherer Gesittung. Wenn auch getheilt, bleibt der Boden dennoch der gemeinsame Nährboden der Nation[5]. Volkswohlstand, die Kraft des

[1] Cf. *Schiffini*, Disputationes philosophiae moralis II, 181 sq.

[2] *S. Thom.*, Comment. in Aristot. Polit. lib. II, lect. IV: „Oportet enim possessiones simpliciter quidem esse proprias, quantum ad proprietatem dominii, sed secundum aliquem modum communes. . . . Quomodo autem *usus* rerum propriarum possit fieri *communis*, hoc pertinet ad *providentiam boni legislatoris*." Viele andere Stellen aus Thomas in Schaub, Eigenthumslehre S. 397 ff.

[3] Stimmen aus Maria-Laach XLVIII, 285.

[4] A. a. O. I, 484.

[5] Mit Rücksicht auf das Deutsche Recht sagt Gerber (Zur Lehre vom deutschen Familienfideikommiß. Jahrb. von Ihering I, 60):

Staates, seine wirtschaftliche und politische Unabhängigkeit sind wesentlich bedingt durch gesunde agrarische Verhältnisse.

7. Der Staat wird freilich bei der Ausgestaltung der Eigenthumsordnung und insbesondere bei Feststellung der Eigenthumsschranken die bürgerliche Freiheit, soweit nur

„Das Grundeigenthum in Deutschland hat niemals als ein Recht von schrankenloser Freiheit gegolten; es ist von jeher durch einen Zusatz sittlicher oder politischer Pflichten gebunden gewesen; es hatte nicht bloß den Charakter eines ausschließlichen Rechtes, sondern noch mehr den eines Amtes. Es ist das eine der wirksamsten Grundideen des Deutschen Rechts, die sich durch den ganzen Verlauf seiner Entwicklung rechtfertigen läßt und bei der Construction des heutigen Rechts nicht übersehen werden darf." Nur muß dieser Begriff des Amtscharakters nicht im staatssocialistischen Sinne übertrieben werden, als ob der Grundeigenthümer als solcher wirklich ein vom Staate abgeleitetes Amt ausübe. Doch kann der Staat allerdings nicht gleichgiltig sein gegenüber der Vertheilung von Grund und Boden und hinsichtlich der Art und Weise seiner Bewirtschaftung. Es kommt unter volkswirtschaftlichem und politischem Gesichtspunkte viel darauf an, daß bei der Besitzvertheilung ein möglichst großer Bestandtheil des Volkes zum Grundeigenthum berufen bleibe. Gerade von der Grundvertheilung aber hängt in nicht geringem Maße die Art der Bewirtschaftung ab. In Ländern mit vorherrschendem Großgrundbesitz besteht die Gefahr einer wenig intensiven Wirtschaft, der Verdrängung des Körnerbaues durch Weidewirtschaft, der Verwandlung fruchtbaren Ackerbodens in Jagdgründe und Parks ꝛc. Für die im Gesamtinteresse vortheilhafteste Ausnutzung der Bodenkräfte ist dort am besten gesorgt, wo es einen starken, selbstwirtschaftenden Bauernstand gibt, wo der große, mittlere und kleine Besitz in rechter Mischung sich findet, ohne übermäßiges Vorwiegen des Großgrundbesitzes, aber auch ohne eine allzu weitgehende Zersplitterung. Man wird es daher durchaus billigen müssen, wenn die staatliche Wirtschaftspolitik — ohne Rechtsverletzung — einen solchen Zustand als Ziel ins Auge faßt, seine Verwirklichung oder Erhaltung wirksam erstrebt. Die erschöpfende Würdigung der hierhin gehörigen Fragen muß der Behandlung der Agrarfrage vorbehalten werden.

irgendwie möglich, zu *schonen* und sich vor jeder Verletzung der *natürlichen oder erworbenen Rechte zu hüten* haben. Ein Eingriff, durch welchen wohlerworbenes Eigenthum dem rechtmäßigen Besitzer schlechthin geraubt oder eine mit dem Eigenthum naturgemäß verbundene Befugniß gänzlich beseitigt würde, steht dem Staate nicht zu.

Das *allgemeine Princip*, nach welchem die Thätigkeit des Staates auf diesem Gebiete sich regelt, hat *Taparelli*[1] in klarer, bündiger Weise entwickelt. Indem wir voraussetzen, daß der Eigenthümer seine Macht nicht mißbrauchen darf, um die *privaten* Rechte der einzelnen Mitbürger zu schädigen, erübrigt die Frage, welche Opfer er zu bringen hat im Interesse der Erhaltung und des Schutzes der *öffentlichen*, allen gemeinsamen *Wohlfahrt*. Hierfür nun formulirt Taparelli folgendes Gesetz, welches ohne ungerechte Verletzung der Dispositionsfreiheit des einzelnen Eigenthümers das Maß seiner Verpflichtung dem Ganzen gegenüber bemißt: *das Maß der pflichtmäßigen Opfer des Einzelnen zur Erhaltung der öffentlichen Wohlfahrt bestimmt sich nach dem Gesetze der Collision der Rechte.*

Der Bürger darf ohne Zweifel alle seine Kräfte zur Beförderung seines wahren, d. h. geordneten Wohles anwenden, sofern und solange er dabei nicht in Collision mit den Rechten anderer kommt. Im Falle der *Collision* muß das niedere Recht dem höhern weichen. Denn da beide nicht zugleich zur Geltung kommen können, so fordert die Vernunft offenbar die Bevorzugung des *höhern* Rechtes, und es wäre gegen die gesunde Ordnung, wenn das niedere Recht auf Kosten des höhern triumphirte. Höher aber ist 1. das Recht, das einer *höhern und allgemeinern Ordnung* angehört.

[1] A. a. O. I, 367.

So ist das Recht der Gesamtheit dem Rechte des einzelnen Individuums vorzuziehen. Höher ist 2. das Recht, welches ein *größeres, höheres Gut* betrifft. Höher ist 3. das Recht, welches ceteris paribus *unzweifelhaftere Rechtstitel* nachweisen kann.

„Man sieht nun leicht ein, wieviel es der Gesellschaft nütze, wenn das *Princip der Rechtscollision* bei der Bestimmung des öffentlichen Wohles genau angewendet wird; denn was ist ohne ein solches Princip das öffentliche Wohl? Das, was jedem gefällt. Will man sich belustigen, so besteht das öffentliche Wohl in öffentlichen Vergnügungen; will man sich bereichern, wird es der Verkehr und Handel sein; will man erobern, der Krieg; will man ruhen, der Friede u. s. w., und im Namen des öffentlichen Wohles sieht man in Frankreich den Terrorismus Schafotte errichten, unschuldiges Blut vergießen, wie man in Jerusalem durch die Politik des Kaiphas den Unschuldigen ans Kreuz genagelt hat — zum Besten des Volkes.“ [1] Also nicht Velleitäten der jeweiligen Machthaber, nicht die wechselnden Launen einer herrschenden Majorität bilden Fundament und Maßstab der gesetzlichen Eigenthumsschranken. Ihre Berechtigung gründet sich auf ein klares naturrechtliches Princip, und sie findet ihre Grenzen dort, wo das allgemeine natürliche Vernunftrecht in objectiver, unzweifelhafter Weise die private Dispositionsfreiheit zur Geltung kommen läßt. Mit andern Worten: da, aber auch *nur* da, wo die freie Disposition mit wirklichen, unzweifelhaften Rechten der *Gesamtheit* in eine sonst unlösbare *Collision* gerathen würde, muß das Recht der privaten Freiheit dem höhern Rechte der Gesamtheit weichen. Das wesentlichste Recht der Gesamtheit, der staatlichen Gesellschaft, aber ist das Recht, das sie auf Verwirklichung ihres *natürlichen Zweckes*

[1] *Taparelli* a. a. O. I, 368 ff.

hat, d. h. das Recht, der Gesamtheit ihrer Glieder — soweit thunlich — durch sociale Einrichtungen die Möglichkeit zu gewähren, zu erhalten und zu vervollkommnen, selbstthätig die eigene Privatwohlfahrt zu begründen und zu bewahren. Wo die Erreichung dieses natürlichen Zweckes der staatlichen Gesellschaft in Frage kommt, da muß also die Dispositionsfreiheit des einzelnen Bürgers sich Schranken gefallen lassen.

Zur Durchführung der richtigen Unterordnung des Einzelnen unter die berechtigten Interessen der Gesamtheit bedarf es der directen Eingriffe in das Eigenthum im allgemeinen nicht[1]. Es genügt in der Regel, daß der Staat die Art und Weise, wie die Bürger ihrer Eigenthumsbefugnisse sich bedienen, in Einklang bringt mit den Forderungen des allgemeinen Wohles. So kann der Staat die naturrechtlichen Bestimmungen über den Eigenthumserwerb näher bestimmen, festsetzen, unter welchen äußern Voraussetzungen die naturrechtlichen Erwerbstitel im staatlichen Gemeinschaftsleben Geltung haben[2]. — Er kann Gegenstände bezeichnen, welche

[1] Wir sehen hier ab von dem Falle einer rechtlich zulässigen Expropriation. Wenn z. B. ein Grundstück zum Zweck der Herstellung einer leichtern Communication für den öffentlichen Verkehr vom Staate in Anspruch genommen wird, so muß der Private das Grundstück abtreten. Aber er hat Anspruch auf vollen Ersatz des Werthes. Mit dem Rechte der Gesamtheit collidirt nur sein Privateigenthum an jenem Grundstücke, nicht aber der Werth des Grundstückes als eines Vermögensbestandtheiles. Dieser Werth muß also dem bisherigen Eigenthümer bleiben. Taparelli a. a. O. I, 368.

[2] Vgl. F. Hitze, Schutz dem Handwerk (Paderborn 1883) S. 39. „Das einmal auf Grund der bestehenden Gesetze erworbene Eigenthum ist heilig und unverletzlich, aber die zukünftige Eigenthumsbildung, die zukünftig zu Recht bestehenden Erwerbstitel hat die Gesetzgebung, natürlich innerhalb des Rahmens des Naturrechtes, zu bestimmen."

dem individuellen Privateigenthum entzogen bleiben sollen. Die Natur widerstrebt ja nur dem allgemeinen und ausschließlichen Collectiveigenthum, keineswegs aber dem innerhalb geeigneter, den Bedürfnissen der Gesamtheit entsprechender Grenzen sich haltenden öffentlichen Eigenthum der Gemeinden und des Staates. — Von großer Bedeutung für das Gemeinwohl, speciell auch zur Verhinderung einer übermäßigen Concentration des Besitzes in wenigen Händen, ist ferner eine zweckentsprechende Ausbildung des gesetzlichen Vertragsrechtes. Das Gesetz kann die Bedingungen festsetzen, unter denen ein Vertrag erst seine volle Geltung und Klagbarkeit erlangt, ferner Bestimmungen treffen über die Tragweite der contractlich eingeräumten Befugnisse; es kann einzelne Verträge von zweifelhafter moralischer Güte oder gemeinschädlicher Art (Börsenspiel) verbieten und unter Strafe stellen.

Sodann steht es der Staatsgewalt zu, soweit es sich um unzweifelhafte Forderungen des allgemeinen Wohles handelt, Bestimmungen über die Art und Weise des Gebrauches der Eigenthumsobjecte zu treffen. So darf der Staat im Falle der Collision mit öffentlichen Interessen verbieten, einen Wald zu verwüsten, Ackergebiet in größerem Umfange in Wald und Wiese zu verwandeln oder brach liegen zu lassen u. dgl. m. Auch wird man der Staatsgewalt nur beipflichten können, wenn sie z. B. niemand gestattet, Getreidevorräthe, die zur Erhaltung des Volkes nothwendig sind, allein des größern Gewinnes halber auf Lager zu behalten. Man darf sein Eigenthum vortheilhaft, ja auf das vortheilhafteste verwenden, aber niemals zum Verderben anderer oder aller, mag der dabei erhoffte Vortheil auch noch so groß sein. Hiernach entscheidet sich auch die Frage, ob der Staat befugt sei, im Interesse des Mittelstandes die Warenhäuser zu beschränken, progressiv zu besteuern u. s. w.

Wenn die kirchliche und private Wohlthätigkeit nicht ausreicht, um dem Elende und der Noth der Armen abzuhelfen, so ist der Staat desgleichen berechtigt, den Wohlhabenden sogen. Armensteuern aufzuerlegen[1].

Ganz besonders bedürfen endlich die naturrechtlichen Grundsätze über die Erbfolge einer vielseitigen nähern Bestimmung durch die positive, staatliche Gesetzgebung. Auch hier wiederum kann der Staat durch gute Gesetze, ohne Verletzung der Gerechtigkeit, sehr viel zu einer gesunden Vertheilung des Besitzes und zur Erhaltung des allgemeinen Wohlstandes im Volke beitragen. Er wird einerseits durch passende Erbtheilungsgesetze die in der Hand einzelner angesammelten Reichthümer zerlegen, andererseits dort, wo dies historisch berechtigt und wirtschaftlich zulässig ist, durch Anerkennung eines gemäßigten Erstgeburtsrechtes den Familienwohlstand dauernd sichern[2].

Bei manchen Völkern, z. B. den Israeliten, den Deutschen im Mittelalter, bestand der gesetzliche Brauch, dem Erstgebornen gewisse Privilegien hinsichtlich der Erbfolge zu gewähren. Die französische Revolution räumte principiell mit dem Rechte der Erstgeburt auf. Voraussetzung für die Berechtigung einer solchen Einrichtung bleibt jedenfalls, daß in gebührender, der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechender Weise für Erziehung und Unterhalt der übrigen Kinder genügende Fürsorge getroffen sei. Ist diese Bedingung erfüllt, so können unter Umständen in der That gewichtige Gründe für das Recht der Primogenitur, für Anerbenrecht u. dgl. sprechen[3]. Bei gleicher Theilung nämlich wird unmöglich dem adeligen oder nichtadeligen, befestigten Grundbesitze jene wirtschaftliche Stellung gewahrt bleiben können, welche für seine bürgerliche und politische Stellung die unentbehrliche Grundlage bildet. Alle Vortheile, die aus einer gewissen Stabilität der leitenden Kreise für das staatliche und communale

[1] Vgl. Liberalismus, Socialismus und christliche Gesellschaftsordnung. I. Der christliche Staatsbegriff (2. Aufl.) S. 178 ff.

[2] Cf. *M. F. Le Play*, L'organisation du travail (Tours 1871) p. 499 ss. 503 ss., über den Einfluß des Erbrechtes auf die Familie.

[3] Cf. *Schiffini* l. c. p. 201 sq.

Gemeinwesen erwachsen, würden also in Wegfall kommen, ganz abgesehen davon, daß in manchen Gegenden die der Beschaffenheit des Bodens entsprechendste Bewirtschaftung bei der Zertheilung des Gutes nicht stattfinden könnte. Mag freilich die Lage des einzelnen nachgebornen Kindes für den Augenblick als eine bessere erscheinen, wenn es seinen Kopftheil an dem elterlichen Nachlasse erhält, der Vortheil ist oft auf die Dauer geringer, als man bei oberflächlicher Betrachtung glauben möchte. Zunächst für die Nachkommenschaft in ihrer Gesamtheit. Nach drei oder vier Generationen werden vielleicht die meisten Familienglieder der Dürftigkeit anheimgefallen sein. Auch das einzelne nachgeborne Kind verliert jenen mächtigen Rückhalt an der Familie in Zeiten der Noth und in den mannigfachen Wechselfällen des Lebens. Werden speciell die Töchter, wo das System der Primogenitur herrscht, von der Erbschaft ausgeschlossen, so finden sie zum Theil einen Ersatz in dem Vermögen ihres Gatten, das eben durch jenes System eine Steigerung erfährt. Ueberdies hindert diese Erbfolge ein Vorherrschen des finanziellen Gesichtspunktes beim Abschluß der Ehe. Die Gattin wird ihrer persönlichen Eigenschaften wegen gesucht, geschätzt, geliebt. Die Ehe bewahrt ihren hohen sittlichen Charakter, während sie heute vielfach zum Handelsgeschäft degradirt ist[1]. Die Feindschaft gegen alle Anerben- und Primogeniturrechte, Stammgüter, Heimstätten u. dgl. entspringt dem individualistischen Liberalismus, der sich hier wieder als Engel des Lichtes aufspielt, von der „natürlichen Billigkeit", von den „Gefahren der Concentration des Besitzes" u. dgl. gar lieblich zu reden weiß. In der That aber bildet ein formell und materiell richtig durchgeführtes Primogeniturſystem mit einen festen Damm gegen die furchtbarste aller Concentrationsarten, die kapitalistische, welche der Liberalismus uns gebracht hat.

8. Wie die Aufführung von Schranken gegenüber der Willkür in Sachen des Eigenthumserwerbes und Eigenthumsgebrauches zweifelsohne innerhalb der Befugnisse des Staates und der staatlichen Gesetzgebung liegt, so läßt sich andererseits auch nicht behaupten, daß derartige Beschränkungen der Natur und dem Wesen des Eigenthumsrechtes selbst widersprechen.

[1] Cf. Institut. de Droit Naturel par *M. B. (de Lehen)* tom. I, n. 303, citirt bei *Schiffini* l. c. p. 203.

Der Beweis hierfür ist bereits in dem enthalten, was wir früher über den Begriff des Privateigenthums, über das Recht auf Existenz, dessen sich jeder Mensch erfreut, über die Begründung des Privateigenthums durch sociale Gesichtspunkte, gesagt haben. Der sittliche Charakter des Eigenthumsrechtes, sein wesentliches Verhältniß zu dem allgemeinen und höhern Rechte auf Existenz, seine ebenso wesentlichen Beziehungen endlich zu den Forderungen des gesellschaftlichen Lebens, — das sind die Momente, welche die Zulässigkeit und Nothwendigkeit von Eigenthumsschranken als unzweifelhaft erscheinen lassen.

Das Eigenthum gewährt seinem Wesen nach Macht, Gewalt über eine Sache; überdies erzeugt es eine gesellschaftliche Ueberlegenheit, ist gesellschaftliche Macht. Gleichwohl darf bei alledem nicht vergessen werden, daß es keine bloße Macht, sondern ein Recht, d. h. eine moralische Befugniß, ein Können, eine Macht zwar ist, aber keine lediglich physische Gewalt, sondern ein sittliches Vermögen, welches darum auch nur soweit Anerkennung beanspruchen kann, als es auf dem Boden der sittlichen Ordnung verbleibt.

Der materialistischen Weltanschauung allerdings fehlt das Verständniß für diese Auffassung des Eigenthums. Sie redet noch von einem Rechte, doch ist es der bloße Name. Recht und Macht sind ihr identisch. Kein anderes Recht kennt sie außer „dem Rechte des Stärkern", jenes Recht, das nur so lange dauert, als es sich Geltung verschafft, das aber verschwindet, wenn ein Stärkerer über dasselbe gekommen ist. Nicht so die Vernunft [1]. Sie erblickt im Rechte eine moralische, d. h. auf Vernunftprincipien beruhende Befugniß, kein bloß physisches Vermögen, und bezeichnet dieselbe als unverletzlich,

[1] Vgl. Theod. Meyer S. J., Die Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechts (Freiburg 1868) S. 105. 113 ff. 133.

d. h. ſie ſetzt in allen andern Vernunftweſen die ſittliche Pflicht voraus, meine Befugniß zu achten. Jenen moraliſchen Charakter und dieſe Unverletzlichkeit aber beſitzt das Recht durch ſeine Beziehung zum Willen Gottes, der allein einen allgemein giltigen, verpflichtenden Einfluß auf alle Vernunftweſen ausüben kann. Mit andern Worten: das Recht iſt Recht, nur weil es und inſoweit es ſich zurückführt auf die natürliche Rechtsordnung als Beſtandtheil der ſittlichen Weltordnung. Da Gott ſich nicht widerſprechen kann, ſo gibt es alſo kein Recht außerhalb des Sittlichen, d. h. unabhängig von ihm oder gar gegenſätzlich zu ihm, kein Recht im Widerſpruche zur Rechtsordnung, durch welche nach göttlichem Plane die Verhältniſſe der Menſchen untereinander im geſellſchaftlichen Leben geregelt werden [1]. Darum iſt es widerſinnig, von einem

[1] Die „ſittliche Weltordnung“ normirt die Beziehungen der Menſchen zu Gott, zu ſich ſelbſt, zum Nächſten. Die „Rechtsordnung“, als Theil jener allgemeinen ſittlichen Weltordnung, bildet „das Bindemittel, welches Gott zur Verwirklichung und Erhaltung der geſellſchaftlichen Organiſation um die Menſchheit geſchlungen hat“ (Theod. Meyer a. a. O. S. 117). Vgl. Ferdinand Walter, Naturrecht und Politik im Lichte der Gegenwart § 60: „Die Grundlage des Rechtes und des Rechtsbegriffes iſt das dem Menſchen eingeborene Rechtsgefühl und Gewiſſen, welches die Uebereinſtimmung der menſchlichen Handlungen und Verhältniſſe mit der Gerechtigkeit will. Dabei kann man jedoch nicht ſtehen bleiben, ſondern man muß nach dem objectiven, außerhalb des Menſchen liegenden Grunde fragen, worauf die Gerechtigkeit ſelbſt beruht. Dieſes Objective iſt aber die über dem Menſchen ſtehende ſittliche Weltordnung, und das Rechtsgefühl und das Gewiſſen ſind eben die Organe, welche Gott dem Menſchen verliehen hat, um dieſe unſichtbare Ordnung zu erkennen und mit ihr in Verbindung zu treten. Sie ſind die Augen des Geiſtes, welche in die dem irdiſchen Auge unerreichbare überſinnliche Welt hinüberleuchten. Das Recht und die Gerechtigkeit ſind alſo, in ihren letzten Gründen aufgefaßt, die aus den Eigenſchaften Gottes fließenden Geſetze der ſittlichen Weltordnung, die ſich dem Menſchen durch das

unbedingt freien „absoluten" Eigenthum zu reden. In dem Augenblicke, wo das Eigenthum „absolut" sein will, hört es auf, ein Recht zu sein. Nur insoweit kann es für sich den Charakter und die Befugnisse eines Rechts beanspruchen, als es sich einfügt in die allgemeine sittliche Ordnung, in die natürliche und die hierauf gegründete positive Rechtsordnung, durch welche das Gemeinschaftsleben und -streben der Menschheit geregelt wird.

Das Eigenthumsrecht ist unter den dinglichen Rechten, den iura *in* re, zwar das vollkommenste und höchste, keineswegs aber, wie wir bereits an anderer Stelle darlegten, das höchste Recht schlechthin, welches Menschen im Hinblick auf die Sachenwelt zusteht [1]. Man darf nie vergessen, daß vermöge der göttlichen Bestimmung die irdischen Güter nicht bloß den Zwecken einzelner, sondern der Erhaltung des ganzen menschlichen Geschlechtes, der ganzen menschlichen Gattung dienen sollen. Jeder einzelne Mensch besitzt vermöge jener Bestimmung ein persönliches Recht, wessen er bedarf, zu erwerben. In sachlicher Hinsicht ist dieses Recht unvollkommen, weil es keinen unmittelbaren Anspruch auf einen bestimmten Gegenstand gewährt. Bloß im Falle der äußersten Noth weicht die sachliche Unbestimmtheit und Unvollkommenheit, und man darf das Nächstliegende nehmen, ohne daß dadurch dem bisherigen Eigenthümer ein Unrecht zugefügt würde. Das Recht auf Existenz, auf die nothwendigen Erhaltungsmittel, stellt sich somit als ein höheres Recht dar, vor welchem das erworbene Eigenthumsrecht zurücktreten muß. Es wird jede verständige Obrigkeit nicht bloß, um den Absichten Gottes entgegenzukommen, der

Organ des Gewissens als solche, also als Willen Gottes und als eine über dem Menschen stehende Macht ankündigen."

[1] Vgl. hierzu unsere Ausführungen in „Liberalismus, Socialismus und christliche Gesellschaftsordnung". I. Der christliche Staatsbegriff (2. Aufl.) S. 169 ff.

gewiß nicht die Welt dem Menſchen dienſtbar machte, um lediglich im äußerſten Nothfall ihn vor dem Hungertode zu retten, — ferner nicht nur, um das perſönliche Recht auf Exiſtenz, das jedem Bürger zuſteht, zur Geltung zu bringen, ſondern auch des eigenen Beſtandes der Geſellſchaft wegen die Erwerbs- und Dispoſitionsbefugniſſe der Eigenthümer mit den Forderungen des Geſamtwohles des Volkes in Einklang ſetzen müſſen. Die Eigenthümer aber werden gegen die Sicherung des Rechtes auf Exiſtenz für alle Bürger des Staates nichts einwenden können, weil ja die letzte Rechtsgrundlage ihres Eigenthums gerade in der göttlichen Beſtimmung der Welt, den Bedürfniſſen der ganzen Menſchheit und dem Wohle der ganzen Geſellſchaft zu dienen, geſucht werden muß.

Auch dieſer Geſichtspunkt zeigt, richtig erfaßt, wiederum, daß die dem Eigenthum im Intereſſe der Geſamtheit und fremder Rechte gezogenen Schranken keineswegs der Natur und dem Weſen des Eigenthums widerſprechen.

Das Eigenthum iſt nicht Selbſtzweck, ſondern lediglich das Mittel, um in einer dem Wohle des Einzelnen, der Familie, des Staates entſprechenden Weiſe die Verſorgung der Menſchheit zu bewirken. Wäre das Eigenthum „Selbſtzweck", ſo könnte es durch keine äußern Rückſichten gebunden werden. Iſt es aber bloßes Mittel zum Zweck, ſo findet es eben in ſeinem Zweck die Grenzen ſeiner Berechtigung. Seinem Zweck nach nun ſoll das Eigenthum nicht der bloßen Willkür des Beſitzers, ſeinem Genuß, ſeinen Launen dienen, ſondern ihn und ſeine Familie verſorgen in einer der geſellſchaftlichen Ordnung und dem geſellſchaftlichen Wohle entſprechenden Weiſe. Alle Argumente, welche für die Berechtigung und Nothwendigkeit des Eigenthums ſprechen, führen ſich auf den bezeichneten Zweck zurück.

9. Wenn hier von der „Verſorgung" des Einzelnen und der Familien die Rede iſt, ſo muß vor einer wiederholt hervor-

getretenen Uebertreibung gewarnt werden. Bildet die Nothwendigkeit der im Privateigenthum beſeſſenen Güter für die Erhaltung des Lebens zugleich auch die poſitive Grenze des berechtigten Eigenthumserwerbes? Mit andern Worten: Iſt das „Bedürfniß" poſitiver Maßſtab des erlaubten Eigenthumsbeſitzes?

Keineswegs, wie jeder leicht einſehen kann. Denn:

Erſtens iſt das „Bedürfniß" nicht geeignet, als Maßſtab zu dienen. Das „Bedürfniß" iſt ein Begriff mit fließenden Grenzen. Habe ich nur die abstracte Natur des Menſchen im Sinne, ſo kann ich allerdings behaupten, daß die Bedürfniſſe aller Menſchen gleich ſeien, in Nahrung, Wohnung, Kleidung beſtehen. Oeffne ich aber meine Augen für die wirkliche, concrete Welt, ſo zeigt ſich ſofort, daß die Bedürfniſſe bei den verſchiedenen Individuen ganz naturgemäß verſchieden ſich geſtalten nach Alter, Geſchlecht, Gewohnheit, Geſundheit oder Krankheit, Zahl der Familienglieder u. ſ. w. Dabei iſt von den mächtigen ſubjectiven, pſychologiſchen Momenten für die Bemeſſung des „Bedürfniſſes" gänzlich abgeſehen.

Zweitens: Die Natur in Verbindung mit dem menſchlichen Fleiße iſt im ſtande, viel mehr Güter zu liefern, als zur bloßen Befriedigung der allgemeinſten Bedürfniſſe nothwendig ſind. Zeigt nicht ſchon allein dieſe offenbare Thatſache aufs klarſte, daß die Grenze des erlaubten Eigenthumsbeſitzes naturgemäß keineswegs durch die allgemeinſten Menſchheitsbedürfniſſe gezogen wird?
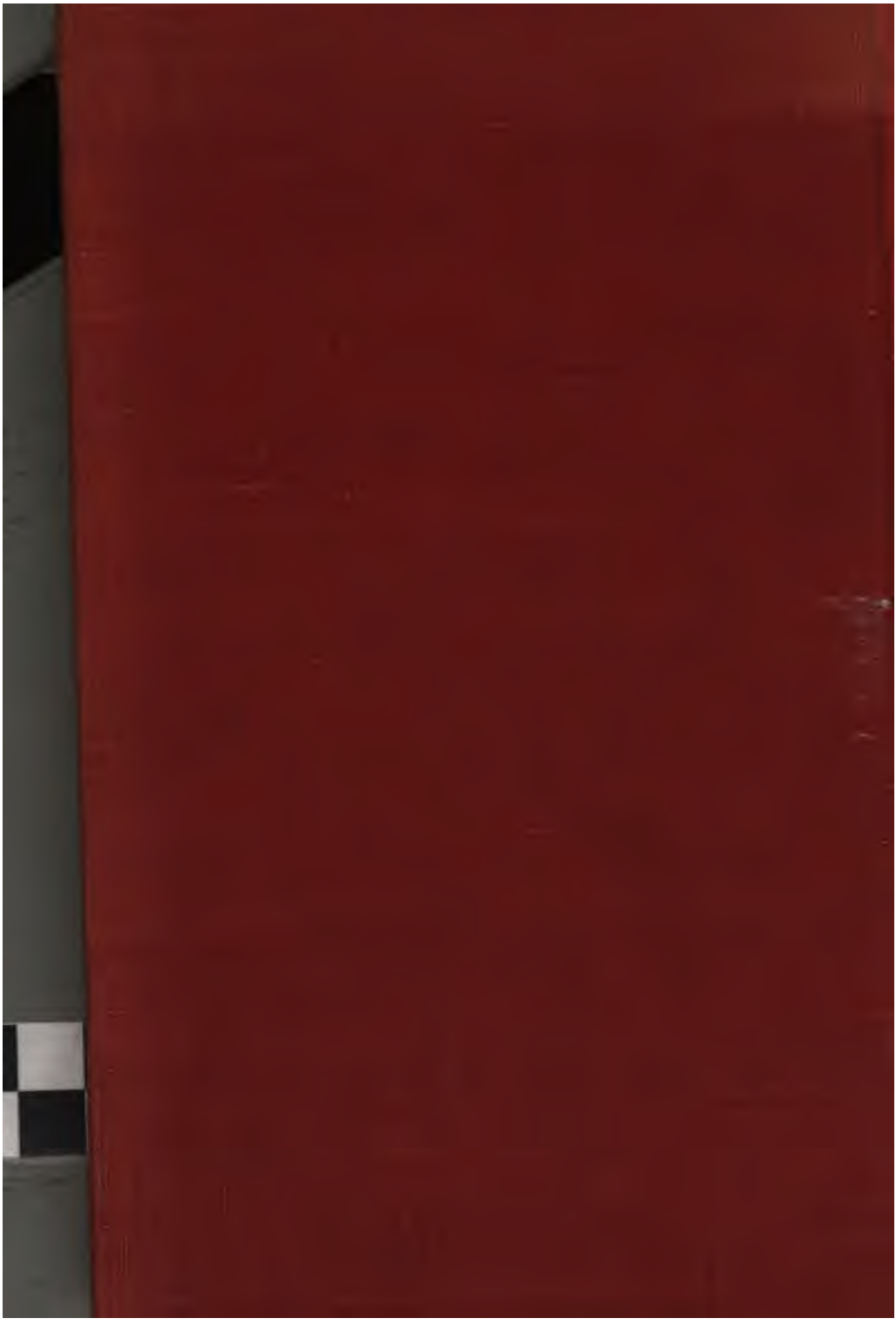
Drittens: Der Menſch hat auch ein Recht auf Vervollkommnung. Er darf durch eigene Kraft ſeine und ſeiner Angehörigen Lage verbeſſern. Ja es iſt gerade ein Vorzug der menſchlichen Natur, für zukünftige Bedürfniſſe ſorgen, eine Verbeſſerung der zukünftigen Lage vorbereiten zu können. Sollte dieſer natürliche Vorzug, welcher den Menſchen weit über das Thier erhebt, gegenſtandslos, bedeutungslos